

 Schleswig-Holstein
Netz

Leitungsauskünfte: leitungsauskunft@sh-netz.com
Service-Center u. Störungen: T 04106 - 648 90 90

Abtl.:	NC ID:		
sisView	Reg.-Nr.:	Maßstab:	Format:
		1:2000	A 3
Datum: 04.07.2024			
Sparte: Strom HS			
Gemeinde/Straße: Schillsdorf, Busdorf			

Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und bezieht sich auf den von Ihnen angefragten Bereich. Die Weitergabe an Dritte ist nicht stafthaft. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage, Überdeckung und Vollständigkeit unverbindlich. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist zu beachten. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsanlagen muss durch Probeaufgrabungen ermittelt werden.

Von: [REDACTED]@sh-netz.com
Betreff: WG: 41. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 in der Gemeinde Schillsdorf
Datum: 30. Juli 2024 um 09:53
An: toeb.beteiligung@effplan.de, info@effplan.de



Guten Morgen,

bei Durchsicht der Unterlagen fiel auf, dass bereits alle Belange der SHNG berücksichtigt wurden.

Diese sind unter Punkt 9 auf der Seite 16-18 geschrieben.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Plön



Netzdienste Region Ost Team Plön



Schleswig-Holstein Netz GmbH
Behler Weg 15
24306 Plön
www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 18299 PI
Geschäftsführung: Steffen Bandelow, Małgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

effplan.

- die Dinge richtig tun -

Hansjörg Brunk
Große Straße 54

24855 Jübek



25. Juni 2024 | Gemeinde Schillsdorf, Aufstellung 41. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 23, Beteiligung TöB
hier: Stellungnahme Vorgangsnr. 7220580 003+004

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtige i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

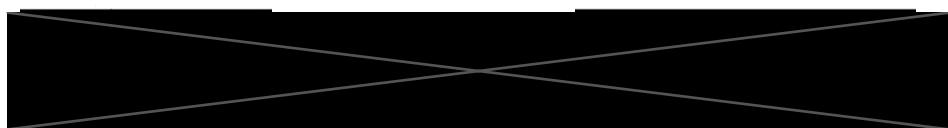
Zur o. a. Planung haben wir bereits mit unserem Schreiben vom 17. Mai 2022 Stellung genommen und gegen die o.a. Planung keine Bedenken vorgebracht haben.
Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen

Freundliche Grüße

i. A.

i.A.



Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE koordinationsanfragen.de@vodafone.com
Betreff: Stellungnahme S01383195, VF und VDG, Gemeinde Schillsdorf, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik"
Datum: 18. Juli 2024 um 15:17
An: toeb.beteiligung@effplan.de



Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

effplan - Brunk & Ohmsen - TöB-Beteiligung
Große Straße 54
24855 Jübek

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01383195
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 18.07.2024
Gemeinde Schillsdorf, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.06.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE koordinationsanfragen.de@vodafone.com
Betreff: Stellungnahme S01383194, VF und VDG, Gemeinde Schillsdorf, 41. Änderung des Flächennutzungsplans "SONDERBAUFLÄCHE PHOTOVOLTAIK"
Datum: 18. Juli 2024 um 15:17
An: toeb.beteiligung@effplan.de



Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

effplan - Brunk & Ohmsen - TöB-Beteiligung
Große Straße 54
24855 Jübek

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01383194
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 18.07.2024
Gemeinde Schillsdorf, 41. Änderung des Flächennutzungsplans "SONDERBAUFLÄCHE PHOTOVOLTAIK"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.06.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

eff plan
Hansjörg Brunk
Frau Mahrt
Große Straße 54

24855 Jübek

Billstraße 82
20539 Hamburg

dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de

Abteilung: Geo Services

Hamburg, 25.06.2024

Gemeinde Schillsdorf
41. Änderung Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Nr. 23

hier: Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Mahrt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.06.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 und der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schillsdorf.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



-Dataport Planwerkauskunft-



Abteilung Stadtentwicklung / Verwaltung

E-Mail stadtplanung@neumuenster.de
Telefon 04321 942 0 Fax 04321 942 26 48

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 61

Aktenzeichen: **61-13-90-26-25**

effplan.
Große Straße 54
24855 Jübek

Sachbearbeiter/in [REDACTED] mit
Zimmer E.11 Stadthaus Erdgeschoss

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 08. Juli 2024

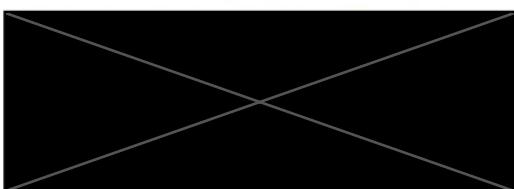
Stellungnahme der Stadt Neumünster zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ sowie zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schillsdorf

- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
 - Ihre E-Mail vom 24. Juni 2024

Guten Tag,

wir bedanken uns für die Beteiligung in den oben genannten Verfahren. Aus Sicht des Fachdienstes Städteplanung und Stadtentwicklung der Stadt Neumünster bestehen keine Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Von: [REDACTED]@amtpreetzland.de
Betreff: ***SPAM*** AW: Gemeinde Schillsdorf 41. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 23
Datum: 27. Juni 2024 um 15:30
An: TöB-Beteiligung toeb.beteiligung@effplan.de, info@effplan.de



Die Nachbargemeinde **Bothkamp** hat keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf die Planung des Solarparks der Gemeinde Schillsdorf.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag: [REDACTED]

Amt Preetz-Land
Am Berg 2
24211 Schellhorn



www.amtpreetzland.de

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>

Gesendet: Montag, 24. Juni 2024 10:44

An: info@effplan.de

Betreff: Gemeinde Schillsdorf 41. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 23

41. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 in der Gemeinde Schillsdorf

hier: Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4(2) BauGB sowie gleichzeitige öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Schillsdorf hat den Entwurf und die Veröffentlichung der 41. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 23 beschlossen.

Als Behörde, Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinde teile ich Ihnen mit diesem Schreiben mit, dass die Planunterlagen ab dem 24.06.2024 unter <https://amt-bokhorst-wankendorf.de/verwaltung/aktuelle-bauleitplanverfahren/> eingesehen werden können sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich sind. Ich bitte Sie Ihre Stellungnahme bis zum 26.07.2024 in elektronischer Form vorzubringen.

Ich verweise auf § 4a Abs. 5 BauGB (in der neuesten Fassung) und weise darauf hin, dass die Gemeinde Schillsdorf bei nicht fristgerechter Äußerung davon ausgehen kann, dass die wahrzunehmenden Interessen nicht berührt werden.

Ferner teile ich Ihnen mit, dass der durch die Gemeindevertretung am 29.05.2024 gebilligte Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 23 einschl. der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet unter <https://amt-bokhorst-wankendorf.de/verwaltung/aktuelle-bauleitplanverfahren/>, in der Zeit vom 24.06.2024 bis 26.07.2024 in Form einer anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit in der Amtsverwaltung Bokhorst-Wankendorf, Kampstraße 1 in 24601 Wankendorf, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt. Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Bedenken zu dem Entwurf schriftlich oder

während der Dienststunden zur Niederschrift der Amtsverwaltung vorgebracht werden.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

effplan.
- die Dinge richtig tun -

Hansjörg Brunk
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Schleswig-Holstein Netz AG, Behler Weg 15, 24306 Plön

H. Brunk & G. Ohmsen GbR
effplan. Brunk und Ohmsen GbR
Große Straße 54

24855 Jübek

Leitungsauskunft: 1182230-SHNG

Adresse: ,

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB

Erstellt am: 24.06.2024

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswag-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner

Netzcenter Plön
T 0 45 22-74 72 95 25

Leitungsauskunft-NC-Ploen
@SH-Netz.com

Datum
24. Juni 2024

Guten Tag,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben unser Planwerk für Sie geprüft: Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen. Die Einzelheiten sehen Sie in der Leitungsauskunft im Anhang. **Sie ist ausschließlich für Ihr oben genanntes Projekt bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.**

Unsere Stellungnahmen erhalten Sie separat.

	Lagepläne		Sicherheitsrelevante Einbauten
	betroffen	nicht betroffen	
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-HSP:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-NSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommunikation:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärme:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen.

Netzbetreiber		Störungsnummer
Stadtwerke Bad Bramstedt Netz	<input type="checkbox"/>	T 0 41 06-6 48 90 90
Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH	<input type="checkbox"/>	T 0 41 91-93 60
Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH	<input type="checkbox"/>	T 0 41 06-6 48 90 90
EWS Netz GmbH	<input type="checkbox"/>	T 0 45 51 - 52 26 00
HanseWerk Natur GmbH	<input type="checkbox"/>	T 0 40-2 37 82 79 10
ElbEnergie GmbH	<input type="checkbox"/>	T 0 41 05-1 57 99 00
Schleswig-Holstein Netz AG	<input checked="" type="checkbox"/>	T 0 41 06-6 48 90 90

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswag-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

Vorstand:
Steffen Bandelow
Malgorzata Cybulska
Dr. Benjamin Merkt
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Matthias Boxberger

Bitte beachten Sie die beiliegenden Leitungsschutzanweisungen!

Datum
24. Juni 2024

Wichtig:

Die Stellungnahme des Netzcenters erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen.

Für die Hochspannungsleitungen erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme.

Bitte warten Sie diese unbedingt ab, denn Sie müssen Sie zwingend in Ihrer weiteren Planung berücksichtigen.

Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer **geplanten** Leitungen. Sollte sich nach Beginn der Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Netzcenter in Verbindung.

Sie müssen sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunft-Nummer an das Netzcenter. Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Sicherheitshinweis:

Im Gebiet Ihrer Anfrage verlaufen **Hochspannungsanlagen**. Sie müssen uns Ihre **Arbeiten** darum spätestens **4 Wochen vor Beginn der Bautätigkeit** schriftlich **per E-Mail anzeigen**: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com

Wenn Sie zu Ihren Planungen bzw. technische Fragen haben, wenden Sie sich unter Angabe der Nummer der Leitungsanfrage ebenfalls an dieses E-Mail-Postfach.

Freundliche Grüße aus Plön
Netzcenter Plön

Anlagen:

- Index
- Kommunikation
- Legende
- Leitungsschutzanweisung
- Leitungsschutzanweisung Hochspannung
- Merkblatt_zum_Schutz_der_Verteilungsanlagen
- Strom-HSP

Abwägungstabelle | Gemeinde Schillsdorf - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 Photovoltaik | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1005

Details

eingereicht am: Verfahrensschritt: Beteiligung TöB - § 4 (2) BauGB
17.07.2024 Einreicher*in/Institution **Industrie- und Handelskammer zu Kiel**
Name des/der Einre- 
icher*in:
Abteilung: Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Adresse: Bergstraße 2 24103 Kiel
Im öffentlichen Bere- Nein
ich anzeigen:
Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteili-
gungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit,
eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der
gewerblichen Wirtschaft abzugeben.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23
der Gemeinde Schillsdorf haben wir keine An-
merkungen und Hinweise.

Viele Grüße



Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1004

Details

eingereicht am: Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung - § 3 (2) BauGB
01.07.2024 Einreicher*in/Institution 
Name des/der Einre- 
icher*in:
Adresse: Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf
Im öffentlichen Bere- Muss überprüft werden
ich anzeigen:
Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Abwägung / Empfehlung

k.A.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom

Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen



Ericsson Services GmbH

Nr.: 1003

Details

eingereicht am:

07.06.2022

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB

Einreicher*in/Institution **Industrie- und Handelskammer zu Kiel**

Name des/der Einreicher*in: 
icher*in:

Abteilung: Standortpolitik

Adresse: Bergstraße 2 24103 Kiel

Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein

Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.

Wir haben bezüglich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf keine Bedenken oder Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Abwägung / Empfehlung

k.A.

Nr.: 1002

eingereicht am:
02.06.2022

Details

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
Einreicher*in/Institution **Kreis Plön**
Name des/der Einre-
icher*in: 
Abteilung: Kreisplanung
Adresse: Hamburger Straße 17 24306 Plön
Im öffentlichen Bere-
ich anzeigen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

41. Änderung des Flächennutzungsplans des ehemaligeA.

AmtsBokhorst und

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der GemeindeSchillsdorf
für eine Fläche

Solarpark nördlich der Siedlung Busdorf

Ihr Bericht (Schreiben des Büros effplan) vom
3.5.2022

Abwägung / Empfehlung

Zum o.g. Verfahrensschritt wurden vorgelegt

- Bericht „Planungsinformation“, Stand 26.4.2022

Es besteht die Absicht, die planungsrechtlichen
Grundlagen zu schaffen für eine großflächige Photo-
voltaikanlage im Außenbereich der Gemeinde Schills-
dorf. Die angestrebte Flächengröße ist ca. 40 ha.

Seitens der **Kreisplanung** gebe ich dazu die folgen-
den Hinweise:

Die Planungsabsicht fällt unter die Regelungen
des gemeinsamen Beratungserlasses des Minis-
teriums für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung und des Ministeriums für En-
ergie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digital-
isierung vom 01. September 2021 „Grundsätze zur
Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen
im Außenbereich“.

à¹

[/erlass_SolarFreiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=4](#)

Demnach sind gemeindliche Planungen, wie die

hierangefragten, auf der Grundlage von Gemeindegrenzen übergreifenden Konzepten zu entwickeln. Die Konzepte sind interkommunal und mit den zuständigen Stellenabzustimmen. Alternativ sind Raumordnungsverfahren für die Plangeltungsbereichedurchzuführen.

Von den beiden Eingangskriterien für eine Planung(abgestimmtes Gemeindegrenzen übergreifendes Konzept oder Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens) liegt für die Planungsabsicht in der Gemeinde Schillsdorf keines vor. Die übersandten Unterlagen besitzen nicht den lt. Erlass erforderlichen Entwicklungs- und Abstimmungsstand.

Vor diesem Hintergrund wird der Kreis Plön als Träger öffentlicher Belange noch keine inhaltliche Stellungnahme im Verfahrensschritt § 4 (1) BauGB abgeben.

Die Befassung mit einer nicht abgestimmten Einzelfläche durch die Stellen des Kreises

- würde subjektive Planungsaussagen provozieren, aufgrund der fehlenden Alternativenprüfung.
- könnten eine Bevorzugung einzelner Investitionswünsche bewirken. Es käme dann zu einer Flächenvergabe nach dem Windhundprinzip und nicht anhand objektiver Eignungskriterien.
- wäre dazu geeignet, die Steuerungsfunktion später erstellter großflächiger Konzepte zu unterlaufen.

Eine Stellungnahme des Kreises Plön als Träger öffentlicher Belange wird nach Erarbeitung der im Erlass festgelegten Voraussetzungenerfolgen.

Darüber hinaus gebe ich noch die folgenden Hinweise:

Es stellt sich die Frage, weshalb hier unmittelbar in

einförmliches Verfahren eingestiegen wurde, ohne Beachtung der bekannten Voraussetzungen. Bitte klären Sie mit der Landesplanung S-H das weitere Vorgehen, also zunächst den Geltungsbereich für eine Konzepterstellung iS o.g. Erlasses und die Erstellung ggfls. im Rahmen einer Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG.

Ich erachte die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB für erforderlich.

Da die Gemeinde Schillsdorf bereits förmliche Aufstellungsbeschlüsse gefasst hat, besteht eine gewisse Vorfestlegung, die auch in einen Vertrauensschutz für die Vorhabenträger münden kann. Ich rate dringend dazu, die Aufstellungsbeschlüsse entweder wieder aufzuheben oder dokumentiert ggü. den Vorhabenträgern die Ergebnisoffenheit der Planverfahren zu betonen.

Von der vorschnellen Fassung von Aufstellungsbeschlüssen bitte ich in Zukunft abzusehen.

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Eckart Schäfer

1 https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/staedtebau_und_stadtentwicklung/Downloads

Nr.: 1001

Details

eingereicht am: Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
25.05.2022 Einreicher*in/Institution **SHNG Netzcenter Plön**
Name des/der Einre-
icher*in: 

Abteilung: Netzcenter Plön
Adresse: Behler Weg 15 24306 Plön
Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme **Abwägung / Empfehlung**
Sehr geehrte Damen und Herren, k.A.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf verlaufen mehrere Versorgungsleitungen.

Die Nieder- und die Mittelspannungsleitung verlaufen im Straßenkörper. Sollten hier arbeiten stattfinden können Sie diese unter leitungsauskunft@sh-netz.com anfordern.

Da sich der Geltungsbereich des B-Planes in der Nähe der 110kV befindet, erhalten Sie diesbezüglich ein gesondertes Schreiben.

Sollten noch Fragen offen sein helfe ich Ihnen gerne weiter.

Freundliche Grüße aus Plön



Nr.: 1000 **Details**
eingereicht am: Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
06.05.2022 Einreicher*in/Institution **Deutsche Telekom Technik GmbH**
Name des/der Einreicher*in: 
Abteilung: Zentralbetrieb Access/ T-NAB
Adresse: Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth
Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein
Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme **Abwägung / Empfehlung**
Sehr geehrte Damen und Herren, k.A.

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Derzeit betreiben wir im Planungsgebiet bei Schills-

dorf keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

oder per Mail an

bauleitplanung@ericsson.com

Von: [REDACTED]@im.landsh.de 
Betreff: 41. F-Planänderung, Aufstellung BPI 23 Gemeinde Schillsdorf, Planungsanzeige
Datum: 20. Juli 2022 um 11:26
An: toeb.beteiligung@effplan.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.05.2022 hatten Sie uns über die im Betreff genannte Planungsabsicht der Gemeinde Schillsdorf informiert und um Stellungnahme gebeten.

Aufgrund sehr vieler Planungsanzeigen, die uns in den letzten Monaten insbesondere im Bereich Freiflächen-Solaranlagen erreichen, kommt es leider zu Verzögerungen in der Bearbeitung. Für die Frage, ob bei Vorhaben mit über 20 ha Größe die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich ist, soll laut Koalitionsvertrag und 100-Tage-Programm noch ein Grundsatzbeschluss der Landesregierung herbeigeführt werden. Dieser befindet sich zurzeit in Vorbereitung. Wir sind bemüht, den Gemeinden gleichwohl schon Hinweise für die weitere Erstellung der Planunterlagen zu geben und bitten um Verständnis, wenn es derzeit leider etwas länger dauert.

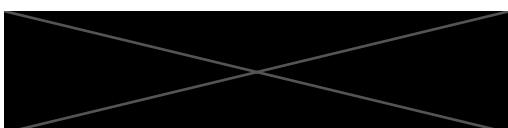
Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein

Referat IV 63
Koordinierung von Raumansprüchen und sektoralen Fachpolitiken,
Rechtsangelegenheiten der Raumordnung

Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel



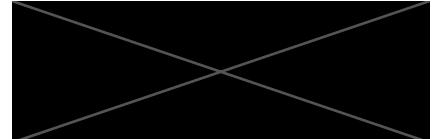
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente.

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211-33062/2022
Meine Nachricht vom: /



17.08.2022

nachrichtlich:

Amtsvorsteher
des Amtes Bokhorst-Wankendorf
Kampstraße 1
24601 Wankendorf

Mit Kopie für die **Gemeinde Schillsdorf**

d.d. Landrätin des Kreises Plön

Landrätin des Kreises Plön
→ Kreisplanung
→ Amt für Umwelt
Hamburger Straße 17
24306 Plön

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2
Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 8),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten
Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020
(GVOBI. Schl.-H. S. 808)**

**41. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf**

Mit Schreiben vom 03.05.2022 informieren Sie über die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes „PV-Freiflächenanlage“ nördlich der Siedlung Busdorf. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 27.500 kWp. Der gesamte Plangeltungsbereich ist ca. 40 ha groß. Es sollen jedoch ca. 33 ha mit Solarmodulen belegt werden. Die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen außerhalb der aktuellen EEG-Kulisse (200-Meter Streifen von Autobahnen / Bahnschienen) errichtet werden. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang zum Großteil als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBI. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).

Nach den Festlegungen des Regionalplanes III verfügt die Gemeinde Schillsdorf über keine zentralörtliche Funktion und befindet sich im ländlichen Raum. Aus der Karte des Regionalplanes gehen zwar keine Festlegungen hervor, die einer Photovoltaik-Planung von vornherein entgegenstehen, allerdings soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- Bereits versiegelte Flächen
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- Vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotential aufweisen.

Längere bandartige Strukturen sollen jedoch vermieden werden. Dadurch soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden.

Die vorgelegten Flächenumgriffe gehören nicht zu den Bereichen, die nach dem LEP vorrangig zu entwickeln wären. Auch ist aus den Planunterlagen keine Vorbelastung des Landschaftsbildes oder ein eingeschränktes Freiraumpotenzial erkennbar. Insofern sind die städtebaulichen Begründungen der Standorte und Flächenzuschnitte offen. Auch ist der Umfang der Planung (u.a. in Relation zur Größe der Ortslage) kritisch zu hinterfragen.

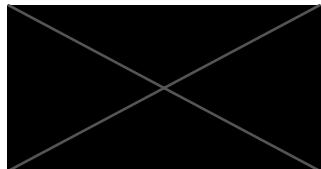
Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 ist vorgesehen, dass Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Aus landesplanerischer Sicht sollte daher eine Konzeption erstellt werden, die über das Gemeindegebiet hinausgeht und Grundlage für eine Gemeindegrenzen übergreifende Abstimmung bilden kann. Dies scheint insbesondere dann angezeigt, wenn schon weitere Überlegungen für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen in den Nachbargemeinden bekannt sind oder die geplanten Flächen an Gemeindegrenzen liegen. Der Landesplanung sind bereits mehrere Planungsanzeigen aus dem Amtsreich Bokhorst-Wankendorf (s.a. Planungsanzeigen der Gemeinden Ruhwinkel und Stolpe) sowie aus der Nachbargemeinde Bönebüttel zu Photovoltaikanlagen zugetragen worden. Insofern sollte das Ziel in diesem Bereich eine koordinierte Entwicklung sein, die vorbelastete Bereiche vorrangig betrachtet, Überlastungen vermeidet, sensible Landschaftsbereiche ausspart und gravierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermeidet. Für diese Gesamtbetrachtung bieten sich ggf. der Amtsreich Bokhorst-Wankendorf oder landschaftsbildlich zusammenhängende Teilläume bzw. eine Weiterentwicklung des für die Gemeinde Bönebüttel vorgelegten Untersuchungsansatzes an. Der Untersuchungsraum, die Tabu- und Abwägungskriterien sowie die daraus abgeleitete Standortkonzeption sollten interkommunal abgestimmt werden. Eine Bauleitplanung ohne eine entsprechende Alternativenprüfung bzw. Konzeption wird als nicht ausreichend angesehen.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 5 LEP-Fortschreibung 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Eine abschließende Entscheidung, ob für diese Planung ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, kann auf der Grundlage der noch recht unkonkreten Planunterlagen nicht erfolgen und wird insofern zurückgestellt. Aufgrund des gewählten Flächenumfangs von 33 ha und der Lage des Vorhabens an der Gemeindegrenze zu Großharrie wird aber eine interkommunale Abstimmung über die Planung entsprechend Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP 2021 für erforderlich gehalten.

Aus Sicht der Landesplanung wird aufgrund der verschiedenen offenen Punkte eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt.

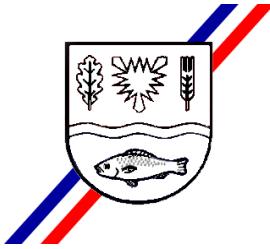
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.



KREIS PLÖN

DIE LANDRÄTIN

- Kreisplanung –



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Amt Bokhorst-Wankendorf
Der Amtsvorsteher
Bereich I – Bauen, Ordnung, Soziales
Kampstraße 1
24 601 Wankendorf

per E-Mail

Rückfragen an: Herrn Schäfer



Plön, den 2. Juni 2022

und Bürgermeister der Gemeinde Schillsdorf

nachrichtlich:
siehe Verteiler E-Mail

41. Änderung des Flächennutzungsplans des ehemaligen Amts Bokhorst und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf für eine Fläche Solarpark nördlich der Siedlung Busdorf Ihr Bericht (Schreiben des Büros effplan) vom 3.5.2022

Zum o.g. Verfahrensschritt wurden vorgelegt

- Bericht „Planungsinformation“, Stand 26.4.2022

Es besteht die Absicht, die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen für eine großflächige Photovoltaikanlage im Außenbereich der Gemeinde Schillsdorf. Die angestrebte Flächengröße ist ca. 40 ha.

Seitens der **Kreisplanung** gebe ich dazu die folgenden Hinweise:

Die Planungsabsicht fällt unter die Regelungen des gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“. → https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/staedtebau_und_stadtentwicklung/Downloads/erlass_SolarFreiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Demnach sind gemeindliche Planungen, wie die hier angefragten, auf der Grundlage von Gemeindegrenzen übergreifenden Konzepten zu entwickeln. Die Konzepte sind interkommunal und mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Alternativ sind Raumordnungsverfahren für die Plangeltungsbereiche durchzuführen.

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön
Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
Fr: 08.00 – 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Fürde Sparkasse (BLZ 210 501 70)
Kto. - Nr. 8888
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
BIC: NOLADE21KIE

Von den beiden Eingangskriterien für eine Planung (abgestimmtes Gemeindegrenzen übergreifendes Konzept oder Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens) liegt für die Planungsabsicht in der Gemeinde Schillsdorf keines vor. Die übersandten Unterlagen besitzen nicht den lt. Erlass erforderlichen Entwicklungs- und Abstimmungsstand.

Vor diesem Hintergrund wird der Kreis Plön als Träger öffentlicher Belange noch keine inhaltliche Stellungnahme im Verfahrensschritt § 4 (1) BauGB abgeben.

Die Befassung mit einer nicht abgestimmten Einzelfläche durch die Stellen des Kreises

- würde subjektive Planungsaussagen provozieren, aufgrund der fehlenden Alternativenprüfung.
- könnten eine Bevorzugung einzelner Investitionswünsche bewirken. Es käme dann zu einer Flächenvergabe nach dem Windhundprinzip und nicht anhand objektiver Eignungskriterien.
- wäre dazu geeignet, die Steuerungsfunktion später erstellter großflächiger Konzepte zu unterlaufen.

Eine Stellungnahme des Kreises Plön als Träger öffentlicher Belange wird nach Erarbeitung der im Erlass festgelegten Voraussetzungen erfolgen.

Darüber hinaus gebe ich noch die folgenden Hinweise:

Es stellt sich die Frage, weshalb hier unmittelbar in ein förmliches Verfahren eingestiegen wurde, ohne Beachtung der bekannten Voraussetzungen. Bitte klären Sie mit der Landesplanung S-H das weitere Vorgehen, also zunächst den Geltungsbereich für eine Konzepterstellung iS o.g. Erlasses und die Erstellung ggfls. im Rahmen einer Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG.

Ich erachte die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB für erforderlich.

Da die Gemeinde Schillsdorf bereits förmliche Aufstellungsbeschlüsse gefasst hat, besteht eine gewisse Vorfestlegung, die auch in einen Vertrauensschutz für die Vorhabenträger münden kann. Ich rate dringend dazu, die Aufstellungsbeschlüsse entweder wieder aufzuheben oder dokumentiert ggü. den Vorhabenträgern die Ergebnisoffenheit der Planverfahren zu betonen.

Von der vorschnellen Fassung von Aufstellungsbeschlüssen bitte ich in Zukunft abzusehen.

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt.

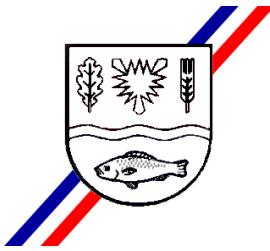
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



KREIS PLÖN

DIE LANDRÄTIN

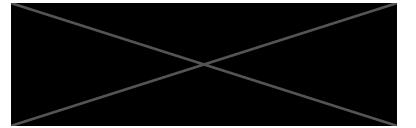
- Kreisplanung –



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Amt Bokhorst-Wankendorf
Der Amtsvorsteher
Bereich I – Bauen, Ordnung, Soziales
Kampstraße 1
24 601 Wankendorf

per E-Mail



enze c en: - - ft2 41., b 23 ft2

Plön, den 10. Januar 2023

und Herrn Bürgermeister der Gemeinde Schillsdorf

nachrichtlich:
siehe Verteiler E-Mail

41. Änderung des Flächennutzungsplans des ehemaligen Amts Bokhorst und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf für eine Fläche Solarpark nördlich der Siedlung Busdorf Ihr Bericht (Schreiben des Büros effplan) vom 3.5.2022

Zum o.g. Verfahrensschritt wurden vorgelegt

- Bericht „Planungsinformation“, Stand 26.4.2022
- Karte „Geltungsbereich“ per Mail übersandt am 12.1.2023

Es besteht die Absicht, die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen für eine großflächige Photovoltaikanlage im Außenbereich der Gemeinde Schillsdorf. Die angestrebte Flächengröße ist ca. 40 ha.

Seitens der **Kreisplanung** gebe ich dazu die folgenden Hinweise:

Die Planungsabsicht fällt unter die Regelungen des gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“. → https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/staedtebau_und_stadtentwicklung/Downloads/erlass_SolarFreiflaechenanalgen.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Mit Rundschreiben vom 18.10.2022 ändert die Landesplanung, die bis dahin in ihrem Erlass vom 1.9.2021 formulierten Auflagen der Raumordnung zur Aufstellung von Bauleitplänen für PV-Anlagen:

- Für die Planungen sind nun auch ab einer Größe von 20 ha keine Raumordnungsverfahren mehr erforderlich.

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17/18
24306 Plön
Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
Fr: 08.00 -- 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Fürde Sparkasse (BLZ 210 501 70)
Kto. - Nr. 8888
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
BIC: NOLADE21KIE

- Die Voraussetzung eines Gemeindegrenzen übergreifenden Plankonzepts als Ersatz für ein Raumordnungsverfahren entfällt.

Infolge des Änderungserlasses v. 18.10.2022 haben die vorgelegten Unterlagen der Gemeinde Schillsdorf nun einen lt. Raumordnung des Landes erforderlichen Entwicklungs- und Abstimmungsstand. Sie stehen zumindest nicht im erkennbaren Widerspruch zu Belangen der Raumordnung.

Insofern werden die mit Schreiben des Kreises Plön vom 2. Juni 2022 mitgeteilten förmlichen und inhaltlichen Bedenken zurückgestellt.

Aus Sicht der **Kreisplanung** gebe ich zu der mitgeteilten Planungsabsicht die folgenden Hinweise:

- Interkommunale Abstimmung

Wie oben beschrieben entfällt für die hier besprochene Planung der Gemeinde Schillsdorf die landesplanerische Voraussetzung eines informellen, überkommunalen Raumkonzepts. Die textliche „Planungsinformation“ legt unter Punkt 5.1, Seite 5 dar, dass die interkommunale Abstimmung für die Planung im Rahmen des Verfahrensschritts § 4 (1) BauGB erfolge. Ich bitte zu beachten, dass eine im Sinne § 2 (2) BauGB ausreichende Abstimmung von Rauminteressen zwischen Nachbarkommunen nachzuweisen ist.

- Art des Planerfahrens

Ich erachte die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB für erforderlich.

- Beteiligung der Bevölkerung an der Wertschöpfung

Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob es vorgesehen ist, der örtlichen Bevölkerung die Möglichkeit einzuräumen, sich an den Solarparks wirtschaftlich zu beteiligen. Die Gemeinde kann Möglichkeit zu prüfen und sich in dieser Hinsicht beraten zu lassen. Mit dem erheblichen und endgültigen Verbrauch von Boden und Landschaft in einer Gemeinde sollte immer auch ein Ausgleich in Form von Beteiligung an der damit verbundenen Wertschöpfung verbunden werden. Ich weise hin auf die Beratungsangebote der Investitionsbank Schleswig-Holstein zur Errichtung von bürgerbeteiligten Solarparks.

- Abstand Siedlungen >100 m / > 200 m

Es wird angeregt, in der Planung ausdrücklich die Belange der Ortslagen (§§ 30 und 34 BauGB) und von Wohnnutzung im Außenbereich § 35 BauGB differenziert zu berücksichtigen. Der Schutzzanspruch geordnet entwickelter Siedlungsteile ist hervorzuheben und planerisch zu verankern. Solarfelder sind letztlich große industrielle Anlagen, deren Anwesenheit sich auf die benachbarte Bebauung auswirkt. Um negative Auswirkungen wie Bodenwertverluste, eingeschränkte Nutzbarkeit von privaten Grünflächen, optische Prägung auf Wohnlagen zu vermeiden, sind geeignete Abstände planerisch festzulegen.

Es wird daher angeregt, in der Bauleitplanung -aus städtebaulichen Gründen- einen Abstand zwischen Ortslagen (§§ 30, 34 BauGB) und Solarparks von > 200 m vorzusehen. Die Begründung dafür ist die langfristige planerische Vorsorge zum Ausschluss gegenseitiger Störung und Konflikte für die Ortslagen und Siedlungen mit Wohnfunktion.

Der Abstand von > 200 m ggü. Ortsteilen würde zunächst zu keinen oder nur geringfügigen im Falle von Erweiterungen und hinzukommenden Plänen darauf zurückzugreifen.

Für die Siedlungssplitter im Außenbereich § 35 BauGB könnte beispielsweise ein Abstand von >100 m vorgesehen werden. Auch dieser wäre städtebaulich zu begründen.

Zu weiteren Einzelheiten der Planung äußere ich mich, wenn konkretere Planunterlagen erarbeitet sind.

Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die **Denkmalpflege** m.H. teilt mit:

Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale erfasst. Da grundsätzlich Belange der Bodendenkmalpflege betroffen sein können, ist eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.

Die **UNB** m.H. teilt mit:

FNP: Die Absicht der Gemeinde Schillsdorf einen Solarpark zu realisieren, wird zur Kenntnis genommen. Die Abgabe einer naturschutzfachlichen Stellungnahme ist nicht möglich, da die Unterlagen noch unvollständig sind. Es fehlt das Planbild mit den Darstellungen und ein vollständiger Umweltbericht.

Da es nur noch einen weiteren Beteiligungsschritt gibt, zu dem die Unterlagen vollständig sein sollten, gebe ich folgende Hinweise:

In Kap. 7 der Planungsinformation wird dargelegt, dass die Fläche der PV-Module gleichzeitig als ‚Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘ ausgewiesen werden soll. Gemeinhin werden mit dieser Bezeichnung die erforderlichen Kompensationsflächen dargestellt, obwohl die Bezeichnung nach § 1a (3) Satz 2 BauGB korrekterweise ‚Flächen zum Ausgleich‘ heißen müssten. Dann wäre die Planungsabsicht eindeutig. Sollte das hier so gemeint sein, wird darauf hingewiesen, dass das Übereinanderlegen von Eingriffs- und Ausgleichsflächen den Anforderungen an Kompensationsflächen widerspricht. Nach Urteilen des BVerwG können für Ausgleichsmaßnahmen nur Flächen in Anspruch genommen werden, die sich für diesen Zweck objektiv eignen (BVerwG, Urteil vom 24. März 2011 - 7 A 3.10 - Buchholz 406.400 § 19 BNatSchG 2002 Nr. 7 Rn. 47). Damit kommen nur solche Flächen in Betracht, die naturschutzfachlich aufwertungsbedürftig und -fähig sind. Die Flächen müssen in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren Zustand als ökologisch höherwertig einstufen lässt (BVerwG, Urteile vom 10. November 2016 - 9 A 18.15 - juris Rn. 52). Die festgesetzten Maßnahmen müssen bei prognostischer Betrachtung geeignet sein, die Flächen tatsächlich auf Dauer aufzuwerten. Davor geht auch § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG erkennbar aus. Die beabsichtigte ‚extensive‘ Nutzung der mit den PV-Modulen überstellten Flächen erfüllt diese naturschutz-rechtlich und -fachlich erforderliche Aufwertung nicht. Die Einsaat von Grünland und die ‚extensive Nutzung‘ dienen der Minimierung des Eingriffes in Natur und Landschaft.

Zum B-Plan:

Die Abgabe einer naturschutzfachlichen Stellungnahme ist nicht möglich, da den eingereichten Unterlagen der B-Plan mit textlichen Festsetzungen fehlt. Ebenso mangelt es an der Vollständigkeit des Umweltberichtes, dem Nachweis der erforderlichen Kompensationsflächen und den dazugehörigen Verträgen, die die Ausgleichsflächen sichern.

Da es nur noch einen weiteren Beteiligungsschritt gibt, zu dem die Unterlagen vollständig sein sollten, gebe ich folgende Hinweise:

- Die Doppelbelegung von Eingriffsflächen (SO-Gebiet) und Ausgleichsflächen (Fläche für Maßnahmen ...) ist bezüglich der unterschiedlichen Inhalte der Festsetzungen ein Widerspruch in sich und wird daher als nicht zulässig betrachtet. Außerdem ignoriert diese Absicht die naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Funktion und Gestaltungen von Kompensationsflächen, die sich aus den Naturschutzgesetzen und der Rechtsprechung ergeben. Sie widerspricht zudem dem Beratungserlass des Landes SH 2021, aus dem sich die naturschutzfachlichen Standards an die Gestaltung von Solarparks und der Kompensationsumfang (1 : 0,25) ableiten lassen.

- Nach Kap. 2.7. des gemeinsamen Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (MELUR 2013) müssen alle Verträge über die Maßnahmen mit Ausgleichsfunktion bereits an dem Aufstellungsverfahren teilnehmen. Sollten die Ausgleichsflächen nicht im Gemeindegebiet liegen, sind die Verträge über die Übernahme der Kompensationsverpflichtungen durch Dritte daher bereits dem Verfahren nach § 4.2 BauGB beizufügen. Die Verträge müssen vor dem Satzungsbeschluss unterzeichnet sein.
- Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das heißt, dass alle baulichen Anlagen einen ausreichenden Abstand zu ihnen einhalten müssen. In den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz ist für bauliche Anlagen ein Abstand von 1 H mit vorgesehen, mindestens aber 3 m. Ein Zaun muss daher einen Mindestabstand von 3 m zu den Knicks einhalten.

Die Bewirtschaftung der Knicks muss auch von den Flächen der PV-Anlagen aus möglich sein, so dass zwischen Knick und PV-Anlage ein landwirtschaftliches Fahrzeug entlangfahren kann. Es wird daher ein Abstand von mindestens 5 m zwischen Knick und dem Zaun empfohlen. Die Regelungen für den seitlichen Rückschnitt gelten entsprechend auch für die Knicks im oder am Plangebiet. Es muss mit dem Rückschnitt ein Abstand von 1 m zum Knickfuß einhalten und darf nur alle drei Jahre stattfinden.

Zu den Knicks im Süden sollte wegen des Schattenwurfs ein Abstand von 10 m vorgesehen werden, denn alle Knicks dürfen nur alle 10 – 15 m Jahre auf den Stock gesetzt werden. Frühere Rückschnitte sind nicht zulässig.

- Zu den Kleingewässern ist ebenfalls ein Abstand von 10 m einzuhalten.
- Auf die Überstellung der Moorfläche mit Solarmodulen im Norden sollte aus Gründen des Bodenschutzes ganz verzichtet werden.



Die **untere Bodenschutzbehörde** m.H. teilt mit:

Zum B-Plan:

Im Plangebiet ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine Altlast und kein allastenverdächtiger Standort bekannt. Von Seiten der UBB bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Die **untere Wasserbehörde** m.H. teilt mit:

Zum B-Plan:

Das Gebiet befindet sich weder in einem Wasserschutz- noch in einem Hochwasserrisikogebiet. Jedoch liegt der nordöstliche Teil des Plangebietes im Trinkwassergewinnungsgebiet –

zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist bei der weiteren Planung ein besonderes Augenmerk auf vorsorgenden, anlagenbezogenen Grundwasserschutz insbesondere im Trafo-Bereich zu legen. Das Plangebiet grenzt zudem an das Gewässer „Lehmsieksgraben“. Für die ordnungsgemäße Unterhaltung ist das Gewässer in Absprache mit dem zuständigen Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Schwale-Dosenbek beidseitig ausreichend freizuhalten.

Der geplante Solarpark ist ordnungsgemäß zu entwässern. Schäden für Nachbargrundstücke und für unterhalb liegende Grundstücke sind zu vermeiden. Auf § 37 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird an dieser Stelle hingewiesen.

Die Belange des Grundwasserschutzes sind sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Eingriffe in den Boden, die über eine Flächengründung hinausgehen, sind mit der unteren Bodenschutz- und der unteren Wasserbehörde im Vorwege abzustimmen. Für das (temporäre) Absenken des Grundwassers ist vorab eine Erlaubnis gemäß §§ 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planungsunterlagen einzureichen. Sollte bei Bauarbeiten unerwartet Grundwasser angetroffen werden, sind diese einzustellen. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Ein Schadstoffeintrag in den Boden und damit in das Grundwasser durch unsachgemäßen Betrieb beziehungsweise unsachgemäße Reparatur- und Wartungsarbeiten ist zu unterbinden. Ein fachgerechter Betrieb der Anlage wird daher von der uWB vorausgesetzt. Der Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlage sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die untere Wasserbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung der Gemeinde Schillsdorf in Aussicht.

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt.

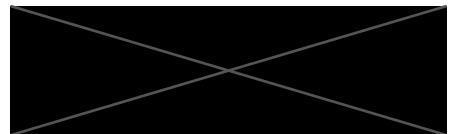
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

effplan
Brunk & Ohmsen
für die Gemeinde Schillsdorf
Große Straße 54
24855 Jübek
per Mail an toeb.beteiligung@effplan.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 03.05.2022
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-57-071
Meine Nachricht vom: /



nachrichtlich:

Kreis Plön
Die Landrätin
- Straßenverkehrsbehörde -
24306 Plön
per Mail an ordnungsamt@kreis-ploen.de

LBV.SH
Standort Rendsburg
Kieler Straße 19
24768 Rendsburg
per Mail an baerbel.rohwer@lbv-sh.landsh.de

14. Juni 2022

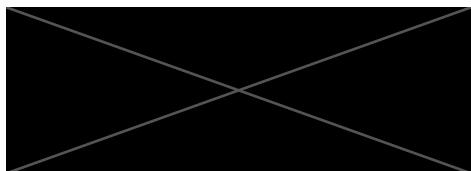
41. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

- Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Rendsburg, erfolgen.

Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH, Standort Rendsburg, zur Genehmigung vorzulegen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.

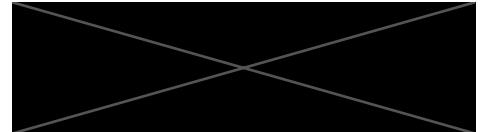


Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

effplan Brunk & Ohmsen
z.Hd. Frau Ines Koll
Große Straße 54
24855 Jübek

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 03.05.2022/
Mein Zeichen: Schillsdorf-Fplanänd41-Bplan23/
Meine Nachricht vom: /



Schleswig, den 29.05.2022

41. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans

Nr. 23 in der Gemeinde Schillsdorf („Photovoltaik“)

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Koll,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

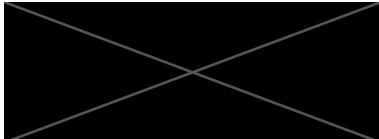
Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

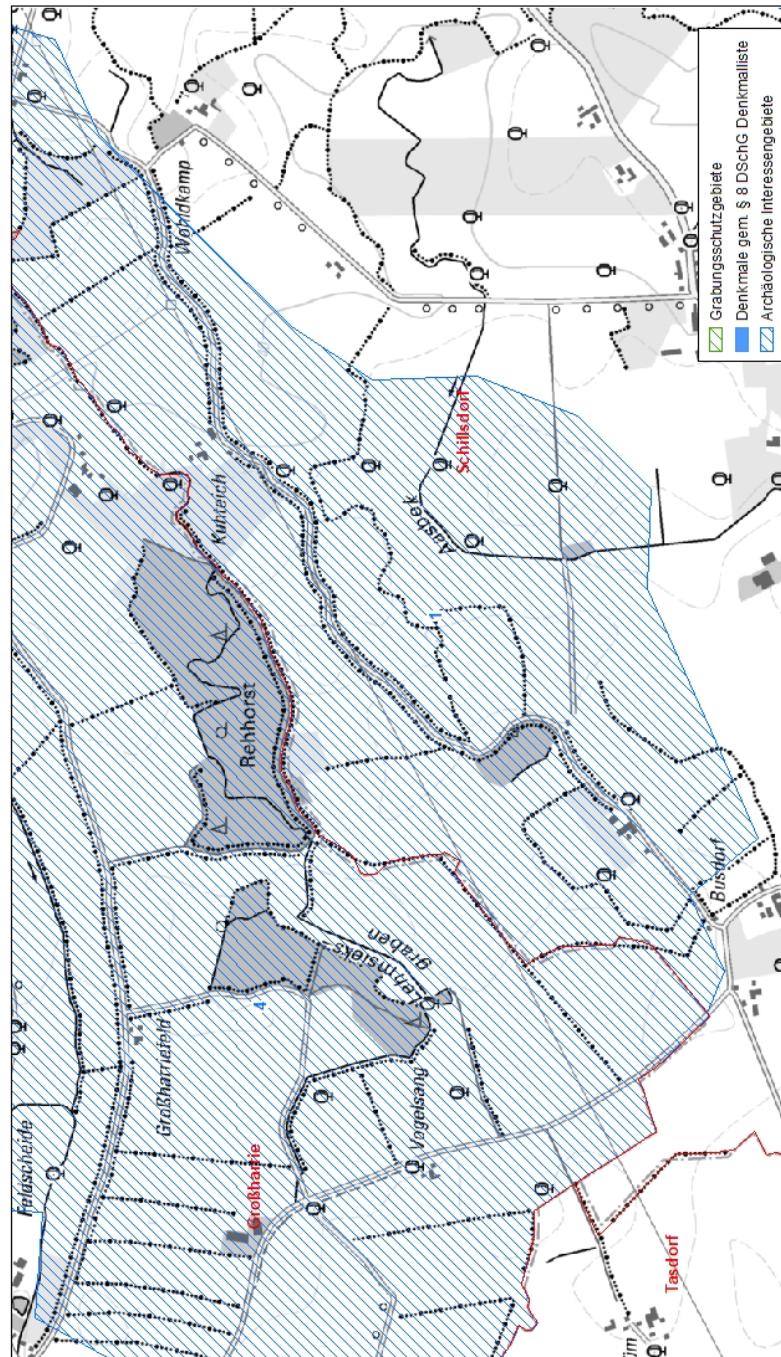
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

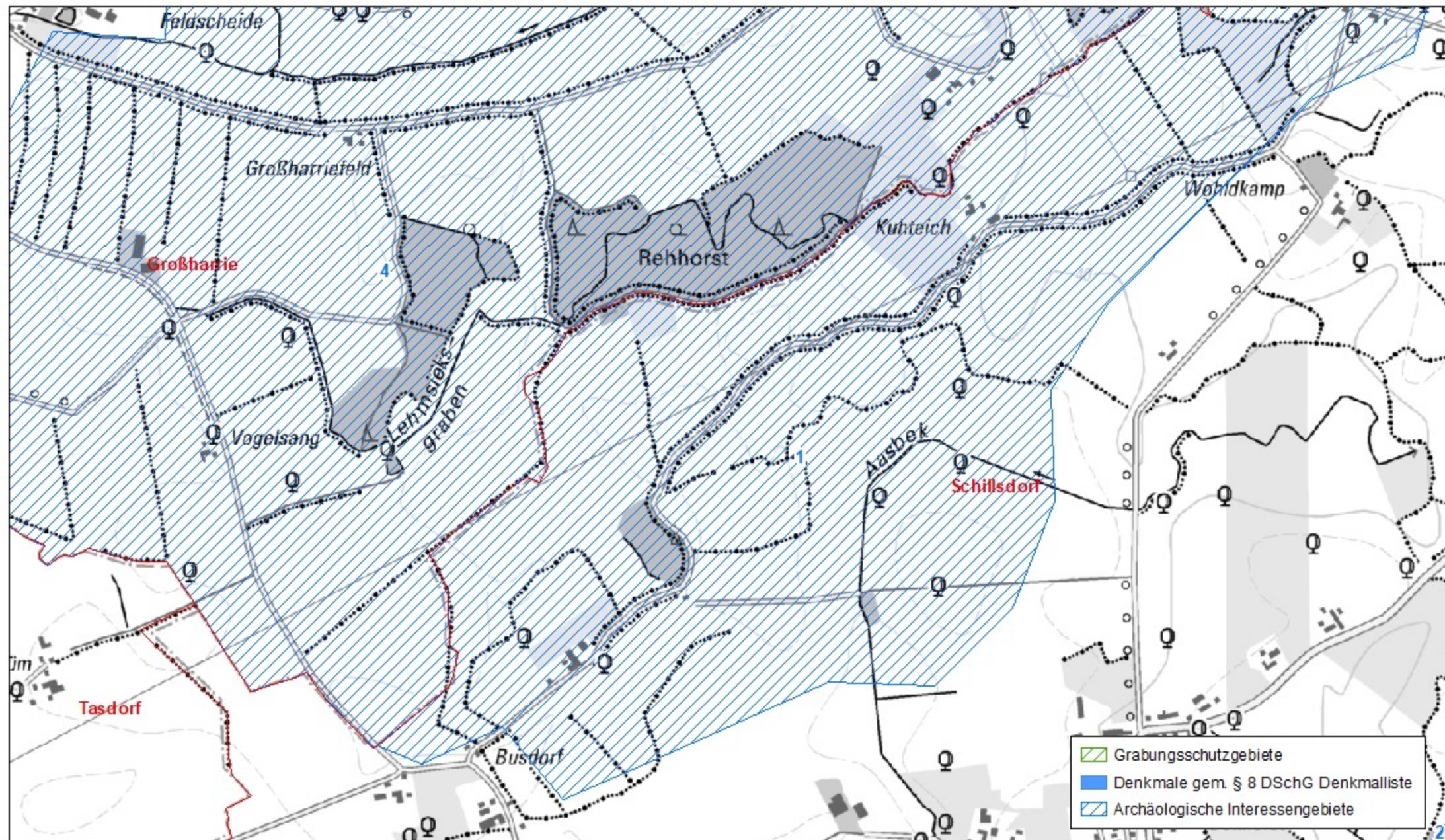


SH Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein

Bearbeitung: 19.05.2022 © ALSH, Maßstab: 1: 12.000,
Datengrundlage: DTK25 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Schillsdorf, Kreis Plön

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



Von: Ines Koll i.koll@effplan.de 
Betreff: Fwd: TÖB Nr. 205_22 2. Email WG: Einladung zur Beteiligung: Gemeinde Schillsdorf - 41. Änderung Flächennutzungsplan "Photovoltaik"
Datum: 10. Mai 2022 um 08:12
An: Kerstin Mahrt k.mahrt@effplan.de

KI

Mit freundlichem Gruß
Ines Koll

effplan.
- die Dinge richtig tun -

Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: [REDACTED]@amt-bokhorst-wankendorf.de>
Betreff: WG: TÖB Nr. 205_22 2. Email WG: Einladung zur Beteiligung: Gemeinde Schillsdorf - 41. Änderung Flächennutzungsplan "Photovoltaik"
Datum: 5. Mai 2022 um 08:15:14 MESZ
An: "Ines Koll (i.koll@effplan.de)" <i.koll@effplan.de>
Kopie: "Missfeldt, Frauke" <Frauke.Missfeldt@amt-bokhorst-wankendorf.de>

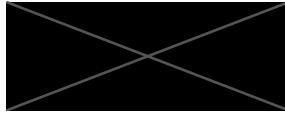
Hallo Frau Koll,

u. g. Rückmeldung zur TÖB-Beteiligung für Sie z. K.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Amt Bokhorst-Wankendorf
Kampstraße 1
24601 Wankendorf



amt-bokhorst-wankendorf.de

Aus rechtlichen Gründen bitten wir Sie, nachstehende Hinweise zu beachten:

E-Mails des Amtes Bokhorst-Wankendorf haben keine rechtsverbindliche Wirkung. Ebenso können gegenüber dem Amt Bokhorst-Wankendorf per E-Mail keine rechtswirksamen Erklärungen abgegeben werden; dies gilt auch, wenn mit dem Amt Bokhorst-Wankendorf bereits ein Informationsaustausch per E-Mail erfolgt ist. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht. Eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation ist derzeit mit dem Amt Bokhorst-Wankendorf leider nicht möglich. Darüber hinaus können Versand und Empfang von E-Mails aus technischen und betrieblichen Gründen gestört sein. Vertrauliche und wichtige Mitteilungen bitten wir daher per Post/Kurier/Telefax zu versenden.

Von: Ludger.Gliesmann@llur.landsh.de [mailto:Ludger.Gliesmann@llur.landsh.de]

Gesendet: Donnerstag, 5. Mai 2022 07:59

An: [REDACTED]

Betreff: WG: TÖB Nr. 205_22 2. Email WG: Einladung zur Beteiligung: Gemeinde Schillsdorf - 41. Änderung Flächennutzungsplan "Photovoltaik"

Sehr geehrter [REDACTED],

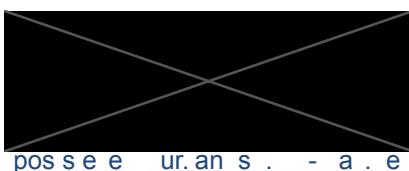
zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung von B-Plan Nr. 23 und 41. Änderung des F-Plans der Gemeinde Schillsdorf bedarf es einer fachlichen Prüfung durch einen Gutachter zur Frage, ob es im

Gemeinde Schillsdorf bedarf es eine sachlichen Prüfung durch einen Gutachter zur Frage, ob es im Umfeld der geplanten Photovoltaik-Anlage zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Reflexionen der Photovoltaik-Elemente kommen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Mitte
LLUR 754
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume – beBPO (§ 6 ERVV)
www.schleswig-holstein.de/LLUR

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte
oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente.

Von: info@bob-sh.de <info@bob-sh.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Mai 2022 12:26
An: Poststelle, Flintbek (LLUR) <Poststelle-flintbek@llur.landsh.de>
Betreff: Einladung zur Beteiligung: Gemeinde Schillsdorf - 41. Änderung
Flächennutzungsplan "Photovoltaik"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Schillsdorf hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (41. Änderung).

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Hinweise:

Zur Teilnahme melden Sie sich bitte über den folgenden Link im Serviceportal Schleswig-Holstein an.

[Link wird im Gatewaymodus ausgegeben]

Anschließend können Sie das Fachverfahren "Bauleitplanung" aufrufen und gelangen in BOB-SH. Sie sehen das Verfahren auf der Startseite oder unter dem Menupunkt "Planverfahren".

Die folgenden Träger öffentlicher Belange werden in diesem Verfahren zum Zeitpunkt des Einladungsversands über BOB-SH Bauleitplanung beteiligt:

Amt Bokhorst-Wankendorf: 

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29: 

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein: 

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland: 

Bundesnetzagentur Standort Itzehoe: 

Dataport TöB: 

Deutsche Telekom Technik GmbH: 

Industrie- und Handelskammer zu Kiel: 

Kreis Plön: 

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rendsburg: 


LLUR Mitte Flintbek: 

Naturschutzbund Schleswig-Holstein e.V.: 

SHNG Netzcenter Plön: 

Stadt Neumünster: 

Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH: 

Diese Einladung zur Beteiligung wurde verschickt von:

Amt Bokhorst-Wankendorf

Kampstraße

24601 Wankendorf

Von: [REDACTED]@llur.landsh.de 

Betreff: AW: TÖB Nr. 205_22 1. Beteiligung: Gemeinde Schillsdorf - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 "Photovoltaik";
hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde

Datum: 16. Mai 2022 um 11:50

An: info@bob-sh.de

Kopie: marc.teegen@amt-bokhorst-wankendorf.de, toeb.beteiligung@effplan.de



41. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 in der Gemeinde Schillsdorf („Photovoltaik“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

angrenzend an das Plangebiet befinden sich 2 Waldgebiete (s. Lageplan anliegend). Die Waldgrenzen sind im anliegendem Lageplan mit roter Linie gekennzeichnet. Gemäß § 24 LWaldG ist mit baulichen Anlagen u.a. aufgrund von Windwurf- und Brandgefahr ein Abstand von 30 m vom Wald einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein
Untere Forstbehörde Kiel, Plön, NMS
LLUR 545
Memellandstraße 15
24537 Neumünster



poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de

[Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – beBPO \(§ 6 ERVV\)](#)

www.schleswig-holstein.de/llur/

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte
Oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente.



Von: [REDACTED] (LLUR)
Gesendet: Montag, 16. Mai 2022 08:41
An: 'info@bob-sh.de' <info@bob-sh.de>
Cc: [REDACTED]@amt-bokhorst-wankendorf.de' [REDACTED]@amt-bokhorst-wankendorf.de>
Betreff: AW: TÖB Nr. 205_22 1. Email WG: Einladung zur Beteiligung: Gemeinde Schillsdorf - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 "Photovoltaik"

Sehr geehrte Damen und Herren,

weder in BOB-SH noch auf der Internetseite des Amtes Bokhorst-Wankendorf sind Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren zu finden.

Eine Stellungnahme ist daher nicht möglich.

Viele Grüße



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein
Untere Forstbehörde Kiel, Plön, NMS
LLUR 545
Memellandstraße 15
24537 Neumünster

Tel +49 4321 5592-204
Mobil: 0175 2211 861
Fax +49 4321 5592-290

udo.schiffer@llur.landsh.de
poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.schleswig-holstein.de/llur/

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte
Oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente.



Von: info@bob-sh.de <info@bob-sh.de>
Gesendet: Dienstag, 3. Mai 2022 12:25
An: Poststelle, Flinthbek (LLUR) <Poststelle-flinthbek@llur.landsh.de>
Betreff: Einladung zur Beteiligung: Gemeinde Schillsdorf - vorhabenbezogener

Bebauungsplan Nr. 23 "Photovoltaik"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Schillsdorf hat beschlossen, den Bebauungsplans Nr. 23 aufzustellen.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltpflege aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Hinweise:

Zur Teilnahme melden Sie sich bitte über den folgenden Link im Serviceportal Schleswig-Holstein an.

[Link wird im Gatewaymodus ausgegeben]

Anschließend können Sie das Fachverfahren "Bauleitplanung" aufrufen und gelangen in BOB-SH. Sie sehen das Verfahren auf der Startseite oder unter dem Menupunkt "Planverfahren".

Die folgenden Träger öffentlicher Belange werden in diesem Verfahren zum Zeitpunkt des Einladungsversands über BOB-SH Bauleitplanung beteiligt:

Amt Bokhorst-Wankendorf: [REDACTED]

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein / AG-29: [REDACTED]

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein: [REDACTED]

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland: [REDACTED]

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland: [REDACTED]

Bundesnetzagentur Standort Itzehoe: [REDACTED]

Dataport TöB: [REDACTED]

Deutsche Telekom Technik GmbH: [REDACTED]

Industrie- und Handelskammer zu Kiel: [REDACTED]

Kreis Plön: [REDACTED]

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Standort Rendsburg:
[REDACTED]

LLUR Mitte Flintbek: [REDACTED]

Naturschutzbund Schleswig-Holstein e.V.: [REDACTED]

SHNG Netzcenter Plön: [REDACTED]

Stadt Neumünster: [REDACTED]

Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH: [REDACTED]

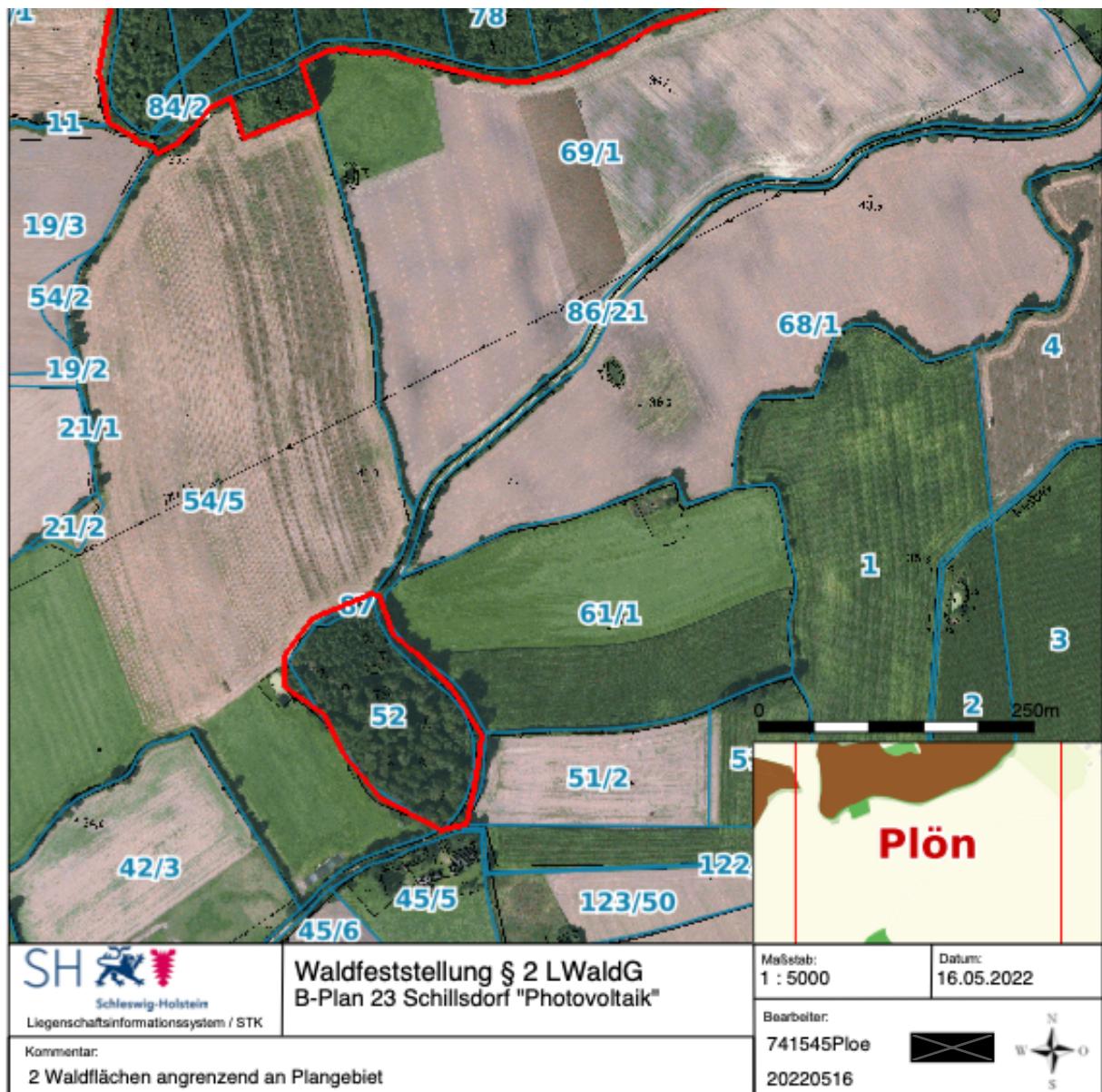
Diese Einladung zur Beteiligung wurde verschickt von:

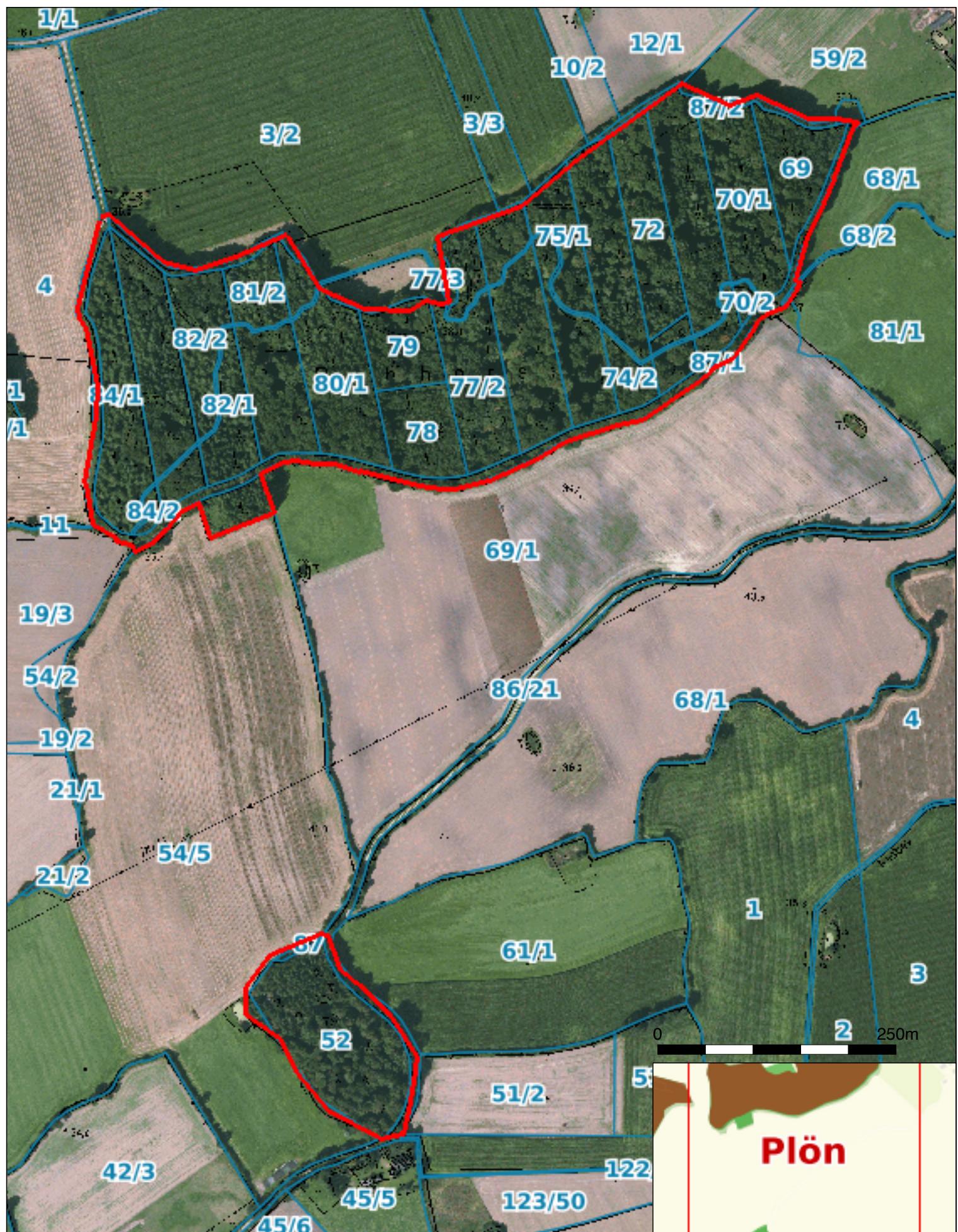
Amt Bokhorst-Wankendorf

Kampstraße

24601 Wankendorf







Schleswig-Holstein
Liegenschaftsinformationssystem / STK

Waldfeststellung § 2 L WaldG B-Plan 23 Schillsdorf "Photovoltaik"

Maßstab:
1 : 5000

Datum:
16.05.2022

Bearbeiter:
741545Ploe
20220516



Kommentar:

2 Waldflächen angrenzend an Plangebiet

Von: SHNG 110kV-Fremdplanung 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com 
Betreff: Leitungsauskunft Nr.: BH-22-023, Bauvorhaben: Nur zu Planungszwecken, P21-389 Solarpark Stockelsdorf, Bauort: Stockelsdorf, Bargerbrück (laut Lageplan)
Datum: 3. Juni 2022 um 11:26
An: info@effplan.de

S

110kV Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz

Leitungsauskunft Nr.: BH-22-023

110-kV-Leitung Brachenfeld-Trent (LH-13-104), Mast 013-018

Bauvorhaben: 41.Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des B-Plans Nr.23

Gemeinde Schillsdorf „Phphotovoltaik“

Bauort: Gemeinde Schillsdorf (laut Lageplan)

Ihre Anfrage vom 03.05.2022

Sehr geehrte Frau Mahrt,

im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. **Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten! Die max. Arbeits- und Bauhöhen entnehmen Sie bitte dem angehängten Lage-/Profilplan. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!**

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungslinie der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.

Wir weisen darauf hin, dass eine Bebauung innerhalb von 10 m ab der äußeren Fundamentkante um den Mast herum, nicht zulässig ist. Für Instandhaltungsarbeiten muss zu jeden Maststandort eine mindestens 5 m breite Zuwegung verbleiben.

Innerhalb eines jeden Mastfeldes sind mindestens drei 5 m breite Querwege für mögliche Instandsetzungsarbeiten an den Freileitungsseilen einzuplanen. Im Falle einer Einzäunung des Geländes empfehlen wir einen Schlüsselkasten. Es ist dringend notwendig, dass der Schleswig-Holstein Netz jederzeit der Zutritt gewährleistet wird. Im Winter kann es unter Umständen zu Eisabwurf von den Masten und/oder Seilen kommen. Bei Unterbauung mit PVA übernimmt Schleswig Holstein Netz in diesen Fällen keinen Schadensersatz.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

a. Verantwortlichkeiten

Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:

- **Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.**
- **Stellen Sie sicher, dass die von uns vorausgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon**

bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.

- **Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.**
- **Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.**

b. Rahmenbedingungen

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.

Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca. 60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – *Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten* vorgeschriebene **Mindestabstand von 3 m** zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BF), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.

2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN/VDE 0105-100 während der

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN VDE 0100-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.
Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.
Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeverklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim *Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile* präventiv ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind,

muss der datur erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeverklärung durch den Bauherrn.

b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

3. Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstell datum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com .

Freundliche Grüße



Abteilung Spezialbetrieb
Betrieb Hochspannungssnetze



Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com

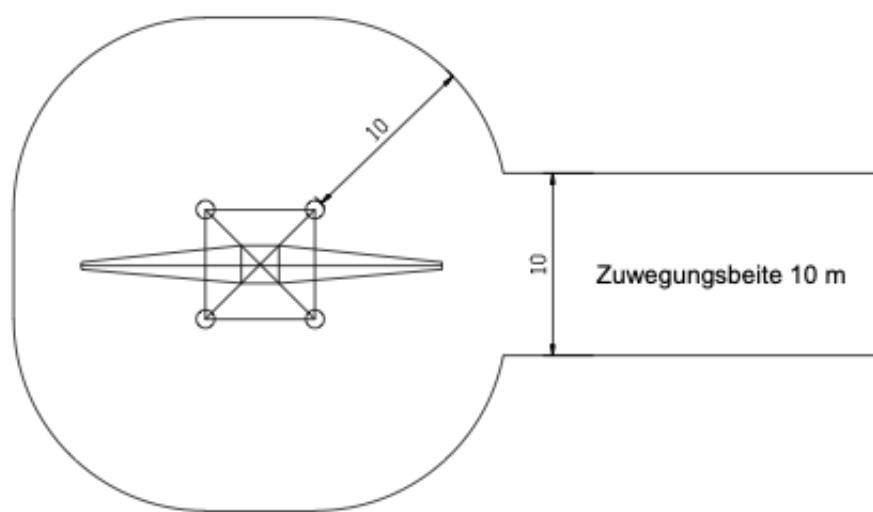
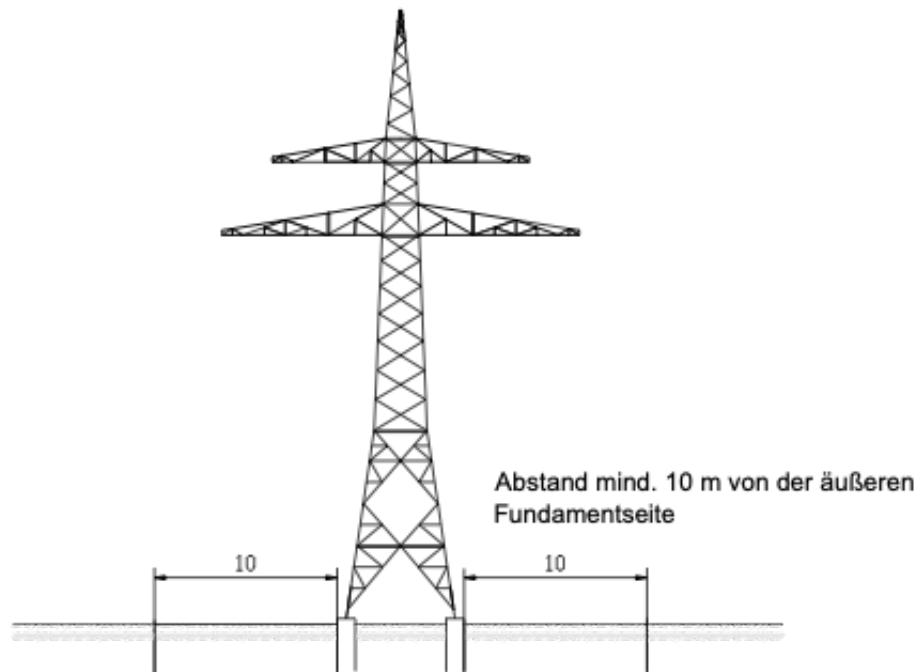
Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Matthias Boxberger
Vorstand: Małgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Strobl



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

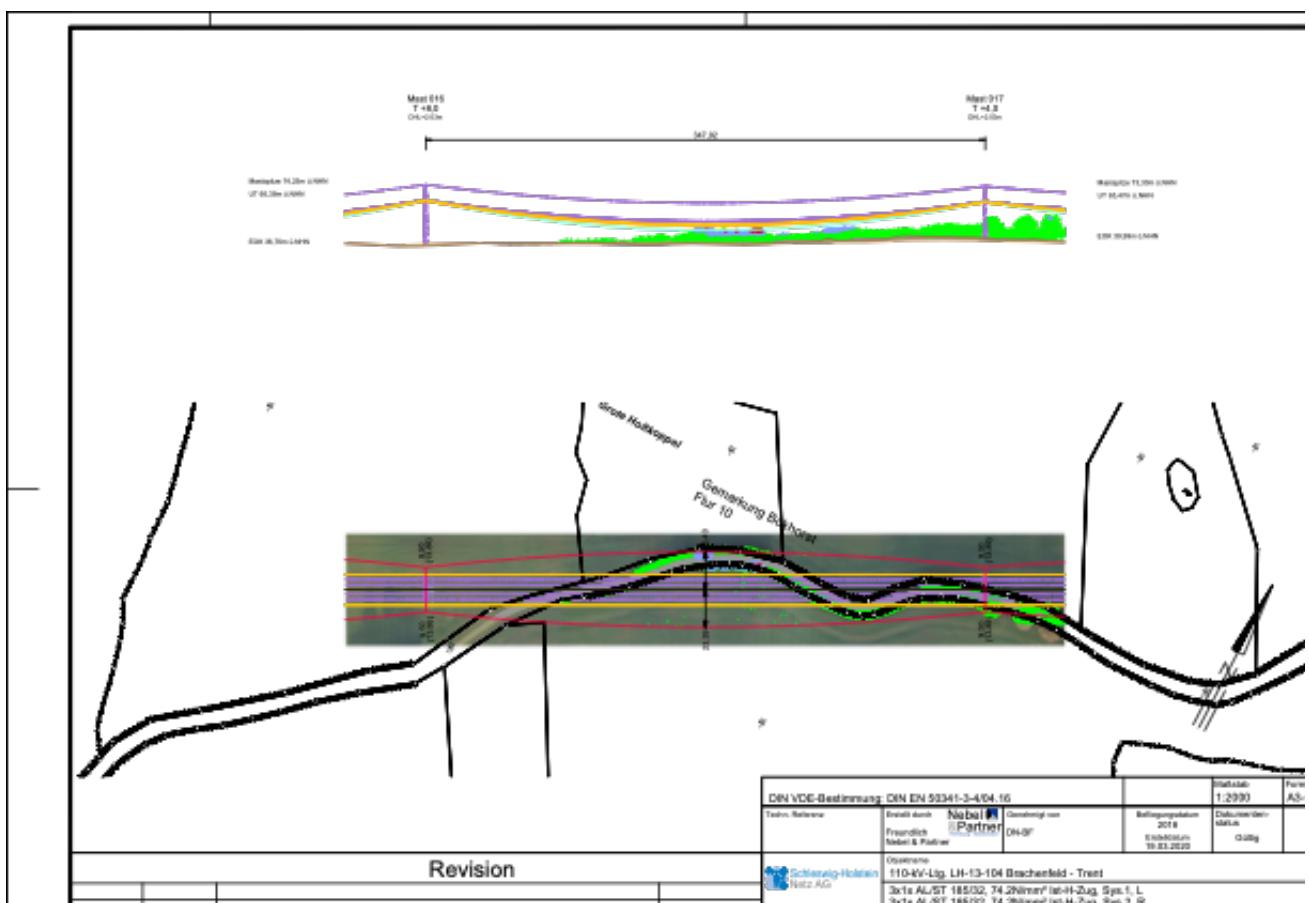
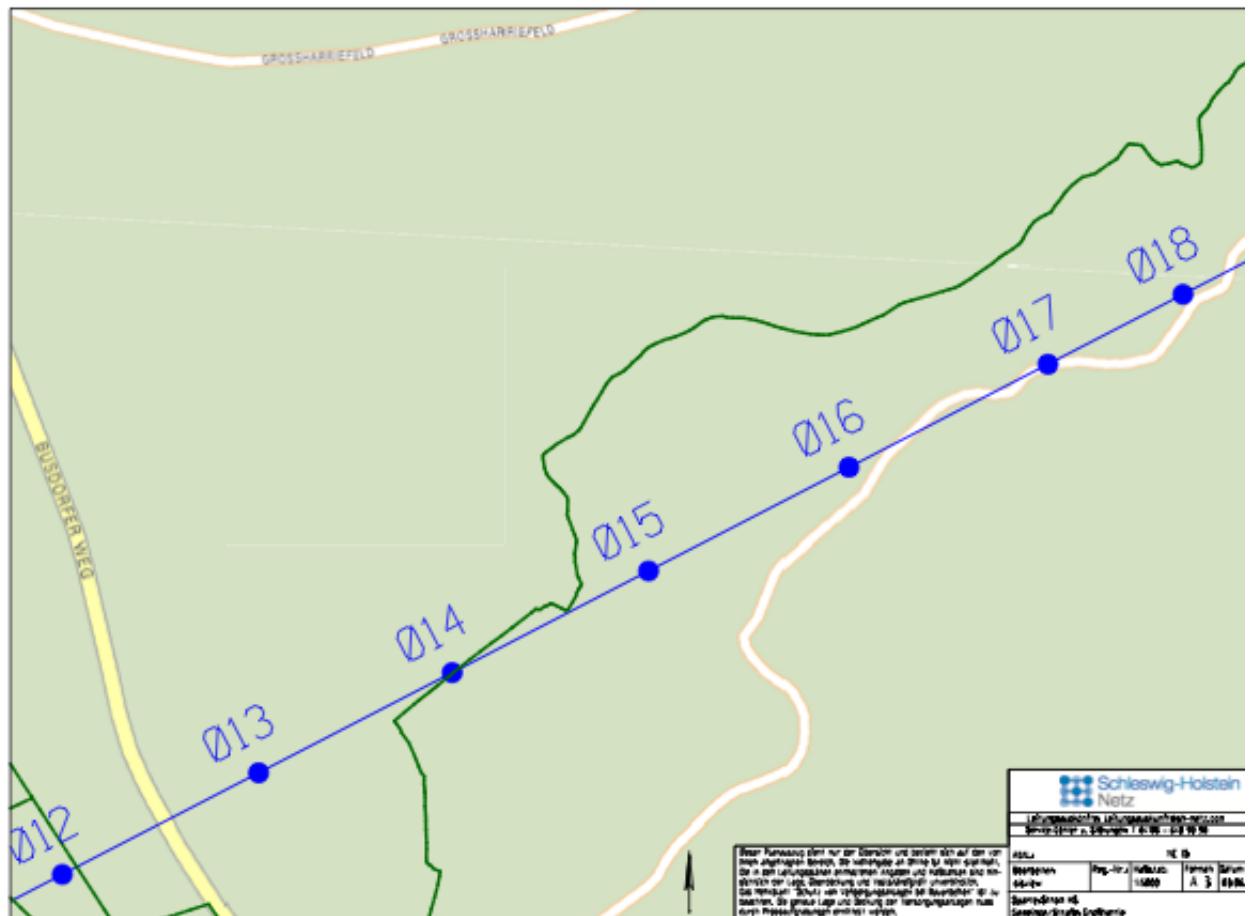


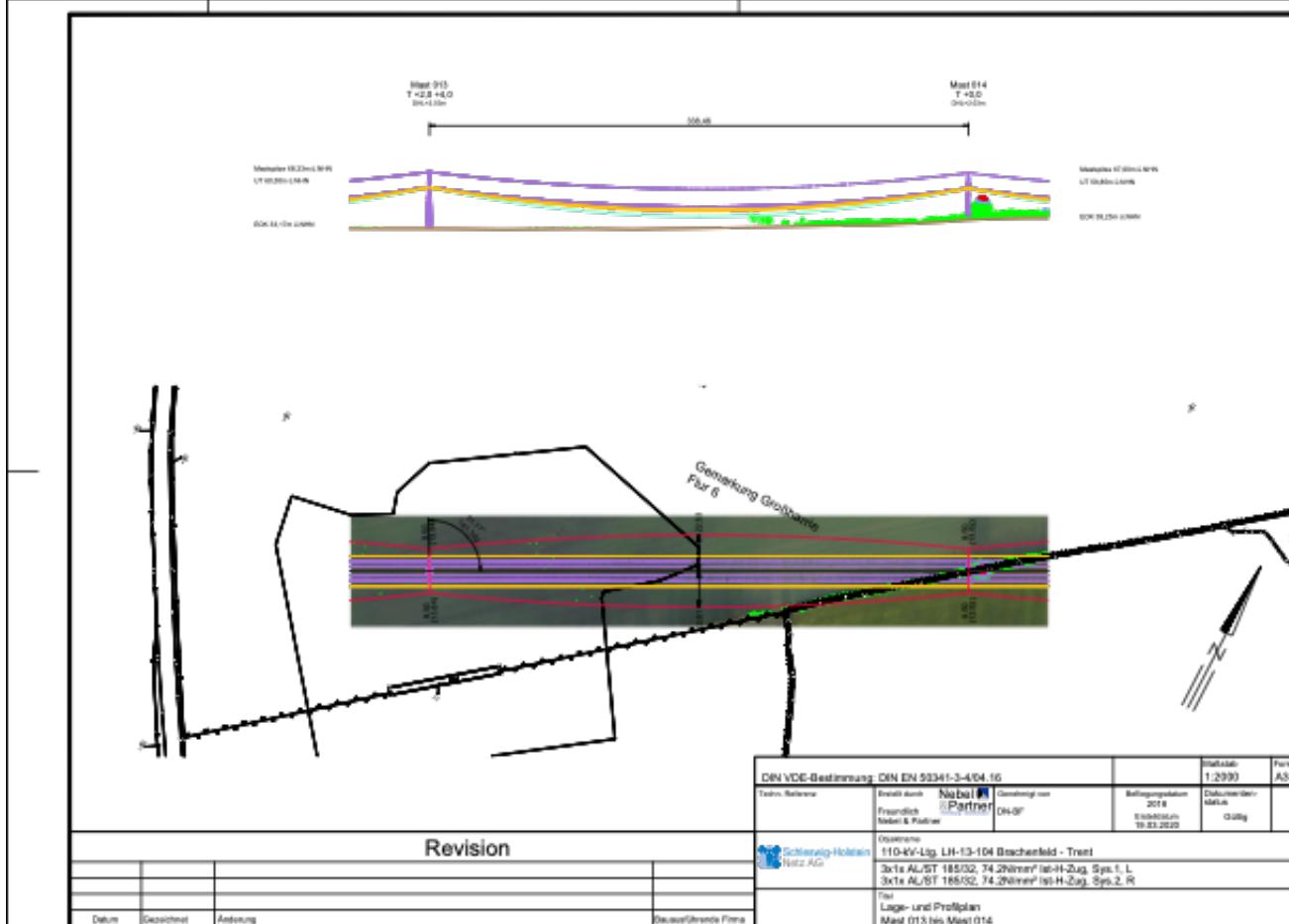
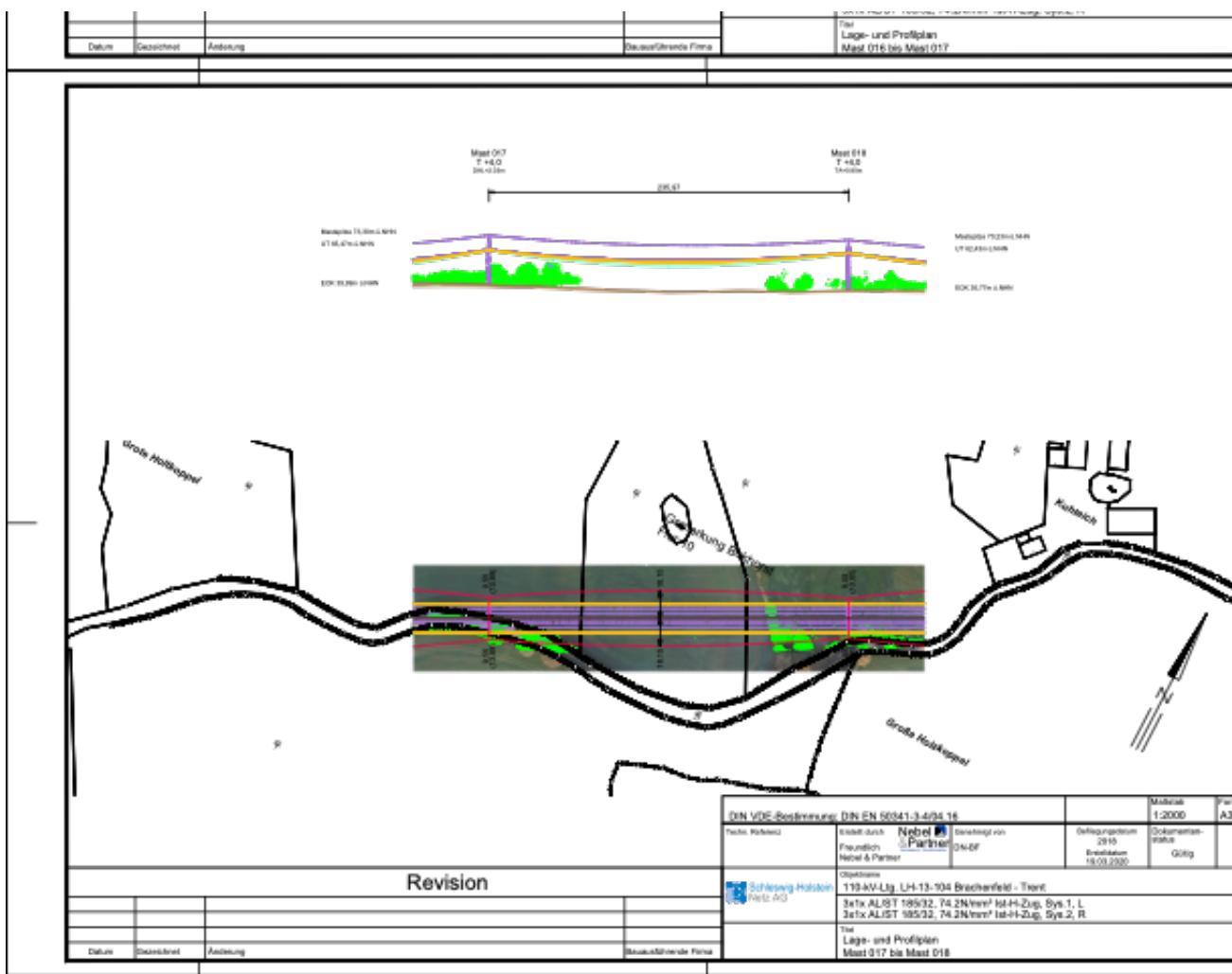
Merkblatt "Abstände zu 110kV Freileitungsmasten"

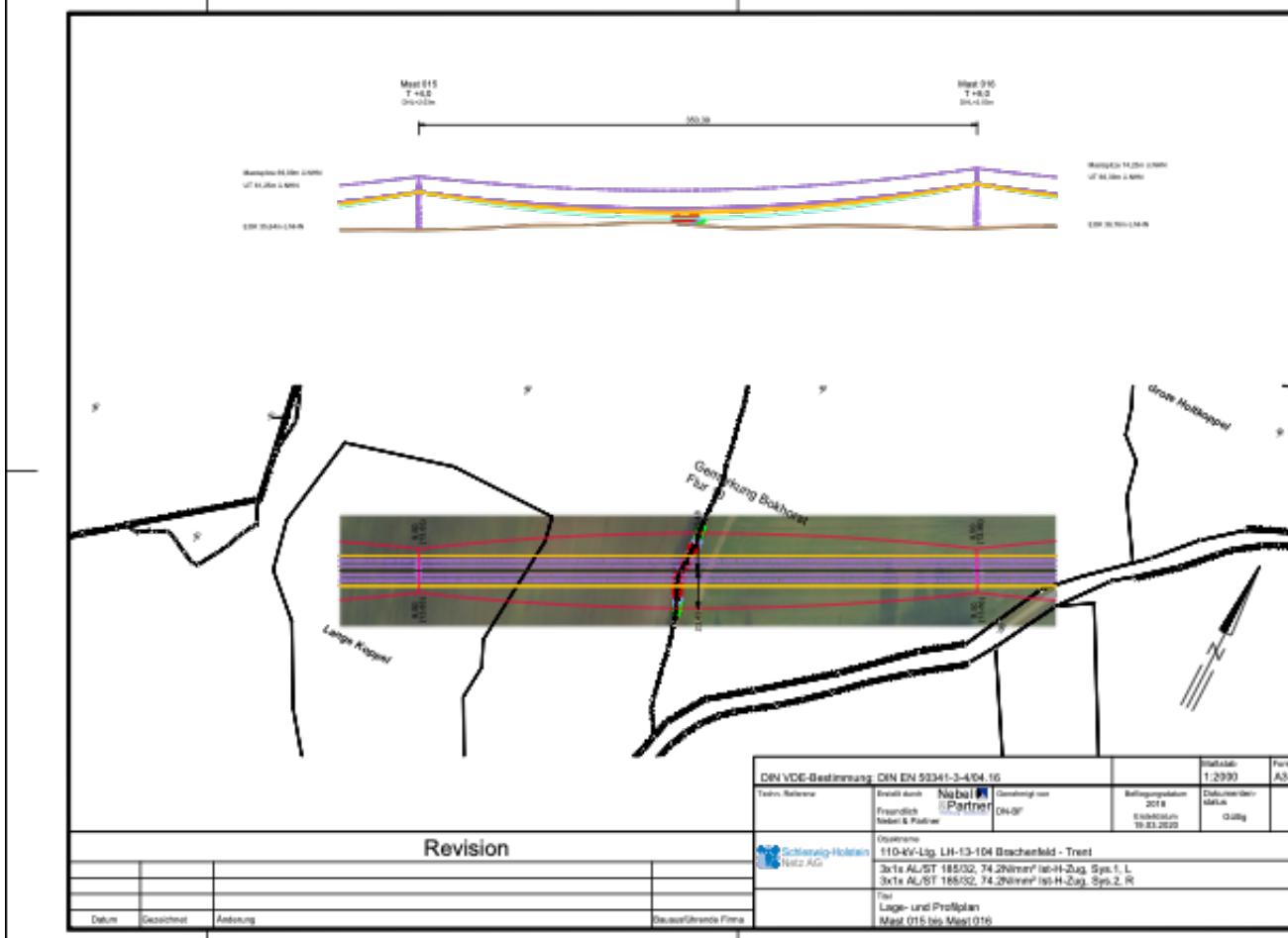
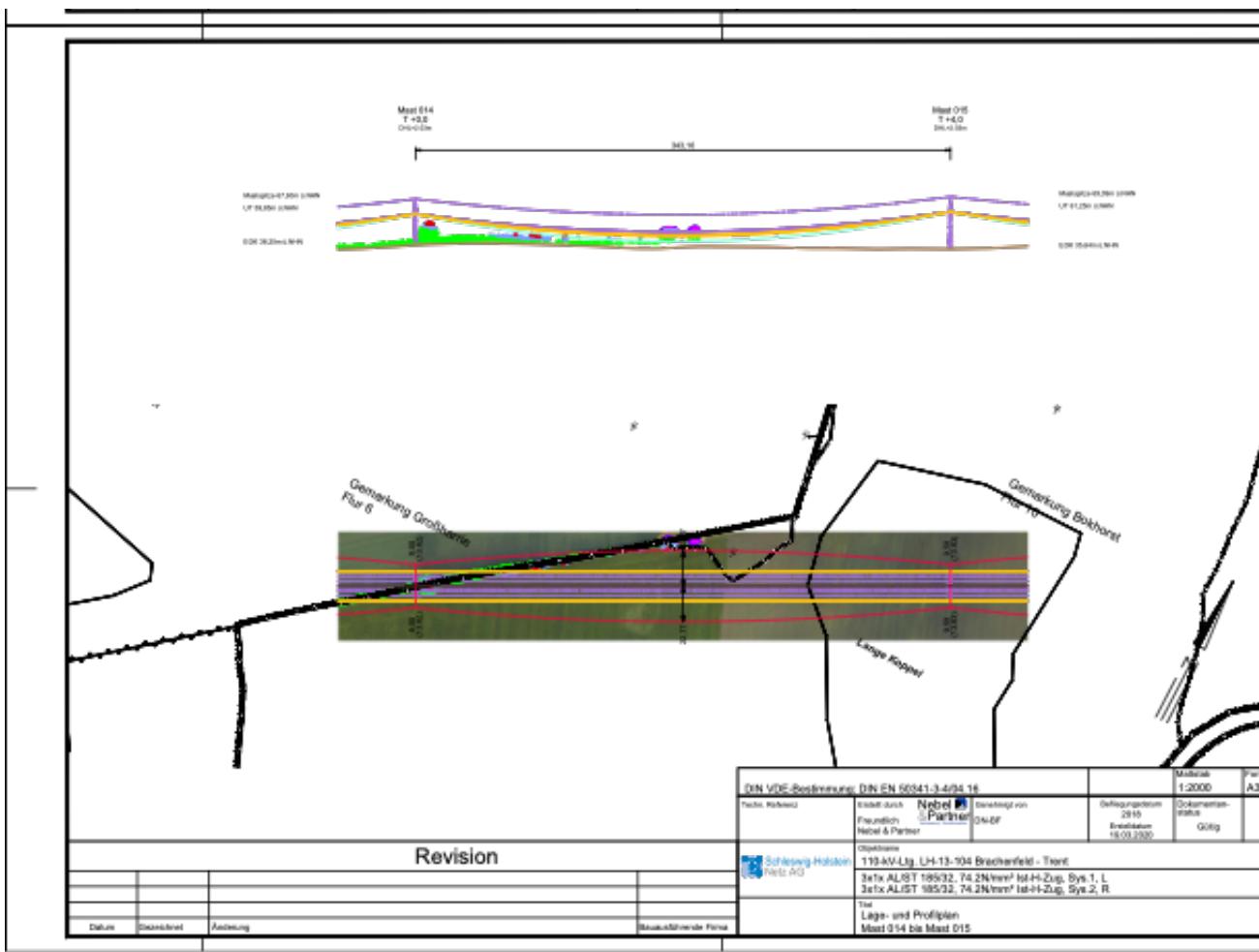


Zur Gewährleistung der Standsicherheit dürfen Aufgrabungen nur partiell und nur in Abstimmung vorgenommen werden. Bodenaufschüttungen die eine Querlast erzeugen können sind verboten. Im Umkreis von bis zu 40 m um die Mastfüsse herum können Erdungsbänder (Flacheisen oder Cu-Seil) in einer Tiefe bis zu 2 m im Erdreich verlegt sein. Beim Auffinden dieser Erdungsanlage im Baufeld dürfen diese nicht beschädigt, beeinträchtigt oder mit Bauwerken verbunden werden.

29.03.2022 DN-BH Chr.







1000
06.05.2022

Deutsche Telekom Technik GmbH
Zentralbetrieb Access/ T-NAB

Status: Neu

Dokument: Gesamtstellungnahme

Schlagworte: -

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Derzeit betreiben wir im Planungsgebiet bei Schillsdorf keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

oder per Mail an

bauleitplanung@ericsson.com
Weniger anzeigen -



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek



**17. Mai 2022 | Gemeinde Schillsdorf 41. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 23**

hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7220580 001+002

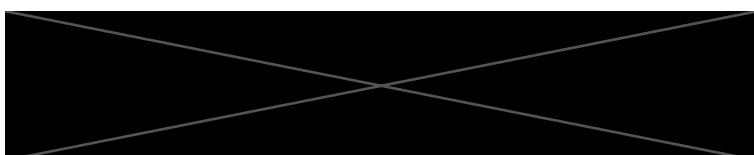
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtige i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße



Von: **Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland** koordinationsanfragen.de@vodafone.com
Betreff: Stellungnahme S01162575, VF und VFKD, Gemeinde Schillsdorf, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Photovoltaik“
Datum: 3. Juni 2022 um 13:58
An: k.mahrt@effplan.de



Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

effplan - Brunk & Ohmsen - Kerstin Mahrt
Große Straße 54
24855 Jübek

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01162575
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 03.06.2022
Gemeinde Schillsdorf, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Photovoltaik“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.05.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: **Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland** koordinationsanfragen.de@vodafone.com
Betreff: Stellungnahme S01162545, VF und VFKD, Gemeinde Schillsdorf, 41. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaik“
Datum: 3. Juni 2022 um 13:58
An: k.mahrt@effplan.de



Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

effplan - Brunk & Ohmsen - Kerstin Mahrt
Große Straße 54
24855 Jübek

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01162545
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 03.06.2022
Gemeinde Schillsdorf, 41. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaik“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.05.2022.

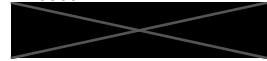
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

eff plan
Brunk & Ohmsen GbR
Frau Mahrt
Große Straße 54

24855 Jübek

Billstraße 82
20539 Hambur

a apor g a un aus un ossh@dataport.de

Hamburg, 05.05.2022

Gemeinde Schillsdorf (Kreis Plön)

**41. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 23 „Photovoltaik“**

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Mahrt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.05.2022 zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans und
zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 „Photovoltaik“ in der Gemeinde
Schillsdorf.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu
dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören.
Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten
Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine**
Beeinträchtigungen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen





ANFANGSBU

25. Mai 2022

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Unser Zeichen

2240

effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Tel.-Durchwahl 94 53-



Fax-Durchwahl 94 53-



E-mail:



Rendsburg,

Betreff: Stadt/ Gemeinde Schillendorf

AZ.

B-Plan Nr. 23 „Photovoltaik“

Satzung

F-Plan 41 Andenky

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und in diesem Fall insbesondere Staub) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen.

Ansonsten bestehen aus agrarstruktureller Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen



Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: Iksh@lksh.de
UST-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

1003

07.06.2022

Industrie- und Handelskammer zu Kiel

Standortpolitik



Status:

Neu

Priorität:

-

Dokument:

Fehlanzeige

Schlagworte:

-

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.

Wir haben bezüglich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf keine Bedenken oder Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Abwägung / Empfehlung

verfassen

Von:  hwk-luebeck.de 
Betreff: te ungna me, . n . es F-Planes und Aufstellung des B-Planes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf
Datum: 2. Juni 2022 um 10:24
An: info@effplan.de



Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger
Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden,
sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden.
Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird
sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Mit freundlichen Grüßen



Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik

Handwerkskammer Lübeck
Breite Straße 10 /12
2 2 L k



Internet www.hwk-luebeck.de



Handwerkskammer
Lübeck



Weitere Infos der Handwerkskammer Lübeck:

Website: www.hwk-luebeck.de

Infoticker: www.hwk-luebeck.de/corona-aktuelles

Facebook: www.facebook.com/hwk_luebeck

Twitter: www.twitter.com/PR_hwk_luebeck

Informationen zum Datenschutz: www.hwk-luebeck.de/datenschutz



Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung
Stadthaus Brachenfelder Straße 1 - 3 24534 Neumünster

Abteilung Stadtentwicklung / Verwaltung

E-Mail stadtplanung@neumuenster.de
Telefon 04321 942 0 Fax 04321 942 26 48

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 61

Frau Mahrt
effplan.
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek.

Aktenzeichen: 61-13-90-20-25

Sachbearbeiter/in ██████████
E-Mail ██████████@████████.de
Zimmer E. 11 Stadthaus Erdgeschoss

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 02. Juni 2022

Stellungnahme der Stadt Neumünster zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schillsdorf und zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 in der Gemeinde Schillsdorf

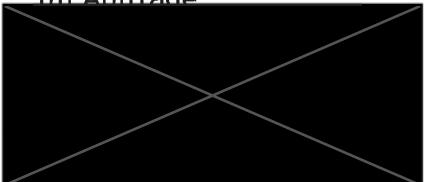
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

- Ihre Mail vom 16.05.2022

Sehr geehrte Frau Mahrt,

aus Sicht der Stadt Neumünster als Nachbargemeinde werden zu dem o. a. Bauleitplanverfahren keine Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Tm Auftrage



AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: [REDACTED] Fax: [REDACTED] eMail: AG-29@lnv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Amt Bokhorst-Wankendorf
Kampstraße
24601 Wankendorf

Ihr Zeichen / vom
/ 03.05.2022

Unser Zeichen / vom
Pes / 410_411 / 2022

Kiel, den 03. Juni 2022

Gemeinde Schillsdorf, Kreis Plön

- vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 „Photovoltaik“ und 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaik“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Die AG-29 nimmt wie folgt Stellung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Aufgrund der Größe des Gebietes und den damit verbundenen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft halten wir die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für erforderlich.

Um die Barrierewirkung der Anlage zu minimieren, ist u. E. die Anlage in Teilbereichen notwendig, um zwischen diesen Wanderkorridore und Verbundachsen zu schaffen.

Die Relevanz für den Bereich des Artenschutzes ist zu prüfen. Dies gilt insbesondere für die sich nördlich des Plangebietes anschließenden Waldgebiete „Rehhort“ und „Vogelsanger Holz“ (Gemeinde Großharrie) und dem Waldgebiet „Moorholt“ am südlichen Rand des Plangebietes. Hier halten wir entsprechende Untersuchungen zum Arteninventar für erforderlich.

Gleiches gilt für die Darstellungen zu Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Wir möchten zudem auf das beigefügte Konzept „Solarenergie wildtierfreundlich planen“ des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.



Von: [REDACTED]@ericsson.com
Betreff: RE: Gemeinde Schillsdorf 41 F-Planänderung / B-Plan 23
Datum: 19. Mai 2022 um 10:14
An: TöB-Beteiligung toeb.beteiligung@effplan.de

AH

Sehr geehrte Frau Mahrt,

bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Ziegelleite 2-4

95448 Bayreuth

richtfunk-trassenauskunft-dtgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Ericsson Services GmbH

From: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>

Sent: Donnerstag, 19. Mai 2022 10:01

To: Bauleitplanung <bauleitplanung@ericsson.com>

Subject: Gemeinde Schillsdorf 41 F-Planänderung / B-Plan 23

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Telekom Technik GmbH hat uns darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet für das im Betreff genannte Vorhaben Richtfunktrassen von Ihnen befinden könnten.

Daher sende ich Ihnen die Planungsinformation der Gemeinde Schillsdorf für die 41 Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan Nr. 23 zu.

Ich erbitte Ihre Stellungnahme bis zum 07. Juni 2022.

Mit freundlichem Gruß

Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.

Brunk & Ohmsen GbR

Große Straße 54

24855 Jübek

fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)

www.effplan.de

Von: [REDACTED]@mail.de
Betreff: Verrohrung Schillsdorf PV-Freiflächenanlage
Datum: 21. Mai 2024 um 18:57
An: i.koll@effplan.de

Sehr geehrte Fr. Koll,

betreff Ihrer E-Mail vom 04. April 2024.

Sie werden für dem GUV Schwale - Dosenbek eine 10 m breite Schneise (5m beidseitig der Rohrleitungsachse) freihalten.

Diese Schneise wird zugunsten des GUV mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegt.

Wie Sie mir persönlich zugesichert haben ist jederzeit der Zugang zu der Sonderfläche gewährleistet.

Somit hat der GUV Schwale-Dosenbek keine Einwände gegen den Bau der PV-Anlage

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Gewässerunterhaltungsverband
Schwale - Dosenbek

Dorfstraße 57a
24637 Schillsdorf
04394/3889986

Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1003	Details	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
07.06.2022	Einreicher*in/TöB:	Industrie- und Handelskammer zu Kiel
	Name des/der Einre- icher*in:	
	Abteilung:	Standortpolitik
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Fehlanzeige

Stellungnahme Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteili-
gungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit,
eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der
gewerblichen Wirtschaft abzugeben.

Wir haben bezüglich des vorhabenbezogenen Be-
bauungsplans Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf
keine Bedenken oder Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen
Sabine Schulz

Nr.: 1002	Details	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
02.06.2022	Einreicher*in/TöB:	Kreis Plön
	Name des/der Einre- icher*in:	
	Abteilung:	Kreisplanung
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme Abwägung / Empfehlung

41. Änderung des Flächennutzungsplans des ehemaligeA.

AmtsBokhorst und

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 der GemeindeSchillsdorf
für eine Fläche

Solarpark nördlich der Siedlung Busdorf

Ihr Bericht (Schreiben des Büros effplan) vom
3.5.2022

Zum o.g. Verfahrensschritt wurden vorgelegt

- Bericht „Planungsinformation“, Stand 26.4.2022

Es besteht die Absicht, die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen für eine großflächige Photovoltaikanlage im Außenbereich der Gemeinde Schillsdorf. Die angestrebte Flächengröße ist ca. 40 ha.

Seitens der **Kreisplanung** gebe ich dazu die folgenden Hinweise:

Die Planungsabsicht fällt unter die Regelungen des gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 01. September 2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“.

à https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/staedtebau_und_stadtentwicklung/Downloads/erlass_SolarFreiflaechenanlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=4

< p> Demnach sind gemeindliche Planungen, wie die hier angefragten, auf der Grundlage von Gemeindegrenzen übergreifenden Konzepten zu entwickeln. Die Konzepte sind interkommunal und mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Alternativ sind Raumordnungsverfahren für die Plangeltungsbereich durchzuführen.

Von den beiden Eingangskriterien für eine Planung (abgestimmtes Gemeindegrenzen übergreifendes Konzept oder Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens) liegt für die Planungsabsicht in der Gemeinde Schillsdorf keines vor. Die übersandten Unterlagen besitzen nicht den lt. Erlass erforderlichen Entwicklungs- und Abstimmungsstand.

Vor diesem Hintergrund wird der Kreis Plön als Träger öffentlicher Belange noch keine inhaltliche Stellungnahme im Verfahrensschritt § 4 (1) BauGB abgeben.

Die Befassung mit einer nicht abgestimmten Einzelfläche
durch die Stellen des Kreises

- würde subjektive Planungsaussagen provozieren, aufgrund der fehlenden Alternativenprüfung.
- könnten eine Bevorzugung einzelner Investitionswünsche bewirken. Es käme dann zu einer Flächenvergabe nach dem Windhundprinzip und nicht anhand objektiver Eignungskriterien.
- wäre dazu geeignet, die Steuerungsfunktionspäte erstellter großflächiger Konzepte zu unterlaufen.

Eine Stellungnahme des Kreises Plön als Träger öffentlicher Belange wird nach Erarbeitung der im Erlass festgelegten Voraussetzungen erfolgen.

Darüber hinaus gebe ich noch die folgenden Hinweise:

Es stellt sich die Frage, weshalb hier unmittelbar in einförmliches Verfahren eingestiegen wurde, ohne Beachtung der bekannten Voraussetzungen. Bitte klären Sie mit der Landesplanung S-H das weitere Vorgehen, also zunächst den Geltungsbereich für eine Konzepterstellung iS o.g. Erlasses und die Erstellung ggf. im Rahmen einer Planungsanzeige gem. § 11 LaPlaG.

Ich erachte die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB für erforderlich.

Da die Gemeinde Schillsdorf bereits förmliche Aufstellungsbeschlüsse gefasst hat, besteht eine gewisse Vorfestlegung, die auch in einen Vertrauensschutz für die Vorhabenträger münden kann. Ich rate dringend dazu, die Aufstellungsbeschlüsse entweder wieder aufzuheben oder dokumentiert ggü. den Vorhabenträgern die Ergebnisoffenheit der Planver-

fahrenzu betonen.

Von der vorschnellen Fassung von Aufstellungs-
beschlüssenbitte ich in Zukunft abzusehen.

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Än-
derungen inText und Zeichnung gegenüber dem
jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Eckart Schäfer

Nr.: 1001	Details
eingereicht am: 25.05.2022	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/TöB: SHNG Netzcenter Plön
	Name des/der Einre- icher*in: [REDACTED]
	Abteilung: Netzcenter Plön
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein
	Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
Sehr geehrte Damen und Herren,	k.A.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23
der Gemeinde Schillsdorf verlaufen mehrere Ver-
sorgungsleitungen.

Die Nieder- und die Mittelspannungsleitung Ver-
laufen im Straßenkörper. Sollten hier arbeiten stat-
tfinden können Sie diese unter leitungsauskunft@sh-
netz.com anfordern.

Da sich der Geltungsbereich des B-Planes in der
Nähe der 110kV befindet, erhalten Sie diesbezüglich
ein gesondertes Schreiben.

Sollten noch Fragen offen sein helfe ich Ihnen gerne
weiter.

Freundliche Grüße aus Plön
Adrian Sadowski

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Derzeit betreiben wir im Planungsgebiet bei Schillsdorf keine Richtfunkstrecken und haben daher keine Einwände.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netz- zes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

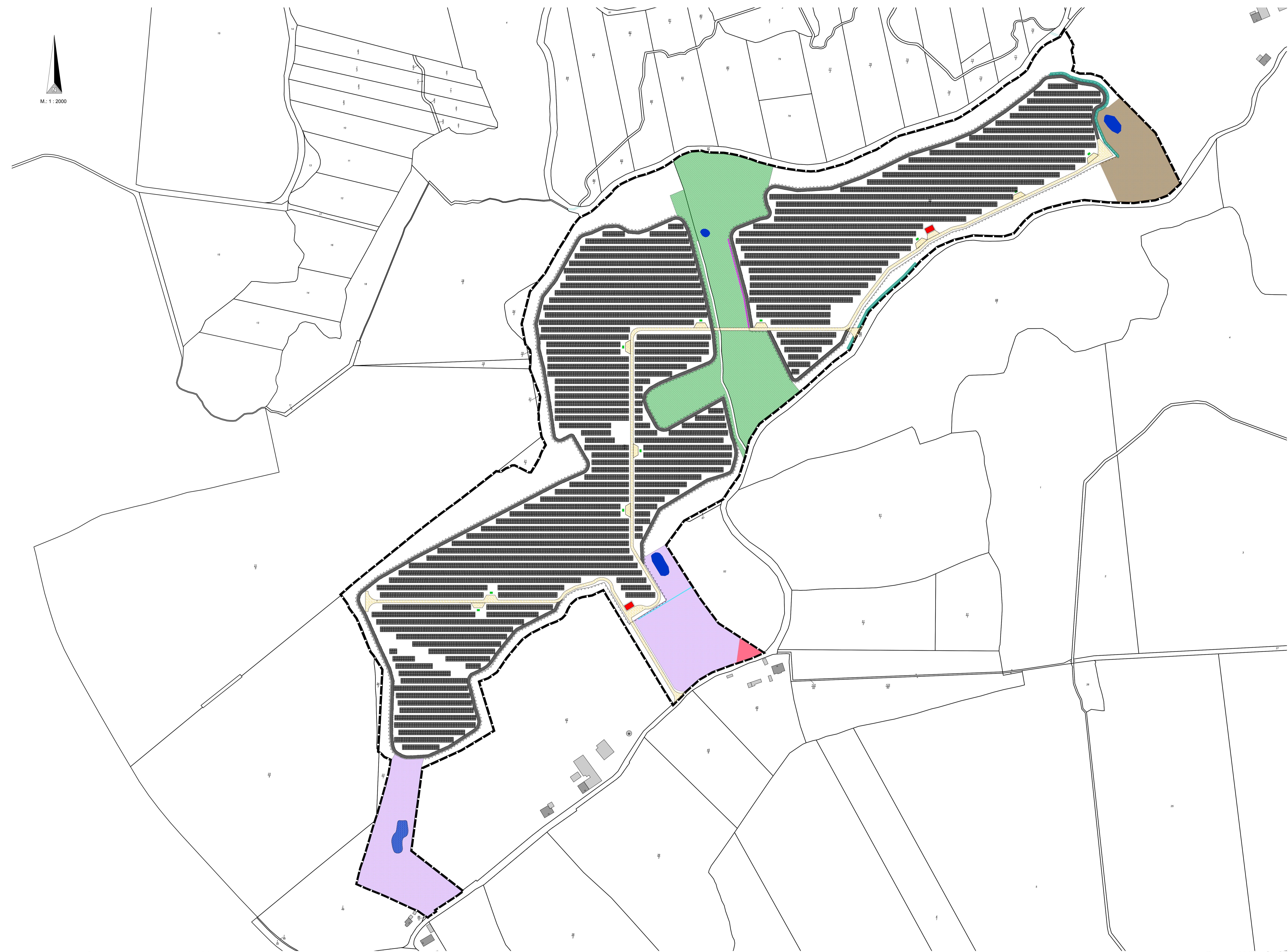
oder per Mail an

bauleitplanung@ericsson.com

Vorhaben- und Erschließungsplan "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 86 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Solarspark Schillsdorf" für die o. g. Gebiete, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan erlassen:

Für das Gebiet nordwestlich des Ortsteils Bokhorst, nördlich der Siedlung Busdorf sowie südlich der zur Gemeinde Großharrie gehörenden Waldgebiete Rehhorst und Vogelsangerholz

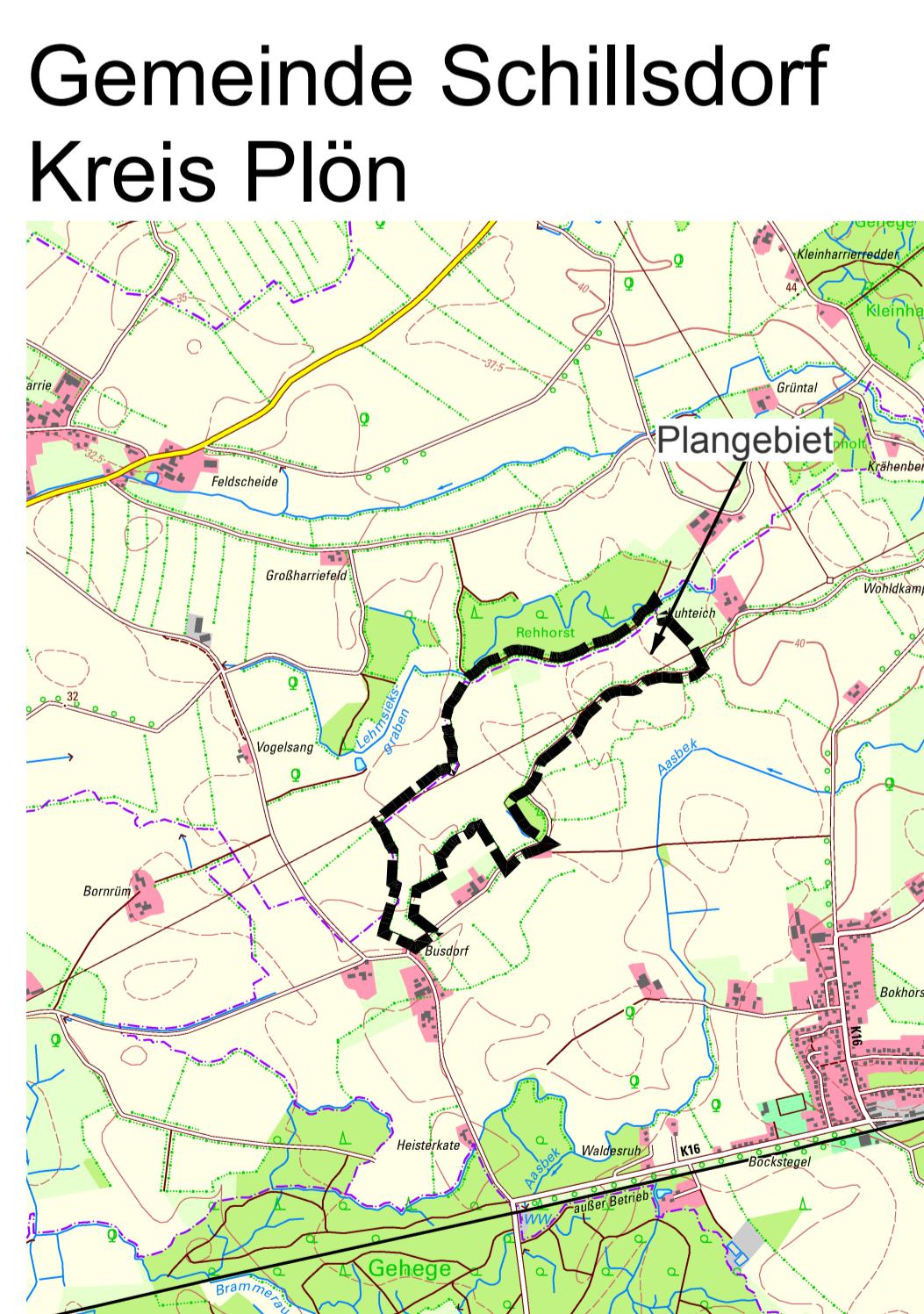
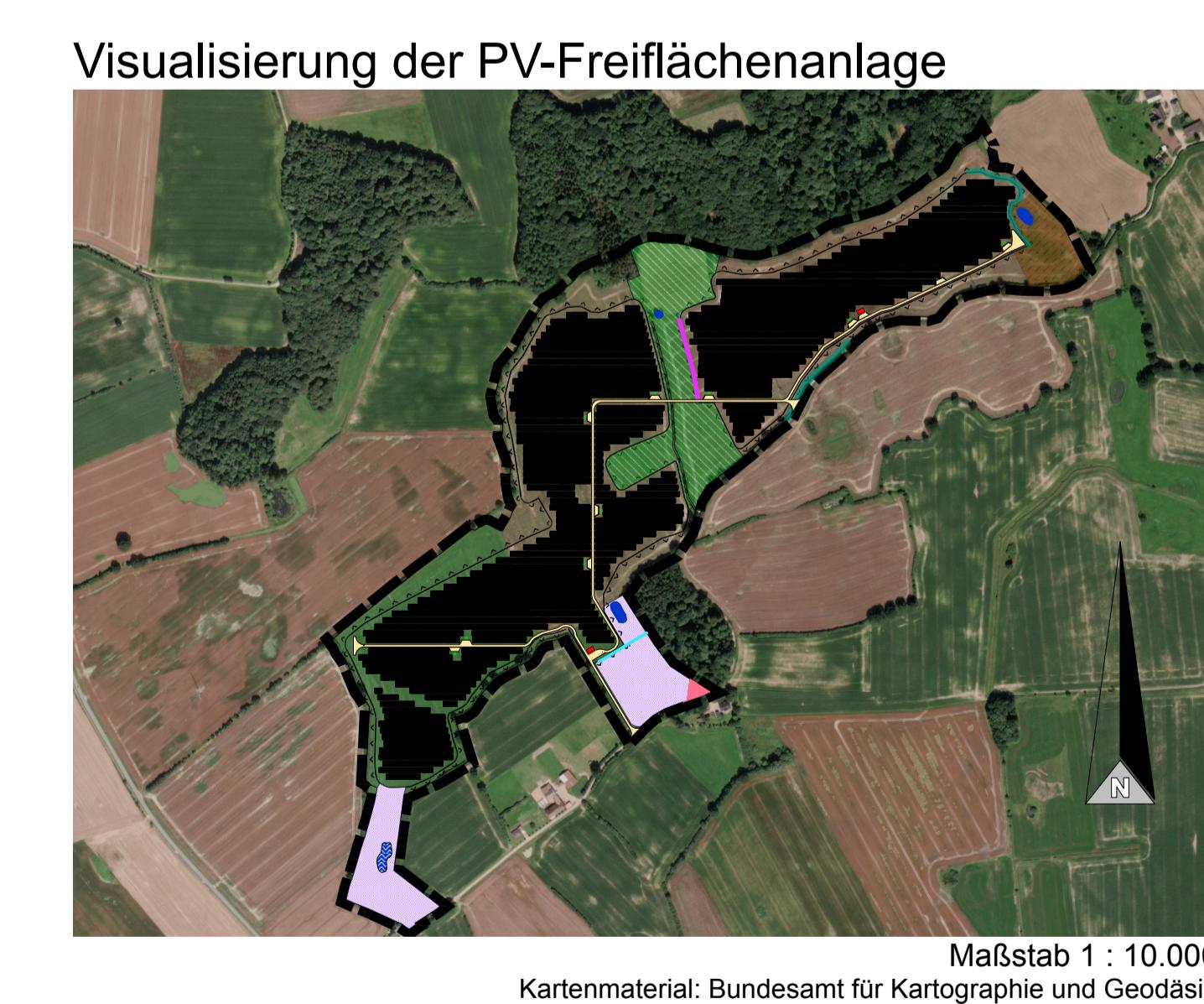


Legende

- Plangebiet
- PV-Module
schematisch, Standort nicht verbindlich
- Trafostation
Standort nicht verbindlich
- Zaun
- Zuwegung Arbeitsweg
- Zuwegung Schwerlastverkehr
- Zisterne

Umzusetzende Maßnahmen

- Ackerbrache
- Wildkorridor
- arten- und strukturreiches Grünland
- Blänke
- Feldgehölz
- Knick
- Feldhecke
- Gehölze innerhalb des Wildkorridors
- Sonstiges
- bestehende Still- und Kleingewässer



Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik"

Für das Gebiet nordwestlich des Ortsteils Bokhorst, nördlich der Siedlung Busdorf sowie südlich der zur Gemeinde Großharrie gehörenden Waldgebiete Rehhorst und Vogelsangerholz

Stand: November 2023

Bearbeitung:

effplan
große straße 54, 24855 jübek
fon 0 46 25 - 18 13 503, email info@effplan.de

M: 1:2000

Vorlage zur Sitzung der Gemeindevorvertretung Schillsdorf am 11.12.2025

Abwägung der im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 41. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 41. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf sind keine Stellungnahmen eingegangen.

TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von 24.06.2024 bis 26.07.2024

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben bzw. wurden über die Beteiligung auf der zuständigen Plattform des Landes informiert:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Abt. Landesplanungsbehörde IV6
- Kreis Plön
- Ministerium für Inneres, für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht" (IV 52)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H - Abt. Verkehr und Straßenbau über den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H - Niederlassung Rendsburg
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein- Obere Denkmalschutzbehörde
- LfU, Landesamt für Umwelt - Regionaldezernat Kiel
- Schleswig-Holstein Netz AG -Netzcenter Plön-

- Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 11, Planungsanzeigen
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Dataport AöR
- Zweckverband Breitbandversorgung Kreis Plön über das Amt Lütjenburg
- Gewässerunterhaltungsverband Schwale – Dosenbek
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel
- Handwerkskammer Lübeck
- Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
- Amt Bordesholm für die Nachbargemeinden Negenharrie und Groß Buchwald
- Amt Bokhorst-Wankendorf für die Nachbargemeinden Tasdorf, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel und Wankendorf
- Stadt Neumünster für die Nachbargemeinde Bönebüttel
- Amt Preetz-Land für die Nachbargemeinde Bothkamp
- AG-29 BNatSchG
- Bund für Umwelt und Naturschutz - Landesverband S-H e. V.
- Naturschutzbund Deutschland - Landesverband S-H e. V.
- Kreisfeuerwehrverband Plön
- Bundesnetzagentur

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme abgegeben:

- Ministerium für Inneres, für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht" (IV 52)

- LfU, Landesamt für Umwelt - Regionaldezernat Kiel
- Zweckverband Breitbandversorgung Kreis Plön über das Amt Lütjenburg
- Gewässerunterhaltungsverband Schwale – Dosenbek
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Handwerkskammer Lübeck
- Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
- Amt Bordesholm für die Nachbargemeinden Negenharrie und Groß Buchwald
- Amt Bokhorst-Wankendorf für die Nachbargemeinden Tasdorf, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel und Wankendorf
- AG-29 BNatSchG
- Bund für Umwelt und Naturschutz - Landesverband S-H e. V.
- Naturschutzbund Deutschland - Landesverband S-H e. V.
- Kreisfeuerwehrverband Plön
- Bundesnetzagentur

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben, haben jedoch weder Bedenken und Anregungen geäußert, noch Hinweise gegeben:

- Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 11, Planungsanzeigen vom 25.06.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH – Trassenschutz über Ericsson Services GmbH vom 01.07.2024
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 18.07.2024
- Dataport AöR vom 25.06.2024
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 17.07.2024
- Stadt Neumünster für die Nachbargemeinde Bönebüttel vom 09.07.2024

- Amt Preetz-Land für die Nachbargemeinde Bothkamp vom 27.06.2024

Abwägungsvorschlag

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, die wie folgt zur Abwägung vorgeschlagen werden:

Stellungnahme	Abwägung
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 vom 05.08.2024</p> <p>(...) die Landesplanung hat zu der Planung bereits mit Schreiben vom 17.08.2022 Stellung genommen. Damals wurde festgestellt, dass die Flächen aus landesplanerischer Sicht nicht zu den vorrangig für Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmenden Flächen gehören. Insofern wurde eine gesonderte Standortbegründung für erforderlich gehalten. Darüber hinaus sollte der Umfang der Planung überprüft werden.</p> <p>Abschließend wurde für die Planung eine Alternativenprüfung bzw. eine interkommunal, abgestimmte Konzeption für erforderlich gehalten.</p> <p>Die Gemeinde Schillsdorf hat im Nachgang zur landesplanerischen Stellungnahme ein weiteres Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufgestellt. Die Landesplanung hat zu dem Entwurf mit Mail vom 11.11.2022 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Darüber hinaus wurde mit Mail vom 22.02.2024 ein weiterer Entwurf des Standortkonzeptes zur Bewertung übersandt. Hierzu hat die Landesplanung mit Schreiben vom 01.03.2024 Stellung genommen. Es</p>	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
wurden verschiedene Hinweise abgegeben. Es wurde jedoch festgestellt, dass die Fläche der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes von den Empfehlungen des Konzeptes abweicht. Diese Abweichung sollte in den weiteren Planunterlagen erläutert werden. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49). In den Planunterlagen ist zunächst das informelle Standortkonzept für Freiflächen- Photovoltaikanlagen der Gemeinde Schillsdorf beigefügt. In diesem Konzept wurden Ausschlusskriterien, Abwägungskriterien und Positivkriterien (Vorbelastungen) aufgestellt und anhand derer Potenzialflächen ermittelt. Nach dem informellen Standortkonzept befindet sich das Plangebiet innerhalb der ermittelten Potenzialflächen. Es findet in dem Konzept jedoch keine Auseinandersetzung mit einem Gebiet, welches die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als LSG erfüllt, statt. In der Begründung zum informellen Standortkonzept wird dargelegt, dass derzeit ein gemeindeübergreifendes Standortkonzept durch das Amt Bokhorst Wankendorf aufgestellt werden würde und dadurch die	Kenntnisnahme. Das Standortkonzept der Gemeinde Schillsdorf, welches auf dem amtsweiten Konzept basiert wurden angepasst. Die gegebene Vorbelastung durch die Hochspannungstrasse wurde nun berücksichtigt. Das Plangebiet befindet sich somit innerhalb der ermittelten Suchräume. Die gewählte Fläche der vorliegenden Planung (entspricht

Stellungnahme

Kriterien innerhalb der Konzepte vereinheitlicht. Die Landesplanung geht davon aus, dass hiermit die amtsweite Potenzialstudie des Amtes Bokhorst-Wankendorf gemeint ist. Die Landesplanung geht daher davon aus, dass das informelle Standortkonzept durch die amtsweite Potenzialstudie abgelöst wurde.

Diese amtsweite Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus dem Amt Bokhorst-Wankendorf ist ebenfalls den Planunterlagen beigefügt.

Das gemeindeweite Standortkonzept der Gemeinde Schillsdorf, welches zum entsprechenden Amtskonzept gehört, ist ebenfalls Teil der Planunterlagen. Dies ist jedoch nicht überarbeitet worden.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 01.03.2024 erläutert wurde, befindet sich der Plangeltungsbereich zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes außerhalb der im Konzept ermittelten Suchräume. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet innerhalb von Flächen, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen.

In den Planunterlagen wird zur Standortbegründung ausgeführt, dass man das Vorhandensein einer Hochspannungsleitung als Vorbelastung des Landschaftsbildes und damit Argument für die vorgelegte Fläche wertet und Flächen innerhalb der regionalplanerischen Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung eher gegen die Suchräume im nördlichen Gemeindegebiet sprechen.

Die Landesplanung teilt die Gewichtung der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, wie hier vorgenommen, nicht. Aufgrund der großen Betroffenheit dieses Gebietes im Gemeindegebiet, ist fraglich, welche Rolle das Kriterium bei der

Abwägung

der Konzeptfläche SC K 4 des Standortkonzeptes) befindet im Suchraum SC P4 im Südwesten der Gemeinde.

Zusätzlich soll im Südwesten der Gemeinde Schillsdorf, westlich des Busdorfer Weges ein Teil der gemeindegrenzenübergreifenden PV-FFA mit der Gemeinde Tasdorf entstehen. Somit würde bei der hier vorliegenden Planfläche der Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt werden, während gleichzeitig ausreichend große Landschaftsfenster zwischen den Anlagen freigehalten werden.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Alternativenprüfung spielen kann. Nur angedeutet wird in der Begründung eine Konzentration der PV-Planung im westlichen Gemeindegebiet. Wenn eine Konzentration und damit Schonung anderer Gemeindeteile städtebauliches Ziel der Gemeinde ist, sollte dies auch deutlich benannt werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung handelt es sich bei der vorgelegten Fläche nicht um eine vorrangig in Anspruch zu nehmenden Fläche. Die Standortbegründung sollte überarbeitet werden. Eine abschließende Stellungnahme wird weiter zurückgestellt.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Kreis Plön vom 01.08.2024

(...) seitens der **Kreisplanung** gebe ich die folgenden Hinweise:
Für zukünftige Verfahrensschritte übersenden Sie bitte nach einzelnen und themenbezogenen Dateien geordnete Unterlagen. Von der Verwendung umfanglicher und nicht direkt gebietsbezogener Textblöcke bitte ich abzusehen. Die Erwähnung der Gemeinde Heiligenstedten auf Seite 117 der übersandten Datei bitte ich zu korrigieren.

Die Übersendung zweier Plansätze, bereits am 17.7. angefordert, steht noch aus.

Kenntnisnahme.
Die Plansätze wurden übersendet und der genannte Fehler korrigiert.
Ebenfalls wurde auf den Planunterlagen hinter dem Gemeindenamen die Angabe „Kreis Plön“ ergänzt.

Stellungnahme	Abwägung
Bitte fügen Sie auf den Planunterlagen hinter dem Gemeindenamen die Angabe „Kreis Plön“ ein.	
In der Synopse zur Abwägung der Stellungnahmen zum Verfahrensschritt § 3 (1) (GV am 29.5.2024), Seite 14 folgende, wird auf die Möglichkeit eingegangen, im Rahmen von Durchführungsverträgen Möglichkeiten vorzusehen, die Gemeinde oder die Wohnbevölkerung, am wirtschaftlichen Ergebnis von Solarparks zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Die Gemeinde strebt weiterhin keine direkte Bürgerbeteiligung an um die Realisierung des Projektes in der Gemeinde und dessen Wirtschaftlichkeit nicht zu gefährden. Bei Realisierung des Vorhabens besteht für die Gemeinde weiterhin gemäß § 6 EEG die Möglichkeit einer freiwilligen finanziellen Beteiligung auf den veräußerten Strom. Dadurch würden auch die Einwohner der Gemeinde von dem Vorhaben profitieren und an dessen Erfolg beteiligt werden.
Diese Möglichkeit wird abgelehnt, weil „Projekte, die nicht dem EEG unterliegen, derzeit durch eine hohe Volatilität der Erlöse gekennzeichnet seien. Um die Realisierung des Projektes in der Gemeinde Schillsdorf nicht zu gefährden und da die Enertrag SE nicht über eine Stromkonzession verfügt, könne derzeit keine direkte Bürgerbeteiligung zugesagt werden.“	
Der Gesetzgeber habe mit § 6 EEG die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung der Gemeinden auf den veräußerten Strom vorgesehen. Das könnte auch in Fällen gelten, wenn der Betreiber für den Strom aus einer Photovoltaik-Anlage keine Marktpreämie nach dem EEG erhält.“	
Diese Abwägung ist unvollständig und fehlerhaft, weil lediglich eine einseitige Interessenlage darin Berücksichtigung findet und eine Behauptung getroffen wird (Volatilität), die den Ausschluss von der Beteiligung an der Wertschöpfung keinesfalls begründet.	
Daher rate ich der Gemeinde Schillsdorf erneut dazu, diese Frage zu beraten und ggfls. einen substantiierten Vorschlag zur Gewinnbeteiligung seitens des Vorhabenträgers einzufordern.	
Die UNB m.H. teilt mit:	Kenntnisnahme.

Stellungnahme

Die Maßnahmenfläche M4 soll sich als Ackerbrache entwickeln, die ausführliche Beschreibung der Maßnahme im Grünordnungskonzept wir zur Kenntnis genommen. Es wird empfohlen, dass die Gemeinde sich vom Vorhabenträger in regelmäßigen Abständen ein Gutachten zum Zustand der Maßnahmenfläche erstellen lässt, der auch Empfehlungen auf die in der Begründung aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen gibt. Diese Vereinbarung sollte in der Begründung des B-Plans und/oder vertraglich sichergestellt werden.

Punkt 7 der Satzung schreibt einen wolfssicheren Zaun fest, der fest mit dem Boden verankert ist. Zur Durchlässigkeit für Kleinsäuger sind Durchlässe festgesetzt. Diese Festsetzung steht im Konflikt mit den Empfehlungen des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (2021), der in Kapitel D einen Bodenabstand der Zaununterkante von mindestens 20 cm fordert, um die Zerschneidungswirkung für Kleintiere möglichst gering zu halten.

Wie in den Planungsunterlagen beschrieben, „kann auf langjährige Sicht grundsätzlich eine Beweidung sich nicht garantieren lassen.“ Zudem ist auf Grund der naturräumlichen Ausstattung mit einer diversen Habitatstruktur (Wald, Kleingewässer, Moor und zukünftig Extensiv- grünland) von einem erhöhten Vorkommen von Kleintieren auszugehen. Es wird daher empfohlen, die Einzäunung grundsätzlich und in größtmöglichem Umfang für Kleintiere aller Art durchlässig zu gestalten und die Wolfssicherheit im Falle einer Schafsbeweidung durch temporäre Maßnahmen herzustellen (z.B. über stromführende Litzen). Eine ähnliche Empfehlung findet sich auch in der Literatur

Abwägung

Für die Maßnahmenfläche M 4 wird nach 3 Jahren ein Gutachten zum Zustand der Maßnahmenfläche erstellt. Dieses Gutachten soll Auskunft über das vorhandene Artenspektrum geben und ob zukünftig Pflegemaßnahmen gemäß des Grünordnungskonzeptes durchgeführt werden müssen.

Auf diese Weise wird das weitere Vorgehen bestimmt um langfristig eine hochwertige Maßnahmenfläche zu erstellen.

Kenntnisnahme.

Die Art der Einfriedung wurde angepasst und wird nun entsprechend den Empfehlungen „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (2024) angepasst. Der Bodenabstand der Zaununterkante hat mindestens 20 cm zu betragen. Dies wurde entsprechend in die Begründung und den Text (Teil B) aufgenommen.

Stellungnahme	Abwägung
<p>(Peter et al. 2023).</p> <p>Zur Beseitigung eines Knick-Abschnittes zur Schaffung einer Durchfahrt ist vor Satzungsbeschluss ein Antrag auf Knickbeseitigung zu stellen. Abweichend von der Schilderung im Umweltbericht in Kap. 15.1 ist dieser bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön zu stellen. Da der Ausgleich bereits in den vorliegenden Unterlagen dargelegt ist, kann eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Zwischen den Teilflächen soll ein Wildkorridor eingerichtet werden, der mindestens 50 m Breite aufweist. Eine Breite von 50 m ist das Mindestmaß, welches von den Naturschutzverbänden allgemein gefordert wird (LJV, 2022). Neuere Publikationen hingegen empfehlen einen mindestens 100 m breiten Wildkorridor zur ausreichenden Sicherung der Tiermobilität (Peter et al. 2023). Die Verbreiterung des Wildkorridors sollte daher erwogen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Fehler wurde entsprechend korrigiert.</p>
<p>Grundlage der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde in der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die folgende Planunterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ergebnisbericht Haselmauskartierung 2022. BioConsult SH GmbH & Co. KG (Stand: 23.12.2022)- Erfassung und Bewertung der Brutvögel. BioConsult SH GmbH & Co. KG (Stand: August 2022)- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Schmal und Ratzbor	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Wildkorridor wird entsprechend der Ausgestaltungsempfehlungen der „Stellungnahme Habitatzerschneidung“ (Bioconsult, 2022) angelegt. In Kombination mit dem Erhalt der Knickstrukturen als gewohnte Deckung für die Großsäuger und den zusätzlichen Maßnahmen und Gehölzpflanzungen kann durchaus davon ausgegangen werden, dass der Wildkorridor in seiner derzeitigen Ausgestaltung und einer 50-m-Breite wirksam ist.</p> <p>Auch der Kreisjägermeister hält Wildkorridore gemäß seiner Stellungnahme ab einer Breite von 50 m für wirkungsvoll.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wurde ein neuer Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (bioplan, 2025) erstellt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Umweltplanung GbR (Stand: 15.05.2024)</p> <p>Ich habe die vorgenannten Unterlagen geprüft und komme zu folgender Einschätzung:</p> <p>Die Inhalte des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind in relevanten Punkten defizitär. Zum Ergänzungs- und Überarbeitungsbedarf werden beispielhaft die nachfolgenden Hinweise und Anregungen gegeben.</p> <p>Methodik: Eine rechtssichere Prüfung, ob der Umsetzung einer Bauleitplanung naturschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG entgegenstehen, setzt eine hinreichende Ermittlung und Bewertung artenschutzrechtlicher Belange voraus. Hinreichend ist die Darstellung, wenn sie in Bezug auf Methodik und Inhalt dem LBV-Leitfaden „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ in geltender Fassung sowie den naturschutzfachlich anerkannten Erfassungsstandards und Bewertungskriterien entspricht. Das LBV-Papier ist in Schleswig-Holstein regelmäßig auch bei Artenschutzbeiträgen zu Bauleitplanverfahren anzuwenden. Dies ist hier erkennbar nicht erfolgt.</p> <p>Verbotstatbestände: In der eingereichten Unterlage werden seitenfüllend Textbausteine mit Zitaten aus Gerichtsurteilen sowie Veröffentlichungen von EU-Gremien verwendet, im konkreten örtlichen Bezug jedoch werden die von dem Vorhaben betroffenen artenschutzrechtlichen Belange unvollständig und verkürzt betrachtet. So sieht der Verfasser in den ausdrücklich für möglich gehaltenen Brutverlusten und Verlusten von Jungvögeln allein Tatbestandsmerkmale des Störungsverbotes. Die notwendige Diskussion des bei Individuenverlusten ebenso zu bewertenden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die die nun erfolgte Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte im Rahmen des neuen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (bioplan, 2025) erfolgt in Anlehnung an die im LBV-Papier vorgeschlagene Methodik.</p>
	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wurde ein neuer Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (bioplan, 2025) erstellt.</p>

Stellungnahme

Tötungstatbestandes fehlt.

Rotmilan: Darstellungsdefizite gibt es auch zum Rotmilan, zu dem lediglich mitgeteilt wird, dass es in der jüngeren Vergangenheit Brutnachweise in einem nahegelegenen Waldbestand gegeben habe. Davon ausgehend, dass die Art den Betrachtungsraum als Jagdgebiet genutzt hat, fehlen Angaben zu den Auswirkungen der Umsetzung der Bauleitplanung auf diese wichtige Habitatfunktion.

Der Rotmilan braucht für die Jagd gut einsehbare und leicht zugängliche Flächen, da er sein Jagdgebiet in großer Höhe überfliegt und nach dem Ergreifen der Beute i. d. R. umgehend wieder aufsteigt. Der hierfür nötige Platz ist bei einem Reihenabstand von lediglich 3 m nicht gegeben, so dass hinsichtlich der auf sehr großer Fläche geplanten und räumlich eng gestellten Solarmodule vom vollständigen Verlust der Modulflächen als Jagdgebiet für den Rotmilan auszugehen ist. Mithin wäre vom Gutachter einzuschätzen, welche Bedeutung das Plangebiet vor seiner Überbauung mit Solarmodulen für die Nahrungssuche des Rotmilans hat, inwieweit diese eingeschränkt wird und ob ein damit zusammenhängender Habitatverlust eine artenschutzrechtliche Bedeutung hat. Diese Bewertung fehlt.

Amphibien: Die Artengruppe hat im Bereich von baulichen Entwicklungen immer dann ein naturschutzrechtliches Gewicht, wenn bereits vor der Errichtung der Anlagen Gewässer im Betrachtungsraum vorhanden waren oder das Gebiet über eine Eignung als terrestrischer Lebensraum verfügt. Trotz der hier vorliegenden Relevanz erfolgten keine Tatsachenfeststellungen zur Amphibienpopulation. Einige artenschutzrechtlich bedeutsame Amphibienarten kommen auch mit

Abwägung

Kenntnisnahme.

Der Rotmilan ist ein Nahrungsopportunist, welcher große Gebiete absucht. Daher kann er für den Nahrungserwerb ausweichen. Zudem werden durch die Maßnahmenflächen attraktive Nahrungsflächen geschaffen. Die Planfläche stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar (bioplan, 2025).

Kenntnisnahme.

Eine Kartierung ist nun durch BioConsult SH, 2025 erfolgt. Es wurden die drei Gewässer innerhalb des Plangebiets untersucht, sowie eines im Osten knapp außerhalb der Plangebietsgrenze.

Die Kartierung ergab einen Nachweis der Arten Erdkröte, Teichfrosch und Teichmolch. Aus dem Anhang IV wurde nur der Kammmolch in den beiden westlicheren Gewässern festgestellt. Entsprechende

Stellungnahme	Abwägung
<p>den im Betrachtungsraum vorhandenen kleinen und kleinsten Gewässern zu- rechtf, so dass auf realen Daten beruhende Erkenntnisse über die Artengruppe Amphibien in der artenschutzrechtlichen Betrachtung unerlässlich sind.</p>	<p>Vermeidungsmaßnahmen werden durchgeführt.</p>
<p>Stattdessen führt der Gutachter aus, dass „...eine belastbare Einschätzung der tatsächlichen Gefährdung von Tieren mit den vorliegenden Informationen zu Amphibienvorkommen nicht möglich“ wäre. Es ist anlässlich dieser Ausführungen zu betonen, dass die Erarbeitung belast- barer Informationen zum Auftreten und zur vorhabenbedingten Gefährdung artenschutzrechtlich relevanter Arten zur Kernaufgabe des eigens zu diesem Zweck bestellten Gutachters gehört.</p>	
<p>Daten, die nachvollziehbar und transparent Auskunft über das Vorkommen, die Häufigkeit und die Verteilung der im Planbereich vorhandenen Amphibienarten geben, werden auch im Weiteren nicht mitgeteilt: „Zwar könnten einzelne Arten aufgrund der Lebensraumansprüche im Projektgebiet ausgeschlossen werden. Damit bleibt eine Gefährdung anderer Arten.“ Diese maximal im Ungefährten bleibende Beschreibung erfüllt erneut nicht die an eine hinreichende artenschutzrechtliche Begutachtung zu stellende Forderung nach einer fundierten Sachverhaltsermittlung.</p>	
<p>Fazit/Maßnahmen: Im Konjunktiv gehaltene, nicht quantifizierte und räumlich nicht zugeordnete Maßnahmen (z. B. „Schutzzäune sind gegebenenfalls vorzusehen...“, „Es bietet sich an...“) leisten keinen Beitrag zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Rechtsfolgen der Planumsetzung. Es ist daher auch darauf hinzuweisen, dass der Artenschutzbericht alle aus Gutachtersicht erforderlichen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
minimierenden und verbotsvermeidenden Schutzmaßnahmen und – fristen konkret, verbindlich, prüffähig und abschließend aufzuführen hat.	
Ich weise außerdem darauf hin, dass sämtliche im Artenschutzbericht genannten Maßnahmen und Fristen durch einen städtebaulichen Vertrag rechtlich zu sichern sind. Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages hat stets am Beteiligungsverfahren im Rahmen der Planaufstellung teilzunehmen.	Kenntnisnahme. Der Durchführungsvertrag als städtebaulicher Vertrag i.S.v. § 11 BauGB ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde. Das Beteiligungsverfahren bezieht sich auf die F-Planänderung und den Bebauungsplan als Satzung. Verträge sind keine Satzungsbestandteile und daher nicht selbst zwingend Gegenstand der Beteiligung.
In der Gesamtbetrachtung ergibt sich ein Überarbeitungsbedarf der artenschutzrechtlichen Planunterlage anhand der hier dargestellten Anregungen und Bedenken. Eine abschließende Prüfung ist erst nach dieser Überarbeitung möglich.	Kenntnisnahme. Eine entsprechende Überarbeitung ist erfolgt.
Hinweise: 1. Punkt 4.5 der Satzung Teil B ist im hinteren Bereich nicht fehlerfrei formuliert. Selbiges gilt für S. 9, 2. Abs des Grünordnungskonzepts. Eine redaktionelle Überarbeitung wird empfohlen.	Kenntnisnahme. Es erfolgte eine redaktionelle Überarbeitung und die Formulierung wurde ausgebessert.
Literatur: Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V. (2022): Solarenergie wildtierfreundlichen planen – Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Peter, Franziska & Reck, Heinrich & Trautner, Jürgen & Böttcher, Marita	

Stellungnahme	Abwägung
<p>& Strein, Martin & Hermann, Mathias & Meinig, Holger & Nissen, Henning & Weidler, Manuel. (2023). Empfehlungen zur Sicherung von Lebensraumverbund und Wildtierwegen bei der Bündelung von Verkehrswegen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Artenschutz und Biodiversität. 4. 1-5.</p>	
<p>Die Untere Wasserbehörde m.H. teilt mit:</p>	
<p>Das Gebiet befindet sich weder in einem Wasserschutz- noch in einem Hochwasserrisikogebiet. Sowohl verrohrte als auch freiliegende Gewässerabschnitte sind für die Unterhaltung freizuhalten. Daher ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es erfolgte eine Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungsverband Schwale-Dosenbek. Das betroffene verrohrte Gewässer innerhalb des Geltungsbereiches wird demnach freigehalten (5m beidseitig der Rohrleitungsachse).</p>
<p>Die Belange des Grundwasserschutzes sind sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Eingriffe in den Boden, die über eine Flächengründung hinausgehen, sind mit der unteren Bodenschutz- und der unteren Wasserbehörde im Vorwege abzustimmen. Für das (temporäre) Absenken des Grundwassers ist vorab eine Erlaubnis gemäß §§ 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planungsunterlagen einzureichen. Sollte bei Bauarbeiten unerwartet Grundwasser angetroffen werden, sind diese einzustellen. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden</p>
<p>Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einzuhalten. Ein Schadstoffeintrag in den Boden und damit in das Grundwasser durch</p>	<p>Kenntnisnahme. Der fachgerechten Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlage wurde in der Begründung unter den Vermeidungsmaßnahmen (B-Plan Begründung, Kapitel 13.9.3 ergänzt).</p>

Stellungnahme

unsachgemäße Reinigung der Moduloberflächen sowie durch unsachgemäße Reparatur- und Wartungsarbeiten ist zu unterbinden. Ein fachgerechter Betrieb der Anlage wird daher von der uWB vorausgesetzt. Der Hinweis zum fachgerechten Betrieb, Wartung und Rückbau der Anlage sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die Untere Wasserbehörde stellt ihre Zustimmung zur vorliegenden Planung der Gemeinde Schillsdorf in Aussicht.

Die Untere Bodenschutzbehörde m.H. teilt mit:

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BbodSchG) erfasst.

Aufgrund des in den Planungsunterlagen dargestellten Flächenbedarfs und den damit einhergehenden Bodenbewegungen ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 für die aus der vorliegenden Planung hervorgehende Bauplanung zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept ist mit der uBB abzustimmen und dieser spätestens einen Monat vor Vergabe der Bauleistungen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern.

Um das Auftreten schadhafter Bodenverdichtungen zu verhindern, sind bei Baumaßnahmen auf unbefestigten und stark beanspruchten Flächen (insbesondere Zufahrt/Baustraßen) Arbeitsgeräte mit breitem

Abwägung

Ebenso werden in diesem Kapitel angeführt, dass die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten sind. Es dürfen lediglich Baustoffe und Reinigungsmitteln verwendet werden, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Grundwasser als unbedenklich eingestuft sind.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die Notwendigkeit eines abgestimmten Bodenschutzkonzeptes wurde entsprechend in die „Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Auswirkungen“, Kapitel 13.8.3 der Begründung zum B-Plan mit aufgenommen.

Die Funktionsfähigkeit des Bodens wird erhalten.

Kenntnisnahme.

Dieser Sachverhalt wird ebenfalls unter Kapitel 13.8.3 der Begründung

Stellungnahme

Kettenfahrwerk einzusetzen bzw. Lastverteilungsplatten auszulegen. Für Nivellierungsarbeiten ist bevorzugt Bodenmaterial aus dem Plangebiet zu nutzen. Spätere Grün-/Freiflächen sind nach Möglichkeit weder zu befahren, noch mit sonstigen Auflasten zu versehen.

Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Bei der Verwertung oder Entsorgung bei dem Vorhaben anfallenden Bodens sind die Anforderungen nach §§ 6-8 BBodSchV bzw. der Ersatz- baustoffverordnung einzuhalten.

Nach Beendigung der Nutzung ist der Ausgangszustand der gesamten Fläche wiederherzustellen. Alle für die Nutzung erforderlichen baulichen Anlagen und Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen, etc.) sind nach der Nutzung vollständig zurück zu bauen. Sämtliche Versiegelungen sind nach der Nutzung vollständig zu entfernen. Der Vertrag zur Sicherung des Rückbaus ist der uBB vorzulegen.

Seitens der uBB bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Die Brandschutzdienststelle m.H. teilt mit:

Die Löschwasserversorgung ist immer Bestandteil der Bebauungsplanung und muss in den nächsten Planungsschritten Berücksichtigung finden. Die Äußerung in der aktuellen Begründung zum B-Plan, wonach die Versorgung mit Löschwasser nachgeordnet im Bauantragsverfahren nachzuweisen ist, ist falsch und muss gestrichen werden. Um ein Übergreifen eines Brandes von/auf angrenzende(n) Flächen zu vermeiden, ist eine Mindestkapazität von 48 m³

Abwägung

zum B-Plan mit berücksichtigt und aufgeführt.

Kenntnisnahme.

Dieser Sachverhalt wird ebenfalls unter Kapitel 13.8.3 der Begründung zum B-Plan mit berücksichtigt und aufgeführt.

Kenntnisnahme.

Der Rückbau der PV-FFA wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die Löschwasserversorgung erfolgt über Zisternen oder Löschwasserkissen. Die Mindestkapazität von 48 m³ Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden wird gewährleistet.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m der zukünftigen Anlagen einzuplanen.</p> <p>Der Kreisjägermeister teilt mit:</p> <p>(...) Als Kreisjägermeister habe ich die Planungen mit dem Hegeringleiter Kai Steinkamp und dem Obmann für Begrünung der KJS Plön Torsten Kruse besprochen, deren Hinweise aufgenommen und nehme wie folgt Stellung:</p> <p>Präambel: Als Kreisjägermeister halte ich es für äußerst problematisch, dass sich derzeit im gesamten Kreis Plön Solarparks ohne regionale Abwägung im Genehmigungsverfahren befinden. Der Kreis Plön ist landschaftlich, ökologisch und touristisch von so herausragender Bedeutung, dass solche großflächigen Eingriffe in diese wertvolle Struktur erheblichen Schaden anrichten. Ein "Wildwuchs" dieser Antragsflut ist zu befürchten bzw. bereits vorhanden. Anträge für Solarparks sollten grundsätzlich nur in bereits "vorbelasteten Suchräumen" zulässig sein. Solarparks, die "schrotschussartig" in der Landschaft geplant werden, sind abzulehnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wurde eine amtsweite Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (ELBBERG, 2024) erstellt, welche die Grundlage für das Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Schillsdorf (ELBBERG, 2024) bildet. In dessen Rahmen wurden amtsweit und später gemeindeweit Flächen herausgearbeitet, welche für die Errichtung von PV-FFA geeignet sind. Daher kann im vorliegenden Fall nicht die Rede von einer fehlenden regionalen Abwägung sein.</p> <p>Zudem handelt es sich durch die vorhandene Hochspannungstrasse um einen „vorbelasteten“ Suchraum.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wurde ein Gutachten zur potenziellen Habitatzerschneidung für Großwild erstellt (BioConsult, 2022). Auf Grundlage dessen wurde ein entsprechend gestalteter Wildkorridor in die Planung integriert. Zudem kann das Dammwild von den stark aufgewerteten Maßnahmenfläche profitieren, welche dem Großwild Zukünftig zur Äsung zur Verfügung stehen wird.</p>
Geplanter Solarpark Schillsdorf	
<p>1. Lage im Gelände: Die Fläche befindet sich in einem landschaftlich äußerst reizvollen Gebiet, das von Menschen wenig frequentiert wird und daher nur einen geringen Erholungsdruck aufweist. Insbesondere aus Sicht des dort lebenden Damwildes stellt diese PV-Anlage einen erheblichen Eingriff in die dortige Landschaft dar.</p>	

Stellungnahme

2. Einfluss auf dort vorkommende Tierarten: Die West-Ost-Ausrichtung der PV-Anlage erschwert das Durchwechseln des dort vorkommenden Dam-, Reh- und Schwarzwildes. Es müssen Wilddurchlässe geschaffen werden, die nicht einengend wirken, um auch einen Beitrag zur Stressvermeidung für diese Tierart zu leisten.

3. Lebensraumeinengung: Die Einzäunung der PV-Flächen führt zu einer Einengung der dort vorkommenden Tierarten. Für wandernde Tierarten muss in jedem Fall eine deutliche Nord-Süd-Verbindung (Korridor) erhalten bleiben. Dieser sollte mindestens 50 m breit sein, da schmalere Wildtierkorridore erfahrungsgemäß vom Wild kaum angenommen werden.

4. Waldabstand: Gemäß LWaldG ist ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Diese Abstandsflächen sind so zu gestalten, dass den Tierarten günstige Äsungsalternativen und Ruhemöglichkeiten geboten werden.

5. Knickstrukturen und Solitäre: Auf eine attraktive Knickstruktur und den Erhalt lebens- raumtypischer Einzelbäume ist zu achten, um die Attraktivität des Landschaftsbildes dauerhaft zu erhalten. Ein Abstand von fünf Metern zwischen Zaun und Knick ist freizuhalten, um Ruhe- und Wanderbereiche für das Wild zu erhalten.

Abwägung

Kenntnisnahme.

Es wurde ein Gutachten zur potenziellen Habitatzerschneidung für Großwild erstellt (BioConsult, 2022). Auf Grundlage dessen wurde ein entsprechend gestalteter Wildkorridor in die Planung integriert.

Kenntnisnahme.

Es wurde ein Gutachten zur potenziellen Habitatzerschneidung für Großwild erstellt (BioConsult, 2022). Auf Grundlage dessen wurde ein entsprechend gestalteter Wildkorridor in die Planung integriert. Dieser weist eine Mindestbreite von 50 m auf.

Kenntnisnahme.

Der Waldabstand von 30 m wird eingehalten. Die Flächen außerhalb der umzäunten Sondergebietsfläche werden auf verschiedene Weise extensiv bewirtschaftet bzw. zur Ackerbrache entwickelt. Es werden somit zahlreiche attraktive Äsungsflächen zur Verfügung stehen.

Kenntnisnahme.

Die Knicks bleiben überwiegend erhalten. Lediglich mittig des Plangebietes erfolgt ein Knickdurchbruch auf 5 m Breite. Zum Ausgleich werden Gehölzstrukturen auf den Maßnahmenfläche M 5 und M 6 geschaffen. Es stehen künftig somit deutlich mehr Knick- und Gehölzstrukturen zur Verfügung als zum jetzigen Zeitpunkt.

Ein Mindestabstand von 5 m zwischen Zaun und Knick wird ebenfalls eingehalten.

Stellungnahme	Abwägung
<p>6. Zaunbau: Der Zaun sollte so gebaut werden, dass er ca. 20 cm über dem Boden „schwebt“, um kleineren Tierarten (Igel, Feldhase, Dachs, Fuchs...) einen ungehinderten Zugang zu ermöglichen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Zaun wird dementsprechend gestaltet. Es erfolgte eine entsprechende Festsetzung.</p>
<p>7. Sukzessionsbereiche: Außerhalb der PV-Flächen sollten Sukzessions- oder Offenbereiche zur Verfügung gestellt werden (auch als Wildäusungs- oder Biotopflächen).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Flächen um das Sondergebiet herum werden mittels ein- bis zweischüriger Mahd ab dem 21. Juni des Jahres extensiv gepflegt. Die Ackerbrache wird möglichst durch Selbstbegrünung (Sukzession) entwickelt. Die weiteren Maßnahmenflächen unterliegen ebenfalls einer extensiven Pflege und stehen als Offenbereiche zur Wildäusung zur Verfügung.</p>
<p>8. Eingrünung: Die PV-Flächen sollten im Rahmen der Möglichkeiten durch Knicks und Solitäre zusätzlich optisch eingegrünt werden, um dieser starken optischen „Landschaftsbeeinträchtigung“ zumindest etwas entgegenzuwirken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>An bisher offenen Stellen erfolgt eine Eingrünung. Teilweise wird diese durch Schutzabstände zur Hochspannungsleitung begrenzt.</p>
<p>Die Untere Denkmalschutzbehörde m.H. teilt mit: Im Plangeltungsbereich sind keine gesetzlich geschützten Bau- und Gründenkmale erfasst. Laut Archäologischem Atlas SH liegt der Plangeltungsbereich in einem Archäologischen Interessengebiet, so dass eine Abstimmung dieser Planung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das archäologische Landesamt wurde separat beteiligt. Seitens des Archäologischen Landesamtes wurden die Belange des Denkmalschutzes in den Planunterlagen bereits berücksichtigt, weswegen keine Bedenken geäußert werden.</p>
<p>Die Verkehrsaufsicht m.H. teilt mit: Gegen den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 23, „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage, nördl. OT Busdorf“ im Parallelverfahren § 8 (3) BauGB mit F-Planänderung Nr. 41, der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinwei-</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Gemeinde Schillsdorf, Amt Bokhorst-Wankendorf, bestehen in verkehrlicher Hinsicht seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön (Verkehrsaufsicht) keine Bedenken, sofern der nachfolgende Hinweis berücksichtigt wird:</p>	<p>se für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<p>Sämtliche verkehrsregelnde Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen etc.) werden erst nach Abschluss des jeweiligen F- bzw. B-Planverfahrens sowie Durchführung einer entsprechenden Verkehrsschau durch gesonderte verkehrsrechtliche Anordnungen endgültig festgesetzt.</p>	
<p>Folglich ist der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön nach Abschluss/Durchführung, ggf. schon während des Verfahrens, ein entsprechendes Beschilderungskonzept (Beschilderungsplan) zur Prüfung vorzulegen.</p>	
<p>Weiteres Verfahren:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt.</p>	<p>Änderungen werden farblich markiert und somit deutlich gekennzeichnet.</p>
<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H – Abt. Verkehr und Straßenbau vom 16.07.2024</p>	
<p>(...) seitens des LBV-SH bestehen gegen die o.a. Bauleitpläne in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die mit Bezugserlass AZ: VII414-553.71/2-57-071 des MWVATT vom 14.06.2022 gemachten Auflagen berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordinierung:</p>	<p>Die im genannten Bezugserlass gemachten Auflagen werden berücksichtigt.</p>
	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme

Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH abzustimmen.

Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.

Abwägung

Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Archäologisches Landesamt Schleswig – Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde vom 25.06.2024

(...) die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in den Planunterlagen der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Kenntnisnahme.

LLnL – Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung vom 01.07.2024

(...) die Belange der Forstbehörde sind in dem Planentwurf zum B-Plan Nr. 23 und der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schillsdorf ausreichend berücksichtigt.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
---------------	----------

Der 30m Waldabstand ist nachrichtlich in die Planung aufgenommen und die bauliche Anlage bzw. PV-Anlage ist in einem entsprechenden Abstand zum Wald geplant.

Schleswig-Holstein Netz AG – Leitungsauskunft vom 24.06.2024

(...) wir haben unser Planwerk für Sie geprüft: Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen. Die Einzelheiten sehen Sie in der Leitungsauskunft im Anhang. Sie ist ausschließlich für Ihr oben genanntes Projekt bestimmt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Unsere Stellungnahmen erhalten Sie separat.

Wichtig:

Die Stellungnahme des Netzcenters erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen. Für die Hochspannungsleitungen erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme.

Bitte warten Sie diese unbedingt ab, denn Sie müssen Sie zwingend in Ihrer weiteren Planung berücksichtigen.

Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer geplanten Leitungen. Sollte sich nach Beginn der Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Netzcenter in Verbindung.

Sie müssen sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunfts-Nummer an das Netzcenter. Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.</p> <p>Sicherheitshinweis:</p> <p>Im Gebiet Ihrer Anfrage verlaufen Hochspannungsanlagen. Sie müssen uns Ihre Arbeiten darum spätestens 4 Wochen vor Beginn der Bautätigkeit schriftlich per E-Mail anzeigen: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com</p> <p>Wenn Sie zu Ihren Planungen bzw. technische Fragen haben, wenden Sie sich unter Angabe der Nummer der Leitungsanfrage ebenfalls an dieses E-Mail-Postfach.</p>	
<p>Schleswig-Holstein Netz AG – 110kV-Fremdplanung vom 05.07.2024</p> <p>(...) im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!</p> <p>Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungsachse (Verbindungsleitung der Mastmitte) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinwei-</p>

Stellungnahme

Baugerüsten.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

a) Verantwortlichkeiten

Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden

Abwägung

se für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden. Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.

Kenntnisnahme.

Es wird eine Anpflanzung (M5) innerhalb des Leitungsschutzbereiches getätigt, um die Anlage optisch einzugrünen. Die maximale Wuchshöhe wurde auf 2,5 m festgesetzt. Der Vorhabenträger / Betreiber der PV-FFA hat die Hecke dementsprechend zu pflegen und die Einhaltung der festgesetzten Maximalhöhe zu gewährleisten.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.

Kenntnisnahme.

Innerhalb der Baubeschränkungszone werden keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt. Zur Eingrünung werden standortgerechte Wildgehölze verwendet. Eine Einhaltung der Maximalhöhe der Gehölze wird durch den Vorhabenträger/Betreiber sichergestellt.

Kenntnisnahme.

Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der

Stellungnahme	Abwägung
<p>ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht. • Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden. • Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen. • Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen. 	<p>Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>

b. Rahmenbedingungen

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung.

Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca. 60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem

Kenntnisnahme.

Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden
Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.

Stellungnahme	Abwägung
Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.	
Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten vorgeschriebene Mindestabstand von 3 m zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.	
Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).	
Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), <u>die maximalen Arbeits- und Bauhöhen</u> in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung	

Stellungnahme	Abwägung
angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.	
2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung	
Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden. Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.
Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.	
Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert.	
Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden. Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeverklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.	

Stellungnahme	Abwägung
Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn (...), der wie folgt zu erreichen ist: (...). Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühstmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.	
Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com .	
Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „ <u>Leitungsschutzanweisung für Baufachleute</u> “, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.	
Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim <i>Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile</i> präventiv ausgeschlossen.	
Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!	
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der	Kenntnisnahme.

Stellungnahme

Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise**a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung**

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswände und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswände innerhalb des

Abwägung

Es wurden keine weiteren relevanten Hinweise gegeben.

Kenntnisnahme.

Die Nutzung der Flächen für PV-FFA bedarf nach derzeitigem Stand keiner höheren Bodenabstände. Die Notwendigkeit des Umbaus der 110 kV Freileitung wird nicht gesehen.

Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden. Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.</p> <p>Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeverklärung durch den Bauherrn.</p>	
<p>b) Unveränderte Flächennutzung im Leistungsbereich der 110 kV Freileitung</p> <p>Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder - umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Nutzung der Flächen für PV-FFA bedarf nach derzeitigem Stand keiner höheren Bodenabstände. Die Notwendigkeit des Umbaus der 110 kV Freileitung wird nicht gesehen.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und sind bereits unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden</p> <p>Der Vorhabenträger wurde darüber in Kenntnis gesetzt.</p>
<p>3. Veräußerung von Flurstücken</p> <p>Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelltdatum dieser Auskunft 6</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es ist keine weitere Veräußerung von Flurstücken geplant.</p>

Stellungnahme	Abwägung
Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV- Fremdplanung@sh-netz.com .	

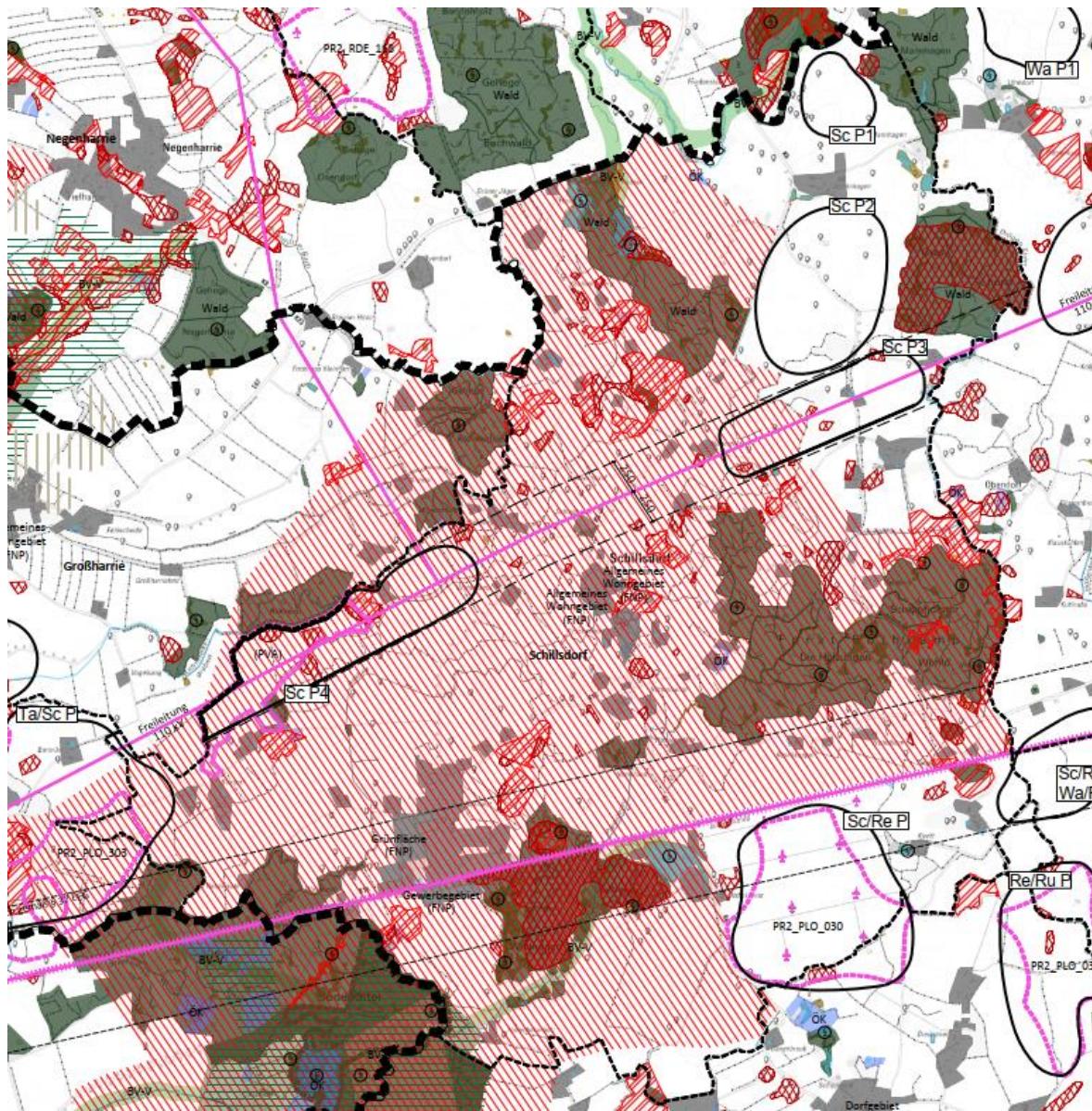
Schleswig-Holstein Netz AG – Netzcenter Plön vom 30.07.2024

(...) bei Durchsicht der Unterlagen fiel auf, dass bereits alle Belange der SHNG berücksichtigt wurden. Kenntnisnahme.

Diese sind unter Punkt 9 auf der Seite 16-18 geschrieben.

Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Schillsdorf

Stand: 14.11.2024



Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Marc Springer

Carlotta Grewe, M. Sc.

Inhalt:

1.	Einleitung	3
2.	Bestehendes Standortkonzept	4
3.	Standortalternativenprüfung	4
4.	Standortkonzept	9
	Quellen	14

Anhang

Amt Bokhorst-Wankendorf (2023): Amtsweite Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Gemeinden Ruhwinkel, Stolpe, Wankendorf, Großharrie, Tasdorf, Schillsdorf und Rendswühren, Stand: 14.11.2023 mit zwei Karten in der Anlage

1. Einleitung

Grundlage dieses Standortkonzeptes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist die amtsweite Potenzialanalyse des Amtes Bokhorst-Wankendorf. Hierin werden auf Amtsebene alle eingeschränkt nutzbaren Flächen sowie sogenannten Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufzeigt. Die einzelnen Gemeinden des Amtes beschließen darauf aufbauend jeweils eigene Standortkonzepte.

Am 18.09.2023 fand im Landgasthof Kirschenholz eine Öffentlichkeitsbeteiligung zum Thema „Potenzialstudie und Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ statt, bei der der Entwurf der Potenzialstudie erörtert und diskutiert wurde. Die Änderungswünsche und Hinweise seitens der Gemeinde und der anwesenden Bürger*innen wurden bei der Erstellung des darauffolgenden Standortkonzepts mitbetrachtet.

Die Gemeinde Schillsdorf hat nun ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet. Darin werden die Flächen der Potenzialanalyse näher betrachtet. Die Gemeinde hat sich aufgrund ihres Grundsatzbeschlusses und verschiedener Kriterien auf Konzeptflächen festgelegt, die sie für die Entwicklung von Solarparks bereitstellen will. Anschließend werden Vorhabenwünsche von Vorhabenträgern bewertet, die an die Gemeinde herangetreten sind.

Grundsatzbeschluss der Gemeinde vom 02.06.2022

Die Gemeinde Schillsdorf hat folgenden Grundsatzbeschluss zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen gefasst:

- Die maximal für eine Überplanung mit PV-Freiflächenanlagen vorgehaltene Nettofläche (ausschließlich PV-Module) wird auf 5 % der Gemeindefläche festgelegt.
- Die Mindestgröße der geplanten PV-Anlagen wird auf 10 Hektar festgelegt.
- Mögliche Potenzialflächen für Wohnbebauung, Misch- und Gewerbegebiete sind von PV-Freiflächenanlagen freizuhalten.
- Die steuerliche Anmeldung hat in der Gemeinde Schillsdorf zu erfolgen.
- Der Vorhabenträger / Investor soll Beteiligungsmöglichkeiten für die Gemeinde und Bürger der Gemeinde Schillsdorf vorhalten.

2. Bestehendes Standortkonzept

Im September 2022 wurde bereits ein Standortkonzept für Freiflächen-PVA von der Fa. Enertrag SE erstellt (vgl. Abbildung 1). Das Standortkonzept zeigt Flächenpotenziale von insgesamt 216 ha, was etwa 8 Prozent brutto der Gemeindefläche ausmacht. Die Flächenpotenziale befinden sich im Süden sowie im Westen des Gemeindegebiets. Anders als in diesem Standortkonzept liegen die Potenzialflächen auf Flächen, die die Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen sowie um das Vorranggebiet für Windenergie. Diese Bereiche werden in diesem Standortkonzept größtenteils nicht als Potenzialflächen bewertet, da uneingeschränkte Weißflächen im Gemeindegebiet vorkommen.

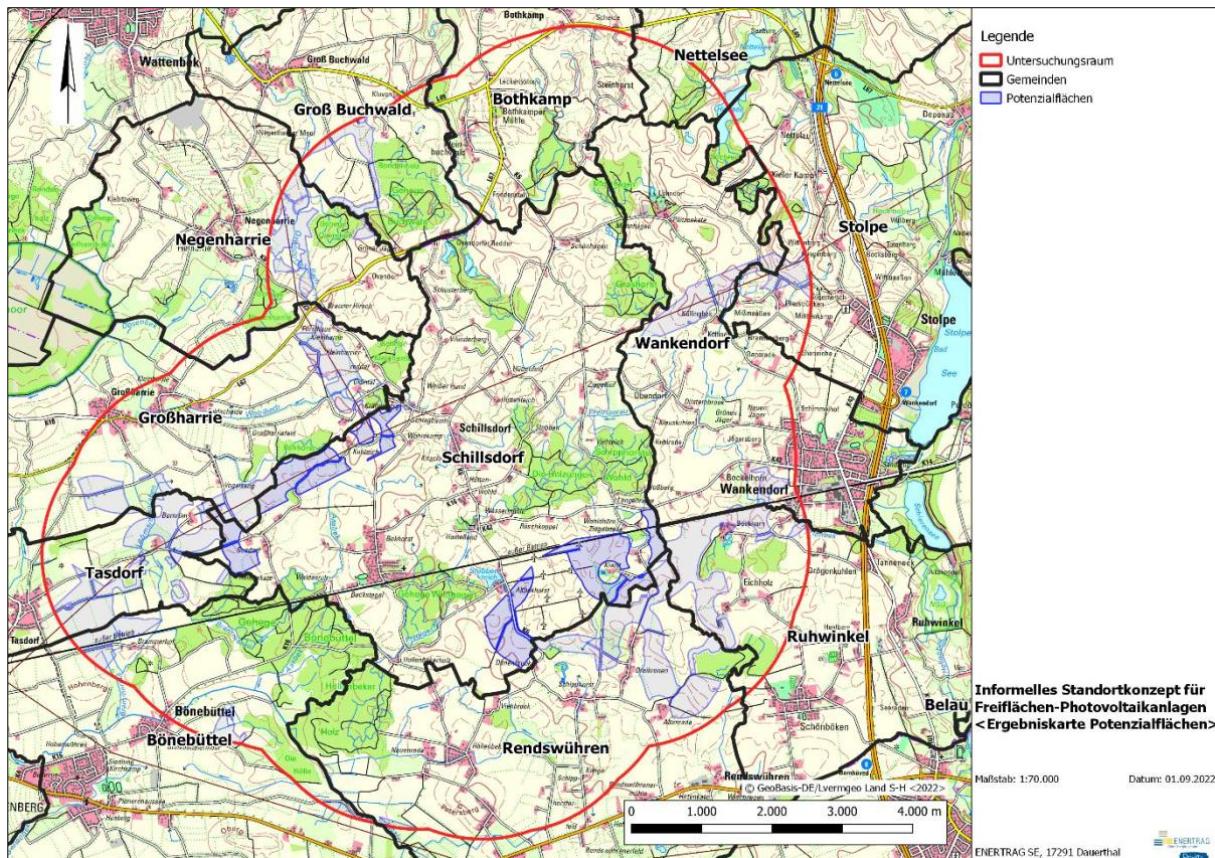


Abbildung 1 Auszug aus dem Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Ergebniskarte Potenzialflächen, Originalmaßstab 1:10.000, Enertrag SE, 01.09.2022

3. Standortalternativenprüfung

In der vorangegangenen amtsweiten Potenzialstudie wurden Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Form von Suchräumen amtsweit und gemeindeübergreifend identifiziert. Nun erfolgt eine detailliertere gemeindeweite Betrachtung der Suchräume. Die Gesamtfläche dieser Suchräume beträgt ca. 394 ha. Der Grundsatzbeschluss der Gemeinde zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in die Entscheidung über die Potenzialflächen eingeflossen.

Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Schillsdorf

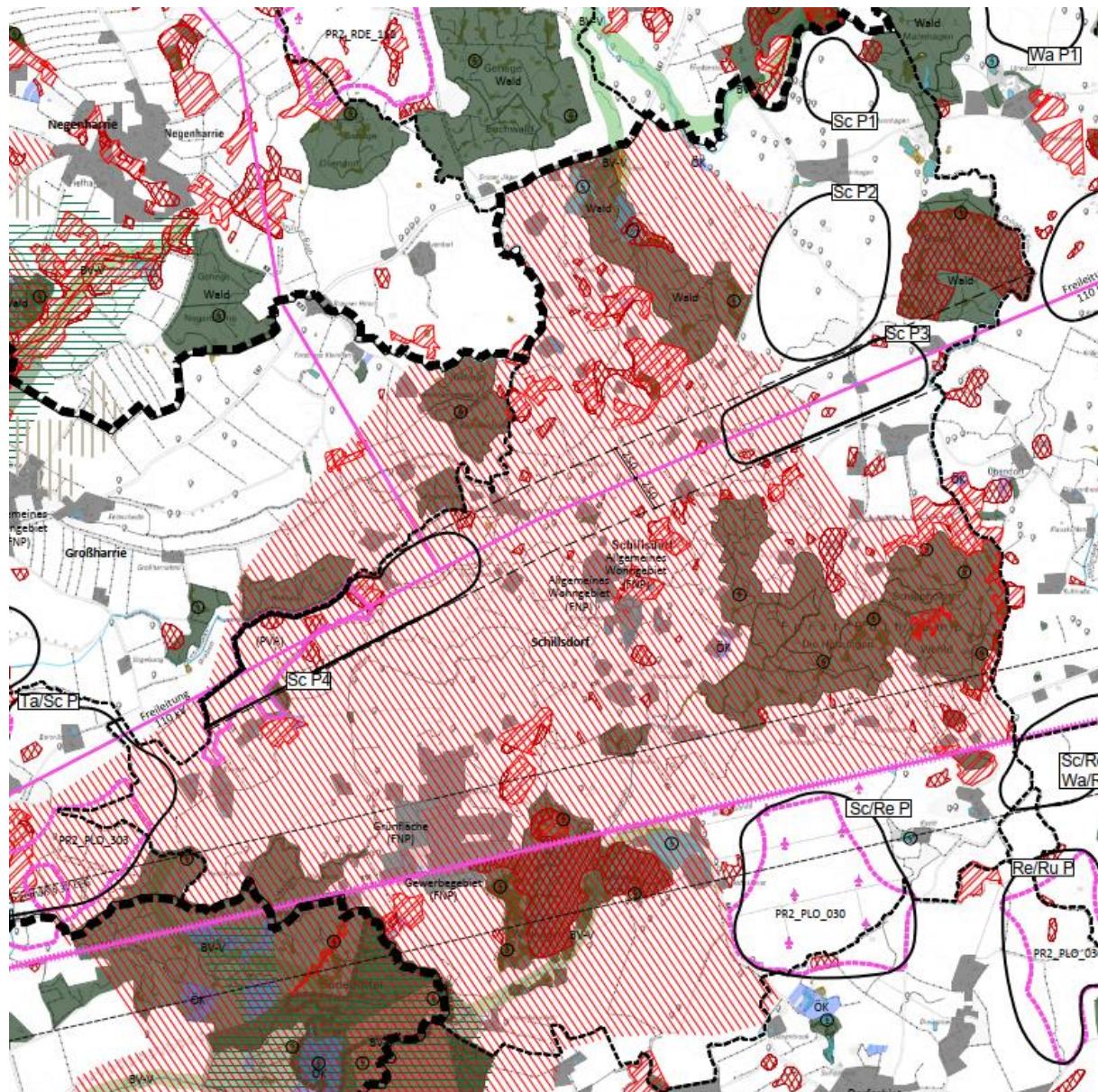
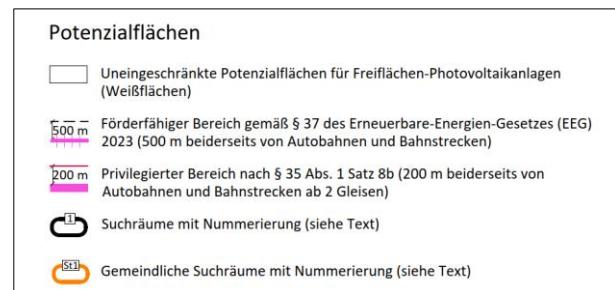


Abbildung 2 Ausschnitt Karte Potenzialanalyse, Gemeinde Schillsdorf, Originalmaßstab 1:25.000, Original vgl. Anhang „Potenzialanalyse“

Legende



Potenzialflächen

Große Teile der Gemeinde Schillsdorf liegen auf Flächen, die die Voraussetzung für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Diese Flächen können im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Plön, als Potenzialfläche infrage kommen. Es wird jedoch empfohlen, diese Bereiche von Freiflächen-PVA freizuhalten, da großräumige uneingeschränkte Weißflächen in der Gemeinde vorhanden sind. Diese liegen überwiegend im Nordosten der Gemeinde. Hier befinden sich die Suchräume Sc P1 und Sc P2. Beide Flächen grenzen

im Osten und teilweise auch im Westen an Waldflächen. Zwischen ihnen befindet sich die Hofstelle Schönhagen.

Die Suchräume Sc P3 und Sc P4 befinden sich innerhalb des 250 m breiten Wirkbereich der 110 kV Hochspannungsleitung, welche in Ost-West-Ausrichtung durch das Gemeindegebiet verläuft. Die Hochspannungsleitung stellt im Gemeindegebiet neben der Bahnschienen eine weitere Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Die Flächen im Wirkbereich der 110 kV-Freileitung, die zwischen den Suchräumen Sc P3 und Sc P4 liegen, kommen wegen der Ansammlung von Siedlungssplittern bzw. von Hoflagen nicht als Suchräume in Frage.

Ein weiterer Suchraum befindet sich im Südosten der Gemeinde. Dieser Suchraum Sc/Re P umfasst das Vorranggebiet für Windenergie. Ein Teil des Suchraumes liegt in der Gemeinde Rendswühren. Durch eine Bündelung von Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann die weitere Landschaft geschont werden. Es bietet sich an hier eine gemeindeübergreifenden Solarpark zu entwickeln.

Der Suchraum Ta/Sc P liegt ganz im Westen der Gemeinde überwiegend im Gebiet der Gemeinde Tasdorf. Durch die bestehende Vorbelastung durch das Windkraft-Vorranggebiet bietet sich hier die Entwicklung einer zusammenhängenden Fläche über die Gemeindegrenzen an. Der Suchraum liegt aber auch auf Flächen, die die Voraussetzung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Die Vorbelastung des Vorranggebietes Wind überwiegt hier planerisch. Daher ist hier ein Suchraum begründbar.

Etwa fünf Hektar der Potenzialfläche Sc/Re/Wa/Ru P befinden sich im Gemeindegebiet von Schillsdorf. Die als Potenzialfläche festgestellte Fläche stellt eine Weißfläche dar und umfasst ebenfalls Bereiche der Nachbargemeinden Rendswühren, Wankendorf und Ruhwinkel.

An der westlichen Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Großharrie befindet sich eine Freiflächen-Photovoltaikanlage bereits im Bauleitplanverfahren. Diese wird mit in das Standortkonzept aufgenommen.

Natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens

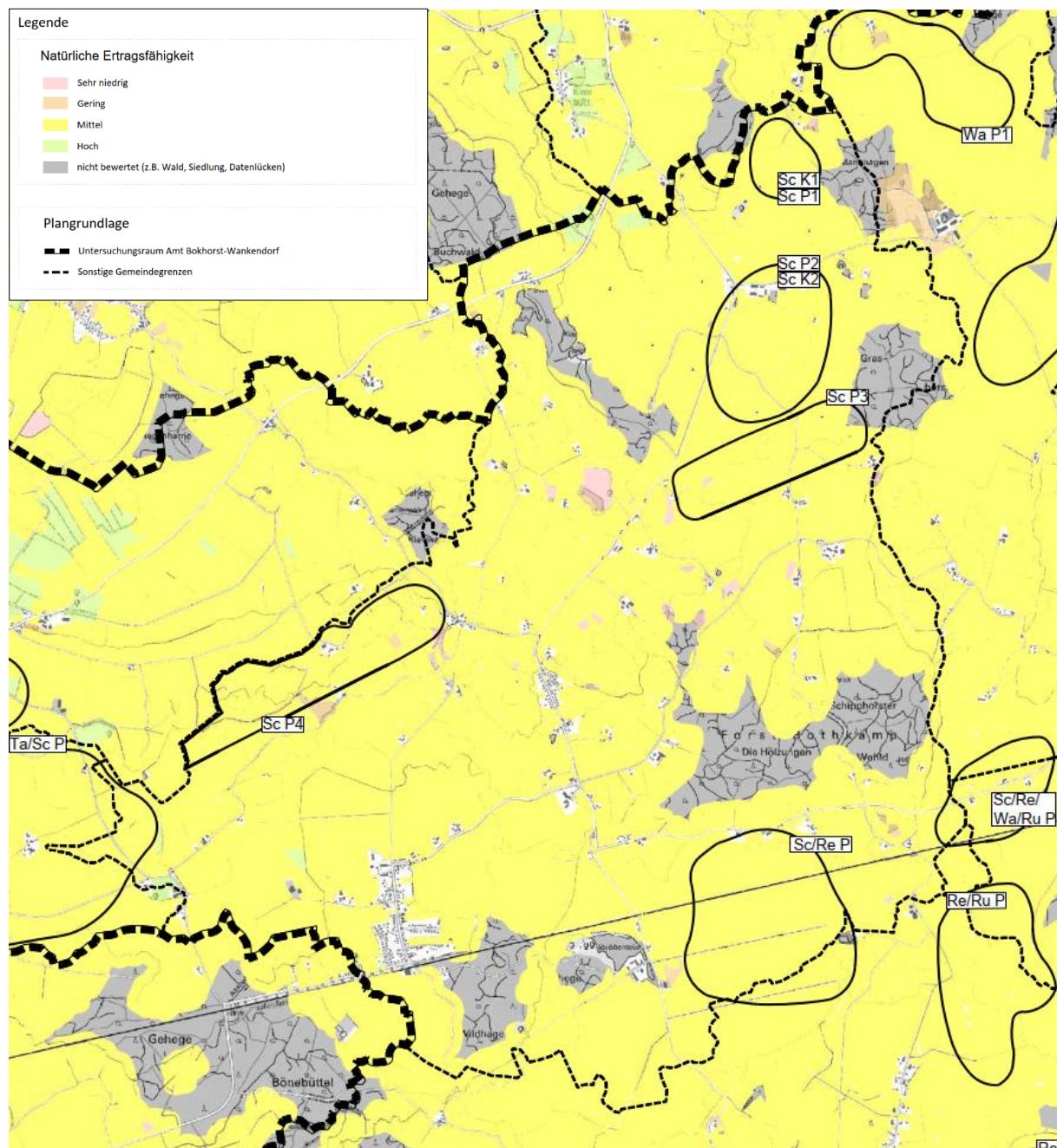


Abbildung 3 Ausschnitt Karte Natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens, Gemeinde Schillsdorf, Originalmaßstab 1:25.000

Landwirtschaftliche Flächen sollen laut Beratungserlass weniger genutzt werden, je höher die Ertragsfähigkeit ist. Die Ertragsfähigkeit der Böden kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden (vgl. Karte Abbildung 3). Die Abstufung reicht von sehr niedrig bis sehr hoch. Böden mit hoher Ertragsfähigkeit sollten nicht als Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, solange besser geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Die Böden in Schillsdorf haben fast vollständig eine mittlere Ertragsfähigkeit.

4. Standortkonzept

Im nächsten Schritt berät die Gemeinde über die Verortung der Flächen, die sie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereitstellen will. Auch hier ist der Grundsatzbeschluss der Gemeinde zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei der Standortwahl zu berücksichtigen.

Konzeptflächen



Abbildung 4 Auszug aus der Studie mit Vorhaben- und Konzeptflächen, Originalmaßstab 1:25.000

Im Gemeindegebiet können gemäß Grundsatzbeschluss der Gemeinde Anlagen auf insgesamt ca. 134 ha netto errichtet werden. Bei einer Gemeindefläche von etwa 2.673 ha entspricht dies etwa

5 %. Die Konzeptflächen in der Gemeinde Schillsdorf betragen insgesamt etwa 170 ha, in denen die Gemeinde Vorhaben zulassen will. Wie bei den Potenzialflächen sind hier die Bruttoflächen von Vorhaben gemeint, die auch Maßnahmenflächen und Zufahrten beinhalten. Die Konzeptflächen sind in Teilen nicht flurstücksscharf. PV-Vorhaben erstrecken sich jedoch regelmäßig über ganze Flurstücke. Diese werden meist als Ganzes verpachtet.

Die Konzeptflächen Sc K1 und K2 sind identisch mit den Potenzialflächen im Nordosten der Gemeinde. Im Suchraum Sc/Re P im Windkraft-Vorranggebiet will die Gemeinde derzeit keine Entwicklung betreiben. Dies liegt insbesondere an der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit von Pachtflächen in Windparks. Hier werden heranrückende Nutzungen, die nicht Landwirtschaft sind, oftmals vertraglich ausgeschlossen, um den Betrieb der Windkraft nicht zu beeinflussen.

Im Südwesten der Gemeinde befindet sich die Konzeptfläche Sc K3 innerhalb des gemeindeübergreifenden Suchraums Ta/Sc P. Hier sieht die Gemeinde Schillsdorf gute Entwicklungsmöglichkeiten gemeinsam mit der Gemeinde Tasdorf.

Die Konzeptfläche Sc K4 befindet sich innerhalb des Suchraumes SC P4 im Wirkungsbereich der 110 kV-Hochspannungsfreileitung und folgt dem Umgriff der bereits in Planung befindlichen PV-Anlage.

Etwa 73 % des Gemeindegebiets der Gemeinde Schillsdorf erfüllen gemäß der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet. Die Gemeinde behält sich hier vor, diese weitgehende Überdeckung ihres Gemeindegebiets durch dieses restriktive Abwägungskriterium durch die zuständige Obere Landesnaturschutzbehörde überprüfen zu lassen.

Vorhabenflächen

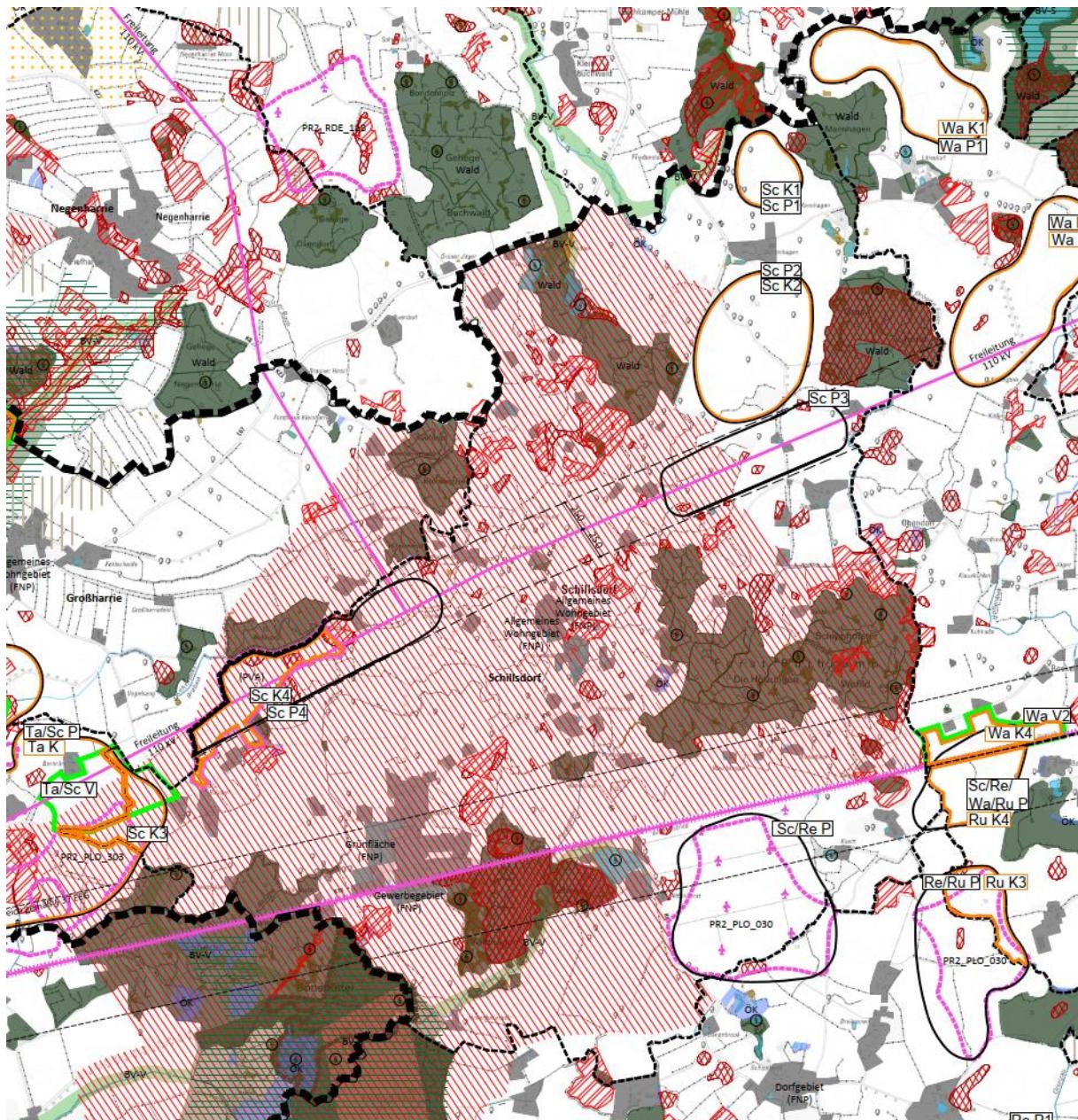


Abbildung 5 Darstellung der Vorhabenanfrage Ta/Sc V, grüner Umring, Originalmaßstab 1:25.000

In den gemeindeübergreifenden Konzeptflächen, mit der Fläche Sc K3 auf Schillsdorfer Seite, liegt der Vorhabenwunsch eines Vorhabenträgers. Von den insgesamt ca. 41 ha brutto liegen ca. 12 ha brutto innerhalb der Gemeinde Schillsdorf und weitestgehend innerhalb der Konzeptfläche Sc K3. Da Vorhabenflächen regelmäßig flurstücksscharf geschnitten sind, ist ein Herausragen des Vorhabens über die unscharf eingezeichnete Konzeptfläche vertretbar.

Die in Aufstellung befindliche Planung auf der Fläche Sc K 4 hat eine Größe von etwa 40 ha brutto (etwa 33 ha netto).

Daraus ergibt sich eine Gesamtfläche für Photovoltaikvorhaben von etwa 52 ha brutto (etwa 47 ha netto), was eine Abdeckung von 1,9 % der Gemeindefläche bedeutet.

Noch zu entwickeln sind daher ca. 87 ha Netto-Vorhabenfläche. Die Gemeinde verfügt noch über ca. 109 ha brutto (etwa 98 ha netto) geeignete Flächenreserven (Konzeptflächen) für weitere Entwicklungen, diese liegen insbesondere im Nordosten der Gemeinde.

Flächenbilanz Gemeinde Schillsdorf

Stand 10.01.2024

Alle Angaben sind Zirkawerte

Gemeindefläche	2.673 ha
Anteil PV an Gemeindefläche bis zu	5 %
nur PV-Module	
Grundsatzbeschluss für PV bis zu	134 ha
Sondergebiet PV netto	

Suchräume

Brutto-Gesamtfläche

Potenzialfläche Ta/Sc P	21 ha
Potenzialfläche Sc P1	23 ha
Potenzialfläche Sc P2	86 ha
Potenzialfläche Sc P3	63 ha
Potenzialfläche Sc P4	86 ha
Potenzialfläche Sc/Re P	110 ha
Potenzialfläche Sc/Re/Wa/Ru P	5 ha
Suchräume gesamt brutto	394 ha

Konzeptflächen der Gemeinde

Brutto-Gesamtfläche

Konzeptfläche Sc K1	23 ha
Konzeptfläche Sc K2	86 ha
Konzeptfläche Sc K3	21 ha
Konzeptfläche Sc K4	40 ha
Konzeptflächen gesamt brutto	170 ha

Vorhabenfläche Ta/Sc V brutto	12 ha
Brutto-Bauleitplanung	40 ha

im Verfahren (Sc K4)

Vorhabenfläche gesamt brutto	52 ha
Anteil an Gemeindefläche	1,9 %
Vorhabenfläche gesamt netto	47 ha
(angenommen 90 v. H. der Brutto-Gesamtfläche)	

noch zu entwickeln gemäß

Grundsatzbeschluss netto	87 ha
---------------------------------	--------------

Beteiligung der Nachbargemeinden und interkommunale Abstimmung

Die vorgesetzte Potenzialanalyse (vgl. Anlage) ist eine amtsweite Untersuchung von insgesamt sieben der acht Gemeinden des Amtes Bokhorst-Wankendorf. Die Gemeinden Großharrie, Tasdorf,

Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Schillsdorf

Schillsdorf, Wankendorf, Ruhwinkel, Rendswühren und Stolpe haben eine gemeinsame Potenzialanalyse erstellt, auf der die jeweiligen Standortkonzepte basieren.

Mit der amtsweiten Potenzialanalyse liegt eine interkommunale Abstimmung und Zustimmung der teilnehmenden Gemeinden vor. Damit das Standortkonzept den Vorgaben des Solarerlasses des Landes entspricht, ist jedoch auch die Zustimmung der Nachbargemeinden zur Planung erforderlich, die nicht an der Studie teilgenommen haben. Hierbei handelt es sich um die Gemeinden Negenharrie, Groß Buchwald und Bothkamp nördlich des Amtes sowie die Gemeinde Bönebüttel südwestlich des Amtes.

Die Gemeinde Schillsdorf kann ihr Standortkonzept jedoch durchaus beschließen, bevor die Ergebnisse der interkommunalen Abstimmung vorliegen. Es ist hier von positiven Stellungnahmen der Nachbargemeinden auszugehen. Die gemeindeübergreifenden Konzeptflächen befinden sich in Schillsdorf und Tasdorf. Das heißt, diese Flächen sind bereits abgestimmt. Die Ergebnisse der interkommunalen Abstimmung mit den Gemeinden außerhalb des Amtsgebietes werden diesem Standortkonzept dann für die noch zu erfolgende landesplanerische Stellungnahme beigefügt.

Quellen

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2000): Regionalplan für den Planungsraum III, Kreise Dithmarschen und Steinburg

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (2023): Regionalplan für den Planungsraum II, Neuaufstellung – Entwurf 2023.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) (2019): Rohstoffpotenzialflächen Schleswig-Holstein für die Neuaufstellung der Regionalpläne, Stand 14.02.2019

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) (2019): Rohstoffpotenzialflächen Schleswig-Holstein für die Neuaufstellung der Regionalpläne, Stand 14.02.2019

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanung und ländliche Räume – (2020): Regionalplan für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie an Land) Landesamt für Umwelt (LfU) (2022): Umweltportal Schleswig-Holstein

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (01.09.2021): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, Gemeinsamer Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung („Solarerlass“)

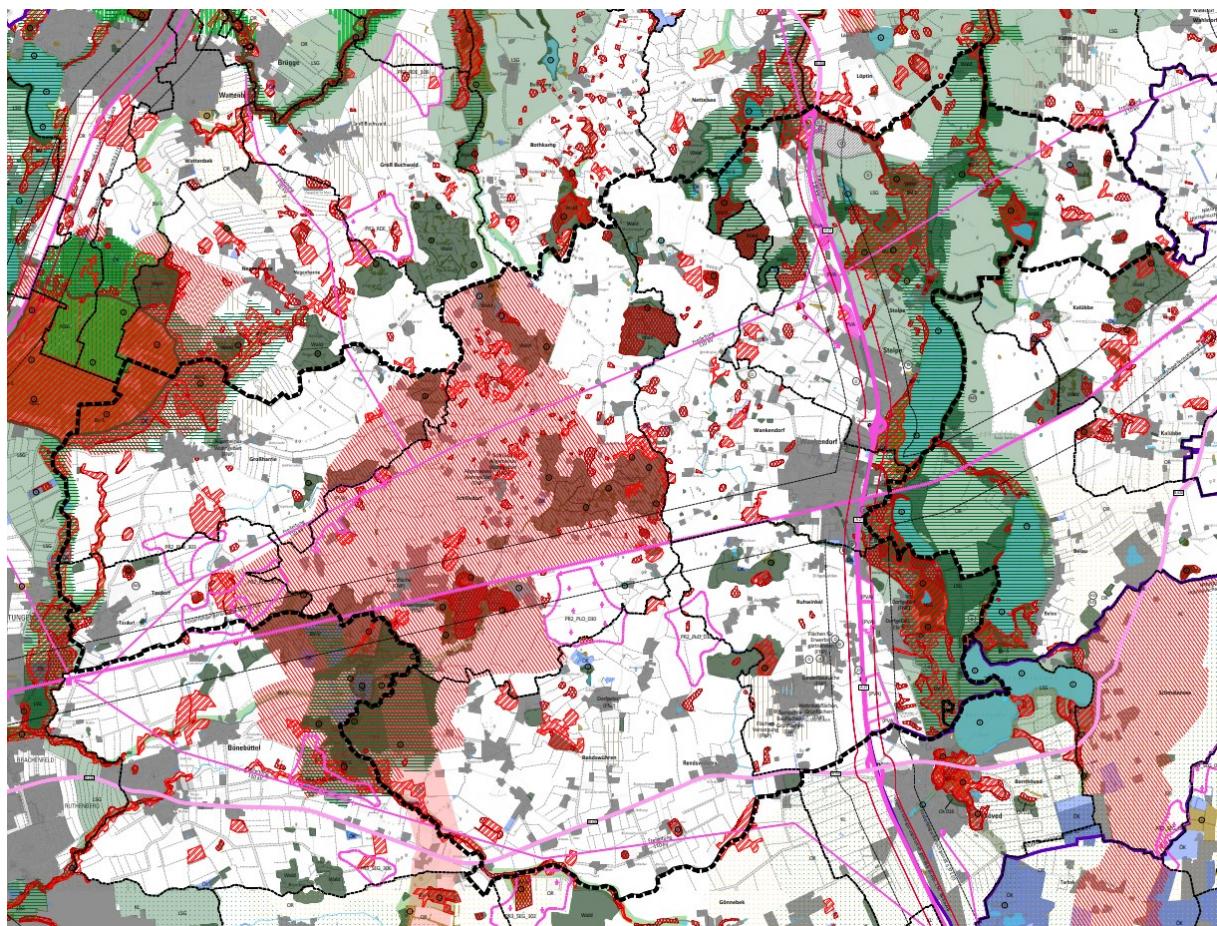
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig (11.02.2022): Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen (Handreichung)

Amt Bokhorst-Wankendorf

Amtsweite Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Gemeinden Ruhwinkel, Stolpe, Wankendorf,
Großharrie, Tasdorf, Schillsdorf und Rendswühren

Stand: 14.11.2023



Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Marc Springer
Carlotta Grewe, M. Sc.

Inhalt:

1.	Planungsanlass	3
2.	Energie- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen.....	3
3.	Ziel dieses Konzeptes	5
4.	Ziele der Raumordnung.....	5
4.1.	Landesplanung.....	5
4.2.	Regionalplanung	8
5.	Beratungserlass für Solarenergie-Freiflächenanlagen	11
6.	Methodik.....	15
6.1.	Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung (Ausschlusskriterien)	16
6.2.	Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüfungserfordernis (Abwägungskriterien)	20
6.3.	Vorbelastung des Landschaftsbildes	25
7.	Amtsweite Potenzialanalyse	26
7.1.	Standortbezogene Ausschlusskriterien	26
7.2.	Potenzialflächen und Suchräume	27
8.	Quellen.....	29

Anlagen zur Potenzialstudie:

Karte 1 im Maßstab 1:15.000 Hauptkarte, Stand 09.11.2023

Karte 2 im Maßstab 1:15.000 Natürliche Ertragsfähigkeit, Stand 06.11.2023

1. Planungsanlass

Das Land Schleswig-Holstein fordert in der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021 (LEP) aufgrund zunehmender Nachfrage nach Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) eine aktive Auseinandersetzung mit dem Thema. Im Kapitel 4.5.2 Solarenergie des LEP heißt es: „*Der gemeindlichen Bauleitplanung kommt bei der Standortsteuerung (...) eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Freiflächenutzung auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergienutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl*“. Weiterhin soll die Abstimmung möglichst gemeindeübergreifend stattfinden. Ein gemeinsamer Beratungserlass des Innen- und des Umweltministeriums des Landes sowie ein Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte liegen seit Februar 2022 vor.

Unter Berücksichtigung dieser Unterlagen wird in dieser amtsweiten Potenzialstudie anhand geeigneter Kriterien untersucht, welche Flächen sich im Amt Bokhorst-Wankendorf in den Gemeinden Großharrie, Rendwühren, Ruhwinkel, Schillsdorf, Stolpe, Tasdorf und Wankendorf für die Errichtung von Freiflächen-PVA eignen. Die Gemeinde Belau nimmt an der Planung nicht teil, dass sie keine Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beabsichtigt.

Für die sieben teilnehmenden Gemeinden im Rahmen amtsweiten Potenzialstudie ermittelt, welche Flächen den Gemeinden für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Verfügung stehen.

Nach dieser amtsweiten Potenzialstudie wird im nächsten Schritt jede Gemeinde ein Standortkonzept erarbeiten. In diesem werden die Ergebnisse als eigenes Kapitel (Standortalternativenprüfung) jeweils abgehendelt, so dass sich das vorliegende Dokument nur auf die Zusammenhänge beschränkt, die auf amtsweitem und übergemeindlichen Maßstab sind.

Diese Potenzialstudie ist, im Zusammenhang mit den einzelnen, von den Gemeinden zu beschließenden Standortkonzepten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen notwendig, um bei der Planungsanzeige für Bauleitplanungen beim Innenministerium (Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport) eine landesplanerische Zustimmung zu erreichen. Die Unterlagen werden der Bauleitplanung zudem als Abwägungsmaterial zugeführt. Amtsweite Studie und gemeindliches Rahmenkonzept sind als informelle städtebauliche Fachplanungen der Gemeinde durch spätere Beschlüsse veränderbar.

2. Energie- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Die Energieerzeugung in Deutschland befindet sich im Umbruch. Gesetzliche Grundlage dazu ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz in der derzeitigen Fassung (EEG 2023). Bis 2030 sollen danach 80% des Stroms aus erneuerbaren Quellen stammen, nach Vollendung des Kohleausstiegs, der für 2035 beabsichtigt ist, soll die Stromerzeugung völlig klimaneutral erfolgen. Zusammen mit seinem Vorläufer, dem Stromeinspeisungsgesetz von 1990 wird damit seit 1991 die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz mit einer garantierten Einspeisevergütung geregelt. Die garantierten Einspeisevergütungen werden über Auktionen regelmäßig neu ermittelt. Dabei erhalten diejenigen Projekte einen festen Abnahmepreis für 20 Jahre, die den geringsten Preis anbieten. In den Jahren 2021 und 2022 lag der durchschnittliche Zuschlagspreis z. B. bei ca. 5,5 ct/kWh. Die Förderung ist bei Freiflächen-PVA auf Projekte mit maximal 20 MWp („Megawatt Peak“) Leistung begrenzt. Dies entspricht einer Bruttofläche von ca. 24 ha je Projekt. Hinzu kommt die Einschränkung, dass innerhalb

einer Gemeinde innerhalb eines Abstands von 2 km 24 Monate vergehen müssen, bis die nächste förderfähige Freiflächen-PVA in Betrieb gehen darf.

Gefördert werden nur Anlagen auf bestimmten Freiflächen. Dazu gehören im Wesentlichen ein 500 m breiter Streifen beiderseits von Schienenwegen und Autobahnen und sog. Konversionsflächen (ehem. Deponien, Kasernen, Flugplätze oder Bodenabbaufächen). Außerdem gehören zur Förderkulisse sog. benachteiligte Gebiete. Dies ist ein Begriff aus dem EU-Förderrecht für die Landwirtschaft und umfasst Gebiete mit geringer Ertragskraft oder strukturellen Problemen. Die Länder müssen die Nutzung benachteiligter Gebiete zulassen, soweit 1% der landwirtschaftlichen Flächen eines Landes nicht überschritten werden (ab 31.12.2030 mindestens 1,5%).

Daneben gibt es noch ausschreibungsfreie kleine förderfähige Freiflächen-PVA bis 750 KWp („Kilowatt Peak“) Leistung (ca. 1 ha Größe) mit einem festen Abnahmepreis.

Anlagen auf ehem. Deponien, Kasernen, Flugplätze oder ähnlichem, können auch als PVA auf baulichen Anlagen (nicht Gebäuden) förderfähig sein. Kann der Untergrund aber als bauliche Anlage bezeichnet werden, gilt die 20 MWp-Größenbeschränkung nicht und es kann schon alle 12 Monate eine weitere förderfähige Anlage in unmittelbarer Nähe in Betrieb genommen werden. Insbesondere bei Konversionsflächen kann daher geprüft werden, ob sie als bauliche Anlage anzusprechen sind. Dazu muss der Boden durch Baumaterial deutlich verändert worden sein und insgesamt eine Art Baukörper im Boden vorhanden sein. Dies können z. B. Aufschüttungen, Asphaltierungen oder Auffüllungen durch Schotter sein.

Durch das Sinken der Preise für Solarmodule ist es seit etwa 2019 möglich, PVA auch ohne Förderung und damit eigenwirtschaftlich zu errichten. Zur langfristigen Finanzierung werden in der Regel Verträge mit Großabnehmern geschlossen. Die vereinbarten Preise sind im Steigen begriffen, da immer mehr Firmen sich der Klimaneutralität verpflichtet haben und dazu CO₂-freien Strom benötigen. Damit sind die potenziellen Flächen nicht mehr auf die EEG-Förderflächen begrenzt, sondern müssen lediglich fachlich geeignet sein. Im Prinzip ist damit jede Freifläche geeignet, auf der grundsätzlich eine Bebauung möglich ist. Besondere Schutzabstände zu Wohnnutzungen wie bei der Windenergie sind nicht einzuhalten, da PVA nahezu emissionslos sind.

Das EEG 2023 hebt in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervor. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im „übergregenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit“. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien bei der Abwägung vorrangig behandelt werden. Lediglich Belange der Landes- und Bündnisverteidigung stehen darüber.

Mit der Novelle des Baugesetzbuches vom 01.01.2023 können Vorhaben für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die innerhalb eines Bereiches von 200 Metern beiderseits von Autobahnen und mindestens zweigleisigen Hauptschienenwegen liegen, als privilegierte Vorhaben gemäß des neuen § 35 Abs. 1 Satz 8b genehmigt werden, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Zu diesen öffentlichen Belangen gehören unter anderem die Darstellungen in den Flächennutzungsplänen, das Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen sowie die Belange des Naturschutzes. Die Gemeinden haben bei diesen privilegierten Vorhaben kaum Einflussmöglichkeiten.

In allen anderen Flächen in der Gemeinde ist für Vorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine Bauleitplanung erforderlich (Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines

Bebauungsplans – vergleichbar mit dem Verfahren für neue Wohn- oder Gewerbegebiete). Im Prinzip ist auch die Nutzung von bestehenden Bebauungsplänen für Gewerbe oder Mischgebiete zulässig. PVA können als normaler Gewerbebetrieb zugelassen werden. Hier können sich PVA aber in der Regel wegen der hohen Grundstückskosten nicht durchsetzen. PVA können sich wirtschaftlich auch nicht durchsetzen, wenn die Flächen einen erhöhten Wert für den Naturschutz haben und die notwendigen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu aufwändig werden.

Die Anbauverbotszone von 40 Metern zum Fahrbahnrand bei Autobahnen ist für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter bestimmten Bedingungen aufgehoben worden. Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gilt hier jetzt eine Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der zuständigen Straßenbaubehörde.

Rechtlich grundsätzlich ausgeschlossen sind Bereiche in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten oder wenn die Regionalplanung einen Ausschluss von PVA vorgesehen hat. Landesentwicklungsplan und Solarerlass geben dazu genaue Vorgaben.

3. Ziel dieses Konzeptes

Diese Potenzialstudie zeigt auf, welche Flächen sich im Amt Bokhorst-Wankendorf potenziell für die Errichtung von Freiflächen-PVA eignen („Weißflächen“) und wo erkennbare Belange entgegenstehen.

Im ersten Schritt werden **Ausschlusskriterien** abgebildet (z. B. Lage in einem Naturschutzgebiet). Flächen mit diesen Kriterien sind für die Errichtung von PVA nicht geeignet. Ergänzend werden Kriterien aufgeführt, die eine **Einzelfallprüfung** erfordern. Im Ergebnis verbleiben:

- *Ausschlussflächen,*
- *Flächen, für die eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, und*
- *Potenzialflächen für Freiflächen-PVA (Weißflächen).*

Auf dieser Grundlage werden die Flächen seitens des Amtes bewertet und Flächen festgelegt, auf denen PV-Anlagen errichtet werden sollen. Die Gemeinde kann zusätzlich eigene Kriterien zur Eingrenzung geeigneter Flächen aufstellen, z. B. einen Abstand zu Wohnsiedlungen, die Freihaltung von Naherholungsbereichen oder eine Maximalfläche in der Gemeinde. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, überhaupt Flächen zur Verfügung zu stellen.

4. Ziele der Raumordnung

4.1. Landesplanung

In der LEP-Fortschreibung 2021 werden u. a. folgende Grundsätze und Ziele genannt:

- *Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden.*
- *Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst, freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf*

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder vorbelasteten Flächen oder Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*
- *Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 m Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.*
- *Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht in*
 - *Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
 - *Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
 - *Schwerpunktträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und / oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)*
- errichtet werden.*
- *Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlage zu vermeiden.*

Weiterhin wird ausgeführt:

- *Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Daher sollen in Schleswig-Holstein auch die Potenziale der Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermie genutzt werden. Um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen, werden für die Solarenergie weitere Flächen benötigt.*
- *Das Ziel der Landesplanung, den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter zu stärken, erfordert die Entwicklung weiterer Standorte für Solar-Freiflächenanlagen in erheblichem Umfang. Der weitere Ausbau soll dabei möglichst raumverträglich auf den Weg gebracht werden und Bürgerinnen und Bürger akzeptanzfördernd vermittelt werden.*
- *Solar-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf Flächen errichtet werden, auf denen bereits eine **Vorbelastung von Natur und Landschaft** durch die Nutzung auf der Fläche selbst (zum Beispiel bauliche Vorprägung durch Gebäude und Anlagen) oder durch die Zerschneidungswirkung und Lärmbelastung der Verkehrswägen besteht. Im Einzelfall können Solar-Freiflächenanlagen auch auf Flächen entstehen, auf denen zuvor andere Stromerzeugungsanlagen*

standen, die abgebaut wurden, beziehungsweise noch werden (zum Beispiel Windparks außerhalb der Vorranggebiete Windenergie, wo kein Repowering möglich ist) sowie auf Flächen in Vorranggebieten Windenergie.

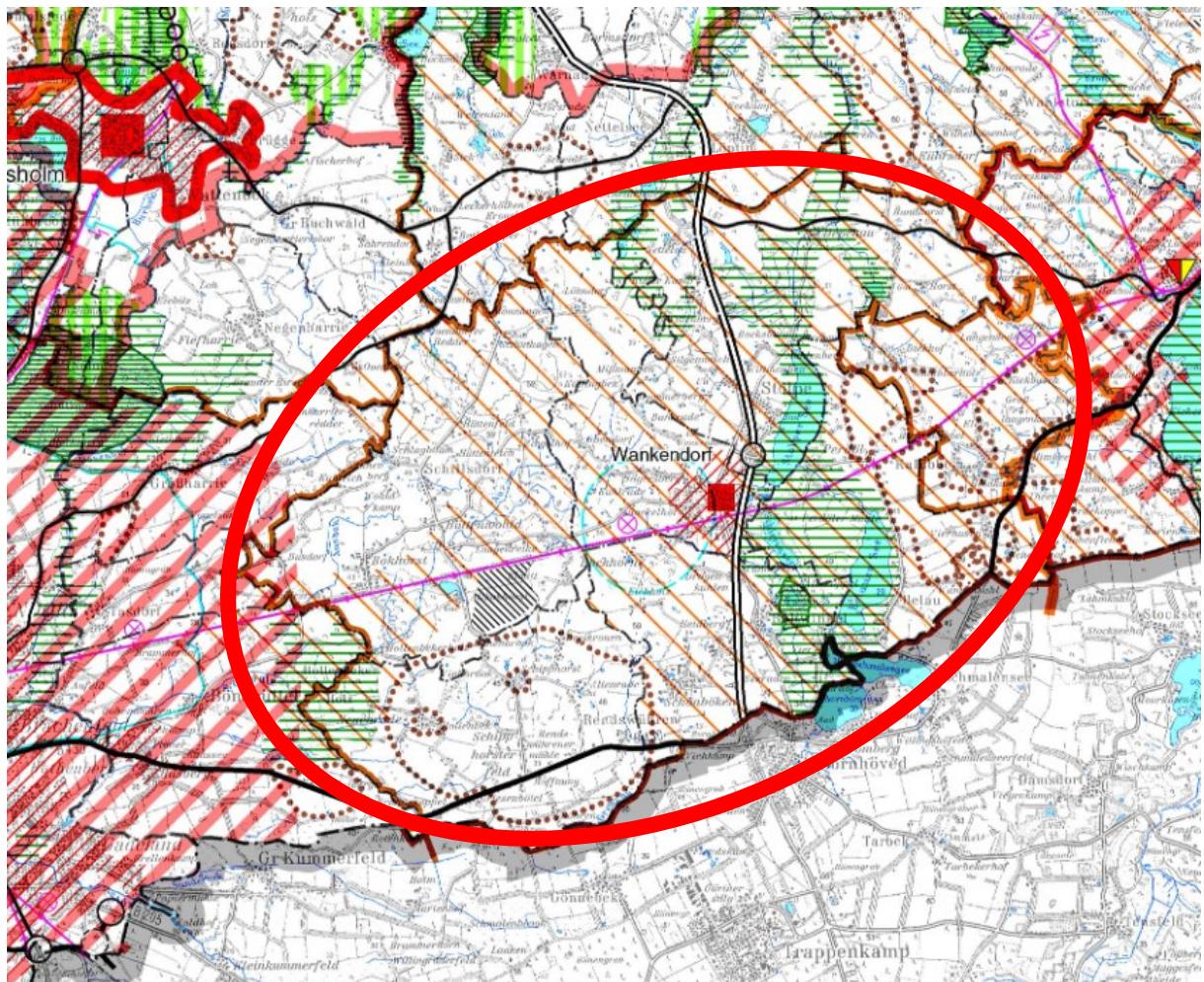
- *Die umfangreiche Flächeninanspruchnahme und die damit einhergehende Raumbedeutsamkeit von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen erfordern insbesondere entlang der Verkehrstrassen eine sorgfältige räumliche **Standortsteuerung**. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen sowie stärkere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden werden. Dies gilt insbesondere entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und überregionalen Schienenwegen. Hierzu sollen einzelne und benachbarte Anlagen eine Länge von 1.000 Meter entlang von Trassen nicht überschreiten und ausreichend große Landschaftsfenster zwischen Anlagen freigehalten werden. (...) Eine pauschale Größenordnung lässt sich dabei nicht festlegen, da immer auf die jeweilige landschaftliche Situation und die Sichtbeziehungen vor Ort planerisch zu reagieren sein wird. (...) Für eine landschaftsgerechte Eingrünung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll Vorsorge getroffen werden.*
- *Das EEG differenziert hinsichtlich der Gebietskulisse für die Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht nach der **Art der Schienentrassen**. Aus raumordnerischer Sicht ist jedoch das Niveau der Vorbelastung je nach Bedeutung, Ausbauzustand und Verkehrsbelastung der jeweiligen Schienentrassen unterschiedlich zu bewerten. (...) Um die Zersiedelung des Außenbereichs zu begrenzen, sind gering vorbelastete Schienenwege aus raumordnerischer Sicht möglichst von Solar-Freiflächenanlagen freizuhalten.*
- *Aus gesetzlichen Gründen sind folgende Flächen für Solar-Freiflächenanlagen grundsätzlich auszuschließen:*
 - *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 12 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)*
 - *Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG*
 - *Nationalparke / nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 Nationalparkgesetz (NPG)*
 - *Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG*
 - *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete)*
 - *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG*
 - *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Absatz 5 Landeswassergesetz (LWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz*
 - *Gebiete in küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG*

- *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen in Verbindung mit §§ 51, 52 WHG*
- *Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG*

In diesen Flächen könnten Solar-Freiflächenanlagen nur dann errichtet werden, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von den jeweiligen Schutzvorschriften erteilt wird.

4.2. Regionalplanung

Zurzeit gilt für den Bereich des Plangebiets der Regionalplan für den Planungsraum III aus dem Jahr 2000 (Abb. 1) (Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein). Darin wird unter dem Kapitel Energiewirtschaft ein Ausbau der Biomasse und Solarnutzung gefordert.



Räumliche Gliederung

- Ordnungsraumgrenze, siehe auch Nebenkarte „Räumliche Gliederung“
- XXXX Ordnungsraum für Tourismus und Erholung, siehe auch Nebenkarte „Räumliche Gliederung“
- Ländliche Räume, siehe Nebenkarte „Räumliche Gliederung“
- Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen, siehe auch Nebenkarte „Räumliche Gliederung“



Abbildung 1 Auszug aus dem Regionalplan Planungsraum III 2000 mit Darstellung des Untersuchungsraumes (rote Kreise), ohne Maßstab

In Schleswig-Holstein werden in den nächsten Jahren alle Regionalpläne vollständig neu aufgestellt. Die neuen Regionalpläne sollen strategischer und umsetzungsorientierter ausgerichtet werden als die bisherigen Pläne und insbesondere die regionalen Entwicklungsstrategien berücksichtigen. Die Planungsräume sollen neu eingeteilt werden.

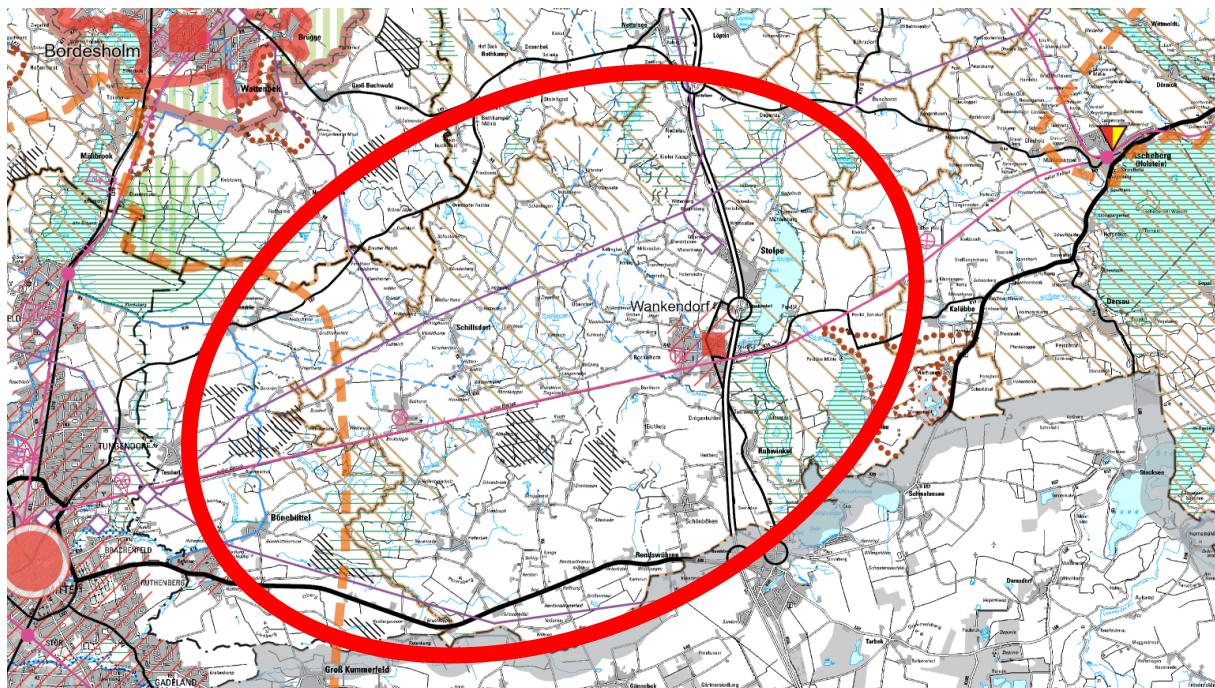


Abbildung 2 Auszug aus dem Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans Planungsraum II 2023 mit Darstellung des Untersuchungsraumes (roter Kreis), ohne Maßstab

Für das Amt Bokhorst-Wankendorf liegt der Entwurf 2023 der Neuaufstellung des Regionalplans für den dann neuen Planungsraum II vor. Große Änderungen sind im Entwurf des neuen Regionalplans nicht zu erkennen. In Rendswühren ist das großflächige Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe entfallen. In Ruhwinkel und Wankendorf sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung entfallen bzw. wurden verkleinert. Eine Teilfortschreibung in Bezug auf Windenergie ist seit Ende 2020 wirksam. In Tasdorf ist das Gebiet PR2_PLO_303 festgesetzt worden, welches sich im Norden sowie im Südosten der Gemeinde befindet und zum Teil in den Gemeinden Großharrie, Schillsdorf und Bönebüttel liegt. In Rendswühren ist das Gebiet PR2_PLO_030 festgesetzt worden, welches sich im Nordosten der Gemeinde befindet und zum Teil in der Gemeinde Ruhwinkel liegt. Weitere Gebiete befinden sich in den nördlichen und südlichen Nachbargemeinden.

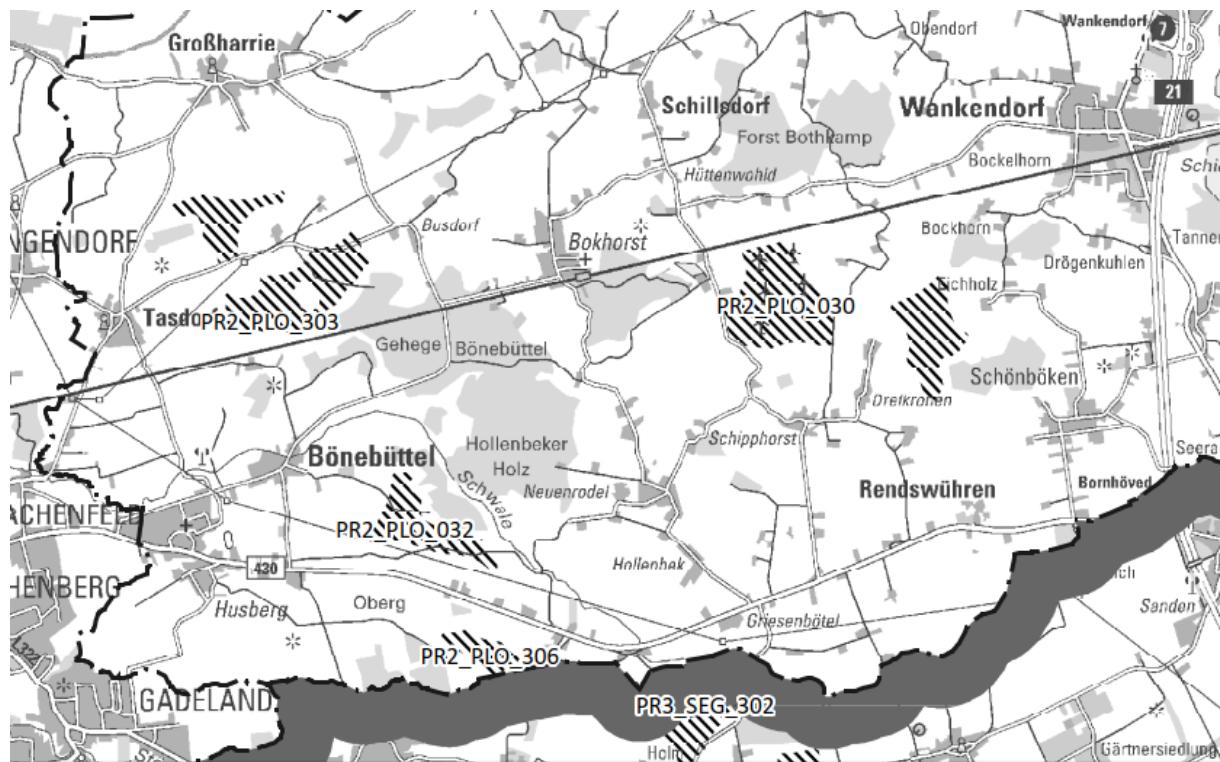


Abbildung 3 Auszug Regionalplan für den Planungsraum II (Windenergie an Land) 2020

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bietet sich für eine Gemeinde die Möglichkeit, die Errichtung von Freiflächen-PVA auf geeignete Standorte zu lenken. Ein konfliktarmes Nebeneinander von Solarenergienutzung und konkurrierenden Raumansprüchen erfordert eine sorgfältig abgewogene Standortwahl, zu der diese Potenzialstudie eine Grundlage beisteuert.

5. Beratungserlass für Solarenergie-Freiflächenanlagen

Seit Februar 2022 liegt ein gemeinsamer Beratungserlass des Innen- und des Umweltministeriums vor (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich). Zusätzlich kam ein Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen hinzu. Dort werden detaillierte Hinweise für die Bauleitplanung gegeben und Ausschlussgebiete oder nur bedingt geeignete Gebiete konkretisiert. Der Erlass soll Hilfestellungen für die planenden Gemeinden sowie die Kreise, Investoren und Projektentwickler bieten, die in der erforderlichen Bauleitplanung zu beachtenden Belange verdeutlichen und Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen (...) geben. Die Vorgaben werden in der vorliegenden Studie berücksichtigt.

Nach Erlass soll der Ausbau auf geeignete Räume gelenkt werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Nutzung vorbelasteter Flächen bzw. die Wiedernutzbarmachung von Industrie- oder Gewerbebrachen. In diesen Bereichen sollen Gemeinden und Planungsträger bevorzugt Flächen für Solarenergie-Freiflächen-Anlagen suchen.

Laut Erlass kommen als geeignete Suchräume folgende Flächen in Betracht:

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Bedingt geeignete Flächen:

Die folgenden Bereiche unterliegen einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und somit der Errichtung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen entgegenstehen können:

- *Artenschutzrecht gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß § 44 ff. BNatSchG sind zu beachten. Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote im Zusammenhang mit der Planung, auch unter Berücksichtigung aller zumutbarer Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind alternative Standorte zu prüfen.*
- *Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG.*
- *Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG.*
- *Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG.*
- *Landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisse).*
- *Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG.*
- *Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG.*
- *Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (> 5 Jahre) (Naturschutzfachwert 4 oder 5, vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004).*
- *Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 DGLG).*
- *Bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Öko-konten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen.*

- *Realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teifortschreibung Regionalplanung Wind).*
- *Ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei.*
- *Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen.*
- *Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen).*
- *Landwirtschaftlich genutzte Flächen, je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden.*
- *Bei ehemaligen Abaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten.*
- *Wasserflächen einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.*
- *Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden.*
- *Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.*
- *Bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solarenergieanlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone II.*
- *Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen oder in den unter IV genannten Räumen errichtet werden.*
- *Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.*

- *Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erhaltungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).*
- *Schutz- und Pufferbereiche zu den unter VI genannten Flächen und Schutzgebieten (zu Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung (Anm. des Verfassers)).*

Die Liste der Abwägungskriterien kann um weitere konkurrierende Nutzungsansprüche und Flächeneigenschaften, die mit der Solarenergienutzung in Konflikt stehen, ergänzt werden. Beispielhaft seien hier genannt:

- *Geplante Siedlungsentwicklungen,*
- *Konkurrierende Nutzungsansprüche aus gemeindlichen oder überörtlichen Planungen,*
- *Bestehende und geplante Infrastrukturen, vor allem aus den Bereichen Stromversorgung und Verkehr.*

Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung:

Grundsätzlich sind folgende Flächen von vornherein auszuschließen, auf denen Solarenergie-Freiflächen-Anlagen nur dann in Betracht kommen, wenn eine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt werden kann:

- *Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft,*
- *Regionale Grünzüge und Grünzäsuren*
- *Schwerpunktträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)*
- *Gesetzliche Ausschlussgebiete nach Ziffer C. VI des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“:*
- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG.*
- *Naturschutzgebiete (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG) gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG.*
- *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz (NPG).*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG).*
- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Ramsar-Gebiete).*
- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG.*

- *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz.*
- *Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.V.m. § 66 LWG.*
- *Wasserschutzgebiete Schutzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG.*
- *Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).*

Weitere harte Tabubereiche sind darüber hinaus all diejenigen Bereiche, die für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen per se ungeeignet sind, da sie bereits mit anderen Nutzungen (i.d.R. baulichen Anlagen oder militärische Liegenschaften) belegt sind.

6. Methodik

Im ersten Schritt werden Kriterien ermittelt, die sich nach **Ausschlusskriterien** bzw. **Kriterien der Einzelfallprüfung** untergliedern lassen. Diese Kriterien werden sowohl innerhalb der Gemeinden als auch in den benachbarten Randbereichen abgebildet. Flächen, die einem Ausschlusskriterium unterliegen (z.B. Lage in einem Naturschutzgebiet) kommen als Potenzialfläche für Freiflächen-PVA nicht in Frage, sofern in den gesetzlichen Grundlagen keine Ausnahme oder Befreiung von den jeweiligen Schutzvorschriften erteilt wird. Bei Flächen, die einem Kriterium der Einzelfallprüfung unterliegen, kann im Rahmen dieser Studie noch nicht sicher ermittelt werden, ob ein Entgegenstehen der Belange besteht. Die Einstufung als Einzelfallprüfung bedeutet nicht automatisch, dass die Fläche weniger geeignet ist als andere oder erst nachrangig in Erwägung zu ziehen ist. Als Beispiel sei die Lage in Gebieten, die die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen genannt. Hier ist im Einzelfall zu klären, ob der Bau von Freiflächen-PVA den Entwicklungszielen des Landschaftsschutzgebietes entgegenstehen würde. Nach der Einzelfallprüfung, z.B. im Rahmen der Bauleitplanung, können ganze Flächen oder Teile davon für die Errichtung von Freiflächen- PVA geeignet oder ausgeschlossen sein.

Neben den Ausschlusskriterien bzw. den Kriterien der Einzelfallprüfung wird auch die **Vorbelastung des Landschaftsbilds** untersucht, da sich vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, bevorzugt als Standort für die Errichtung von Solaranlagen eignen (z. B. Autobahnen oder Hochspannungsfreileitungen).

Nach Darstellung der Kriterien werden die Potenzialflächen für Freiflächen-PVA ermittelt. Hierzu werden zunächst **geeignete Flächen** ermittelt, die für eine Errichtung von Freiflächen-PVA im Rahmen der Förderung nach **§ 37 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG)** in Frage kommen. Dies betrifft Flächen, die in einem 500 m breiten Abstand zu Autobahnen und Bahngleisen liegen.

Im Anschluss können die Flächen ermittelt werden, die sich für die Errichtung von Freiflächen-PVA eignen, jedoch nicht einer Förderung nach dem EEG unterliegen. Dabei handelt es sich um alle Flächen, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen und in der Karte daher weiß dargestellt sind. Flächen, die einem Kriterium der Einzelfallprüfung unterliegen, müssten im Einzelfall auf ihre Eignung hin untersucht werden.

In der späteren Planung können weitere Belange auftreten, die zum Ausschluss von grundsätzlich geeigneten Flächen führen können. Diese **standortbezogenen Ausschlusskriterien** werden in dieser Studie benannt und müssen im Falle einer gewünschten Errichtung von Freiflächen-PVA weiter geprüft werden.

Nicht alle der im LEP oder dem Beratungserlass genannten Flächen kommen im Untersuchungsgebiet vor. Aus grafischen und praktischen Gründen werden einige Kriterien vereinfacht oder summierend dargestellt.

6.1. Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung (Ausschlusskriterien)

Es werden folgende Flächen für den Bau von Freiflächen-PVA ausgeschlossen und in der Karte dargestellt, sofern Sie im Untersuchungsraum vorhanden sind. Überlagern sich mehrere Ausschlusskriterien werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht alle Flächen in der Karte dargestellt. In diesen Fällen ist der Umfang der Darstellung in der Legende genannt. Einige Ausschlusskriterien sind für die Kartendarstellung im Maßstab 1:15.000 zu kleinteilig und können im Falle einer Planung auf der Ebene der Bauleitplanung z. B. durch Freihaltung von Modulen berücksichtigt werden (z. B. Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG).

Natura 2000 – FFH-Gebiete

Diese Flächen sind aus fachrechtlichen Gründen nach Beratungserlass und gemäß LEP auszuschließen.

Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, die als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft gelten

Die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, die in der Karte des Regionalplans III als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt sind, umfassen naturbetonte Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und dienen der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Diese Flächen sind laut Solarerlass von Bebauung ausgeschlossen.

Regionale Grünzüge

Im Regionalplan sind in den Ordnungsräumen um Hamburg, Kiel und Lübeck zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge ausgewiesen. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen: dem Schutz der Funktionsfähigkeit, des Naturhaushaltes, der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten, dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes, der Freiraumerholung. Sie sind nach dem Beratungserlass und gemäß LEP auszuschließen.

Naturschutzgebiete

Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete (NSG) „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder einzelnen Teilen erforderlich ist.“

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit“.
- Diese Ziele schließen eine Nutzung durch PV-Anlagen aus.

Fließgewässer, Gewässerschutzstreifen und Talräume

Wasserflächen unterliegen nach Beratungserlass „*einem besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis, da hier im Rahmen der Bauleitplanung öffentliche Belange mit einem besonderen Gewicht den Interessen der Planungsträger und somit der Errichtung der Solarenergie-Freiflächen-Anlagen entgegenstehen können*“. Sie werden als „bedingt geeignete Flächen“ bezeichnet. Im Rahmen dieser Studie werden sie ausgeschlossen, da genügend Flächen an Land zur Verfügung stehen und bei den wenigen Wasserflächen der Schutz des Landschaftsbildes als vorrangig angesehen wird.

Gemäß LEP 2021 ist der Bau von PV-Anlagen in Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG ausgeschlossen. Für die Talraumbestimmung wurden gewisse Wasserstände angenommen, die sich bei Aufgabe der Unterhaltungsmaßnahmen voraussichtlich einstellen würden. Der Talraum eines Fließgewässers reicht vom Gewässerrand bis zu einer Höhenlinie eines bestimmten Hochwasserstandes. Die Überflutungshäufigkeit und räumliche Ausdehnung der Überflutung hängt wesentlich vom Gewässerprofil, der Einzugsgebietsgröße, dem Abflussverhalten und den Reliefverhältnissen im Talraum ab. Zur Abgrenzung des Talraums wird der Wasserstand bei Mittelhochwasser plus 1 m verwendet. Der Zuschlag von 1 m erfolgt, um ausreichend Sicherheit gegenüber höheren Hochwasserständen und Grundwasserstandsanhebungen zu erhalten, die eine Nutzbarkeit der betroffenen Flächen einschränken können. Gewässerschutzstreifen und Talräume werden wegen ihrer Kleinteiligkeit in diese Studie nicht dargestellt, sie sind im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen

Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Diese Flächen sind sowohl nach Beratungserlass als auch nach LEP aus fachrechtlichen Gründen von vornherein auszuschließen. Zwar steht dort auch geschrieben, dass auch dort PV-Anlagen in Betracht kommen könnten, wenn eine Ausnahme oder Befreiung im Planverfahren in Aussicht gestellt werden kann. Es ist aber praktisch ausgeschlossen, dass solche Genehmigungen für diese Gebiete erteilt werden.

Wald / Baumbestand

Auch diese Flächen sind sowohl nach Beratungserlass als auch nach LEP auszuschließen. Zusätzlich ist ein Waldabstand von 30 m bis zu den Modulen zu berücksichtigen, der aus Maßstabsgründen nicht dargestellt wird. Auch sonstige Baumbestände wurden aus dem Luftbild ermittelt und dargestellt. Auch sie führen faktisch zu einem Ausschluss, da bei der großen Menge von geeigneten Flächen für PV-Anlagen eine flächige Beseitigung von Gehölzen nicht angebracht ist. Baumbestände wurden nur eingetragen, wenn die Flächen nicht schon wegen anderer Kriterien ausgeschlossen sind.

Gesetzlich geschützte Biotope und Knicks gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 21 LNatSchG

Sie sind sowohl nach Beratungserlass als auch nach LEP auszuschließen. Im Einzelfall können für kleinere Teile Ausnahmen beantragt werden (z. B. für einen Knickdurchbruch als Zufahrt). Es ist entsprechender Ersatz zu leisten (bei Knicks z. B. Neuanlage in doppelter Länge).

Siedlungsbereiche

Sie sind im Erlass und im LEP nicht genannt. Siedlungsbereiche sind im Grundsatz für die Herstellung kleinerer baulicher PV-Anlagen, insbesondere an Gebäuden, geeignet, jedoch nicht für die hier vorgesehenen großflächigen Freiflächen-PVA. Es werden im Zusammenhang bebaute Siedlungsbereiche (u.a. Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Wochenendhausgebiete, Siedlungen im Außenbereich) ausgeschlossen.

Ergänzend bestehen für Siedlungsbereiche hohe Flächenkonkurrenzen (wie z.B. durch Wohn- oder Gewerbeansprüche), sodass auch Baulücken in diesen Flächen in der Regel nicht für den Ausbau von PVA zur Verfügung stehen oder zu hohe Grundstückskosten aufweisen. Siedlungsflächen sind zudem vorrangig für Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen. Im Siedlungsbereich kämen lediglich Konversionsflächen für die Errichtung von Freiflächen-PVA in Frage, die aufgrund wirtschaftlicher Restriktionen (z. B. Altlasten) für eine anderweitige bauliche Entwicklung nicht geeignet sind.

Geringe Flächengrößen und vorhandene Verschattungen durch umliegende Gebäude stellen weitere Restriktionen für die Errichtung von Solarparks in Siedlungsbereichen dar.

Je weiter Solarparks an Siedlungsbereiche heranrücken, desto geringer ist erfahrungsgemäß die Akzeptanz der dort Wohnenden gegenüber den Anlagen. Rechtlich reichen die Mindestabstände nach Landesbauordnung zu Wohngebieten aus (3 m zur Grundstücksgrenze), da PV-Anlagen keine schädlichen Immissionen verursachen. Aus unseren Erfahrungen empfehlen einen Abstand von 50 m oder mehr und eine Sichtschutzpflanzung zu Wohnnutzungen. Damit können Beeinträchtigungen der Wohnzufriedenheit vermieden werden.

Ökokonto- und Kompensationsflächen

Hierbei handelt es sich um Flächen, auf denen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe an anderer Stelle durchgeführt wurden. Sie sind im Beratungserlass als „bedingt geeignet“ erwähnt. Sie sind aber in der Regel hochwertig für den Naturschutz. Eine Nutzung für PV-Anlagen würde diese Flächen entwerten. Außerdem entsteht ein hoher Ausgleichsbedarf, da die Flächen an anderer Stelle mindestens 1:1 ersetzt werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass diese Flächen nicht überbebaut werden können.

Denkmalschutz

Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, gelten ebenfalls als Ausschlusskriterium. Sofern Freiflächen-PVA in der Umgebung dieser Anlagen errichtet werden sollen, gilt der Genehmigungsvorbehalt der oberen Denkmalschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz (DSG).

Kulturdenkmale

Kulturdenkmale sind gesetzlich geschützt und nachrichtlich in ein Verzeichnis, die sog. Denkmalliste, einzutragen. Von der Aufnahme in die Denkmalliste werden die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer benachrichtigt. Gleichzeitig wird die Denkmalliste durch das Landesamt für Denkmalpflege

veröffentlicht und wöchentlich aktualisiert. Die Denkmalliste ist nicht abschließend, sondern wird ständig überprüft, ergänzt und bereinigt.

Alle bisher nach dem Denkmalschutzgesetz von vor 2015 in das alte „Denkmalbuch“ eingetragenen „Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung“ sind automatisch in die neue Denkmalliste übernommen worden, ihre Darstellungen konnten aber noch nicht abschließend aktualisiert werden (Beschreibung, Schutzzumfang). Auch in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden besteht noch eine Unterscheidung zwischen einem einfachen Denkmal, einem besonderen Kulturdenkmal und einem archäologischen Kulturdenkmal. Die Denkmalarten sind jedoch nun alle in der neuen Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege geführt.

Archäologische Kulturdenkmale und archäologische Interessengebiete

Archäologische Denkmale sind nach § 8 Abs. 1 und § 24 (Übergangsvorschrift) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale vom 30.12.2014 (DSchG) in die Denkmalliste des Landesamts für Denkmalpflege eingetragen. Inwieweit auch ein Schutzabstand um die Denkmale herum einzuhalten ist, ist im Einzelfall zu klären.

Hinweis zu Archäologischen Interessengebieten:

Bei den als archäologische Interessengebiete ausgewiesenen Bereichen handelt es sich gem. § 12 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale vom 30.12.2014 (DSchG) um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in diesen Bereichen ist daher eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein nach § 12 DSchG notwendig.

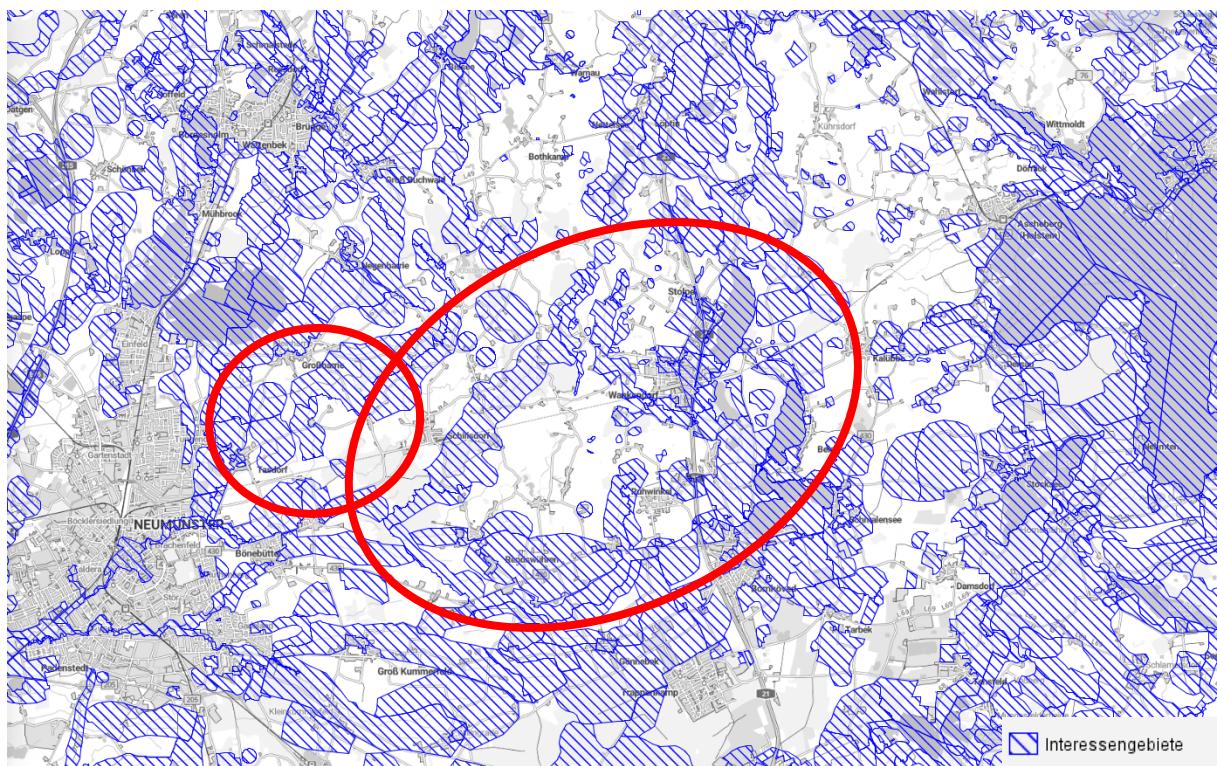


Abbildung 4 Auszug aus dem Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein 2018 mit Darstellung des Untersuchungsraumes (rote Kreise) (ohne Maßstab)

6.2. Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüfungserfordernis (Abwägungskriterien)

Neben den „harten“ Ausschlusskriterien gibt es „weiche“ Kriterien der Einzelprüfung, bei denen nicht pauschal von einem Ausschluss der Fläche für Solarparks ausgegangen werden kann. Diese Flächen kommen nur im Beratungserlass als „bedingt geeignet“ vor. Der LEP äußert sich zu bedingt geeigneten Flächen nicht. Folgende Kriterien bedingen eine Einzelfallprüfung:

Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 26 BNatSchG (einschließlich Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Ausweisung als LSG erfüllen)

Im Erlass sind nur ausgewiesene LSG als „bedingt geeignet“ genannt. Eine Abwägung kann hier aber nicht durch die Gemeinde erfolgen, sondern der Kreis bestimmt den Inhalt der LSG-Verordnung und beschließt über eventuelle Ausnahmen von der Verordnung. Sinnvollerweise sollten aber auch die im Landschaftsrahmenplan gekennzeichneten Gebiete, die die Voraussetzung für eine Ausweisung erfüllen, gleichermaßen berücksichtigt werden. Auch dort ist die Gemeinde in der Planung nicht frei, da der Kreis jederzeit die Gebiete „einstweilig sicherstellen“ und so Veränderungen verhindern kann.

LSG sind in der Bewertung zweischneidig. Je nach Verordnung können dort PV-Anlagen uneingeschränkt, eingeschränkt oder auch gar nicht zulässig sein. Die Bewertung „bedingt geeignet“ bedeutet jedenfalls nicht, dass die Gemeinde hier eine Abwägungsmöglichkeit hätte. Über die Zulässigkeit bestimmt allein der Verordnungsgeber (Kreis). Das Land trifft daher keine grundsätzliche Bewertung zur Zulässigkeit in LSG, es ist die Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken der jeweiligen LSG-Verordnung des Kreises zu prüfen.

Historisch gewachsene Kulturlandschaften

Historisch gewachsene Kulturlandschaften sind Ausschnitte der aktuellen Kulturlandschaft, die sehr stark durch historische, archäologische, kunsthistorische und kulturhistorische Elemente geprägt und somit Zeugnisse des früheren Lebens und Wirtschaftens sind. Diese Kulturlandschaften und ihre charakteristischen Elemente sind gemäß § 1 Absatz 4 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Gleichzeitig dienen sie dem Schutz des kulturellen Erbes der Gesellschaft und sind damit Grundlage für die Identifikation der Bevölkerung mit ihrer Umgebung. Wie der teils dramatische Rückgang ehemals häufiger Tier- und Pflanzenarten in der aktuellen Kulturlandschaft zeigt, können sie gleichzeitig auch für den Erhalt der biologischen Vielfalt von großer Bedeutung sein. Die Entwicklung Historischer Kulturlandschaften wurde von den naturräumlichen Gegebenheiten einer Landschaft und den sozioökonomischen Einflüssen geprägt.

Die Erhaltung der Historischen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern gehört daher gemäß § 1 Absatz 4 Nummer 1 BNatSchG zu den Zielen des Naturschutzes. Ebenso gehört die Erhaltung historisch gewachsener Kulturlandschaften zu den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Raumordnungsgesetz (ROG)).

Oberflächennaher Rohstoff

Im Zuge der Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans wurden Flächen für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe in Karte II c des Landschaftsrahmenplans als sonstige Gebiete abgebildet. Auf Ebene der Regionalplanung sollen diese im Rahmen der Neuaufstellung in Vorrang- und Vorbehaltssflächen für den Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe untergliedert werden. Ein Vorranggebiet stellt ein Ziel der Raumordnung dar und wäre demzufolge als Ausschlusskriterium bezüglich einer Nutzung durch Freiflächen-PVA zu werten. Hier ist das Ziel aber folglich noch nicht hinreichend konkretisiert, sodass ein Ausschluss nicht angenommen werden kann. Bei Flächen, die dem Kriterium „Oberflächennaher Rohstoff“ unterliegen, gilt demnach eine Empfehlung zur Einzelfallprüfung. Diese Flächen sind im Beratungserlass nicht erwähnt. Oberflächennahe Rohstoffe kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Diese befinden sich ausschließlich in den südlich und östlich angrenzenden Gemeinden.

Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Sie sind im Erlass als „bedingt geeignet“ genannt. Entgegen der Schwerpunktbereiche verteilen sich die Verbundachsen nicht flächenhaft, sondern linienhaft und schneiden dadurch häufig Potenzialflächen für Freiflächen-PVA. So könnten Freiflächen-PVA auf den Flächen rund um die Hauptverbunds- und Nebenverbundsachsen errichtet werden, wenn naturschutzrechtliche Belange (wie Biotopschutzmaßnahmen) im Rahmen der Planung berücksichtigt werden. Die Haupt- und Nebenverbundsachsen werden daher als Kriterium der Einzelfallprüfung definiert. Es ist zu erwarten, dass die Naturschutzbehörden der Bebauung solcher Flächen nicht zustimmen werden, insbesondere da in großem Umfang Alternativen zur Verfügung stehen. Sie werden daher vom Verfasser nicht als Flächen für eine gemeindliche Potenzialstudie empfohlen.

Moorböden und Anmoorböden gemäß Dauergrünlandhaltungsgesetz (DGLG) (Moorkulisse)

Dargestellt wird die Verbreitung von Moor- und Anmoorböden für den Vollzug des Dauergrünlandhaltungsgesetzes (DGLG) in Schleswig-Holstein. Moor- oder Anmoorböden im Sinne des DGLG sind Böden, in denen innerhalb der obersten 40 cm ein mindestens 10 cm mächtiger Horizont mit mindestens 15% Humus auftritt. Die Kulisse ermöglicht keine weitergehende Differenzierung des Humusgehaltes oder der Torfmächtigkeit, es wird nur eine Betroffenheit im Sinne des DGLG angezeigt. Auf solchen Flächen ist nach dem DGLG die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland verboten:

Die Daten werden vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) aktualisiert. Sie sind nicht als endgültig anzusehen. Die Datengrundlage dieser auch vereinfachend Moorkulisse genannten Flächen ist teilweise veraltet. Verwendet werden auch noch Daten der Geländeerhebungen zur Bodenschätzung aus den 30er und 40er Jahren des 20. Jahrhunderts, die durch Bodenprobe mit einem Bohrstock mindestens 60 cm Moormächtigkeit ermittelt haben. Bei intensiver Grünlandnutzung auf Mooren ist von einer Abnahme des Torfkörpers von 30 cm innerhalb der letzten 60 Jahre auszugehen. Diese Abnahme ist auf Bodensetzung und Torfmineralisation in Folge von Entwässerungs- und Meliorationsmaßnahmen zurückzuführen. Unter Berücksichtigung des Verlusts von 30 cm sieht die Landesregierung eine Torfmächtigkeit von mindestens 60 cm zum Zeitpunkt der Bodenschätzung (heute verblieben 30 cm) als belastbar zur Identifikation von heute noch vorliegenden Moorböden. Auch die Datengrundlage aus Biotopkartierungen ist teilweise als veraltet anzusehen (Kartierungen von 1979 – 1991) (Quelle: Bericht der Landesregierung: Moorschutzprogramm für Schleswig-Holstein, Drucksache 16/2272, 2011). Das Vorhandensein von Moorböden ist daher im Einzelfall vor Ort zu überprüfen.

Im Beratungserlass sind diese Flächen als „bedingt geeignet“ bewertet. Die Eignung von Moor- und Anmoorböden ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Errichtung von Freiflächen-PVA auf Moorböden kann jedoch auch eine positive Klimabilanz aufweisen. Bei einer Extensivierung der Nutzung und Anhebung des Wasserstandes werden Verbesserungen für den Naturhaushalt erreicht. Kohlenstoffreiche Böden sind sowohl eine Senke für Kohlenstoff als auch – im entwässerten Zustand – eine Quelle für Treibhausgasemissionen. Die landwirtschaftliche Nutzung und die dafür erforderliche Absenkung der Wasserstände auf diesen Flächen verursachen die Freisetzung von klimarelevanten Gasen. Sofern Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten, entwässerten Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten entstehen und dabei gleichzeitig eine Anhebung der Wasserstände möglich ist, führt dies zu einer Senkung von hohen CO₂-Emissionen. Sie können insoweit, neben der Erzeugung von erneuerbarer Energie auf diesen Flächen, durch die direkte Verringerung von CO₂-Emissionen einen zusätzlichen Beitrag zum Schutz des Klimas leisten.

Moore

Moore sind in Niedermoore und Hochmoore zu unterscheiden. Niedermoore sind nasse Lebensräume, die bei hohem Grundwasserstand beispielsweise in Senken und Niederungen oder bei der Verlandung von Gewässern entstehen. Die hohen Wassergehalte bedingen eine gehemmte Zersetzung der organischen Substanz, weshalb es zu einer Bildung von Torfen kommt. Durch die Versorgung mit mineral- und zum Teil nährstofffreiem Grund- bzw. Oberflächenwasser grenzen sich Niedermoore von den ombrogenen Hochmooren ab. Übergangs- und Hochmoore sind Lebensräume nasser, nährstoffreicher

und bodensaurer Standorte. Während Übergangsmoore in Teilen noch über das Grundwasser gespeist werden, wird der Wasser- und Nährstoffhaushalt in Hochmooren von Niederschlägen bestimmt. Beide Moortypen tragen, sofern sie noch intakt und ungestört sind, als bedeutende CO₂-Speicher zum Klimaschutz bei und fungieren als Lebensraum für eine Vielzahl spezialisierter, hochgradig bedrohter Pflanzen- und Tierarten. Im Beratungserlass sind diese Flächen als „bedingt geeignet“ bewertet, wenn es sich um „Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 DGLG“ handelt.

Ertragsfähigkeit des Bodens

Landwirtschaftliche Flächen sollen laut Beratungserlass weniger genutzt werden, je höher die Ertragsfähigkeit ist. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden. Diese Flächen sind in fünf Stufen von sehr niedrig bis sehr hoch eingestuft. Böden mit sehr niedriger Ertragsfähigkeit weisen eine Bodenzahl von unter 24 und eine Grünlandzahl von unter 31 auf. Als niedrig eingestufte Böden verfügen über eine Bodenzahl von 24-31 und eine Grünlandzahl von 31-35. Böden mit mittlerer Ertragsfähigkeit liegen zwischen bei einer Bodenzahl von 31-59 und einer Grünlandzahl von 35-56. Mit hoch bewertete Böden weisen eine Bodenzahl von 59-74 und eine Grünlandzahl von 56-72 auf. Ab einer Bodenzahl von über 74 und einer Grünlandzahl von über 72 gelten Böden mit sehr hoher Ertragsfähigkeit.

Flächen mit hoher und sehr hoher Bewertung sollten nicht als Standorte für Freiflächen-PVA ausgewählt werden, solange besser geeignete Flächen zur Verfügung stehen.

Rotwildkorridore

In einem Gutachten Landesjagdverbund Schleswig-Holstein (2022) wurden diese für den Rotwildwechsel wichtigen Korridore im Auftrag des Landesbetriebes für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein ermittelt, um sie bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie zu berücksichtigen. In den betroffenen Bereichen ist abzuwägen, inwieweit PVA eine Barrierewirkung darstellen könnte, die die Durchlässigkeit der Korridore stört. Als Maßnahme kommt z. B. das streckenweise Freihalten von PVA in Frage. Lage und Ort der Wildwechselkorridore durch die Solarparks sind in der Bauleitplanung detailliert zu bestimmen.

Naturparks

Naturparks sind nach dem Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LNatSchG) großräumige Gebiete, die sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Sie entstehen formal durch Allgemeinverfügung der obersten Naturschutzbehörde des Landes (Umweltministerium). Bei der Ausweisung von Flächen für die Photovoltaik ist daher besonders auf die Vereinbarkeit mit den Ansprüchen der Erholung in der Landschaft zu achten.

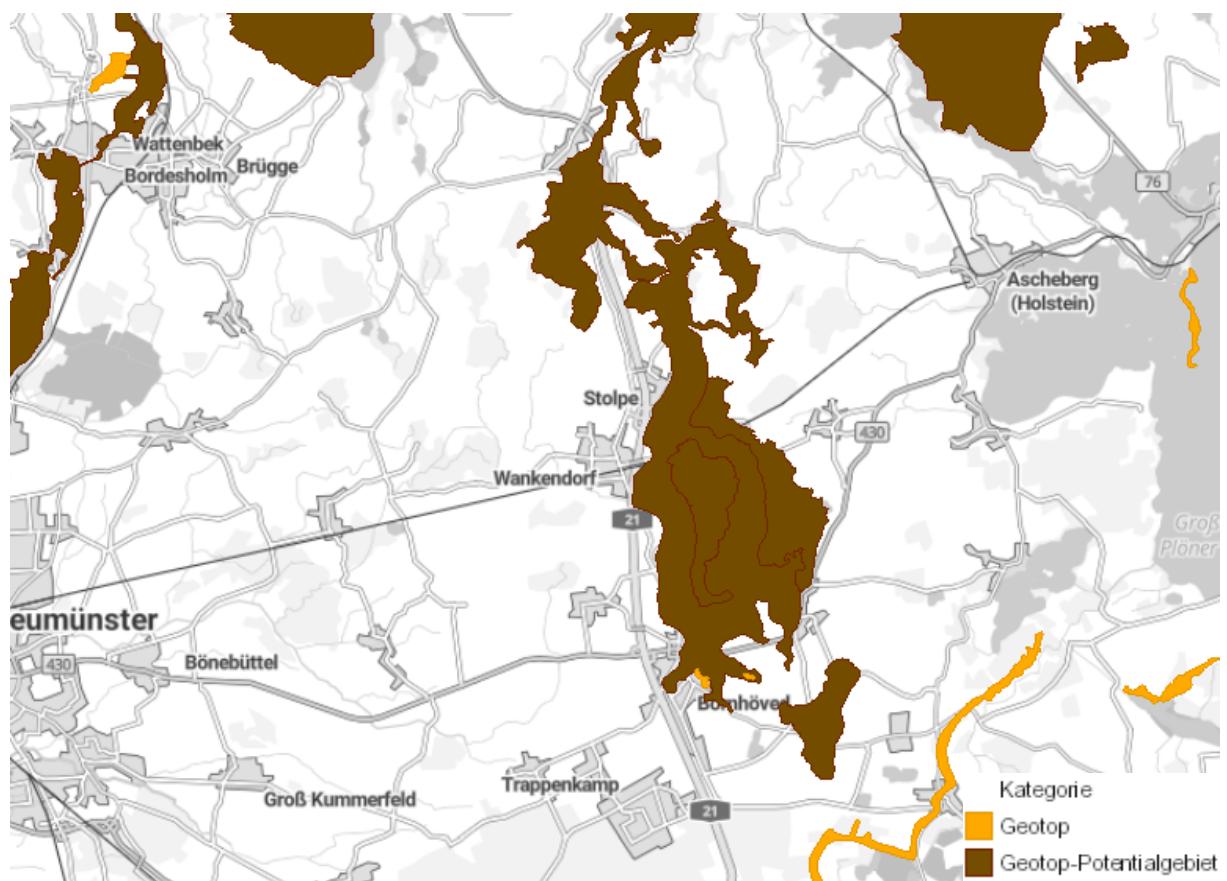
Geotop-Potenzialgebiet

Abbildung 5 Geotop-Potenzialgebiete (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas, 2022) (ohne Maßstab)

Innerhalb des Amtes Bokhorst-Wankendorf kommen Geotop-Potenzialgebiete in Form von Tunneltälern entlang der östlichen Gemeindegrenzen von Stolpe, Wankendorf und Ruhwinkel vor. In der Gemeinde Stolpe verlaufen die Tunneltäler über weitere Bereiche des Gemeindegebiets (Abbildung 5). Geotope befinden sich ausschließlich in den angrenzenden Gemeinden. Unter Geotopen versteht man die Gesteine, Böden und Mineralien in einem Naturraum. Als schutzwürdig werden diejenigen Geotope eingestuft, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit auszeichnen wie z. B. Moränen, Dünen, Flugsandgebiete, Karst, Aufschlüsse etc. In den Potenzialgebieten vermutet man solche Geotope.

Ertragsfähigkeit des Bodens

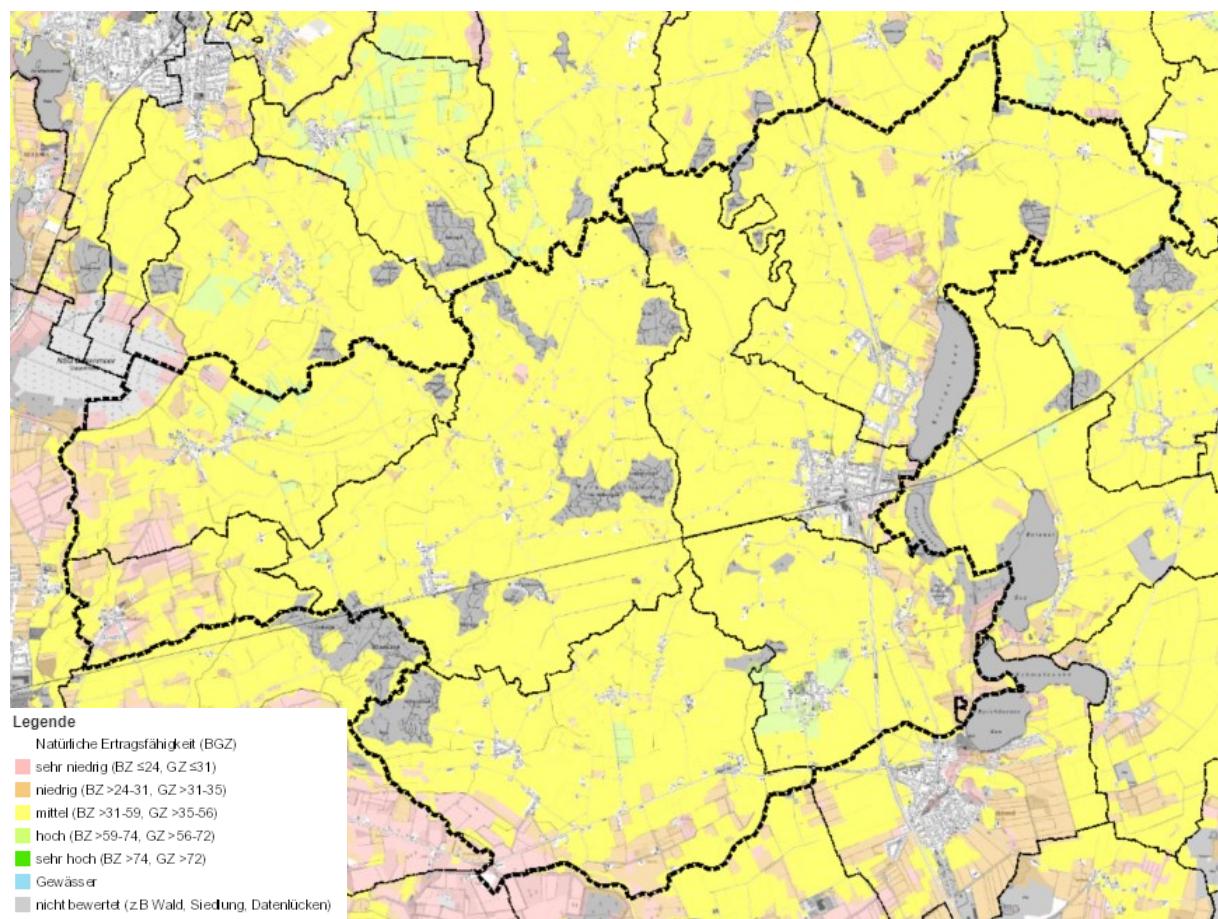


Abbildung 6 Natürliche Ertragsfähigkeit (BGZ) (Quelle: Eigene Darstellung nach Angaben des Umweltportals S-H) (ohne Maßstab)

Landwirtschaftliche Flächen sollen laut Beratungserlass weniger genutzt werden, je höher die Ertragsfähigkeit ist. Die Ertragsfähigkeit der Böden kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas/Bodenbewertung entnommen werden. Die Abstufung reicht von sehr niedrig bis sehr hoch. Böden mit hoher Ertragsfähigkeit sollten nicht als Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, solange besser geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Die Böden im Amt Bokhorst-Wankendorf haben eine überwiegend mittlere Ertragsfähigkeit mit vereinzelten hohen und niedrigen bis sehr niedrigen Bereichen.

6.3. Vorbelastung des Landschaftsbildes

Der Untersuchungsraum wird auch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild betrachtet. Um unbeeinträchtigte Bereiche im Sinne von Landschaftsfenstern auch künftig erhalten zu können, bietet es sich an, die Freiflächen-PVA in bereits vorbelasteten Bereichen vorzusehen. Hierzu werden folgende Vorbelastungen des Landschaftsbildes identifiziert:

Autobahnen, Schienenstrecken, vielbefahrene Landes- und Bundesstraßen,

Vorranggebiete für Windenergienutzung gemäß Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum - Sachthema Windenergie von 2020,

bestehende Windenergieanlagen,

*(Hochspannungs-)Freileitungen, Umspannwerke,
großflächige Industrie- und Gewerbegebiete,
bestehende Photovoltaikanlagen.*

Vorhandene Autobahnen, vielbefahrene Landes- und Bundesstraßen sowie Schienenstrecken stellen aufgrund des Verkehrslärms sowie der Barrierewirkung für Tiere bereits eine starke Vorbelastung dar.

Vorranggebiete für die Windenergienutzung stellen beim Vorhandensein von Windenergieanlagen ebenfalls eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Freiflächen-PVA stehen der Windenergienutzung nicht entgegen und sind deshalb auch innerhalb dieser Gebiete zulässig. Darüber hinaus weisen die Vorranggebiete zu Schienenwegen und Autobahnen einen Mindestabstand von 100 m bzw. in Höhe der Kipphöhe der Anlage auf. In diesen Bereichen ist die Errichtung von Freiflächen-PVA denkbar. Der Gefahr von Eisabwurf kann durch geeignete technische Maßnahmen entgegengewirkt werden. Abstände bezüglich Verschattung, Repowering und Zuwegungen sind jeweils im Einzelfall zu untersuchen.

Hochspannungsfreileitungen beeinträchtigen das Landschaftsbild i.d.R. erheblich. Die Beeinträchtigungen sind umso höher, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbilds ist. Befinden sich dementsprechend Freileitungen in der Umgebung von geplanten Solarparks, ist das Landschaftsbild an diesen Stellen bereits vorbelastet. Die Umgebung von Hochspannungsfreileitungen eignet sich daher für die Errichtung von Freiflächen-PVA. Umspannwerke stellen bereits einen technischen Eingriff in die Landschaft dar und gehen meist mit einer Bündelung von Stromleitungen einher. Daher wird auch der Raum angrenzend an Umspannwerke als vorbelastet eingestuft und eignet sich besonders für die Errichtung von Freiflächen-PVA.

Großflächige Industrie- und Gewerbegebiete stellen durch ihre Gestaltung und meist großflächige Nutzung eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Die Errichtung von Freiflächen-PVA in der Nähe dieser Gebiete kann eine Konzentration der Belastung bewirken.

Vorhandene Solarparks stellen ebenfalls eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Um bandartige Strukturen zu vermeiden ist jedoch im Einzelfall die Freihaltung von Landschaftsfenstern zu prüfen.

7. Amtsweite Potenzialanalyse

Alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Ausschluss- und Abwägungskriterien sowie die Vorbelastungen des Landschaftsbildes werden in der Karte (Anlage) dargestellt.

Potenzialflächen im Bereich von 200 Metern beiderseits von Autobahnen und mindestens zweigleisigen Hauptschienenwegen werden gesondert dargestellt, da hier Vorhaben für Freiflächen-Photovoltaikanlagen privilegiert sind. In den Gemeinden Ruhwinkel, Wankendorf und Stolpe stellen die oben genannten EEG-Flächen privilegierte Bereiche dar.

7.1. Standortbezogene Ausschlusskriterien

Bei den Potenzialflächen kommen sowohl bei den Flächen, die als „geeignet“ eingestuft sind, als auch bei den Flächen, bei denen eine „Einzelfallprüfung erforderlich“ ist, **standortbezogene Ausschlusskriterien** hinzu. Die folgenden Kriterien müssen bei beiden Flächenarten geprüft werden:

Es müssen **Landschaftsfenster** freigehalten werden, damit sich die Solarparks nicht bandartig durch die ganze Landschaft ziehen. Hierfür sollen laut LEP einzelne oder benachbarte Anlagen eine Gesamtlänge von über 1.000 m nicht überschreiten. Bei neu geplanten Solarparks sind hierfür die Längen von Solarparks im Bestand zu berücksichtigen.

Weitere Restriktion stellen die **Eigentümerinteressen** dar. Der Bau von Freiflächen-PVA erfolgt nur, wenn die Eigentümer diesem auch zustimmen. Ist dies nicht der Fall, kann die Anlage nicht gebaut werden. Die Interessen des Eigentümers können sich im Laufe der Zeit jedoch wandeln oder sich durch einen Eigentümerwechsel ändern.

Die **Netzkapazitäten** der Umspannwerke, die den Strom aus den Freiflächen-PVA einspeisen und verteilen, können ebenfalls eine Restriktion darstellen. Zwar sind die Netzbetreiber gehalten, die Umspannwerke ggf. auszubauen, dies kann aber weitere Kosten und Zeit verursachen, sodass der Bau einer Freiflächen-PVA nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist.

Spätestens auf der Ebene der Bauleitplanung müssen die Flächen auf die standortbezogenen Ausschlusskriterien hin geprüft werden.

7.2. Potenzialflächen und Suchräume

Außerhalb der 200 m privilegierten Korridore können Solarparks nur durch aktive positive Bauleitplanung der Gemeinden entstehen. Bei Untätigkeit der Gemeinde können keine Solarparks errichtet werden, da ein Bebauungsplan erforderlich ist. Im Gegensatz zu wenigen konzentrierten Flächen für die Windenergie ergeben sich relativ viele für PV-Anlagen geeignete Flächen, da PV-Anlagen praktisch keine Emissionen haben und daher zu Siedlungen keine Abstände benötigen. Auch gibt es im Gegensatz zur Windenergie weder Mindest- noch Höchstangaben, wieviel Prozent der Landesfläche durch PV-Anlagen überstellt werden sollen bzw. dürfen. Der Umfang der zur Verfügung gestellten Flächen hängt daher stark von der Entscheidung der Gemeinden ab. Im Normalfall wird eine Gemeinde eine Potenzialstudie aufstellen, sobald erste Projektierungswünsche an sie herangetragen werden. Bei dieser Gelegenheit soll sich die Gemeinde nach den Vorgaben der Landesplanung eine Meinung bilden, wie viele und wo sie PV-Anlagen im Gemeindegebiet entwickeln will. Projektierungswünsche können damit auf bestimmte Gebiete gelenkt und im übrigen Gemeindegebiet begründet abgelehnt werden. Gemeindeübergreifende Standortkonzepte sind gemäß Solarerlass zwingend erforderlich, sobald die Bauleitplanung für den ersten Solarpark in einer Gemeinde begonnen wird. Die Konzepte sollen zusammen mit den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung / landesplanerischen Stellungnahme für den Bauleitplan zur Abstimmung an die obere Landesplanung versandt werden. PV-Konzepte können aber auch vor dem Eintritt in die Bauleitplanung gesondert zur landesplanerischen Stellungnahme eingereicht werden.

Der Kreis Plön empfiehlt im Außenbereich 100 m Abstand zu Siedlungsflächen und im Innenbereich 200 m Abstand zu Siedlungsflächen einzuhalten. Die Gemeinden Großharrie, Tasdorf, Schillsdorf, Wankendorf, Ruhwinkel und Rendwühren haben eigene Grundsatzbeschlüsse gefasst. Die Gemeinde Stolpe hat hingegen keinen Grundsatzbeschluss gefasst. Hier empfehlen wir den Abstandsempfehlungen des Kreises zu folgen. Potenzialflächen kommen im Innenbereich nicht vor, weshalb keine Abstandserfordernisse gelten. Der Kreis Plön bittet um Einbeziehung nach Vorliegen der Potenzialstudie zum Zwecke einer Stellungnahme. Insbesondere der Dialog mit der Kreisplanung und der UNB sollte geführt werden. Eine Beteiligung des Kreises Plön soll im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

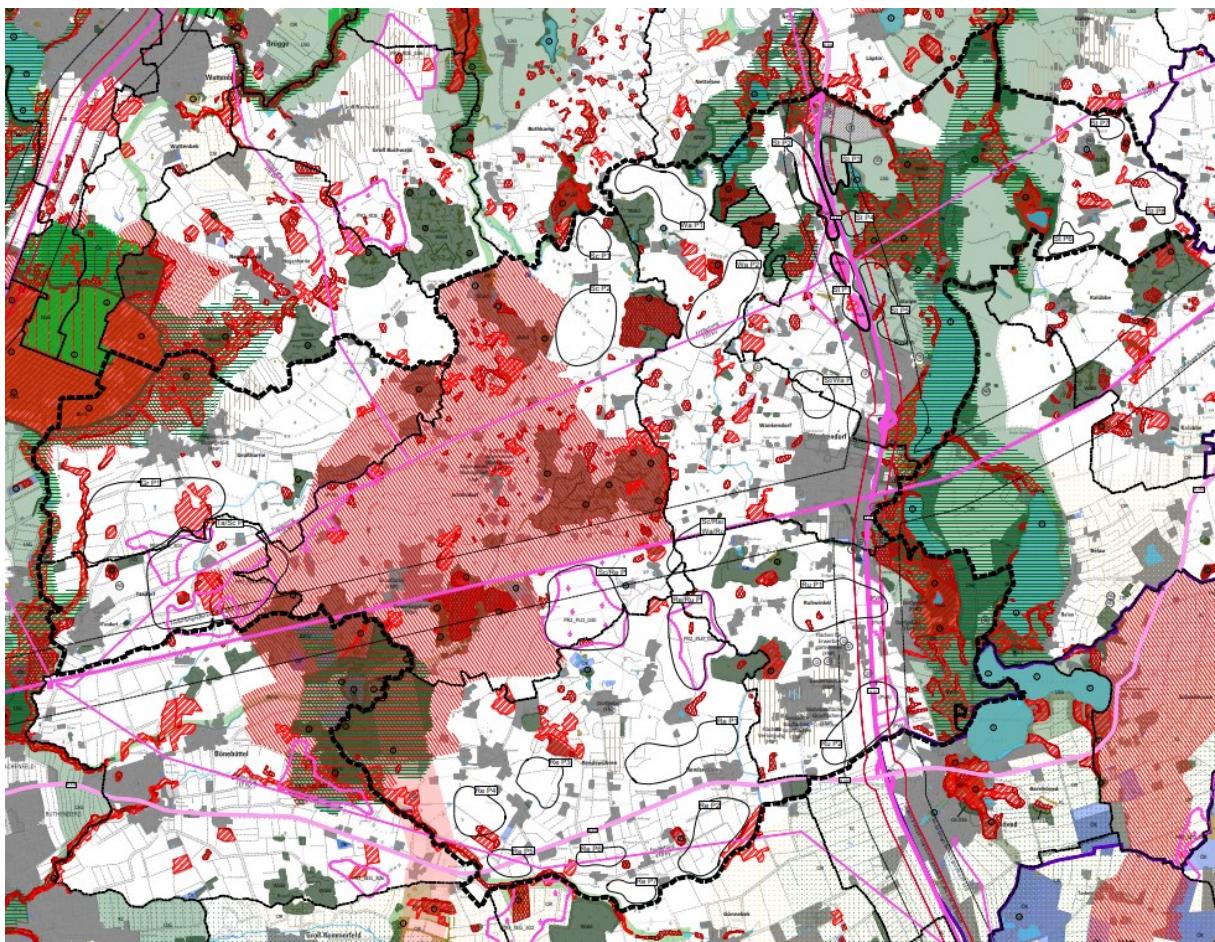


Abbildung 7 Auszug aus der Hauptkarte der Potenzialstudie, Originalmaßstab 1:15.000

Viele der Gemeinden des Amtes verfügen über größere Potenzialflächen, welche in der Karte als sogenannte Suchräume dargestellt werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um bereits vorbelastete Standorte oder um Weißflächen. Einige dieser Potenzialflächen befinden sich entlang der Autobahn und Bahntrasse in den EEG-geförderten Bereichen. Weite Teile dieser förderfähigen und vorbelasteten Flächen sind jedoch aufgrund der aktuellen Nutzung, wie beispielsweise Siedlungsflächen, nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet. Die Vorgabe des Landes PV-Anlagen auf diesen „vorbelasteten Flächen oder Gebieten unterzubringen, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen“ lässt sich daher nur bedingt umsetzen. Wir gehen aber davon aus, dass auch Gemeinden ohne größere gestörte Bereiche das Recht haben sollen, Solarparks zu planen. Somit werden auch größere uneingeschränkte Weißflächen als Potenzialflächen in den einzelnen Gemeinden ausgewiesen. Alle sieben Gemeinden verfügen über Flächenpotenziale und die Möglichkeit Freiflächen-PVA anzusiedeln. Eine genaue Analyse der potenziellen Flächen wird in den konkreten Standortkonzepten der einzelnen Gemeinden behandelt. Diese Potenzialstudie stellt die Grundlage für die einzelnen Standortkonzepte der Gemeinden dar. Sie wird den jeweiligen gemeindlichen Konzepten als Anlage beigefügt.

8. Quellen

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021) vom 21.07.2014, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138).

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2000): Regionalplan für den Planungsraum III.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) (2019): Rohstoffpotenzialflächen Schleswig-Holstein für die Neuaufstellung der Regionalpläne, Stand 14.02.2019.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (LLUR) (2022): Landwirtschafts- und Umweltportal Schleswig-Holstein.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig (11.02.2022): Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanung und ländliche Räume – (2020): Regionalplan für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie an Land).

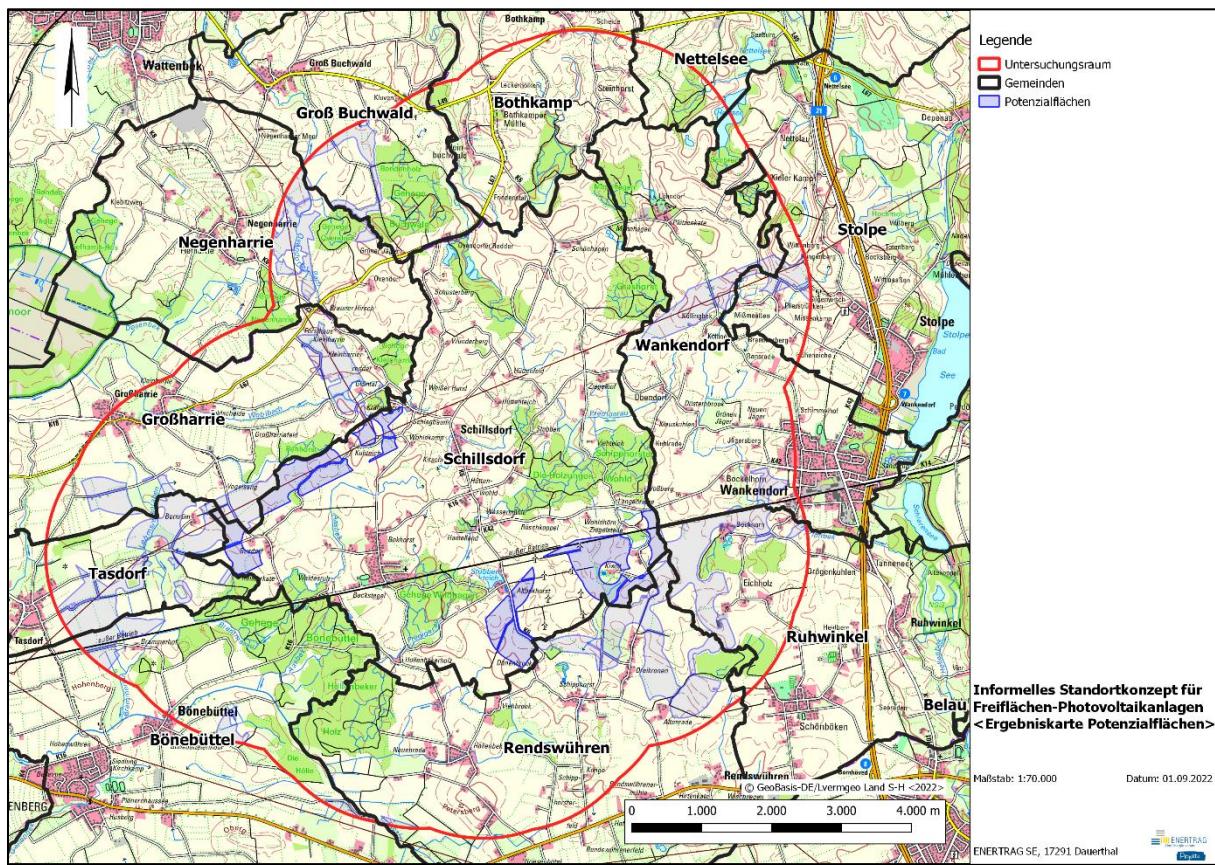
Gemeinde Schillsdorf (Kreis Plön)

Informelles Standortkonzept

für

Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Stand: Entwurf 11.04.2023



Bearbeitung durch ENERTRAG SE

M.Eng. Martin Brabetz

B.Sc. Marie Jendersie

M.A. Franziska Steffensen

M.Sc. Lotta Tóth

Inhalt

1. Planungsanlass	3
2. Energierechtliche Rahmenbedingungen	3
3. Ziele dieses Konzepts	4
4. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	5
4.1. Landesplanung	5
4.2. Regionalplanung	7
4.3. Gemeinde Schillsdorf	8
5. Beratungserlass für Solarenergie-Freiflächenanlagen (Solar-Erlass) und Handreichung Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen (Handreichung)	8
5.1. Besonders geeignete Gebiete	9
5.2. Harte Tabukriterien /Ausschlusskriterien	9
5.3. Abwägungskriterien	10
6. Methodik	13
6.1. Festlegung des Untersuchungsraumes	13
6.2. Ausschlusskriterien	15
6.3. Abwägungskriterien	18
6.4. Positivkriterien	23
7. Konzepterstellung	25
7.1. Überlagerungen	25
7.2. Auswertung	26
7.3. Priorisierung	27
8. Interkommunale Abstimmung	30
9. Ergebnis	33
Quellen- und Literaturverzeichnis	34
Abbildungsverzeichnis	35

1. Planungsanlass

Die Nutzung der erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse, um den Klimaschutz und die Versorgungssicherheit bestmöglich zu gewährleisten. Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu steuern, hat das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein im Februar 2022 den Beratungserlass über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Solar-Erlass) im Amtsblatt veröffentlicht. In diesem wird für den bauplanungsrechtlichen Rahmen eine Alternativen-Prüfung und ein gesamträumliches Konzept aufgeführt. Das gesamträumliche Konzept soll gewährleisten, dass auch bei größeren Planungen das interkommunale Abstimmungsgebot eingehalten wird. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Ziele der Raumordnung auch gemeindeübergreifend gewahrt bleiben.

Um diese Anforderungen zu konkretisieren, wurde am 11.02.2022 zusätzlich die Handreichung „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ (Handreichung) durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben. In diesem heißt es: „*Im Rahmen der Bauleitplanung für Freiflächen-Solaranlagen ist für eine rechtmäßige Abwägung immer eine Alternativenprüfung erforderlich, die als Bestandteil der Planbegründung zu dokumentieren ist.*“ Auf Grundlage der in dem Solarerlass und in der Handreichung aufgeführten Kriterien wird in diesem vorliegenden Standortkonzept für die Gemeinde Schillsdorf untersucht, welche Gebiete sich für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen eignen.

Dieses Konzept ist notwendig, um die Erreichung der Klimaziele mit den bestehenden Gegebenheiten in der Gemeinde Schillsdorf in Einklang zu bringen.

Als informelles Rahmenkonzept dient es als Handlungsempfehlung und kann zu späteren Zeitpunkten an sich verändernde Rahmenbedingungen angepasst werden.

2. Energierechtliche Rahmenbedingungen

Die Energieversorgung in Deutschland ist im Wandel. Die Minimierung des Klimawandels bei gleichzeitigem Erhalt der Versorgungssicherheit erhöht den Ausbaudruck auf die Erneuerbaren Energien. Ambitionierte Ausbaupfade wurden daher im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) festgeschrieben. So verankert die aktuelle Fassung EEG 2021 das Ziel, den „*Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65% im Jahr 2030 zu steigern.*“ Bis zum Jahr 2050 soll der gesamte Strom, welcher in Deutschland verbraucht oder erzeugt wird, treibhausgasneutral sein. Die EEG-Novelle 2023, welche zum 01.01.2023 in Kraft treten wird, gibt aufgrund der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Situation noch ambitioniertere Ziele vor.

Für das Jahr 2030 ist eine installierte PV-Leistung von 215 GW vorgesehen. Dies ist im Anbetracht der im August 2022 deutschlandweit installierten PV-Leistung von ca. 63 GW eine gewaltige Herausforderung. Das vorliegende Standortkonzept der Gemeinde Schillsdorf ist ein erster Beitrag zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele Deutschlands.

Durch gesunkene Kosten für Solarmodule und steigende Rohstoffpreise ist es seit einigen Jahren möglich, PV-Anlagen außerhalb der EEG-Kulisse wirtschaftlich zu errichten und zu betreiben. Somit haben sich die in Frage kommenden Flächen für Solarfreiflächenanlagen um ein Vielfaches erhöht, da keine Begrenzung auf die EEG-Förderflächen mehr gegeben ist. Grundsätzlich sind alle Freiflächen, auf denen eine Bebauung möglich ist, für Solarfreiflächenanlagen geeignet.

Es besteht die Notwendigkeit, die Freiflächen auch auf ihre fachliche Eignung zu untersuchen. Um die Verträglichkeit des Ausbaus von Solarfreiflächenanlagen zu gewährleisten, müssen größere räumliche Zusammenhänge betrachtet werden. Hierfür regelt der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung – Fortschreibung 2021 – die Grundsätze und Ziele der Raumordnung für Solarfreiflächenanlagen. So werden raumbedeutsame Solarfreiflächenanlagen in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sowie in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie in Schwerpunktträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung im LEP ausgeschlossen. Der LEP und der Solar-Erlass geben in Verbindung mit der Handreichung Kriterien vor, welche die Grundlage des vorliegenden Konzepts bilden. In den folgenden Abschnitten werden die bestehenden Vorgaben inhaltlich ausführlich diskutiert (vgl. Abschnitt 4 und Abschnitt 5).

3. Ziele dieses Konzepts

Ziel dieses Standortkonzepts ist die Bestimmung von geeigneten Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Solarfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet Schillsdorf unter Berücksichtigung der raumplanerischen Vorgaben. Dabei werden auch die Nachbargemeinden berücksichtigt.

Für die methodische Struktur werden die in der Handreichung vorgegebenen Schritte angewandt. Nach der Festlegung des Untersuchungsraumes erfolgt die Betrachtung der Ausschlusskriterien, welche auch als „harte Tabukriterien“ bezeichnet werden. Anschließend werden die Kriterien der Einzelfallprüfung (Abwägungskriterien) diskutiert. Die durch diese Methodik verbliebenen Flächen, bei denen weder harte Kriterien noch weitere Kriterien der Einzelfallprüfung entgegenstehen, sind so genannte „Weißflächen“.

Um die Weißflächen weiter einzugrenzen, erfolgt anschließend eine Betrachtung der Positivkriterien. Die Positivkriterien werden angewandt, um für Solarfreiflächenanlagen besonders geeignete Gebiete (Potenzialflächen) zu identifizieren.

4. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

4.1. Landesplanung

Die rechtskräftige Änderung des Landesentwicklungsplan (LEP) von 2021 weist die allgemeinen Grundsätze und Ziele der Raumordnung auf (vgl. LEP Abschnitt 4.5 Energieversorgung). Im Unterabschnitt 4.5.2 Solarenergie werden raumordnerische Vorgaben für Solarenergie konkretisiert. Dieser Abschnitt weist neben sieben Grundsätzen ein Ziel aus. In diesem wird festgeschrieben:

„Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- *in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,*
- *in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie*
- *in Schwerpunktträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)*

errichtet werden.“

Als Grundsätze der Raumordnung werden des Weiteren folgende Punkte im LEP festgesetzt:

- „*Die Potenziale der Solarenergie sollen in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden. Bei der Solarenergienutzung werden zwei Anwendungsarten unterschieden: die Stromerzeugung mittels Photovoltaikanlagen und die Wärmeerzeugung mittels Solarthermieanlagen.*
- *Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:*
 - *bereits versiegelte Flächen,*

- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmennetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.

- *Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.*
- *Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzen-übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.*
- *Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.*
- *Bestehende Dach- und Gebäudeflächen beziehungsweise bauliche Anlagen sollen für Solaranlagen genutzt werden. Durch die Aufstellung von Bauleitplänen soll die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden.*
- *Eine Konkretisierung der Vorgaben zu Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieanlagen kann in den Regionalplänen durch Festlegung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung erfolgen."*

4.2. Regionalplanung

In der Regionalplanung liegt der Landkreis Plön im Planungsraum Schleswig-Holstein Mitte, für den der Regionalplan 2001 in Kraft getreten ist. Dieser trägt ebenfalls die Bezeichnung „Fortschreibung 2000, Regionalplan für den Planungsraum III“ (Regionalplan III 2000).

Der Regionalplan gibt keine spezifischen Grundsätze oder Ziele zur raumordnerischen Lage von potenziellen Solar-Freiflächen, sondern schreibt den Grundsatz fest, dass „...das Potenzial an erneuerbaren Energien aus Biomasse und Solarenergie stärker genutzt werden [soll].“

Im Februar 2022 erfolgte die Bekanntgabe der Planungsabsicht zur Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein. Nach den Neuzuschnitten der Planungsräume ist der Landkreis Plön dem Planungsraum II zugeordnet. Entwürfe liegen derzeit nicht vor und werden Ende 2022 erwartet. Eine Teilfortschreibung des Regionalplans zum Sachthema Windenergie an Land ist Ende 2020 bereits in Kraft getreten.

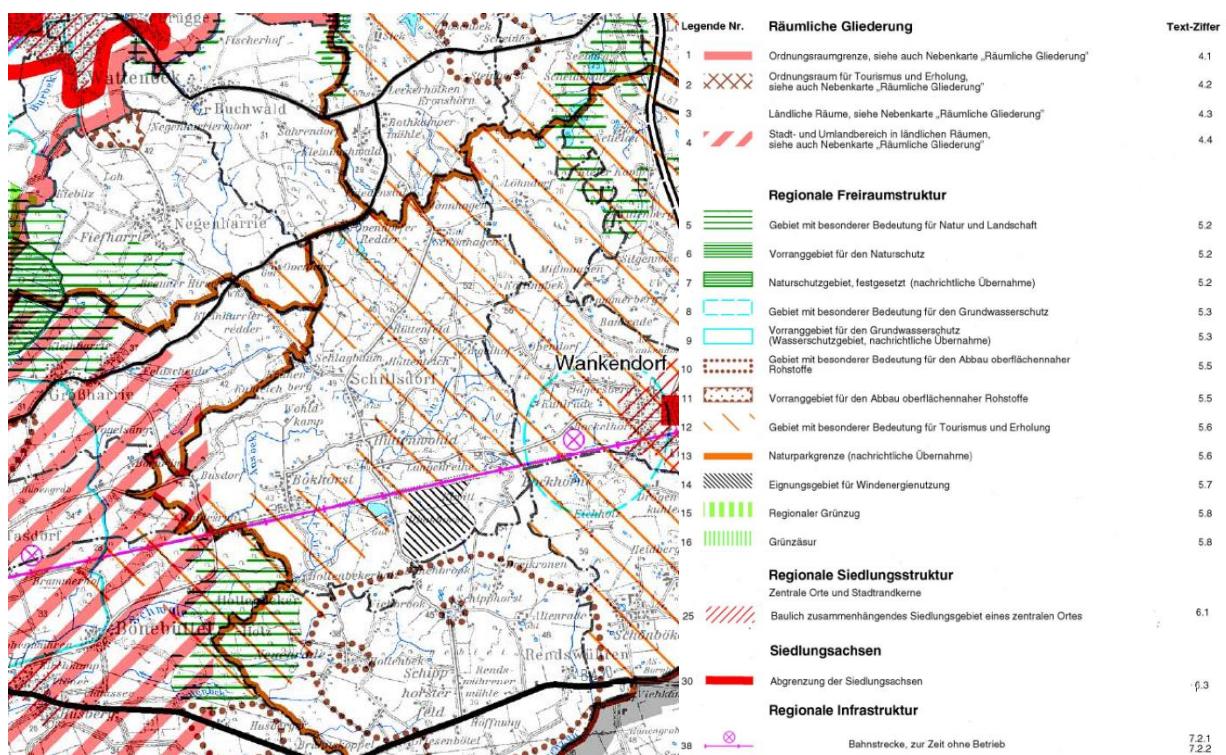


Abbildung 1 - Auszug aus dem Regionalplan Planungsraum III 2000

Bei der Betrachtung des Gemeindegebiets ist auffällig, dass ein großer Teil von einem „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ überlagert wird. Des Weiteren findet sich ein „Eignungsgebiet für Windenergienutzung“ mittig im Süden, eine „Bahnstrecke, zur Zeit ohne Betrieb“ verläuft ebenfalls im Süden der Gemeinde. Ein kleiner Abschnitt der südlichen Ecke liegt im „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Abbau von oberflächennahen Rohstoffen“, die westliche Spitze der Gemeinde Schillsdorf liegt in einem

„Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ während die verbleibende Fläche der Gemeinde als „ländlicher Raum“ auf der Hauptkarte nicht weiter definiert ist.

4.3. Gemeinde Schillsdorf

Die Gemeinde Schillsdorf hat sich ebenfalls mit der Errichtung und dem Betrieb von möglichen Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich auseinandergesetzt.

Am 02.06.2022 erfolgte von der Gemeindevorvertretung ein Grundsatzbeschluss welcher im TOP Ö 11: Grundsatzbeschluss der Gemeinde Schillsdorf zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich festschreibt:

„Die Gemeindevorvertretung fasst mit 6 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen folgenden Grundsatzbeschluss zu großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

- *Die maximal für eine Überplanung mit PV-Freiflächenanlagen vorgehaltene Nettofläche (ausschließlich PV-Module) wird auf 5% der Gemeindefläche festgelegt.*
- *Die Mindestgröße der geplanten PV-Anlagen wird auf 10 Hektar festgelegt.*
- *Mögliche Potenzialflächen für Wohnbebauung, Misch- und Gewerbegebiete sind von PV-Freiflächenanlagen freizuhalten.*
- *Die steuerliche Anmeldung hat in der Gemeinde Schillsdorf zu erfolgen.*
- *Der Vorhabensträger/Investor soll Beteiligungsmöglichkeiten für die Gemeinde und Bürger der Gemeinde Schillsdorf vorhalten.“*

5. Beratungserlass für Solarenergie-Freiflächenanlagen (Solar-Erlass) und Handreichung Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen (Handreichung)

Der Beratungserlass für Solarenergie-Freiflächenanlagen wurde am 7. Februar 2022 vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht. In diesem wird die „Alternativen-Prüfung und das gesamträumliche Konzept“ als wesentlicher Bestandteil des bauplanungsrechtlichen Verfahrens für die Errichtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen aufgezählt.

Es wird ein informelles Rahmenkonzept, wie das Vorliegende, als sinnvoll empfohlen, um geeignete Potenzialflächen zu identifizieren und Konfliktkonstellationen zu vermeiden.

Neben den besonders geeigneten Gebieten werden in dem Solar-Erlass und der dazugehörigen Handreichung ebenfalls Ausschlusskriterien und Abwägungskriterien aufgeführt.

5.1. Besonders geeignete Gebiete

Die Vorgaben für besonders zur Nutzung durch Solarfreiflächenanlagen geeignete Gebiete wurden im Solar-Erlass weitgehend aus dem LEP übernommen. Diese umfassen folgende Gebiete (vgl. Abschnitt 4.1.):

„Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf

- *bereits versiegelte Flächen,*
- *Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,*
- *Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder*
- *vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.*

Solarthermie-Freiflächenanlagen sollen in guter städtebaulicher Anbindung, räumlicher Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern oder in räumlicher Nähe von Nah- oder Fernwärmennetzen beziehungsweise Wärmespeichern geplant und errichtet werden.“

5.2. Harte Tabukriterien / Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien, auch harte Tabukriterien genannt, werden in der Handreichung in zwei Gruppen unterteilt: Ausschlussgebiete gemäß LEP Ziffer 4.5.2 Abs. 3 und gesetzliche Ausschlussgebiete.

Die Handreichung bietet folgende Auflistung:

„Ausschlussgebiete gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP

- *Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltungsgebiete für Natur und Landschaft, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren*
- *Schwerpunktträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)*

Gesetzliche Ausschlussgebiete nach Ziffer C. III des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“:

- *Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG*
- *Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG (einschließlich einstweilig sichergestellten NSG und Gebieten, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG erfüllen).*
- *Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz*
- *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)*
- *Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete*
- *Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG*
- *Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz*
- *Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.v.m. § 66 LWG*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG*
- *Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter).*

Weitere harte Tabubereiche sind darüber hinaus all diejenigen Bereiche, die für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen per se ungeeignet sind, da sie bereits mit anderen Nutzungen (i.d.R. baulichen Anlagen oder militärische Liegenschaften) belegt sind.“

5.3. Abwägungskriterien

Die Abwägungskriterien umfassen eine größere Anzahl von möglichen Kriterien, deren Auflistung die Handreichung als „nicht abschließend“ bezeichnet. Neben den aufgeführten Abwägungskriterien werden beispielhaft weitere mögliche Kriterien genannt, die mit der Solarenergie Nutzung im Konflikt stehen können, z.B. geplante Siedlungsentwicklung oder Infrastrukturplanung sowie allgemein konkurrierende Nutzungsansprüche aus gemeindlicher oder überörtlicher Planung.

Die Handreichung zählt aus der Ziffer C.V „Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis“ des Solar-Erlasses folgende Kriterien auf:

- „*Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG*
- *Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG*
- *Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG*
- *landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete (Beachtung besonderer Regelungen erforderlich, z.B. Wiesenvogelkulisse)*
- *Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG*
- *Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG*
- *Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)*
- *Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz*
- *bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen*
- *realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore (vgl. Meißner et al. 2009 und folgende, Teilfortschreibung Regionalplanung Wind)*
- *ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei*
- *Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen*
- *schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen)*
- *landwirtschaftlich genutzte Flächen*

je höher die Ertragsfähigkeit, desto größer ist die Gewichtung. Die Ertragsfähigkeit der Fläche kann flächenscharf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas / Bodenbewertung entnommen werden.

- *bei ehemaligen Abaugebieten (Kiesabbau, Tagebau) sind bestehende genehmungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten, Wasserflächen, einschließlich Uferzonen: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind.*
- *Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.*
- *Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden,*
- *bei Mitteldeichen sind zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für zukünftige Deichverstärkungen Abstände einzuhalten, die ggf. notwendige Anpassungen der Mitteldeiche an sich ändernde Belastungssituationen ermöglichen. Daher sollten Solaranlagen durchgehend einseitig (auf den jeweiligen Koog bezogen entweder durchgehend see- oder durchgehend landseitig) einen Abstand von 25 Metern von den Mitteldeichen einhalten.*
- *Wasserschutzgebiete Schutzzone II*
- *Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen errichtet werden.*
- *Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG (Baudenkmale, archäologische Denkmale, Gründenkmale, Welterbestätten, Pufferzonen, Denkmalbereiche, Grabungsschutzgebiete), einschließlich ihrer Umgebungsbereiche sowie Bereiche, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.*
- *Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (insbesondere historisch gewachsene Kulturlandschaften mit ihren historisch überlieferten Landschaftselementen, wie z.B. Knicks, Beet- und Gruppenstrukturen sowie strukturreiche Agrarlandschaften, vgl. Landschaftsrahmenplan Schleswig-Holstein).*
- *Schutz- und Pufferbereiche zu den unter 3) genannten Flächen und Schutzgebieten"*

6. Methodik

Die Methodik dieses Konzepts orientiert sich inhaltlich und strukturell an der Handreichung zum Solar-Erlass „Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen“ vom 11.02.2022.

Folgenden methodischen Aufbau sieht die Handreichung vor:

- Festlegung des Untersuchungsraums
- Ausschlusskriterien (Harte Tabukriterien)
- Abwägungskriterien
- Konzepterstellung
- Ergebnis

Im Rahmen dieses Konzepts werden die ersten drei Punkte, also Festlegung des Untersuchungsraums, Ausschlusskriterien und Abwägungskriterien um den Punkt Positivkriterien erweitert und in dem Abschnitt Methodik diskutiert. Die Konzepterstellung und das Ergebnis werden in den darauffolgenden Abschnitten behandelt.

6.1. Festlegung des Untersuchungsraumes

In der Handreichung wird ein Gerüst für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte dargestellt und die Anforderungen daran konkretisiert. Die Handreichung kann ebenfalls zur Anwendung kommen, wenn ein gemeinsames Konzept der benachbarten Gemeinden nicht vorliegt. So heißt es auf Seite 2:

„Kommt ein gemeinsames Konzept benachbarter Gemeinden nicht zustande, muss die planende Gemeinde den Bereich jenseits ihrer Hoheitsgrenze gleichwohl mit in den Blick nehmen. Diese Betrachtung muss in räumlicher Hinsicht soweit reichen, wie die in den Nachbargemeinden erkennbaren Potentialflächen im Zusammenwirken mit den auf dem Gebiet der planenden Gemeinde gelegenen Potentialflächen städtebaulich relevante Auswirkungen erzeugen können.“

In diesem Fall müssen angrenzende Gemeindegebiete ebenfalls betrachtet werden, sodass städtebaulich relevante Auswirkungen, welche durch das Zusammenwirken der Potenzialflächen entstehen, zusammen betrachtet werden können.

Daher wurde bei der Festlegung des Untersuchungsraumes für das vorliegende Konzept nicht nur das Gemeindegebiet von Schillsdorf betrachtet, sondern auch die umliegenden Gemeinden im zwei Kilometer-Radius. Es ergibt sich der in Abbildung 2 dargestellte Untersuchungsraum mit folgenden betroffenen Nachbargemeinden:

- Bothkamp
- Nettelsee
- Wankendorf
- Stolpe
- Ruhwinkel
- Rendswühren
- Bönebüttel
- Tasdorf
- Großharrie
- Negenharrie
- Groß Buchwald

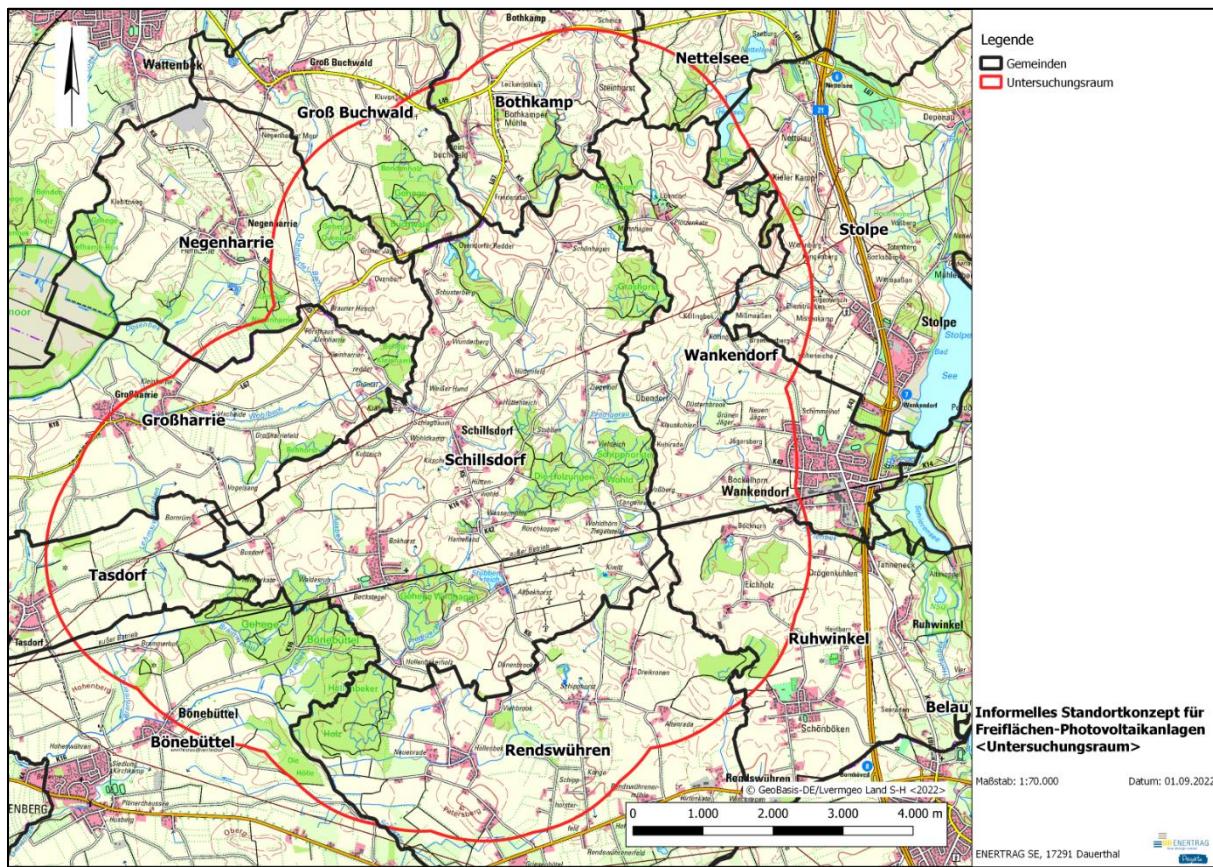


Abbildung 2 - Untersuchungsraum

6.2. Ausschlusskriterien

Nach der Festlegung des Untersuchungsraums werden im nächsten Schritt die Ausschlusskriterien betrachtet. Diese umfassen sowohl gesetzliche Ausschlussgebiete als auch Ausschlussgebiete aufgrund der Ziele der Raumordnung (vgl. 5.2).

Nicht alle der in der Handreichung aufgeführten Ausschlussgebiete befinden sich im Untersuchungsraum. Auf die im Untersuchungsraum vorkommenden Kriterien wird im Folgenden ausführlicher eingegangen. Dabei werden die geforderten Ausschlussflächen des LEP durch die im Solar-Erlass ergänzten Punkte mit abgehandelt und daher nicht gesondert betrachtet.

In der grafischen Darstellung kommt es zu Überlagerungen von Gebieten mit mehreren Kriterien wie z.B. ein gesetzlich geschütztes Biotop in einem Schutzgebiet des Biotopverbundsystems. In der Darstellung werden die großflächigeren Kriterien von den kleinteiligeren Kriterien überlagert, um einen möglichst umfassenden Überblick der betroffenen Kriterien in einem Gebiet zu ermöglichen.

Der Abbildung 3 können die betroffenen Kriterien entnommen werden. In der Anlage 1 „UESLP 1 – Ausschlusskriterien“ können in der digitalen Fassung, durch das An- und Abwählen der einzelnen Layer, die vorliegenden Ausschlusskriterien einzeln betrachtet werden.

Betroffene Ausschlusskriterien

Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

Die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind sowohl nach dem Solar-Erlass als auch nach dem LEP auszuschließen. Die Vorbehaltsgebiete umfassen laut LEP „*großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften, Biotopverbundachsen auf Landesebene sowie das Biosphärenreservat Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und Halligen*“.“

Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sind in Schleswig-Holstein gemäß § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BatschG) i.V.m. § 12 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) geschützt und sowohl nach dem Solar-Erlass als auch nach dem LEP auszuschließen. Das Ziel der Schwerpunktbereiche ist der Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, das Tieren und Pflanzen und ihren Lebensräumen in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt Raum bietet. Aus

fachrechtlicher Sicht sind die Schwerpunktträume daher, trotz einer theoretisch in Betracht kommenden Ausnahme, auszuschließen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG sind sowohl nach dem Solar-Erlass als auch nach dem LEP auszuschließen. Eine Ausnahme ist für kleinere Teile im Einzelfall möglich, um z.B. eine Zufahrt durch einen Knick zu ermöglichen. In dem Fall ist ein Ersatz im vorgeschriebenen Umfang zu leisten.

Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete

Das Netz Natura 2000 umfasst die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und die nach der Vogelschutzrichtlinie gemeldeten Gebiete. Diese sind sowohl nach dem Solar-Erlass als auch nach dem LEP auszuschließen. Um die in den Gebieten wildlebenden Tiere, Pflanzen und die natürlichen und naturnahen Lebensräume zu bewahren, zu schützen und weiterzuentwickeln, werden diese Flächen in dem Konzept ausgeschlossen.

Waldflächen

Waldflächen gemäß § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie Schutzabstände zu Wald gemäß § 24 LWaldG (30 Meter) werden nach dem Solar-Erlass ausgeschlossen. Der Wald als unverzichtbare Lebensgrundlage der Menschen bietet unersetzlichen Lebensraum für Pflanzen und Tiere und steht daher unter besonderem Schutz. Um einen ausreichenden Schutz des Waldes zu gewährleisten, werden Waldflächen und daran angrenzende 30 Meter als Ausschlusskriterium geführt.

Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG

Gewässerschutzstreifen sind Flächen innerhalb von 50 Meter landwärts der Uferlinie von Seen und Teichen mit einer Größe ab einem Hektar sowie an Gewässern erster Ordnung. Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in Gewässerschutzstreifen nicht erlaubt, daher wird der Gewässerschutzstreifen als Ausschlusskriterium entsprechend dem Solar-Erlass in das Konzept aufgenommen.

Im Untersuchungsraum nicht betroffene Kriterien:

Ausschlussgebiete gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP

- Regionale Grünzüge und Grünzäsuren
- Schwerpunktträume für Tourismus und Erholung und Kernbereiche für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)

Gesetzliche Ausschlussgebiete nach Ziffer C. III des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“:

- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Nationalparkgesetz
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 Landeswassergesetz (LWG) vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen gemäß § 82 LWG sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches, gemäß § 70 i.v.m. § 66 LWG
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i.V.m. §§ 51, 52 WHG

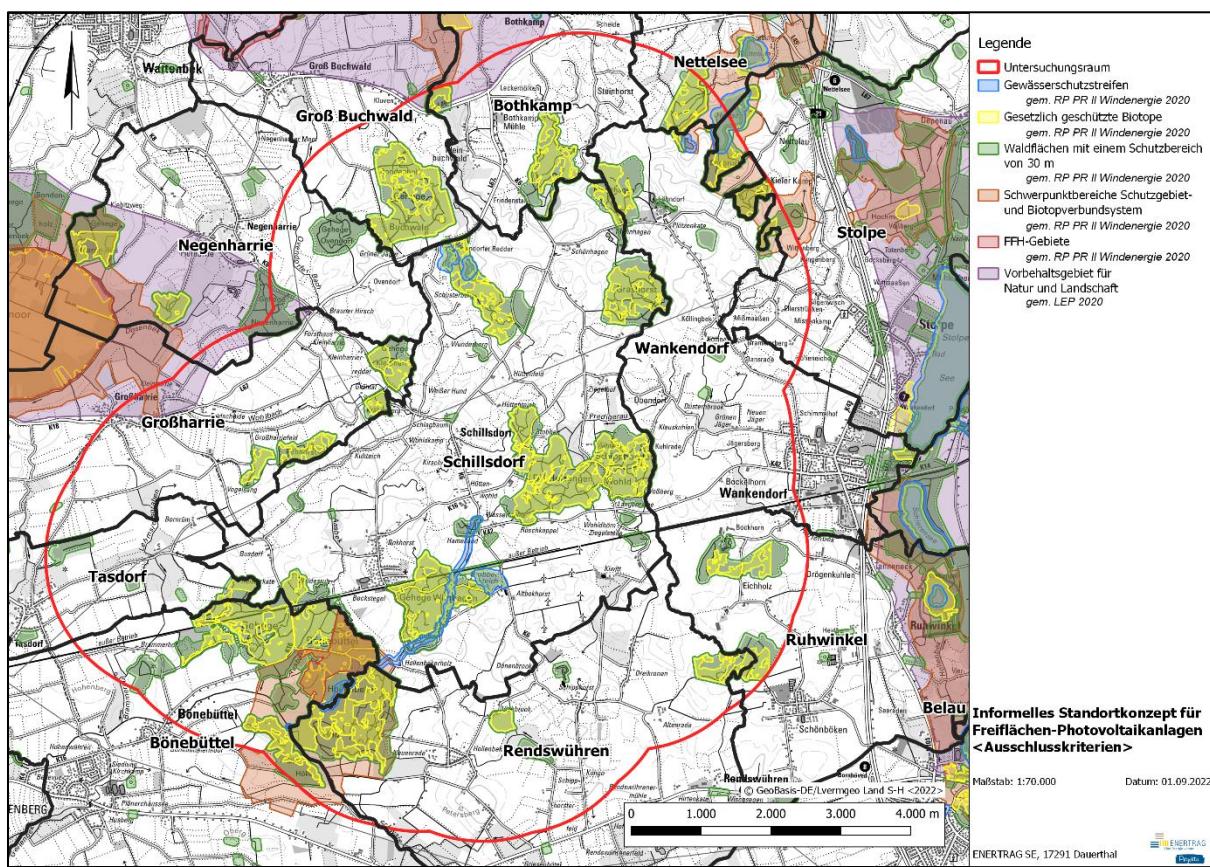


Abbildung 3 - Ausschlusskriterien

6.3. Abwägungskriterien

Die in dem Solar-Erlass und der Handreichung aufgeführten Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis wurden im Punkt 5.3 aufgeführt. Einige der im Solar-Erlass Ziffer C. V. aufgeführten Kriterien sind nur begrenzt oder nicht grafisch darstellbar. Hiervon betroffen ist zum Beispiel die geforderte Abwägung „Artenschutzrechtliche Anforderungen gemäß §44 ff BNatSchG“ im Zusammenhang mit großflächigen Solarfreiflächenanlagen. Die betroffenen Kriterien müssen auf der nachfolgenden bauleitplanerischen Ebene im Einzelfall betrachtet werden. Die grafisch darstellbaren Kriterien der Handreichung werden in diesem Abschnitt aufgeführt. Im Folgenden werden zunächst die betroffenen Kriterien erläutert und anschließend die betrachteten, jedoch nicht betroffenen Kriterien kurz dargestellt.

Das Abwägungskriterium „*Baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelastetes Landschaftsbild, Anbindung Siedlungsstrukturen*“ wird separat diskutiert (vgl. Punkt 6.4 „Positivkriterien“).

In der grafischen Darstellung kommt es, wie bei den Ausschlusskriterien, zu Überlagerungen eines Gebiets mit mehreren Kriterien. Erneut werden die großflächigeren Kriterien von den kleinteiligeren Kriterien überlagert, um einen möglichst umfassenden Überblick der betroffenen Kriterien in einem Gebiet zu ermöglichen.

In der Anlage 2 „UESLP 2 - Abwägungskriterien“, die der Abbildung 4 entspricht, können in der digitalen Fassung durch das An- und Abwählen der einzelne Layer die vorliegenden Abwägungskriterien separat betrachtet werden.

Betroffene Abwägungskriterien

Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Strukturreiche Agrarlandschaften)

Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG liegen teilweise im Untersuchungsgebiet und werden gemäß LEP und Solar-Erlass ausgeschlossen. Während weder historische Knicks noch Beet- und Gruppenstrukturen vorliegen, sind in dem Untersuchungsgebiet strukturreiche Agrarlandschaften vorhanden, welche als Abwägungskriterium in das Konzept einfließen.

Gewässer

Gewässer werden in diesem Konzept generell nicht für großflächige Solaranlagen betrachtet. Zwar existieren „Floating PV“ Anlagen, die auf Gewässern errichtet werden, jedoch entspricht dies nicht den klassischen großflächigen Solaranlagen, welche in

diesem Konzept betrachtet werden. Das im Solar-Erlass geforderte Abwägungskriterium „*Die Bedeutung der Gewässer als Lebensraum sowie Leitlinie für den Vogelzug und als Nahrungs-, Rast- oder Brutgebiete ist zu beachten.*“ wird durch dieses umfassende Abwägungskriterium ebenfalls berücksichtigt.

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG werden durch Landkreise und kreisfreie Städte mittels Verordnungen ausgewiesen. Diese Gebiete sollen i.d.R. geschützt werden, um das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion zu erhalten. In diesem Konzept werden Landschaftsschutzgebiete entsprechend der Empfehlung des Solar-Erlasses nicht als Potenzialfläche aufgeführt.

Moorböden und Anmoorböden

Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden gemäß Definition nach § 3 Abs. 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) sollen als Empfehlung des Solar-Erlasses nicht als Potenzialfläche aufgeführt werden. In diesem Konzept wurden alle im Umweltportal Schleswig-Holstein (Umweltportal SH) aufgeführten Moorböden und Anmoorböden, unabhängig von ihrer Nutzung als Dauergrünland, ausgeschlossen, um diese schützenwerten Böden zu erhalten. Die in der EEG-Novelle 2023 aufgeführte Förderung für Solar-Anlagen auf wiedervernässten Moorböden sind an Bedingungen geknüpft, die in diesem Konzept nicht abbildungbar sind. Bei entsprechenden Projekten kann die Gemeinde von der hier dargestellten Gebietskulisse abweichen, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen

Die Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2 und 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere der natürlichen Bodenfunktionen, werden nach dem Umweltportal SH in die Kategorien: sehr gering, gering, mittel, hoch und sehr hoch eingeteilt. Dieses im Solar-Erlass aufgeführte Abwägungskriterium, wurde im Konzept berücksichtigt, indem die Flächen mit hoher und sehr hoher Bodenfunktion ausgeschlossen werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen mit sehr hoher Ertragsfähigkeit

Die Ertragsfähigkeit von Gebieten kann flächenscharf dem Umweltportal SH/ Bodenbewertung entnommen werden. Die Wertung erfolgt in den Kategorien: sehr gering, gering, mittel, hoch und sehr hoch. In diesem Konzept werden, wie im Solar-Erlass aufgeführt, landwirtschaftliche Flächen mit sehr hoher Ertragsfähigkeit ausgeschlossen, um hochwertige Ackerflächen zu schützen.

Geotope

Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen werden als Abwägungskriterium im Solar-Erlass aufgeführt. Diese Geotope, die sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart, Form oder Schönheit auszeichnen können durch Ausschluss von den Potenzialflächen vor Überbauung geschützt werden.

Kulturdenkmale

Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG wurden nach dem Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein, entsprechend der Empfehlung des Solar-Erlasses, als Abwägungskriterium in diesem Konzept angewendet. Die betroffenen Flächen werden somit nicht als Potenzialflächen abgebildet.

Ausgleichsflächen

Bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG werden nach Empfehlung des Solar-Erlasses als Abwägungskriterium in diesem Konzept nicht als Potenzialfläche aufgeführt. Hierzu zählen auch im Anerkennungsverfahren befindliche Ökokonten oder Kompensationsmaßnahmen, die aufgrund eines laufenden Genehmigungsverfahrens einer Veränderungssperre unterliegen.

Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Die Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein gemäß § 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG wurden in dem Konzept gemäß Solar-Erlass als Abwägungskriterium berücksichtigt. Somit kann sichergestellt werden, dass das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem nicht durch eine Sperrwirkung der großflächigen Solaranlagen beeinträchtigt wird.

Naturschutzfachlich hochwertige Flächen

Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vgl. Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004), können nur durch eine Biotoptypenkartierung flächendeckend ermittelt werden. Zur Berücksichtigung dieses Kriteriums wurde das im Umweltportal SH aufgeführte Wertgrünland als Abwägungskriterium bei der Ermittlung der Potenzialflächen ausgeschlossen.

Gebiete mit besonderer Erholungseignung

Große Flächen des Gemeindegebietes Schillsdorf sind im LEP als „Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung“ gekennzeichnet, im Regionalplan III 2000 wird das betroffene Gebiet als „Gebiete mit besonderer Erholungswirkung“ ausgewiesen. Dies Gebiet hat in

der Gemeinde einen hohen Stellenwert für Tourismus und Naherholung und wird daher in diesem Konzept als gemeindeeigenes Abwägungskriterium berücksichtigt.

Straßen und Anbauverbotszonen

Straßen und ihre Anbauverbotszonen wurden als Abwägungskriterium betrachtet. Zusätzlich wurden alle Straßen um 10 m gepuffert, um konkurrierende Nutzungsansprüche zu vermeiden.

Bebauung und Puffer

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch großflächige Solaranlagen zu minimieren und negative Auswirkungen auf Menschen zu vermeiden, wurde in dem Konzept ein Abstand der Potenzialflächen von der Wohnbebauung von 150 m eingehalten. Hierbei wurden auch, wie im Grundsatzbeschluss der Gemeinde gefordert, mögliche Potenzialflächen für Wohnbebauung, Misch- und Gewerbegebieten nach aktuellen B-Plan und FNP-Änderungen berücksichtigt.

Im Untersuchungsraum nicht betroffene Abwägungskriterien aus der Handreichung

- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG
keine Betroffenheit laut Umweltportal SH
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG
keine Betroffenheit laut Umweltportal SH
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel oder Brutgebiete
keine Betroffenheit laut Regionalplan PR II Windenergie 2020
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG
keine Betroffenheit laut Danord Archäologieatlas
- Querungshilfen
keine Betroffenheit laut Regionalplan Regionalplan II Windenergie 2020
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, einschließlich der Schlei
keine Betroffenheit
- Abaugebiete
Keine Betroffenheit von aktuellen Abaugebiete laut Umweltportal SH
Es liegen des Weiteren keine Hinweise auf ehemalige Abaugebiete vor.
- Talräume
keine Betroffenheit laut Regionalplan PR II Windenergie 2020

- Mitteldeiche
keine Betroffenheit laut Regionalplan PR II Windenergie 2020
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
keine Betroffenheit laut Umweltportal SH

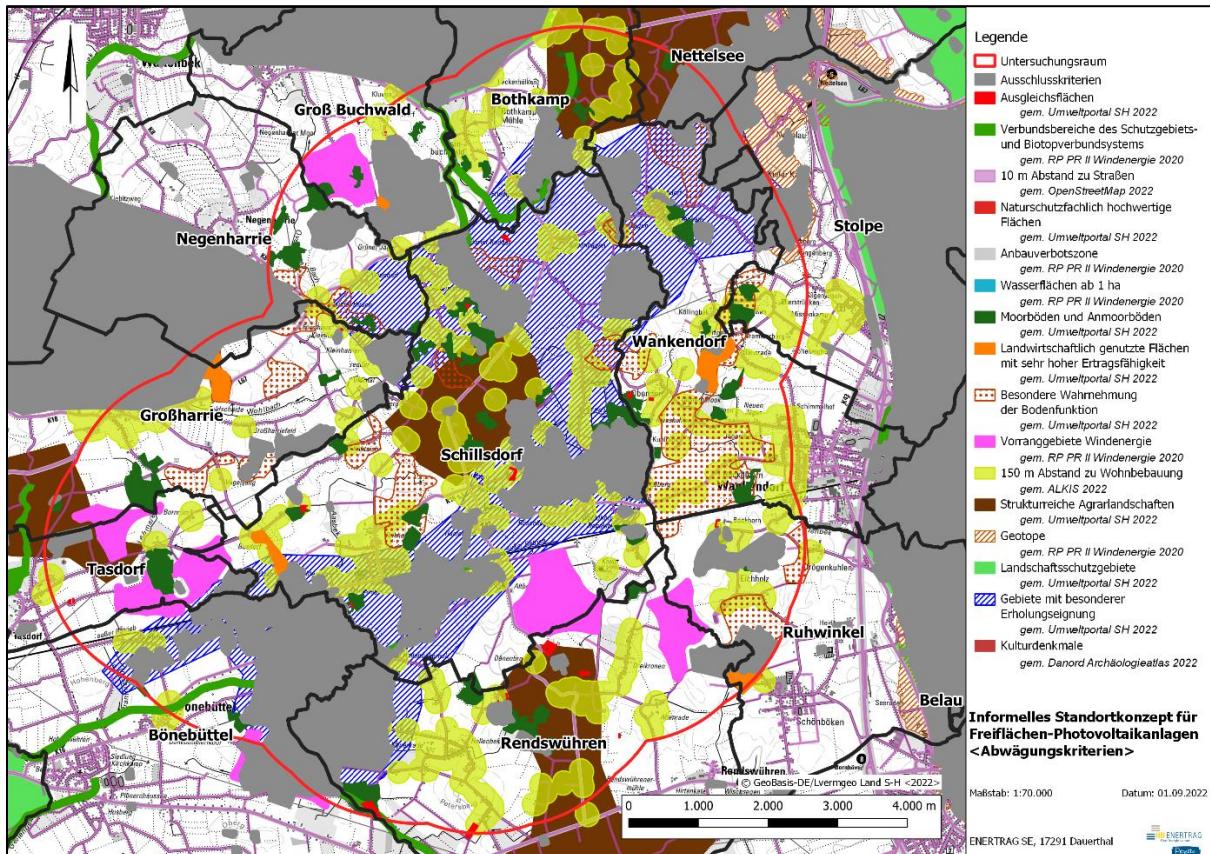


Abbildung 4 - Abwägungskriterien

Nach Abzug aller Ausschluss- und Abwägungskriterien verbleiben die Weißflächen. In der Gemeinde Schillsdorf liegen Weißflächen in einer Größe von **430 ha**. Dies entspricht **16%** der Gemeindefläche Schillsdorf. In der Abbildung 5 sind die verbleibenden Weißflächen dargestellt.

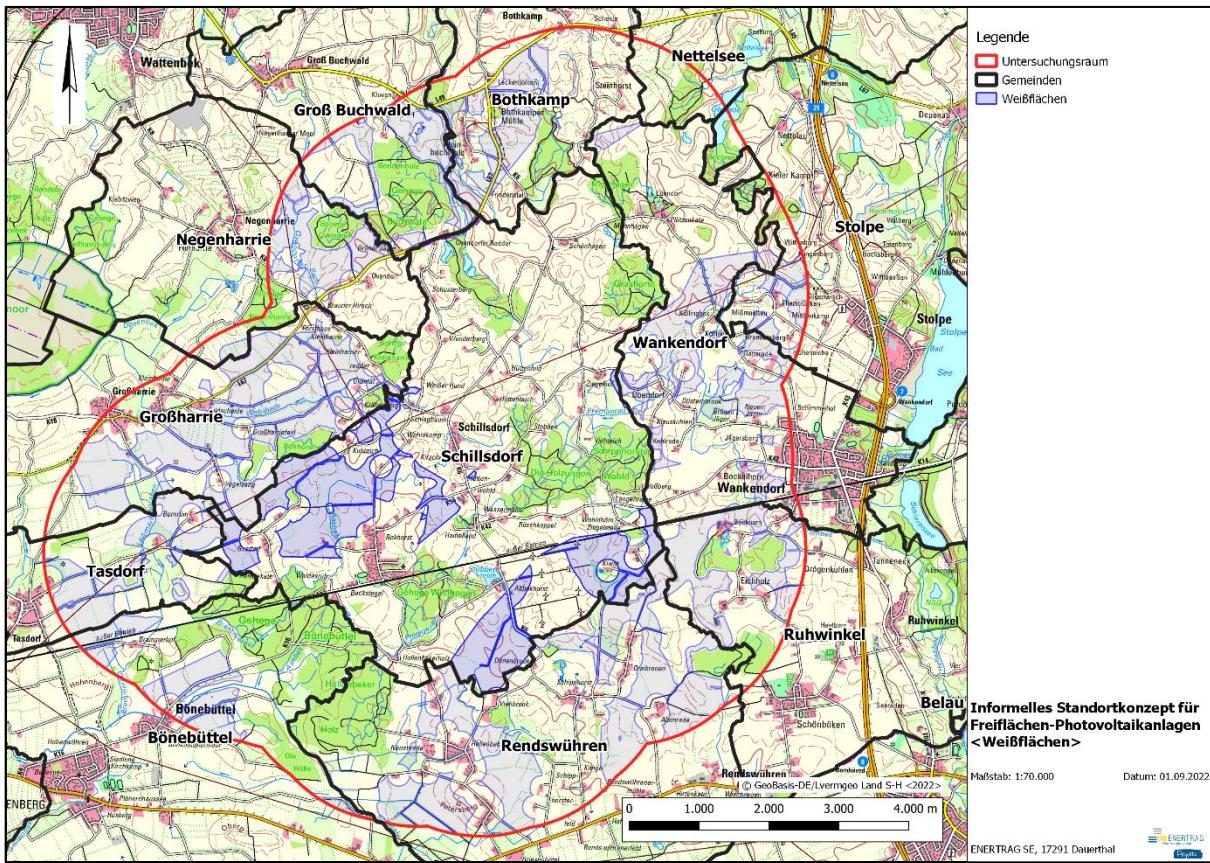


Abbildung 5 - Weiβflächen nach den Abwägungskriterien

6.4. Positivkriterien

Um die vorhandenen Weiβflächen weiter einzuschränken, folgt als nächster Schritt eine Betrachtung der Positivkriterien. Die Positivkriterien entwickeln sich aus dem Abwägungskriterium der Handreichung zum Solar-Erlass. Wenig vorbelastete Landschaften sind freizuhalten und eine Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen soll beachtet werden.

„Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild. Zur Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Photovoltaikanlagen sollten daher möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen errichtet werden.“

Vorbelastetes Landschaftsbild

Um das wenig vorbelastete Landschaftsbild freizuhalten, wird zunächst das belastete Landschaftsbild definiert, um eine Abgrenzung zu ermöglichen. Das Landschaftsbild kann durch unterschiedliche Faktoren eine Vorbelastung aufweisen. Im Untersuchungsraum liegen folgende Vorbelastungen vor:

Vorranggebiet Windenergie

Das Vorranggebiet für Windenergie wird als vorbelastetes Gebiet betrachtet. Die Teilstudie des Regionalplans zum Sachthema Windenergie an Land 2020 nimmt eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 Meter an. Die dreifache Höhe der Referenzanlage, also 450 Meter, wird in diesem Konzept als stark landschaftlich vorbelastet und somit besonders für großflächige Solaranlagen geeignet betrachtet. Die dreifache Gesamthöhe entspricht dem Einflussbereich, in dem von einer optisch bedrängenden Wirkung von Windkraftanlagen auf Wohngebäude ausgegangen wird.

Bahntrasse

Nach der EEG-Novelle 2023 wird ein Abstand von 500 Meter zu Bahntrassen als vorbelastet und somit vergütungsfähig angesehen.

Die im Untersuchungsraum verlaufende Bahntrasse Neumünster-Ascheberg ist als stillgelegt im Regionalplan III 2000 abgebildet. Sie wird im Konzept mit einem 500 Meter-Puffer berücksichtigt, da die Trasse nicht entwidmet ist und es Bemühungen gibt, die Bahntrasse wieder zu reaktivieren.

Hochspannungsleitung

Hochspannungsleitungen belasten das Landschaftsbild. Nach der EEG-Novelle 2023 wird eine Distanz von 500 Meter von Bahn und Autobahntrassen als vorbelastet und vergütungsfähig betrachtet. Da Hochspannungsleitungen vergleichbare Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben, jedoch keine Lärmimmissionen verursachen, wird in diesem Konzept ein Bereich bis zu 250 Meter zur Mittellinie als vorbelastet betrachtet.

Bodenwert gering und sehr gering

Neben einem Ausschluss von Flächen mit einem sehr hohen Bodenwert, wurden Flächen mit einem sehr geringen oder geringen Bodenwert, nach dem Umweltportal SH, als Positivkriterium betrachtet.

7. Konzepterstellung

Für die Konzepterstellung werden die Weißflächen (Abschnitt 6.3, Abb. 4) des Untersuchungsraums mit den Positivkriterien (Abschnitt 6.4) überlagert. Die Ergebnisse werden zunächst ausgewertet, um darauf aufbauend eine Priorisierung zu diskutieren.

7.1. Überlagerungen

Im ersten Schritt werden die Vorbelastungen mit den Weißflächen, welche nach Abzug der Abwägungskriterien verblieben sind, überlagert, um Potenzialflächen zu bestimmen. Die verbleibenden Flächen werden in Abbildung 6 dargestellt. Im Gemeindegebiet Schillsdorf verbleiben Potenzialflächen in einer Größe von 217 ha. Dies entspricht 8 % des Gemeindegebiets.

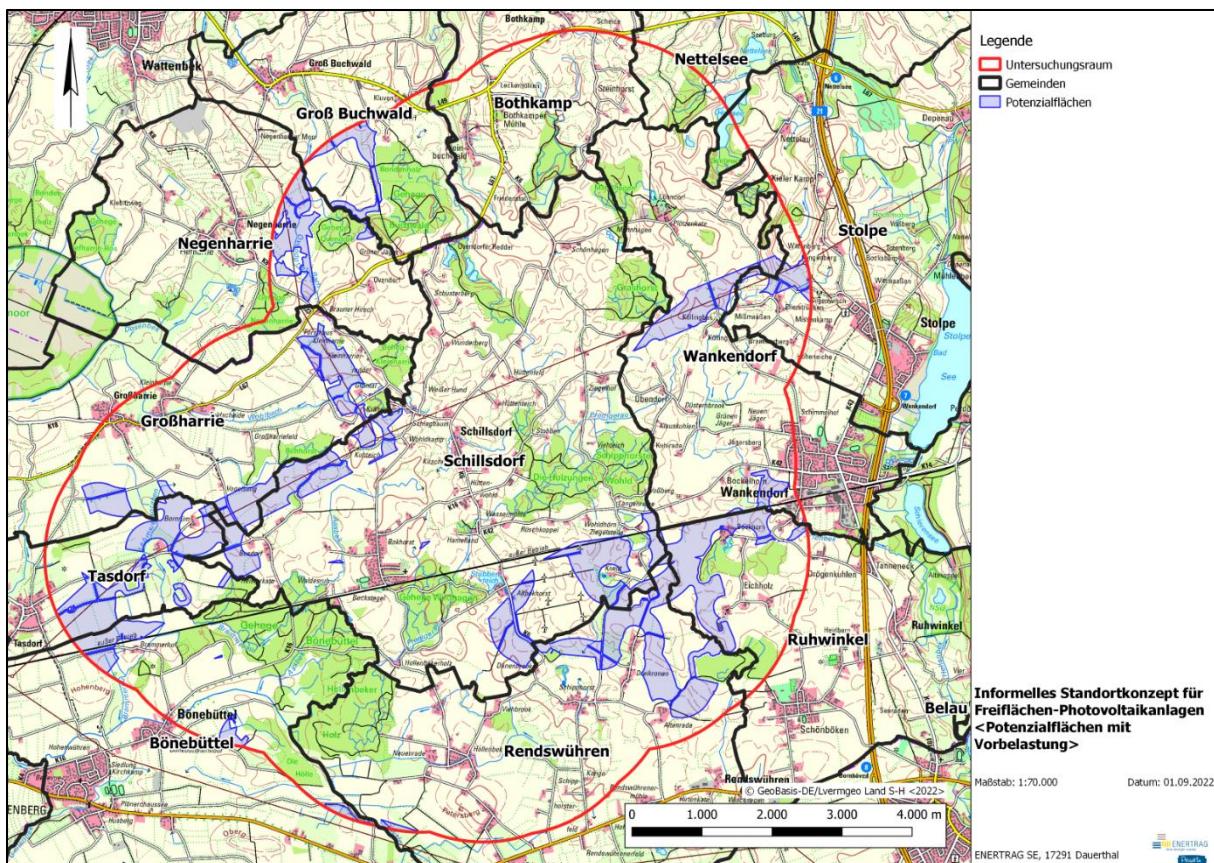


Abbildung 6 - Potenzialflächen mit Vorbelastung

Die Überlagerung der Potenzialflächen mit den Flächen mit geringen oder sehr geringen Bodenwerten kann der Abbildung 7 entnommen werden.

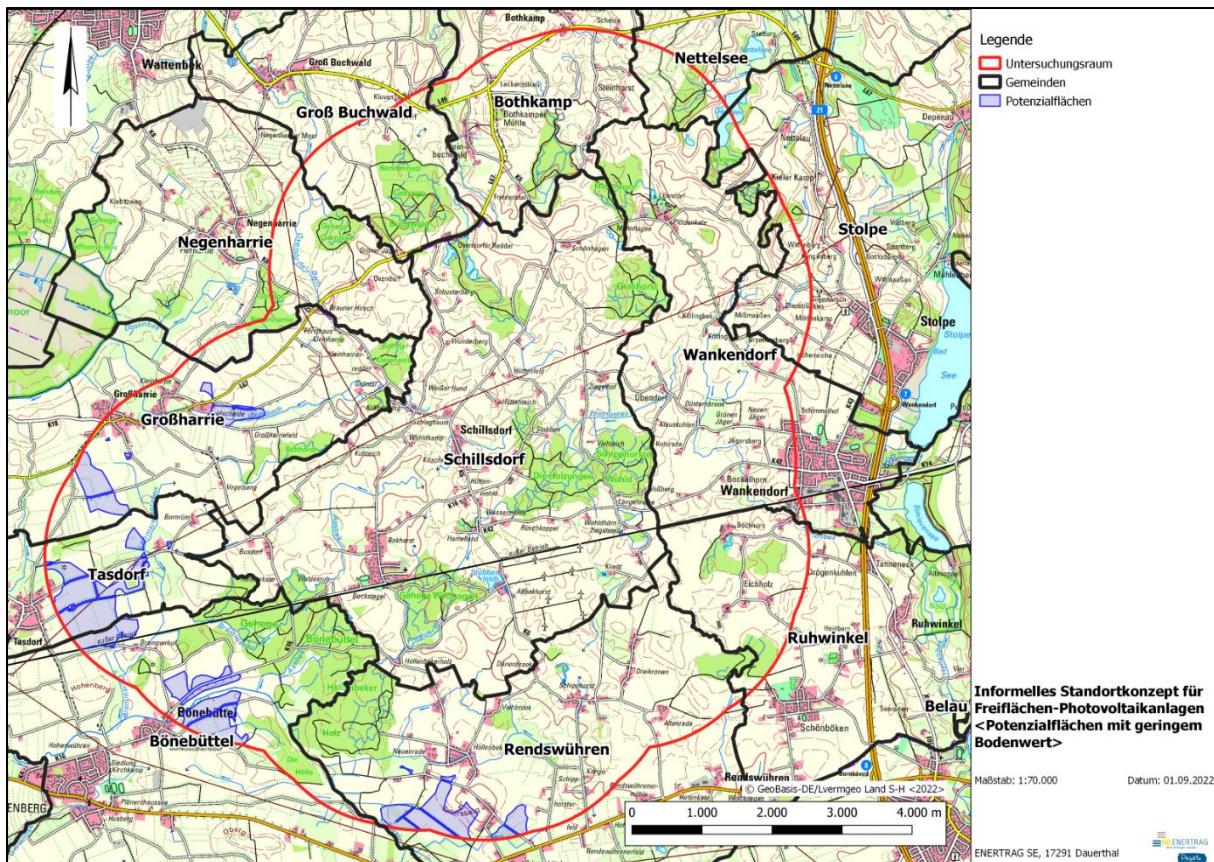


Abbildung 7 - Potenzialflächen mit geringen oder sehr geringen Bodenwerten

7.2. Auswertung

Wie der Abbildung 7 entnommen werden kann, verbleiben in der Gemeinde Schillsdorf keine Flächen, wenn ausschließlich Flächen mit geringem oder sehr geringem Bodenwert als Potenzialfläche gelten. Somit eignet sich dieses Kriterium nicht für die weitere Betrachtung und fließt nicht weiter in das Konzept ein.

Die in Abbildung 6 dargestellten Flächen sind besonders für die Errichtung von großflächigen Solaranlagen geeignet. Sie sind das Ergebnis der Anwendung der Ausschluss- und Abwägungskriterien im Untersuchungsraum unter Berücksichtigung ausschließlich jener Flächen, die Vorbelastungen aufweisen.

In Schillsdorf verbleiben Flächen von 217 ha. Dies entspricht 8 % des Gemeindegebiets. Die Gemeinde hat in ihrem Grundsatzbeschluss vom 02.06.2022 festgesetzt, dass maximal 5 % der Gemeindefläche mit PV-Modulen überplant werden darf (vgl. Abschnitt 4.3). Diese Vorgaben sind die maximal mögliche *Nettofläche (ausschließlich PV-Module)*. Das bedeutet, dass für Wege und Ausgleichsmaßnahmen zusätzlicher Flächenbedarf besteht. Aus der Abbildung 6 wird ersichtlich, dass die Potenzialflächen in Schillsdorf in Wechselwirkung mit angrenzenden Potenzialflächen in den Nachbargemeinden treten können. Durch die Priorisierung vorbelasteter Landschaftsräume entlang bandartiger Strukturen tritt eine Akkumulation auf. Dies kann positiv als Konzentrationswirkung

gewertet werden, oder zu einer Überlastung des Landschaftsbildes führen. Im Rahmen der Bauleitplanung muss auf diese potenziellen Wechselwirkungen Rücksicht genommen werden. Dabei können Kriterien wie Sichtverschattung, Flächengröße und Zerschneidungswirkung angewandt werden.

7.3. Priorisierung

Neben den bereits betrachteten Kriterien haben weitere Faktoren ebenfalls einen Einfluss auf die Eignung von Potenzialflächen. Es gibt Faktoren, die nicht in einem Konzept in dem gegebenen Maßstab und Detailgrad darstellbar sind. Dazu zählen Sichtverschattung und Flächenverfügbarkeit. Der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Schillsdorf gibt für die Flächenauswahl das Kriterium der maximalen Überbauung von 5% des Gemeindegebiets mit PV-Modulen und eine Mindestgröße von 10 Hektar für Freiflächenphotovoltaik Anlagen vor. Die Mindestgröße wird in dem Rahmen dieses Konzeptes nur begrenzt weiter behandelt, da dies hauptsächlich auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt wird und bei der Konkretisierung der Projekte ausreichend Handlungsspielraum erhalten bleiben soll. Es wurden in dem Gemeindegebiet auf der Ergebniskarte zwei sehr kleine Potenzialfläche nicht weiter aufgeführt, welche nicht dem Gemeindekriterium entsprechen. Grundsätzlich haben alle verbleibenden Potenzialflächen im Zusammenwirken die Möglichkeit, zu PV-Anlagen von über 10 Hektar zusammengeschlossen zu werden.

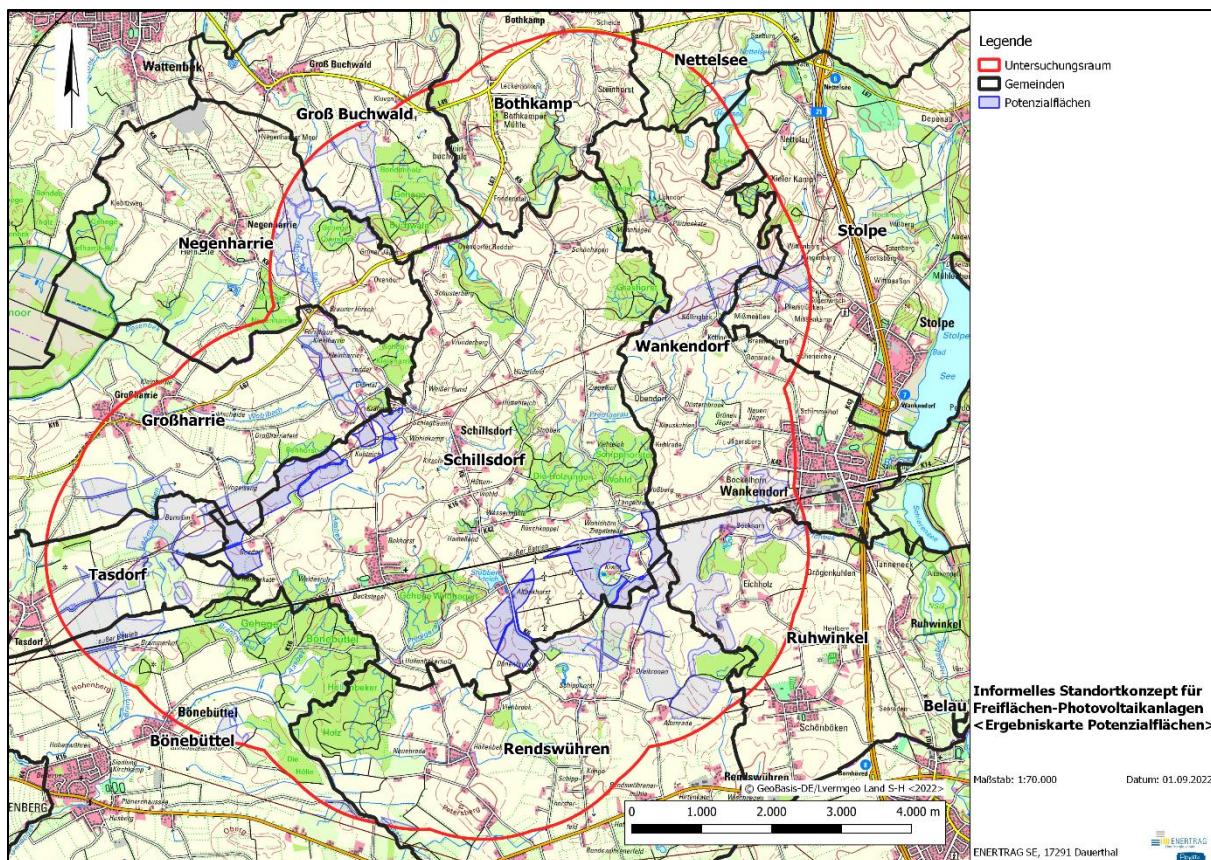


Abbildung 8 – Ergebniskarte Potenzialflächen

Um im Rahmen der aktuellen energiepolitischen Lage die Ausnutzung der Potenziale zu gewährleisten, wird keine weitere Priorisierung auf dieser Planungsebene durchgeführt. Auf den ermittelten Flächen stehen keine Ausschluss- und Abwägungskriterien entgegen und sie sind aufgrund ihrer Vorbelastung besonders zur Solarstromerzeugung geeignet. Es verbleiben nach Abzug der zu kleinen Flächen **216 Hektar**, welches **8%** der Gemeindefläche entspricht. Die Gewährleistung, dass lediglich 5% der Gemeindeflächen als Nettofläche mit PV-Modulen belegt wird, muss in der nachfolgenden Planungsebene betrachtet werden. Die zusätzlichen Gemeindeflächen in diesem Konzept sind erforderlich, um die Ziele der Gemeinde zu erreichen. Neben dem zusätzlichen Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen, Zäune und Wege, kann auf dieser Planungsebene die Flächenverfügbarkeit nicht gewährleistet werden. Nicht alle geeigneten Flächen können auch tatsächlich überbaut werden, da die Eigentümer*innen unter Umständen eine andere Flächennutzung vorziehen. Die Abbildung 8 – „Ergebniskarte Potenzialflächen“ liegt als Anlage 3 „UESLP 3 – Ergebniskarte Potenzialflächen“ dem Konzept bei.

Um die geforderte Anbindung der großflächigen Solaranlagen an bestehende Siedlungsstrukturen zu überprüfen, wurde ein Bereich um Wohngebäude von 150 Meter bis 500 Meter gepuffert. Im Ergebnis grenzen alle Potenzialflächen an Siedlungsstrukturen an, wie in Abbildung 9 ersichtlich wird. Die Nutzung von siedlungsfernen Freiräumen für die Bebauung mit Solaranlagen wird damit vermieden.

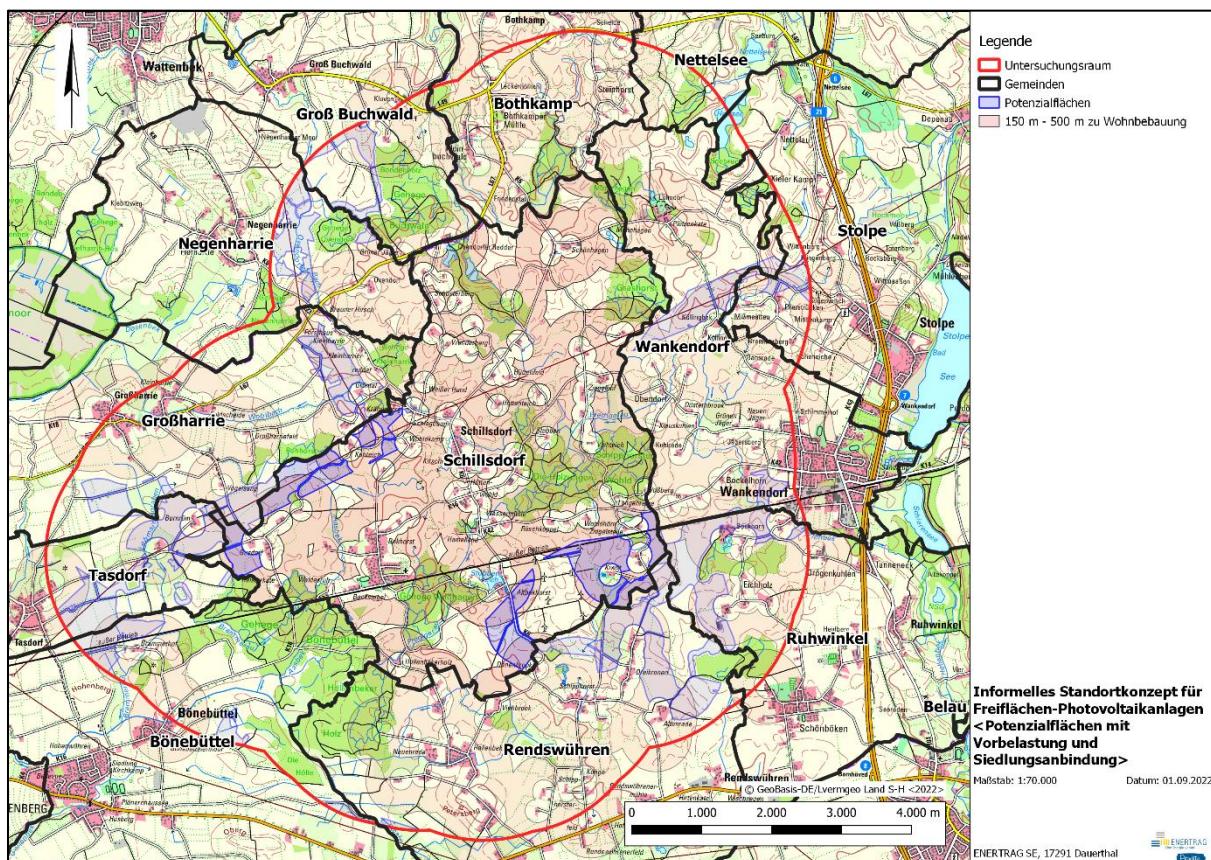


Abbildung 9 - Anbindung der Potenzialflächen

Die Priorisierung von vorbelasteten Landschaften gemäß LEP, erzeugt in vielen Fällen bandartige Strukturen, da Vorbelastungen wie Bahnstrecken, Autobahnen oder Hochspannungsleitungen bandartig verlaufen. Um hier eine Akkumulation über Maßen zu vermeiden, gibt der LEP ebenfalls vor (siehe Abschnitt 4.1):

„Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.“

Die Sicherstellung der im LEP geforderten ausreichend großen Landschaftsfenster zwischen benachbarten Anlagen muss auf der nachfolgenden Planungsebene ebenfalls bei der konkreten Erstellung der Bauleitpläne berücksichtigt werden. Durch den genauen Zuschnitt der einzelnen Projekte kann hier zielgerichtet gesteuert werden und die Gegebenheit durch eingeschränkte Flächenverfügbarkeit kann angemessen berücksichtigt werden. Auch aus diesem Grund müssen in diesem Konzept mehr Potenzialflächen dargestellt werden, als im Gemeindebewilligung gefordert wurden.

Die dargestellten Potenzialflächen dienen als Orientierungs- und Entscheidungshilfe für die Gemeinde Schillsdorf, um Bauleitplanverfahren für Solarfreiflächenanlagen konsistent und in Übereinstimmung mit den landespolitischen Zielen durchzuführen. Dabei sollen die Potenzialflächen nicht exakt übernommen werden. Vielmehr ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Konkretisierung der Flächen möglich, um kleinmaßstäbliche Gegebenheiten berücksichtigen zu können.

8. Interkommunale Abstimmung

Im Rahmen der interkommunalen Abstimmung wurden die in Abschnitt 6.1. dargestellten, betroffenen Gemeinden über die zugehörigen Ämter am 09.12.2022 informiert und die Abstimmung der gemeindlichen Belange angefragt.

Das Amt Bokhorst-Wankendorf meldete für die Gemeinden Tasdorf, Großharrie, Ruhrwinkel, Rendswühren, Wankendorf und Stolpe bei den Gemeinden angefragte PV-Projekte. Des Weiteren befindet sich das Amt Bokhorst-Wankendorf derzeit in der Erarbeitung eines gemeindeübergreifenden Konzeptes für Solarfreiflächenanlagen.

Das Amt Bordesholm meldete für die Gemeinden Groß Buchwald und Negenharrie, „dass im Bereich zur Gemeinde Schillsdorf gegenwärtig keine Maßnahmen in Sachen Solarfreiflächenanlagen geplant sind. Das Amt Bordesholm befindet sich derzeit in der Erarbeitung einer amtsweiten Potenzialflächenanalyse für Solarfreiflächenanlagen.“

Die Stadt Neumünster teilte für die Gemeinde Bönebüttel telefonisch am 21.12.2022 keine gegenstehenden Belange mit, verwies jedoch auf eigene Planungen, welche nicht mit den gewählten Kriterien dieses Konzepts übereinstimmen, eine schriftliche Rückmeldung erfolgte nicht. Es ging keine Rückmeldung des Amt Preetz-Land für die Gemeinden Bothkamp und Nettelsee ein.

Die eingegangen konkreten Planungsanfragen sind in der Abbildung 10 dargestellt.

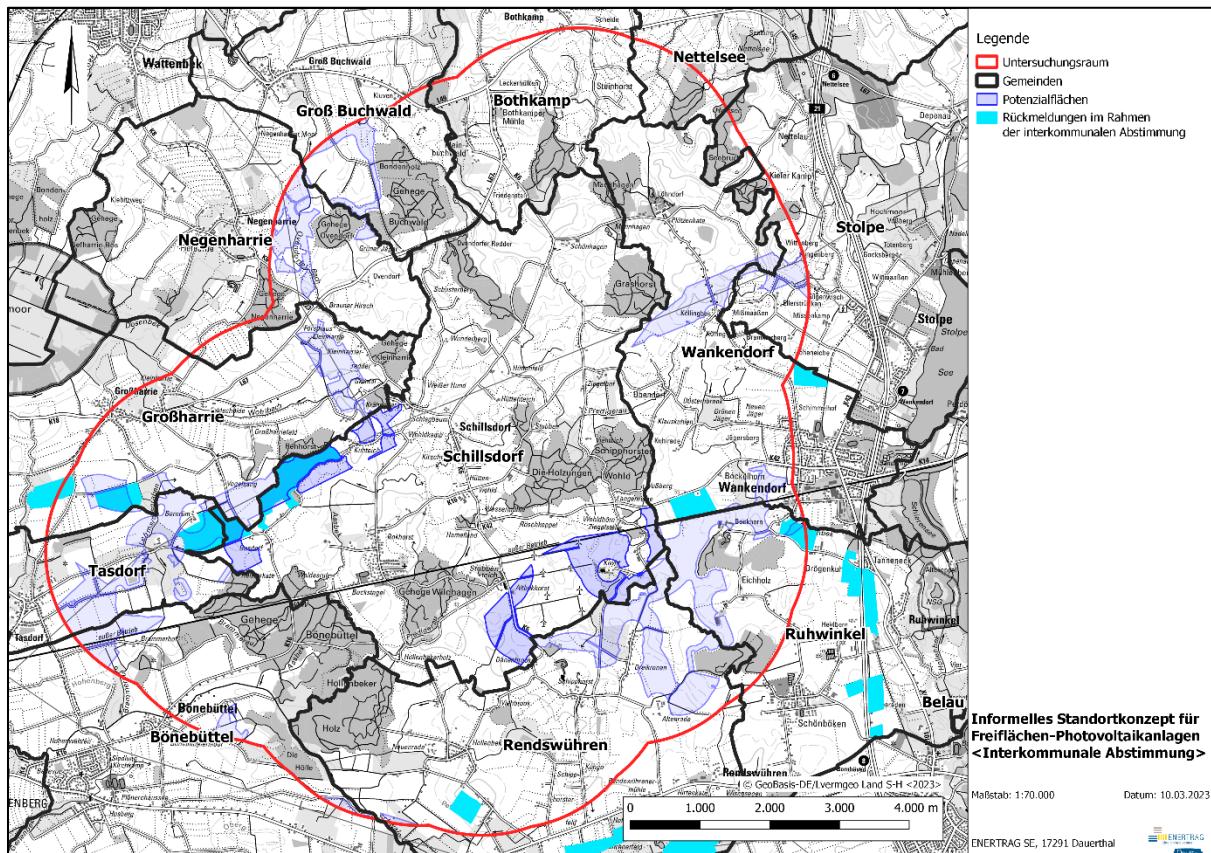


Abbildung 10 – Interkommunale Abstimmung

Wie in Abbildung 10 ersichtlich, liegen derzeit zwei konkrete Planungen bzw. Planungsanfragen für die Gemeinde Schillsdorf vor, davon eine gemeindeübergreifend. Fünf weitere Planungen wurden im Untersuchungsraum zurückgemeldet.

Die Planungen außerhalb des Gemeindegebiets Schillsdorf liegen teilweise außerhalb der durch dieses Konzept identifizierten Potenzialflächen. Es besteht aber grundsätzlich nicht der Anspruch, dass sämtliche Gemeinden und Amtsgebiete die gleichen Abwägungskriterien anwenden. Durch unterschiedliche städtebauliche Gegebenheiten in den Gemeindegebieten können sich auch Ziele und Kriterien der Gemeinden unterscheiden. Die entstehenden Potenzialflächen bedürfen einer gemeindeübergreifenden Betrachtung, deuten jedoch nicht auf einen raumordnerischen Widerspruch hin.

Bei der Betrachtung aller derzeitigen Planungsanfragen, die im Rahmen der interkommunalen Abstimmung zurückgemeldet wurden, ist lediglich auffällig, dass die beiden Rückmeldungen der Gemeinde Schillsdorf in räumlicher Nähe zueinander im Westen der Gemeinde liegen.

Wie in Kapitel 7.3. bereits erläutert, ergibt sich durch die Priorisierung von vorbelasteten Landschaften gemäß LEP in vielen Fällen unvermeidlich eine bandartige Struktur der Potenzialflächen. Die Sicherstellung und Definition der ausreichend großen Landschaftsfenster zwischen benachbarten Anlagen muss auf der nachfolgenden Planungsebene bei der konkreten Erstellung der Bauleitpläne berücksichtigt werden. Eine Feinsteuerung durch eine Einschränkung der SO-Solar-Fläche, welche nicht den Baugrenzen des B-Plans entsprechen muss, kann zielgerichtet negativen Konsequenzen entgegensteuern. Im Bauleitplanverfahren können auch Maßnahmen, wie z.B. Wanderkorridore für Großwild, umgesetzt werden. Somit kann ein Aufweichen von bandartigen Strukturen der B-Plangrenzen durch Landschaftsfenster sichergestellt werden.

Die Feinsteuerung der SO-Solar-Fläche im Geltungsbereich der Bauleitpläne kann ebenfalls angewendet werden, um z.B. im ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung oder im vorbelasteten Bereich die Errichtung von Freiflächen Solaranlagen zu steuern. Bei der konkreten Bestimmung des Zuschnitts der SO-Solarflächen sollte den Gemeinden und einzelnen Projekten ein Spielraum erhalten bleiben, um auf die örtlichen Gegebenheiten in einer Einzelfallabwägung einzugehen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sowohl für das Amt Bordesholm als auch für die Gemeinden des Amts Bokhorst-Wankendorf die schriftliche Mitteilung erfolgte, dass derzeit an einem amtsübergreifenden Konzept gearbeitet wird. Die Erarbeitung eines gemeindeübergreifenden Konzeptes durch das Amt Bokhorst-Wankendorf für die Gemeinden Großharrie, Rendswühren, Schillsdorf, Tasdorf, Ruhwinkel, Stolpe und Wankendorf ist bei diesem Konzept besonders relevant, da sich die Gemeinde Schillsdorf ebenfalls an dem Konzept beteiligt. Auf Grundlage dieser entstehenden großflächigeren

Analyse der Potenzialflächen werden amtsweit die Kriterien vereinheitlicht. Auf Grundlage des umfassenden Konzepts werden die Gemeinden über die Fortführung einiger der dargestellten, konkreten Projektanfragen entscheiden.

Zusammenfassend sind keine diesem Konzept gegenüberstehende Belange aus der interkommunalen Abstimmung ersichtlich.

9. Ergebnis

Dieses Konzept hat zum Ziel, die Potenzialflächen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in der Gemeinde Schillsdorf zu analysieren und definieren. Das Konzept und dessen Struktur basiert auf den Vorgaben des aktuellen Beratungserlasses für Solarenergie-Freiflächenanlagen und der dazugehörigen Handreichung Schleswig-Holsteins (2022). In dem Solarerlass und der Handreichung sind die Inhalte der Landesplanung eingebunden und berücksichtigt. Um die Auswirkungen auf die Nachbargemeinden zu berücksichtigen, umfasst der Untersuchungsraum neben der Gemeinde Schillsdorf zusätzlich einen Puffer von zwei Kilometern in die angrenzenden Gemeinden.

Durch den Abzug aller Flächen, bei denen Ausschluss- und Abwägungskriterien entgegenstehen, verbleiben Weißflächen in einer Größe von 430 ha, welches 16% des Gemeindegebiets Schillsdorf entspricht. Um die Weißflächen weiter einzuschränken werden (landschaftlich) vorbelastete Flächen in diesem Konzept priorisiert. Bei der Überschneidung der Weißflächen mit vorbelasteten Gebieten verbleiben Potenzialflächen in einer Größe von 216 ha, welches 8% des Gemeindegebiets entspricht. Hierbei wurden Flächen, die die Mindestgröße von 10 ha nicht erreichen, in dem Konzept entsprechend dem Gemeindebeschluss nicht berücksichtigt. Alle Potenzialflächen weisen eine Anbindung zur Siedlungsstruktur auf. Zusätzlich weist ein beachtlicher Anteil der Potenzialflächen eine räumliche Nähe zur 110 kV-Leitung auf, wodurch die räumliche Nähe zu Netzanschlusspunkten gewährleistet wird. Die Potenzialflächen können der Anlage 3 oder Abbildung 8 „Ergebniskarte Potenzialflächen“ entnommen werden.

Die durchgeführte Interkommunale Abstimmung hat keine entgegenstehenden Belange der Nachbargemeinden aufgezeigt.

In dem Grundsatzbeschluss der Gemeinde Schillsdorf vom 02.06.2022 wurde beschlossen, dass maximal 5% der Gemeindefläche als Nettofläche (ausschließlich PV-Module) überplant werden soll. Bei der Planung besteht neben notwendigen Wegen auch Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Planungsgebieten. Zusätzlich stehen, z.B. auf Grund der Flächensicherung, nicht alle Potenzialflächen der Nutzung für Solaranlagen zur Verfügung. Dieses Konzept ermöglicht auf der anschließenden Planungsebene eine Betrachtung der einzelnen Planungen. Dabei sollen ausreichend große Landschaftsfenster die Akkumulation von PV-Flächen vermeiden. Durch die in diesem Konzept verbleibenden 8% des Gemeindegebiets, wird der politischen und gesellschaftlichen Verantwortung Rechnung getragen, sodass die gewünschten 5% der Gemeindefläche für die PV-Nutzung voll ausgenutzt werden können.

Quellen- und Literaturverzeichnis

GEMEINDE SCHILLSDORF (2022): TOP Ö 11: Grundsatzbeschluss der Gemeinde Schillsdorf zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN –LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2020): Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein, Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN –LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2020): Geodaten Teilaufstellung der Regionalpläne für die Windenenergie 2020

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN –LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2022): Verwaltungsvorschrift, Beratungserlass: Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (Solar-Erlass)

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN –LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2022): Handreichung zum Solar-Erlass: Anforderungsprofil für Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzepte für die Errichtung großer Freiflächen-Solaranlagen

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN –LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (2021): Landesverordnung Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein, Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)

MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT –LANDESPLANUNG (2001) Fortschreibung 2000 - Regionalplan für den Planungsraum III

Internet

ARCHÄOLOGIE-ATLAS-SH: <https://danord.gdi-sh.de> (ABRUF August 2022)

FRAUENHOFER-INSTITUT FÜR SOLARE ENERGIESYSTEME ISE: Aktuelle installierte Netto-Leistung zur Stromerzeugung in Deutschland: https://www.energy-charts.info/charts/installation_power/chart.htm?l=de&c=DE&stacking=single&chartColumnSorting=default (ABRUF September 2022)

KCW (2019): Reaktivierung der Bahnstrecke Neumünster-Ascheberg:
<https://www.nah.sh/assets/downloads/Berichte/2019-01-23-Bericht-KCW-2018-12-07-Ergaenzungen.pdf> (ABRUF: August 2022)

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG: Umweltportal: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/>
(ABRUF August 2022)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Auszug aus dem Regionalplan Planungsraum III 2000	7
Abbildung 2 - Untersuchungsraum	14
Abbildung 3 - Ausschlusskriterien	17
Abbildung 4 - Abwägungskriterien	22
Abbildung 5 - Weißflächen nach den Abwägungskriterien	23
Abbildung 6 - Potenzialflächen mit Vorbelastung	25
Abbildung 7 - Potenzialflächen mit geringen oder sehr geringen Bodenwerten	26
Abbildung 8 - Ergebniskarte Potenzialflächen	27
Abbildung 9 - Anbindung der Potenzialflächen	28
Abbildung 10 – Interkommunale Abstimmung	30

Haselmauskartierung 2022

Ergebnisbericht

Errichtung einer Photovoltaik-Anlage

Gemeinde Schillsdorf, Kreis Plön

Birgit Förster
Katja Levermann



Husum, 23. Dezember 2022

Im Auftrag der
ENERTRAG SE
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Rechtlicher Rahmen.....	3
2	MATERIAL UND METHODEN.....	5
2.1	Standortbeschreibung	5
2.2	Biologie und Ökologie der Haselmaus.....	6
2.3	Erfassungsmethoden	7
3	ERGEBNISSE	10
3.1	Haselmaus-Sichtungen	10
3.2	Charakteristische Nester.....	10
3.3	Fraßspuren.....	11
4	GUTACHTERLICHES FAZIT	12
5	LITERATUR.....	13
A	ANHANG.....	14
A.1	Protokoll über die monatliche Kontrolle der Niströhren.....	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1	Vorläufige Planung für die Errichtung der PVA Busdorf	4
Abb. 2.1	Ackerflächen und lineare Gehölzstrukturen im Vorhabengebiet (Fotos: B. Förster, Mai 2022). ...	5
Abb. 2.2	Haselmaus mit den deutlich sichtbaren großen Augen, dem dicht behaarten Schwanz und der goldbraunen Fellfarbe (Fotos: B. Förster, F. Schulze).	6
Abb. 2.3	Beispielhaft zwei Niströhren mit typischer Anbringung im Feld (Fotos: B. Förster).....	7
Abb. 2.4	Übersicht über die Standorte der ausgebrachten Niströhren im Untersuchungsgebiet.....	8
Abb. 2.5	Verschiedene Haselmausnester, die in Niströhren gefunden werden können (Fotos: F. Schulze)9	
Abb. 3.1	Besatz der Niströhren durch Echte Mäuse (Fotos: B. Förster).	10

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Kreis Plön ist nordöstlich von Neumünster die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PVA) geplant (s. Abb. 1.1). Das Projektgebiet liegt im südwestlichen Bereich der Gemeinde Schillsdorf, direkt an der Grenze zur Gemeinde Großharrie. Der Standort der PVA befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit linearen Gehölzstrukturen. Für die Errichtung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) erforderlich.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Verbreitungsgebietes der Haselmaus. Grundsätzlich sind innerhalb des Verbreitungsgebietes alle mit Gehölzen bestandenen Flächen durch die Haselmaus besiedelbar und ein genereller Ausschluss der Art nur anhand vermeintlich ungeeigneter Lebensräume ist nicht zulässig (LLUR 2018).

BIOCONSULT SH GMBH & Co. KG wurde durch die ENERTRAG SE, Dauerthal beauftragt, die erforderliche Haselmausuntersuchung durchzuführen. Inhalt des vorliegenden Berichts sind die Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten Erfassungen von Mai bis November.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Die Haselmaus wird in der Roten Liste Schleswig-Holsteins als stark gefährdet gelistet und im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) geführt. Das bedeutet, dass bei der Umsetzung von Vorhaben wie der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen einschließlich deren Zuwegung die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) erfolgen muss.

Ein Konfliktpotenzial ergibt sich, wenn sich die Projektplanung südlich des Nord-Ostsee-Kanals und somit innerhalb des Verbreitungsgebietes der Haselmaus befindet und Gehölzstrukturen mit potenzieller Habitatemignung für die Art überplant werden. Diese Voraussetzungen sind für das geplante Vorhaben gegeben. Um das Eintreten der Verbotstatbestände sicher ausschließen bzw. entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung dieser ableiten zu können, sind Haselmauskartierungen in den potenziell betroffenen Bereichen notwendig.

Für alle Maßnahmen, bei denen Gehölze betroffen sind, die eine potenzielle Haselmauseignung aufweisen, muss sichergestellt werden, dass:

- keine Individuen getötet werden (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- keine erhebliche Störung für die Art auftritt (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht geschädigt oder zerstört werden (siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für den Fall, dass die vorliegende Haselmausuntersuchung zu einem positiven Befund führt, sind verschiedene Vorgaben einzuhalten und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Bei einem negativen Befund wird kein Maßnahmenkonzept erforderlich.

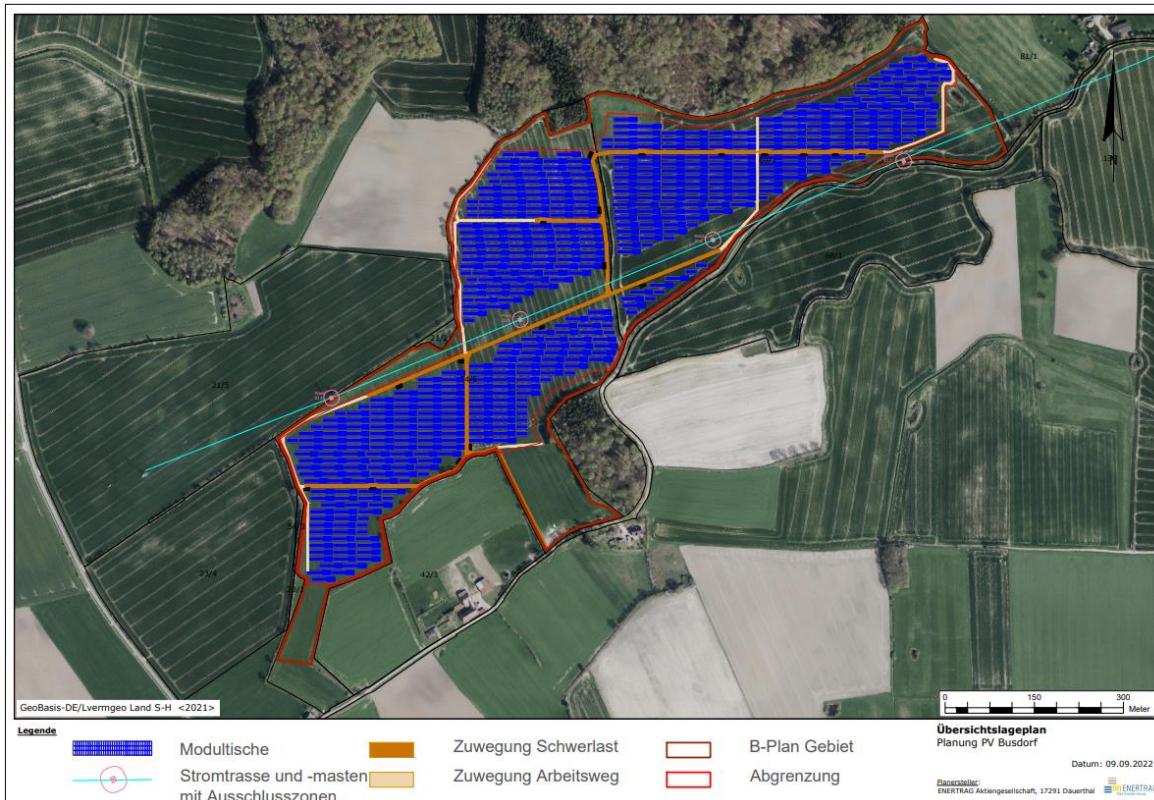


Abb. 1.1 Vorläufige Planung für die Errichtung der PVA Busdorf mit den Zuwegungsstrukturen (beige und ockerfarben), der Umzäunung (hellrote Linie) und den Trafostationen (kleine schwarze Rechtecke). Die geplante Fläche wird durch eine Freileitung (türkisfarbene Linie) in eine nördliche und eine südliche Hälfte geteilt (Quelle: Enertrag SE, Entwurf vom 09.09.2022).

2 MATERIAL UND METHODEN

2.1 Standortbeschreibung

Das Plangebiet für die Errichtung der PVA Busdorf umfasst eine Fläche von 39,4 ha und liegt nordöstlich von Neumünster zwischen den Ortschaften Schillsdorf und Großharrie (Kreis Plön). Es befindet sich südlich des Nord-Ostsee-Kanals im Verbreitungsgebiet der Haselmaus innerhalb einer typischen Knicklandschaft, in der mehrere landwirtschaftliche Flächen durch lineare Gehölze (Baumreihen, Knicks und Redder, teils mit Überhältern) voneinander getrennt sind (s. Abb. 2.1). Die Ackerflächen werden intensiv genutzt, im Untersuchungsjahr überwiegend mit Mais und Getreide. Das Gebiet wird von Wirtschaftswegen umgeben.



Abb. 2.1 Ackerflächen und lineare Gehölzstrukturen im Vorhabengebiet (Fotos: B. Förster, Mai 2022).

Das Relief der Vorhabenfläche ist leicht hügelig und enthält mehrere Senken, die im Frühjahr mit Wasser gefüllt sind. Zudem gibt es mehrere Gräben und drei Kleingewässer (eins im Norden, eins im Osten und eins im Süden) auf der Fläche oder unmittelbar daran angrenzend.

Das gesamte Plangebiet wird von linearen Gehölzen (Knicks mit Überhältern) und Waldrändern umgeben. Aufgrund ihrer Struktur sind die Gehölze als potenzielles Haselmaushabitat mit mittlerer bis guter Eignung einzuschätzen. Die Diversität liegt bei fünf bis zehn Pflanzenarten pro Gehölzabschnitt. Verschiedene Futterpflanzen für die Haselmaus (z. B. Schlehe, Holunder, Hasel, Brombeere, Hundsrose, Vogelkirsche, Eiche, Buche) sind vorhanden.

2.2 Biologie und Ökologie der Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) gehört zur Familie der Bilche. Typisch für diese Artengruppe ist ein langer Winterschlaf. Haselmäuse werden etwa daumengroß (Körper: 6,5 - 8,5 cm, Schwanz: 5,5 - 7,5 cm) und sind braun gefärbt, meist ockerfarben. Ältere Tiere erscheinen goldbraun. Ein eindeutiges Merkmal ist der dicht behaarte Schwanz (Abb. 2.2).



Abb. 2.2 Haselmaus mit den deutlich sichtbaren großen Augen, dem dicht behaarten Schwanz und der goldbraunen Fellfarbe (Fotos: B. Förster, F. Schulze).

Die Haselmaus ist typischerweise in Wäldern der Mittelgebirge verbreitet. In Schleswig-Holstein besiedelt sie neben Wäldern auch Knicks und gehölzreiche Säume (EHLERS 2012). Sie beansprucht eine hohe Diversität an Bäumen und Sträuchern, damit sie während ihrer gesamten Aktivitätsphase eine ausreichende Nahrungsgrundlage zur Verfügung hat (BRIGHT et al. 2006). Wichtige Nahrungspflanzen sind z. B. Brombeere, Hasel, Eberesche, Eibe, Weißdorn, Schlehe und Geißblatt (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Im Frühjahr ernährt sich die Haselmaus überwiegend von Knospen, Pollen und Blüten, im Sommer frisst sie Beeren und Baumfrüchte, aber auch Insekten. Im Herbst benötigt die Haselmaus fettreiche Samen und Nüsse als Energiespeicher für den Winterschlaf.

Ein dichter Unterwuchs und ein Kronenschluss der Bäume sind wichtig für die Haselmaus, da sie die Fortbewegung auf dem Boden meidet und Lücken in der Vegetation nur sehr ungern überwindet (BRIGHT et al. 2006). Für den Winterschlaf benötigt die Haselmaus sichere Versteckmöglichkeiten für ihre Nester am Boden, z. B. Steinhaufen, Reisig, Totholz und Wurzeln (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010).

Haselmäuse bauen Nester, die sowohl als Tagesversteck als auch zur Jungenaufzucht dienen. Es werden meist mehrere Nester pro Individuum und Sommersaison angelegt (BRIGHT et al. 2006). Die kugelförmigen Nester mit seitlichem Eingang können frei im Gebüsch gefunden werden, allerdings werden sie bevorzugt in Baumhöhlen gebaut.

Während der Wintermonate ist die Haselmaus besonders gefährdet. Längere Regenphasen, schneefreie Starkfrostperioden sowie häufiger Wechsel zwischen Frost und milder Phasen lösen erhebliche Verluste aus. Hinzu kommen Prädation durch Fuchs und Wildschwein sowie Eingriffe durch den Menschen, z. B. Befahren der Flächen und Gehölzpflege (LLUR 2018).

2.3 Erfassungsmethoden

Die Haselmauskartierung wurde gemäß den Vorgaben des „Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein“ des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR 2018) durchgeführt.

Als sicherer Nachweis für das Vorkommen von Haselmäusen gelten Sichtungen der Tiere. Da Haselmäuse nachtaktiv sind und am Tag in Nestern schlafen, ist es sehr wahrscheinlich, innerhalb einer Saison auf ein genutztes Nest zu stoßen und das Tier direkt zu sehen, um es eindeutig bestimmen zu können.

Da die Haselmaus ihre Nester gerne in Höhlen baut, ist eine Kartierung dieser Art mit **Niströhren** sehr erfolgreich (BÜCHNER et al. 2017). Die von der Planung betroffenen Gehölze wurden mit einer Dichte von jeweils einer Niströhre pro 20 m linearer Gehölzstruktur untersucht.



Abb. 2.3 Beispielhaft zwei Niströhren mit typischer Anbringung im Feld (Fotos: B. Förster)

Ein Eingriff in Gehölzstrukturen, welche die Fläche umgeben, ist zum Zeitpunkt der Haselmauskartierung nicht geplant, so dass diese nicht untersucht wurden.

Möglicherweise wird der Knick, der etwa in der Mitte der Fläche von Süden nach Norden verläuft, von der Projektumsetzung betroffen sein. Dieser Knick wurde auf einer Länge von 200 m auf den Besatz von Haselmäusen untersucht (s. Abb. 2.4). Zudem könnte ein Teilbereich eines zweiten Knicks betroffen sein. Auch dieser Knick, der am südlichen Ende des mittleren Knicks in östliche Richtung verläuft, wurde auf einer Länge von 100 m auf den Besatz von Haselmäusen untersucht.

Dafür wurden am 11. März 2022 insgesamt 16 Niströhren in den betroffenen Gehölzbereichen ausgebracht (s. Abb. 2.4) und von Mai bis November monatlich kontrolliert (s. Tabelle im Anhang A.1). Die Niströhren wurden mithilfe von Kabelbindern an horizontalen Zweigen befestigt, und zwar so, dass die Öffnung in Richtung Stamm zeigt und somit für die Haselmaus leicht zu erreichen ist (Abb. 2.3). Der Abbau der Niströhren erfolgte bei der letzten Kontrolle im November.

Der Gehölzbereich 1 (Knick, der sich von Süd nach Nord durch die Mitte der Vorhabenfläche erstreckt) wurde mit zehn Niströhren bestückt, im Gehölzbereich 2 (südlicher Knickabschnitt) wurden sechs Niströhren ausgebracht (s. Abb. 2.4).



Position der Niströhren

- Gehölzstreifen
- Haselmaus-Niströhren

Kartengrundlage: Google Satellite

Kartierung Haselmäuse
- PVA Busdorf -

Projekt: 22_1264_PLO_PVA_Busdorf
Datum: 16.03.2022
Bearbeiter/in: B. Förster

0 50 100 150



Auftraggeber:
ENERTRAG SE
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal

Auftragnehmer:
BioConsult-SH GmbH & Co. KG
Schobüller Str. 36, 25813 Husum

Abb. 2.4 Übersicht über die Standorte der ausgebrachten Niströhren im Untersuchungsgebiet.

Neben Sichtungen von Haselmäusen werden auch eindeutige Nester als Nachweis gewertet. Je nach Lebensraum und verfügbarem Material baut die Haselmaus reine Laubnester, Mischnester aus Blättern und Gras sowie Nester, die überwiegend aus Gras bestehen (s. Abb. 2.5). In jedem Fall sind die Nester fest gewebt und dadurch von den Ansammlungen loser Blätter der Echten Mäuse gut zu unterscheiden. Wurfnestern sind etwas größer als Tagesverstecke und bestehen aus zwei Schichten. Innen werden sie mit feinem Material ausgepolstert (BRIGHT et al. 2006).



Abb. 2.5 Verschiedene Haselmausnester, die in Niströhren gefunden werden können (Fotos: F. Schulze)

Nester von Echten Mäusen wurden bei jeder Kontrolle aus den Niströhren entfernt, sofern sie keine Jungtiere enthielten. Vorratslager Echter Mäuse wurden ebenfalls entfernt.

Eine explizite Suche nach Freinestern wurde nicht als Nachweismethode gewählt, da diese Nester Ähnlichkeiten zu denen von Zwergmaus, Zaunkönig oder Zilpzalp aufweisen (ALBRECHT et al. 2014) und somit nicht eindeutig zu bestimmen sind. Bei der Kontrolle der Niströhren werden jedoch zufällige Funde von Freinestern dokumentiert.

Eine dritte Methode für den Nachweis von Haselmäusen sind eindeutige Fraßspuren an Haselnüssen. Haselmäuse nagen ein kleines Loch in die Haselnuss und erweitern es, indem sie mit den unteren Schneidezähnen parallel zum Rand daran schaben. Dadurch entstehen charakteristische Zahnspuren am Rand des Lochs. Werden solche Nüsse gefunden, ist es ein sicherer Nachweis, dass Haselmäuse im Gebiet leben. Dabei liegen die Nüsse verstreut am Boden, denn sie werden nicht gesammelt, sondern direkt im Strauch verzehrt und fallen gelassen.

Im Rahmen der vorliegenden Kartierung wurde insbesondere ab September auf gut fruchtende Haselsträucher geachtet, um Haselnüsse mit eindeutigen Fraßspuren zu finden. Eine systematische Haselnussssuche wurde nicht durchgeführt.

3 ERGEBNISSE

Im Plangebiet für die Errichtung einer PV-Anlage in der Gemeinde Schillsdorf wurde die Haselmaus in keinem der beiden untersuchten Gehölzbereiche nachgewiesen (siehe Tabelle im Anhang A.1).

3.1 Haselmaus-Sichtungen

Während der insgesamt acht Begehungen wurde im Untersuchungsgebiet **keine Haselmaus** gesichtet.

Bei den Kontrollen der Niströhren im Oktober und im November kam es zu Sichtungen Echter Mäuse (siehe Anhang A.1). Echte Mäuse flüchten mit einem Sprung aus der Niströhre auf die Erde und verschwinden im Unterholz oder in Erdlöchern. Nur selten gelingt es die Tiere zu fotografieren (Abb. 3.1).



Abb. 3.1 Besatz der Niströhren durch Echte Mäuse (Fotos: B. Förster).

3.2 Charakteristische Nester

Bei **keiner** der monatlichen Kontrollen konnten **Nester** nachgewiesen werden, die **der Haselmaus** zuzuordnen wären - weder in den Niströhren noch frei hängend in den Gehölzen.

Im Mai und Juni gab es zudem auch keine Nachweise für Echte Mausarten. Bei den Begehungen im Juli und im August wurde jeweils im mittleren Knick in der Niströhre Nr. 10 eine Ansammlung loser Blätter gefunden. Im September war in einer Niströhre etwas Futter (Getreide, Hagebutten) eingebracht worden, vier weitere Niströhren waren mit losen Blättern gefüllt. Die Kontrolle der Niströhren im Oktober ergab zwei Niströhren, die als Vorratslager genutzt wurden und acht Niströhren, die lose Blätter enthielten. Die Röhre Nr. 4 war zudem mit einer Echten Maus besetzt. Auch im November wurden in drei Niströhren Vorräte (Eicheln, Früchte) gefunden, vier Niströhren enthielten Ansammlungen loser Blätter und in den Niströhren Nr. 1 und Nr. 13 wurde jeweils eine Echte Maus angetroffen.

Sämtliche Nachweise (Blätter, Nahrungsreste bzw. Vorratslager), die im Laufe des Untersuchungszeitraumes gefunden wurden, sind eindeutig den Echten Mäusen zuzuordnen.

3.3 Fraßspuren

In den untersuchten Gehölzbereichen kamen nur wenige Haselsträucher vor und diese trugen in diesem Jahr wenige bis gar keine Früchte. Es wurden keine Haselnüsse mit Fraßspuren gefunden, die für die Haselmaus charakteristisch wären.

4 GUTACHTERLICHES FAZIT

Der vorliegende Bericht liefert die Grundlage für den artenschutzrechtlichen Umgang mit der Haselmaus in Bezug auf die geplante Errichtung einer PV-Anlage in der Gemeinde Schillsdorf nordöstlich von Neumünster, Kreis Plön.

Aufgrund der durchgeführten Haselmausuntersuchung kann den beiden untersuchten Gehölzabschnitten im Plangebiet keine Bedeutung als Lebensraum für die Haselmaus zugeordnet werden. Im untersuchten Bereich wurden keine Haselmäuse nachgewiesen und es sind keine Hinweise auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus vorhanden.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung (Dezember 2022) waren keinerlei Eingriffe in die Knickstrukturen und Waldbereiche, die die Vorhabenfläche umgeben, geplant. Sollten durch zukünftige Planungen Gehölzbereiche betroffen sein, die nicht kartiert worden sind, müssen diese Bereiche ebenfalls auf ein Vorkommen der Haselmaus untersucht werden, um die Art sicher auszuschließen.

5 LITERATUR

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Schlussbericht. S: 311.
- BRIGHT, P., MORRIS, P. & MITCHELL-JONES, T. (2006): The dormouse conservation handbook (second edition). English Nature/Peterborough (GBR).
- BÜCHNER, S., LANG, J., DIETZ, M., SCHULZ, B., EHLERS, S. & TEMPELFELD, S. (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen. *Natur und Landschaft* Heft 8, S: 365.
- EHLERS, S. (2012): The importance of hedgerows for hazel dormice (*Muscardinus avellanarius*) in Northern Germany. *Peckiana* 8, S: 41–47.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus: *muscardinus avellanarius*. Westarp Wissenschaften. ISBN: 3-89432-918-1.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN, ABTEILUNG 5 NATURSCHUTZ UND FORST - LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abteilung 5 Naturschutz und Forst/Flintbek (DEU), S: 25.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (Hrsg.) - MILI SH (2020): Gesamträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 3.5.2 sowie zum vierten Entwurf der Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land), (Hrsg. MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION LANDESPLANUNGSBEHÖRDE). Kiel (DEU), S: 121.

A ANHANG

A.1 Protokoll über die monatliche Kontrolle der Niströhren

Gehölz	Röhre	Mai 22.05.2022	Juni 16.06.2022	Juli 13.07.2022	August 03.08.2022	September 03.09.2022	Oktober 07.10.2022	November 03.11.2022
1	1	-	-	-	-	Getreide, Hagebutte	lose Blätter	Blätter, EM
1	2	-	-	-	-	-	Vorräte (Früchte)	-
1	3	-	-	-	-	-	lose Blätter	Blätter
1	4	-	-	-	-	lose Blätter	Blätter, EM	Holzträger fehlt
1	5	-	-	-	-	lose Blätter	-	-
1	6	-	-	-	-	lose Blätter	lose Blätter	-
1	7	-	-	-	-	-	-	Vorräte (Früchte)
1	8	-	-	-	-	-	-	-
1	9	-	-	-	-	-	-	-
1	10	-	-	lose Blätter	lose Blätter	-	-	-
2	11	-	-	-	-	lose Blätter	lose Blätter	lose Blätter
2	12	-	-	-	-	-	lose Blätter	lose Blätter
2	13	-	-	-	-	-	Vorräte (Eicheln)	Blätter, EM
2	14	-	-	-	-	-	-	-
2	15	-	-	-	-	-	lose Blätter	Blätter / Eicheln
2	16	-	-	-	-	-	lose Blätter	Blätter / Eicheln

EM = Echte Maus (ohne Spezifizierung der Art)

Sitzung der Gemeindevorvertretung Schillsdorf am 02.06.2022

Zu Punkt 11 der Tagesordnung

Grundsatzbeschluss der Gemeinde Schillsdorf zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich

Vorlage: BV/093/2022

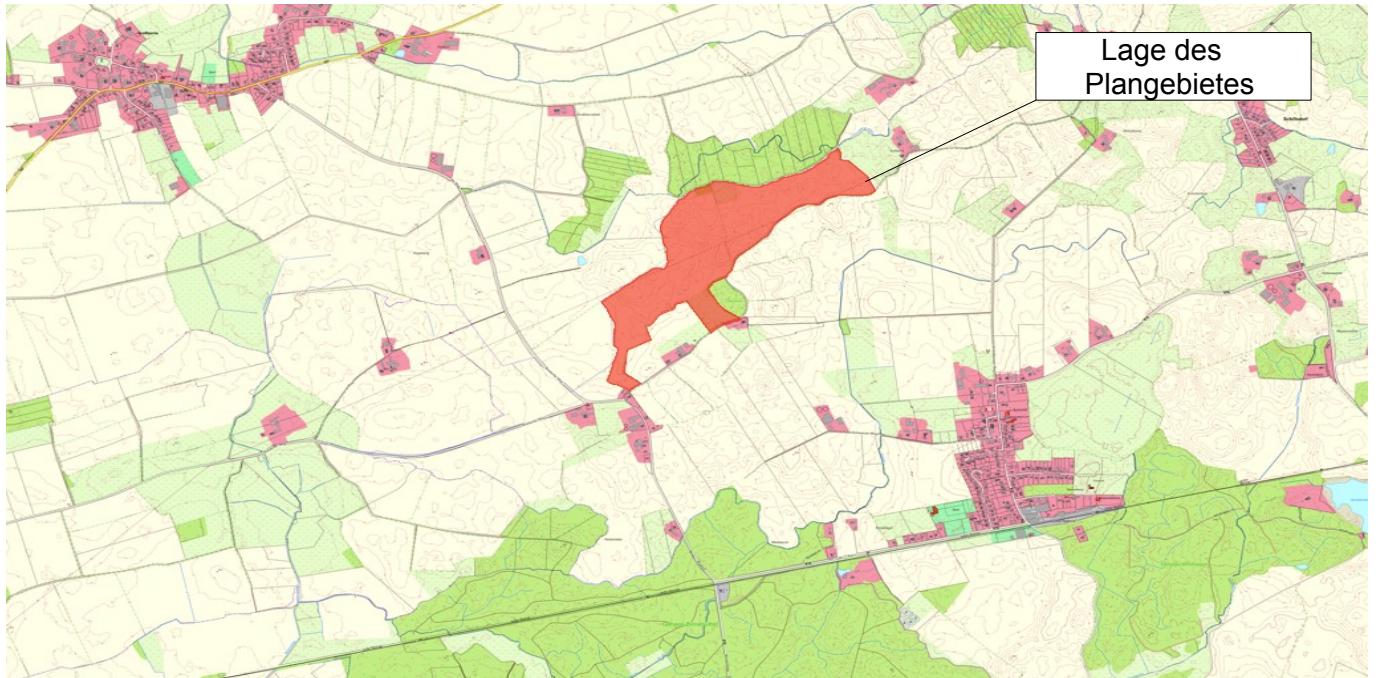
Unter Bezug auf die bestehende Vorlage erläutert Herr Danker den aktuellen Sachstand und die festzulegenden Regelungen zum Grundsatzbeschluss und stellt dies zur Diskussion. Nach kurzer Beratung wird wie folgt abgestimmt.

Die Gemeindevorvertretung fasst mit 6 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen folgenden Grundsatzbeschluss zu großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen:

- *Die maximal für eine Überplanung mit PV-Freiflächenanlagen vorgehaltene Nettofläche (ausschließlich PV-Module) wird auf 5 % der Gemeindefläche festgelegt.*
- *Die Mindestgröße der geplanten PV-Anlagen wird auf 10 Hektar festgelegt.*
- *Mögliche Potenzialflächen für Wohnbebauung, Misch- und Gewerbegebiete sind von PV-Freiflächenanlagen freizuhalten.*
- *Die steuerliche Anmeldung hat in der Gemeinde Schillsdorf zu erfolgen.*
- *Der Vorhabenträger / Investor soll Beteiligungsmöglichkeiten für die Gemeinde und Bürger der Gemeinde Schillsdorf vorhalten.*

Gemeinde Schillsdorf

Grünordnungskonzept „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“



Auftraggeber: ENERTRAG SE
Karnapp 25
21079 Hamburg

Planung:
effplan.

Hansjörg Brunk
Große Straße 54
24855 Jübek
Tel.: 0 46 25 / 18 13 503
Mail: info@effplan.de

Stand: November 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung.....	2
1.1	Lage und Abgrenzung.....	2
1.2	Vorhaben.....	2
1.3	Rechtliche Grundlagen.....	2
2	Bestandsaufnahme der aktuellen Gegebenheiten.....	2
3	Ziele / Leitbild der grünordnerischen Maßnahmen.....	3
4	Grünordnerische Maßnahmen.....	3
4.1	Basisfläche.....	3
4.2	Maßnahmenflächen.....	5
4.2.1	Maßnahmenfläche M 1 – Westliche Fläche.....	5
4.2.2	Maßnahmenfläche M 2 – Wildkorridor.....	7
4.2.3	Maßnahmenfläche M 3 – Fläche am „Moorholt“.....	7
4.2.4	Maßnahmenfläche M 4 – Östliche Fläche.....	9
4.2.5	Maßnahmenfläche M 5 – Neuanlage Feldhecke.....	10
4.2.6	Maßnahmenfläche M 6 – Neuanlage Feldhecke.....	11
4.3	Geeignetes Saatgut.....	11
5	Kostenübernahme.....	12
6	Zusammenfassung und Anrechnung der Kompensationsmaßnahmen.....	13

Anhang

- Übersichtsplan: Biotoptypen in der Gemeinde Schillsdorf – Planung: PV-FFA
- Übersichtsplan: Grünordnerische Maßnahmen
- Einzelpläne: Grünordnerische Maßnahmen

1 Veranlassung

1.1 Lage und Abgrenzung

Der Geltungsbereich des Grünordnungskonzeptes umfasst das Gebiet der 41. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Schillsdorf. Der räumliche Geltungsbereich der geplanten PV-Anlage erstreckt sich nördlich der Siedlung Busdorf, sowie südlich der zur Gemeinde Großharrie gehörenden Waldgebiete Rehhort und Vogelsanger Holz.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 54/5 und 69/1 der Flur 10 der Gemarkung Bokhorst der Gemeinde Schillsdorf.

1.2 Vorhaben

Die Gemeinde Schillsdorf möchte mit der Ausarbeitung der eben genannten F-Planänderung und der Aufstellung des B-Plans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage schaffen.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung des Grünordnungskonzeptes erfolgt auf der Grundlage des § 1 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG), welcher die dauerhafte Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt anstrebt sowie des Baugesetzbuches (BauGB) § 1 zur Berücksichtigung sozialer und kultureller Bedürfnisse der Bevölkerung (u.a. Erholung), der Fortentwicklung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich aller Bestandteile des Naturhaushaltes. In bislang nicht baulich genutzten Bereichen stellen Vorhaben der Bebauung grundsätzlich einen Eingriff nach § 8 LNatSchG dar.

2 Bestandsaufnahme der aktuellen Gegebenheiten

Bei dem Plangebiet handelt es sich überwiegend (zu etwa 2/3) um intensiv genutztes Ackerland. Der südwestliche Teil der Planfläche sowie ein kleiner Bereich im Norden können als artenarmes Wirtschaftsgrünland (1/3 der Fläche) ausgemacht werden. Bei der nördlichen Grünlandfläche handelt es sich um organischen, feuchten Boden. Dort grenzt westlich ein sonstiger Graben an. Außerdem befindet sich hier ein sonstiges Kleingewässer mit Gehölzen (Schwarz-Erlen) am Ufer.

Das Gebiet wird geprägt durch zahlreiche Knicks und Senken, welche ab Herbstende bis ins Frühjahr hinein mit Wasser gefüllt sind. Bei den Knicks handelt es sich überwiegend um typische Knicks. Im Norden verläuft der Knick entlang des Waldrandes.

Des Weiteren befinden sich zwei Stillgewässer innerhalb des Plangebietes. Eines befindet sich westlich des „Moorholt“ und ein weiteres im Osten der Planfläche. Das östliche Stillgewässer ist mit Röhricht umgeben.

Im Norden und südlich grenzen Wälder (Perlgras-Buchenwald und Flattergras-Buchenwald) in Form des Moorholt und Rehhorst an.

Einen Eindruck über all diese Gegebenheiten vermittelt der beigefügte Übersichtsplan Biototypen (s. Anhang).

3 Ziele / Leitbild der grünordnerischen Maßnahmen

Ziel der grünordnerischen Maßnahmen ist es, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der negativen Einflüsse auf Tiere und Pflanzen zu minimieren bzw. auszugleichen. Durch gezielte Maßnahmen können weitere Strukturen zur Erhöhung der Attraktivität für unterschiedliche Artengruppen geschaffen werden. Maßnahmen zur Selbstbegrünung oder Ansaat auf sonstigen Freiflächen tragen zur Eingriffsminimierung bei.

Wesentliche Beiträge zum Schutz der Ressourcen sind die sockel- / fundamentlosen Gründungen der Solarmodule sowie die unzulässige Versiegelung der sonstigen Freiflächen durch Beläge aus Asphalt oder Pflaster.

Neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien ergeben sich weitere positiv hervorzuhebende Aspekte für den Naturhaushalt:

Während der Betriebszeit des Solarparks kann sich der Erdboden unterhalb der PV-Anlage i.d.R. von der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der zurückliegenden Jahrzehnte erholen. Über einen Zeitraum von 25 – 30 Jahren erfolgt keinerlei Eintrag von Nährstoffen, Herbiziden, Pestiziden oder Insektiziden. In der Betriebsphase des Solarparks kann sich somit auf dieser Fläche vitales Bodenleben einstellen und die Biodiversität an Kleintieren oder selteneren Pflanzen wieder deutlich vermehren.

In Vorbereitung zur erneuten Nutzung als landwirtschaftliche Fläche könnte zur Überprüfung der Bodenfruchtbarkeit erstmals nach ca. 10 Jahren eine Bodenuntersuchung durchgeführt werden.

4 Grünordnerische Maßnahmen

4.1 Basisfläche

Entwicklung von Grünland durch Sukzession

Für die Flächen, auf welchen die Aufständerung der Solarmodule stattfindet, ist zwischen und unter den Modulen nach der Errichtung der Module auf den Ackerflächen eine Selbstbegrünung durch Sukzession vorgesehen. Die vorliegenden Bodentypen sind wenig winderosionsgefährdet, dadurch besteht diesbezüglich keine Gefährdung, während sich die geschlossene Pflanzendecke auf natürliche Weise entwickelt. Die westlichen Grünlandflächen verfügen bereits über eine geschlossene Pflanzendecke.

Langfristig wird sich auf der PV-Fläche ein standortgerechtes Grünland entwickeln, das als solches für die Dauer der Photovoltaiknutzung zu erhalten ist.

Durch die fundamentlose Aufstellung der Solarmodule (nur Erdbohranker oder Rammfundamente) findet nur eine geringe Bodenversiegelung statt. Für die verbleibenden offenen Bodenflächen wird weiterhin ein Mindestmaß an Sonneneinstrahlung sichergestellt werden (Abstand der Modulunterkante zur Geländeoberfläche von mindestens 80 cm), so dass sich mittelfristig eine weitgehend geschlossene Vegetationsdecke bilden kann.

Pflegemaßnahmen:

Mit Hilfe gezielter Pflege (ein- bis zweimaliger Pflegeschnitt pro Jahr, 1. Schnitt erst ab dem 21. Juni oder extensive Beweidung durch Schafe) ist dort langfristig Dauergrünland zu entwickeln, dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Auf eine Bodenbearbeitung ist möglichst zu verzichten und in der Zeit der Vogelbrut auszuschließen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie organischem/ mineralischem Dünger, Festmist, Gülle, Klärschlämmen oder Gärsubstraten aus Biogasanlagen ist nicht zulässig.

Unter Modultischen mit mehrreihiger Modulbelegung ist eine Mahd mit Abfuhr des Mähgutes nur mit aufwändiger Handarbeit zu realisieren. Daher wird die Abfuhr des Mähguts innerhalb der eingezäunten Fläche nicht zwingend vorgeschrieben. Es sollte dort entfernt werden, wo dies maschinell möglich ist und vor Ort eine sinnvolle Nutzung des Mähgutes durch landwirtschaftliche Betriebe gegeben ist.

Ein Abtransport über größere Strecken mit anschließender Kompostierung sollte aus gesamtökologischer Sicht vermeiden werden.

Werden die Module von Aufwuchs beschattet, so dürfen die direkt betroffenen Bereiche vor den Modulreihen als Mähstreifen häufiger abgemäht werden.

Auf diese Weise können sich spätblühende Arten weiter entwickeln. Zusätzlich können diese Mähstreifen der Fauna als Rückzugsrefugium dienen und somit die Wiederbesiedlung der gemähten Anlagenbereiche beschleunigen.

Auf den Einsatz von Saugmähern oder Mulchmähern, die sich zum Beispiel auf die Insektenwelt nachteilig auswirken können, ist zu verzichten.

Saumflächen außerhalb des Zauns ohne Gehölzpflanzung:

Die nicht mit Pflanzgeboten belegten vorgelagerten Flächen (festgesetzt als Flächen für die Landwirtschaft) außerhalb des Zauns sollen als Säume unterhalten werden, um die Strukturvielfalt zu erhöhen und den Lebensraum aufzuwerten.

Die Saumstreifen sollen 1 mal im Jahr im Herbst nach dem 01.09. gemäht werden.

Wie bei der Basisfläche sollte das Mähgut dort abgefahren werden, wo dies maschinell möglich ist. Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen jeglicher Art sind nicht zulässig

Randeingrünung:

Eine Randeingrünung wird teilweise an der Ostseite des Plangebietes festgesetzt (Maßnahmenfläche M 5).

Pflanzzeitpunkt:

Durch die Festsetzung, dass die Begrünungsmaßnahmen spätestens in der auf den Beginn der Stromeinspeisung folgenden Pflanzperiode zu erfolgen haben, soll dafür Sorge getragen werden, dass die Pflanzungen möglichst frühzeitig ihre Funktionen erfüllen können. Eine Pflanzung vor Errichtung der Module ist nicht zu empfehlen, da durch die Bautätigkeiten Schäden angerichtet werden können.

Vorhandene Knicks mit Gehölzen:

Ebenso wie die getätigte Knickneuanlage sind auch die vorhandenen Knicks (abgesehen des zu rodenden 5 m Abschnitts) mit ihren wertvollen Bäumen und Sträuchern zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

4.2 Maßnahmenflächen

Innerhalb des Geltungsbereiches wird es vier verschiedene Maßnahmenflächen geben, welche für den Ausgleich herbeigezogen werden.

4.2.1 Maßnahmenfläche M 1 – Westliche Fläche

Bei dieser Fläche handelt es sich um den westlichsten Bereich des Geltungsbereiches.

Ziel ist hier die Schaffung von arten- und strukturreichem Grünland mit amphibienfreundlichen Strukturen (Blänke).

Über die extensive Pflege entsteht extensives, arten- und strukturreiches Grünland. Es ist Teil unserer Kulturlandschaft mit vielfältigen Wechselwirkungen. Nach der Auswertung der Landesprogramme lässt sich das Potenzial der Dauerweide für die Förderung der Biodiversität im Grünland an den Ergebnissen verschiedener Studien erkennen. Dabei hat Beweidung gegenüber Mahd Vorteile für den Naturschutz: Durch selektives Fraßverhalten, Viehtritt, Abkoten usw. sorgt das Weidevieh für mehr Strukturvielfalt im Grünland, was sowohl verschiedenen Pflanzen- als auch Tierarten (v. a. Insekten, Vögeln, Amphibien, Kleinsäugern) zu gute kommt, wobei insbesondere konkurrenzschwache, meist lichtabhängige Arten profitieren. Eventuelle Bodenbrüter sind bei einem späten Auftrieb geschützt. .

Da auf langjährige Sicht grundsätzlich eine Beweidung sich nicht garantieren lässt, wird auch eine Mahdvariante in Betracht gezogen:

Die folgenden einzuhaltenden Auflagen orientieren sich an den aktuellen Bedingungen des Vertragsnaturschutz „Weidewirtschaft“ für 2023:

- Eine landwirtschaftliche Nutzung über eine Beweidung oder Mahd ist durchzuführen. Ein Unterlassen der Mahd oder Beweidung mit der sukzessiven Entwicklung zum Wald ist nicht möglich. Eine Nutzung ist bis spätestens zum 01.09. eines jeden Jahres durchzuführen.
- Nutzung durch Beweidung: Eine Beweidung mit Schafen, Rindern und/oder Pferden ist möglich und wünschenswert (auch in Kombination möglich). 1 Rind mit Kalb oder ein Pferd mit dazugehörigem Fohlen entspricht einer Großviecheinheit. 3 Schafe mit ihren Lämmern entsprechen einer Großviecheinheit. Eine maximale zulässige Tierzahl beträgt in der Hauptvegetationsperiode in der Zeit vom 01.05. - 31.10. maximal 3 GV pro Hektar.

In der sogenannte Winterbeweidung vom 01.11. - 30.04. sind maximal 1,5 GV pro Hektar zulässig. Ein Pflegeschnitt ab September ist zulässig, um eine Kurzrasigkeit der Flächen im Frühjahr zu erzielen und einer eventuellen großflächigen Verbuschung entgegen zu wirken.

- Alternativ Nutzung durch Mahd: 1. Mahd ab 21.06. (Abfuhr zur Aushagerung) und ggf. anschließende Nachweide mit maximal 3 GV pro Hektar bis zum 31.10. oder eine zweite Mahd ist möglich.
- Die Höhe der Tierzahlen darf zu keinem Zeitpunkt diese maximale Zahl überschreiten und kann nur mit in Absprache mit der UNB angepasst werden.

- Es erfolgt keine weitere Absenkung des Wasserstandes.
- Es werden keine Chemischen Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmittel sowie sonstige Mittel oder Stoffe (z. B. Klärschlamm) verwendet.
- Der Einsatz von Düngemitteln (auch Festmist) unterbleibt.
- Ein Grünlandumbruch ist nicht zulässig.
- Kein Schleppen oder Walzen sowie andere Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.04.- 20.06. eines jeden Jahres
- Eine Zufütterung ist grundsätzlich auf Salzlecksteine oder Mineralfutter beschränkt. Eine Zufütterung z. B. bei klimatischen Sonderereignissen ist nur nach schriftlicher Genehmigung der UNB möglich.
- Rastende bzw. Nahrung suchende Tiere wie Enten, Gänse und Schwäne sind zu dulden.

Ist eine langfristige extensive Nutzung des Grünlandes nicht auf dieser Fläche zu gewährleisten, so kann die Fläche nicht als Ausgleichsfläche fungieren.

Es handelt sich bei der südlichen Hälfte dieser Maßnahmenfläche um den Bodentyp Pseudogley-Braunerde. Die Eigenschaft der Staunässe des Pseudogleys wird genutzt, um eine Blanke auf etwa 700 m² anzulegen (Abb. 1) und in das zukünftig artenreiche Grünland zu integrieren.



Abb. 1: Blick auf den südlichen Bereich der Maßnahmenfläche

Hierbei werden 30 bis 50 cm des Oberbodens abgetragen. Es wird erwartet, dass Niederschläge diese Blanke über den Winter und in regenreichen Perioden mit Wasser füllen, welches durch den Stauwasserhorizont des Pseudogleys über einen längeren Zeitraum gehalten wird. Diese Blanken werden nicht zur Weidefläche abgezäunt, so dass diese bei trockenen Bodenverhältnissen gemäht und durchweidet und damit verbissen werden können. Diese Nutzung hält diesen Bereich offen. Ziel ist es einen großflächigen dynamischen Bereich zu schaffen, indem vor allem die wechselnden Wasserverhältnisse den Standort prägen. Die Vegetation wird sich den ökologischen Standortfaktoren anpassen und dementsprechend ist keine Ansaat zwingend notwendig. Eine Entholzung von Gehölzen ist bei starkem Aufwuchs alle 10 Jahre durchzuführen

und damit im Turnus der Knicks. Dieser dynamische Bereich stellt eine Besonderheit in unsere Kulturlandschaft da, indem ansonsten Uferbereiche vor allem in besiedelten Gebieten zur gewünschten leichten Begehbarkeit bzw. notwendigen Befahrbarkeit stets befestigt und damit ohne Übergangszonen gestaltet werden.

Die zusätzliche Blänke kommt Kreuzkröten und Rotbauchunken zu gute, welche alte Stillgewässer meiden und bevorzugt temporäre oder junge Gewässer zum Laichen nutzen.

4.2.2 Maßnahmenfläche M 2 – Wildkorridor

Diese Maßnahmenfläche befindet sich zwischen den beiden Sondergebietsflächen und verläuft in Nord-Süd-Richtung mittig durch den Geltungsbereich. Ziel ist hier die Schaffung eines funktionalen Wildkorridors.

Um die Funktionalität zu gewährleisten und den Korridor attraktiv zu gestalten, ist der Wildkorridor in Richtung Norden stark aufgeweitet. So entsteht eine Art Trichter mit weiter Öffnung und Großsäuger werden nicht durch zu schmale, eingezäunte Bereiche abgeschreckt. Am südlichen Ende bleiben bestehende Knicks erhalten, um möglichst viele gewohnte und dem Wild bekannte Strukturen in der jetzigen Form zu belassen. Dies trägt ebenso zu einer Akzeptanz des Wildkorridors bei.

Die Maßnahmenfläche M 2 wird zu extensivem, artenreichem Grünland (Wiesennutzung) entwickelt.

Im ersten Jahr soll hierfür ein regionales artenreiches Saatgut auf dem Ackerboden gesät werden um den Grundstein für das artenreiche Grünland zu legen. Von der Einsaat ausgenommen werden soll die nördliche Grünlandfläche mit Moorboden.

Die Flächen sollen extensiv bewirtschaftet werden mit zwei Pflegeschnitten im Jahr (ab dem 21.06). Die Mahd soll möglichst mit einem Balkenmäher durchgeführt werden und das Mahdgut soll abgefahren werden, um die Aushagerung der Fläche voranzutreiben.

Es erfolgt kein Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln und kein Schleppen oder Walzen der Fläche.

Entlang der nördlichen Hälfte des östlichen Zauns, welcher die Sondergebietsfläche vom Wildkorridor trennt, soll auf einer Länge von 142 m einreihig Sträucher und Gehölze im Abstand von etwa drei m zueinander gepflanzt werden (47 Einzelgehölze, geeignete Arten sind z.B. Schwarzer Holunder, Hundsrose, Roter Hartriegel, Hasel). Diese Gehölze sollen durch einen Wildschutzaun vor Verbiss geschützt werden, bis sie eine Höhe von etwa 1,5 bis 2 m erreicht haben. Dies kann je nach Pflanzhöhe und Witterungsbedingungen zwei bis drei Jahre dauern.

Diese Gehölze sind sehr beliebt bei Rehwild und bieten nach Abbau des Wildschutzauns beinahe rund ums Jahr geeignete Äsung, verringern die Präsenz der angrenzenden Einzäunung und steigern die Attraktivität des Wildkorridors zusätzlich.

4.2.3 Maßnahmenfläche M 3 – Fläche am „Moorholt“

Diese Maßnahmenfläche grenzt unmittelbar westlich an das Waldstück „Moorholt“ an.

Ziel ist hier die Schaffung von arten- und strukturreichem Grünland inkl. einiger Gehölzstrukturen.

Über die extensive Pflege entsteht extensives, arten- und strukturreiches Grünland. Es ist Teil unserer Kulturlandschaft mit vielfältigen Wechselwirkungen. Nach der Auswertung der Landesprogramme lässt sich das Potenzial der Dauerweide für die Förderung der Biodiversität im

Grünland an den Ergebnissen verschiedener Studien erkennen. Dabei hat Beweidung gegenüber Mahd Vorteile für den Naturschutz: Durch selektives Fraßverhalten, Viehtritt, Abkoten usw. sorgt das Weidevieh für mehr Strukturvielfalt im Grünland, was sowohl verschiedenen Pflanzen- als auch Tierarten (v. a. Insekten, Vögeln, Amphibien, Kleinsäugern) zu gute kommt, wobei insbesondere konkurrenzschwache, meist lichtabhängige Arten profitieren. Eventuelle Bodenbrüter sind bei einem späten Auftrieb geschützt. .

Da auf langjährige Sicht grundsätzlich eine Beweidung sich nicht garantieren lässt, wird auch eine Mahdvariante in Betracht gezogen:

Die folgenden einzuhaltenden Auflagen orientieren sich an den aktuellen Bedingungen des Vertragsnaturschutz „Weidewirtschaft“ für 2023:

- Eine landwirtschaftliche Nutzung über eine Beweidung oder Mahd ist durchzuführen. Ein Unterlassen der Mahd oder Beweidung mit der sukzessiven Entwicklung zum Wald ist nicht möglich. Eine Nutzung ist bis spätestens zum 01.09. eines jeden Jahres durchzuführen.
- Nutzung durch Beweidung: Eine Beweidung mit Schafen, Rindern und/oder Pferden ist möglich und wünschenswert (auch in Kombination möglich). 1 Rind mit Kalb oder ein Pferd mit dazugehörigem Fohlen entspricht einer Großvieheinheit. 3 Schafe mit ihren Lämmern entsprechen einer Großvieheinheit. Eine maximale zulässige Tierzahl beträgt in der Hauptvegetationsperiode in der Zeit vom 01.05. - 31.10. maximal 3 GV pro Hektar.

In der sogenannte Winterbeweidung vom 01.11. - 30.04. sind maximal 1,5 GV pro Hektar zulässig. Ein Pflegeschnitt ab September ist zulässig, um eine Kurzrasigkeit der Flächen im Frühjahr zu erzielen und einer eventuellen großflächigen Verbuschung entgegen zu wirken.

- Alternativ Nutzung durch Mahd: 1. Mahd ab 21.06. (Abfuhr zur Aushagerung) und ggf. anschließende Nachweide mit maximal 3 GV pro Hektar bis zum 31.10. oder eine zweite Mahd ist möglich.
- Die Höhe der Tierzahlen darf zu keinem Zeitpunkt diese maximale Zahl überschreiten und kann nur mit in Absprache mit der UNB angepasst werden.
- Es erfolgt keine weitere Absenkung des Wasserstandes.
- Es werden keine Chemischen Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmittel sowie sonstige Mittel oder Stoffe (z. B. Klärschlamm) verwendet.
- Der Einsatz von Düngemitteln (auch Festmist) unterbleibt.
- Ein Grünlandumbruch ist nicht zulässig.
- Kein Schleppen oder Walzen sowie andere Bodenbearbeitung in der Zeit vom 01.04.- 20.06. eines jeden Jahres
- Eine Zufütterung ist grundsätzlich auf Salzlecksteine oder Mineralfutter beschränkt. Eine Zufütterung z. B. bei klimatischen Sonderereignissen ist nur nach schriftlicher Genehmigung der UNB möglich.
- Rastende bzw. Nahrung suchende Tiere wie Enten, Gänse und Schwäne sind zu dulden.

Ist eine langfristige extensive Nutzung des Grünlandes nicht auf dieser Fläche zu gewährleisten, so kann die Fläche nicht als Ausgleichsfläche fungieren.

Das Stillgewässer und mögliche vorkommende Amphibien etc. profitieren davon, dass keine Düng- und Pflanzenschutzmittel mehr im Plangebiet eingesetzt werden, welche ansonsten in das Stillgewässer gelangen würden.

Im Südosten der Maßnahmenfläche 3 wird eine Feldgehölzfläche auf 600 m² angelegt. Hierfür sind kleine Setzlinge zu pflanzen. Es ist ein natürlicher, lockerer Aufbau zu realisieren und ein Baumanteil von 15% zu pflanzen. Die Gehölzfläche ist stufig aufzubauen. So sind für den Kern des Feldgehölzes heimische Laubbäume mit einer Höhe >5m (z.B. Hainbuche, Rotbuche, Eiche) zu wählen (LFL 2005). Diese Baumschicht wird durch eine „Mantelzone“ umrandet, in welcher Sträucher wie z.B. Eberesche, Feldahorn, Weißdorn oder Wildobst gepflanzt werden. Daran schließt sich die „Saumzone“ an, welche aus Stauden und Wildkräutern (z.B. Schafgarbe, Fetthenne, Kugeldistel, Flockenblume) besteht (NABU 2016).

Der bestehende Knick entlang der westlichen Grenze der Maßnahmenfläche wird aufgewertet. Hierfür sollen nach dessen nächstem auf den Knick setzen, heimische Laubbäume in diesen gepflanzt werden. Hierfür sollen Eichen und/oder Rotbuchen mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm genutzt werden. Es ist die Pflanzung und Erhaltung von sieben zusätzlichen großkronigen, heimischen Laubbäumen anzustreben.

Des Weiteren wird ein zusätzlicher zweireihiger Knick auf 88 m Länge in Ost-West-Richtung, südlich des Stillgewässers angelegt. Dieser Wall wird unter anderem mit großkronigen, heimischen Laubbäumen (Eiche, Rotbuche) im Abstand von 11 m zueinander bepflanzt (Stammumfang 14 – 16 cm).

Als Unterbewuchs sollen heimische Sträucher wie zum Beispiel Schlehe, Holunder, Hasel, Hundsrose und Weißdorn genutzt werden. Der Pflanzabstand der Sträucher soll in der Reihe 1 m betragen. Zwischen den Reihen soll ein Abstand von 0,5 m gewählt werden. Zur besseren Platzausnutzung sollen die Pflanzen gegeneinander versetzt gepflanzt werden (INFOBROSCHÜRE 2008). Es soll darauf geachtet werden, möglichst 3 bis 5 Pflanzen einer Art in Gruppen zusammen zu pflanzen, damit sich auch schwächere Arten durchsetzen können.

Der Knickwall soll eine Höhe von 1 m über der natürlichen Geländeoberkante aufweisen. Der Kern soll 2,5 m breit sein und die Krone 1,5 m (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN 1988). Zur Herstellung der Knickwalls kann unter anderem auch der anfallende Bodenaushub zur Realisierung der Blänke auf der Maßnahmenfläche M 1 verwendet werden, sofern sich das Material als geeignet erweist. Es ist allerdings auch ein gewisser Anteil von Steinen zur Festigung des Walles notwendig.

4.2.4 Maßnahmenfläche M 4 – Östliche Fläche

Auf der Maßnahmenfläche M 4 ist das Ziel die Schaffung einer Ackerbrache mit Aufwuchs durch Selbstbegrünung direkt auf Stoppelacker.

Die Samenbank des Bodens bekommt somit die Chance auszutreiben. Zusätzlich werden sich Pflanzen ansiedeln, welche über passende Fernverbreitungsmittel verfügen. So können zum Beispiel auch Flugpioniere den offenen Boden besiedeln, welche in ausgewachsenen und bewirtschafteten Pflanzenbeständen nur eine geringe Chance haben die Blüte zu erreichen.

Meist ist die Flora im ersten Jahr als Ackerbrache am artenreichsten. Mit zunehmendem Alter der Brache nimmt die Artenzahl vorerst ab und erreicht im vierten oder fünften Jahr ein Minimum. Bei älteren Brachen kann der Artenreichtum wieder zunehmen.

Brachen sollen mindestens drei Jahre liegen bleiben, damit sie für den Naturschutz auch wirklich sinnvoll sind. Innerhalb dieses Zeitraumes soll also keine Bewirtschaftung in irgendeiner Form erfolgen (ACKERBRACHEN 1994).

Sollte nach 3 Jahren bereits deutlich werden, dass ein zu starker Unkrautdruck vorhanden ist und bereits nur noch wenige Arten den Pflanzenbestand dominieren, so ist die extensive Pflege

der Ackerbrache zulässig. Dabei handelt es sich um eine Pflegemahd, welche saisonweise alternierend (nicht zwischen dem 01.04. und 31.07 und nicht im Winter) auf maximal 50% der Ackerbrache durchgeführt werden soll. Durch die alternierende Mahd bleibt auch ein ausreichend großer Bestand an Ackerwildkräutern zur Überwinterung für Insekten bestehen (INFOPORTAL KIRCHENLAND) und eine Abwechslung wird geschaffen. Zusätzlich ist es dann sinnvoll fleckenweise eine Einsaat mit heimischen, artenreichen Saatgut vorzunehmen, da sich die diese Maßnahmenfläche in einer ziemlich „naturleeren“ Agrarlandschaft befindet. So kann man den Artenreichtum wieder erhöhen und verwehrt trotzdem nicht dem „Spontanbewuchs“ den Wachstum (ACKERBRACHEN 1994).

- Auf die zusätzlichen Maßnahmen ist ausdrücklich nur zurückzugreifen, wenn nach 3 Jahren erkannt wird, dass eine „Monokultur“ dominanter Arten entsteht!

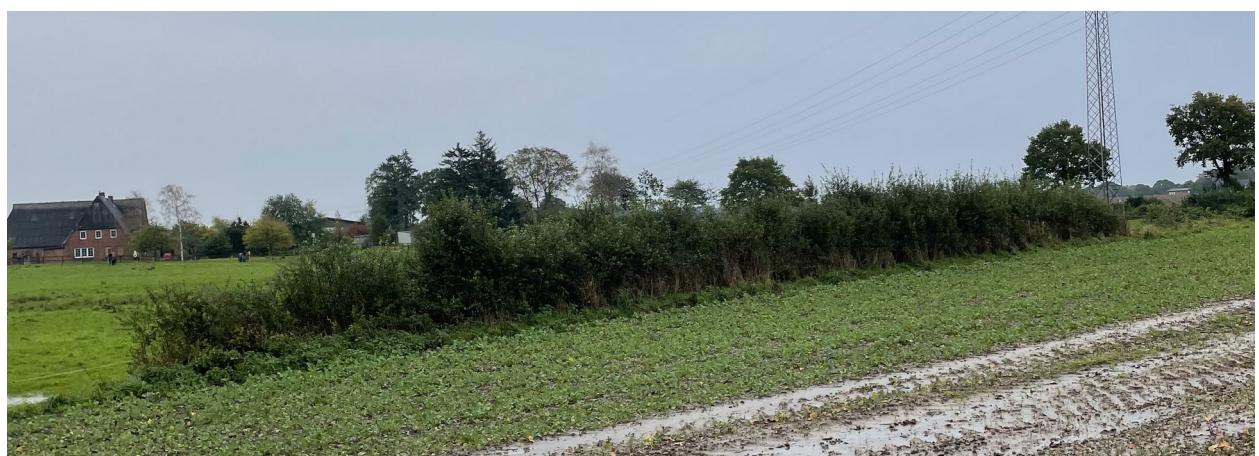


Abb. 2: Blick auf den östlichen Rand des Geltungsbereiches und die Wohnbebauung. In diesem Bereich wird die Ackerbrache angelegt.

4.2.5 Maßnahmenfläche M 5 – Neuanlage Feldhecke

Im Süden der östlichen Hälfte des Geltungsbereiches ist eine zweireihige ebenerdige Feldhecke auf einer Flächengröße von 420 m² (140 m Länge und 3 m Breite) anzulegen. Dadurch werden die bestehenden Strukturen erweitert und eine Sichtverschattung realisiert. Für den Abstand der Gehölze in der Reihe ist 1 Meter ein gutes Maß. Zwischen den Reihen soll ein Abstand von 0,75 m gewählt werden. Zur besseren Platzausnutzung sollen die Pflanzen gegeneinander versetzt gepflanzt werden (INFOBROSCHÜRE 2008).

Bei der Pflanzung der Sträucher für die Randeingrünung ist zwingend gebietsheimisches Gehölzmaterial zu verwenden. Ein bodenbündiger Wildschutzaun außen für ca. 5 Jahre, zusätzlich zur dauerhaften Einzäunung ist zulässig. Die zu verwendenden Arten sind in den Festsetzungen aufgeführt.

Die Feldhecke darf lediglich eine Maximalhöhe von 2,5 m aufweisen. Grund dafür ist die darüber liegende Freileitung. Daher ist auch ein häufigerer Rückschnitt (bis zu einmal jährlich) zulässig.

Die Pflege bzw. der Rückschnitt der Feldhecke ist während der Vegetationsruhe durchzuführen (Winterhalbjahr) und niemals während der Brutzeit. Dabei ist auf eine möglichst schonende Pflege zu achten. Es ist also sinnvoll, abschnittsweise und selektiv vorzugehen, um unter-

schiedliche Altersstufen zu erhalten und eventuell langsam wachsende Arten durch selteneren Schnitt gezielt zu fördern.

Folgende Gehölze und Sträucher sind zu verwenden:

Pflanzliste:

Hundsrose, Weißdorn, Schneeball, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder und Faulbaum

4.2.6 Maßnahmenfläche M 6 – Neuanlage Feldhecke

Entlang der östlichen Einfriedung der PV-FFA ist eine zweireihige ebenerdige Feldhecke auf einer Flächengröße von 591 m² (197 m Länge und 3 m Breite) anzulegen. Dadurch werden die bestehenden Strukturen erweitert und eine Sichtverschattung zur östlichen Wohnbebauung realisiert. Der Pflanzabstand der Sträucher hat in der Reihe 1 m zu betragen. Zwischen den Reihen ist ein Abstand von 0,5 m zu wählen. Die Pflanzen werden gegeneinander versetzt gepflanzt. (INFOBROSCHÜRE 2008).

Bei der Pflanzung der Sträucher für die Randeingrünung ist zwingend gebietsheimisches Gehölzmaterial zu verwenden. Ein bodenbündiger Wildschutzaun außen für ca. 5 Jahre, zusätzlich zur dauerhaften Einzäunung ist zulässig. Die zu verwendenden Arten sind in den Festsetzungen aufgeführt. Es soll darauf geachtet werden, möglichst 3 bis 5 Pflanzen einer Art in Gruppen zusammen zu pflanzen, damit sich auch schwächere Arten durchsetzen können.

Folgende Strauch- und Gehölzarten sind zu verwenden:

Pflanzliste: Hundsrose, Weißdorn, Schneeball, Schlehe, Pfaffenhütchen, Hasel, Schwarzer Holunder und Faulbaum

Ein weiterer beigefügter Übersichtsplan gibt einen Überblick über einzelne grünordnerische Maßnahmen (s. Anhang).

4.3 Geeignetes Saatgut

Hier sind zwei Beispiele von Firmen, welche zertifiziertes Saatgut aus regionalen Herkünften vertreiben:

Rieger-Hofmann GmbH

In den Wildblumen 7

D-74572 Blaufelden

Tel. +49 (0)7952 - 5682

Fax: +49 (0)7952 - 6509

www.rieger-hofmann.de

rieger-hofmann@t-online.de

Saaten Zeller

Erftalstraße 6

D-63928 Riedern

Telefon 09378-530

Telefax 09378-699

info@saaten-zeller.de

www.saaten-zeller.de

5 Kostenübernahme

Kostenträger grünordnerischer Maßnahmen:

Sämtliche Aufwendungen in Zusammenhang mit der fachgerechten Gestaltung der Eingrünungs- und Ausgleichsflächen, wie Erd- und Pflanzarbeiten sowie die Ansaat des Grünlandes in der Basis- und Ausgleichsfläche werden vom Anlagenbetreiber erbracht.

Die Ausgleichspflicht des Betreibers umfasst dabei auch die zur Herstellung der Biotopfunktionen erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und die Gewährleistung einer ungestörten Entwicklung der Ausgleichsfläche.

Für die Gemeinde fallen - mit Ausnahme der Verwaltungs- bzw. Verfahrenskosten für die Durchführung der Bauleitplanverfahren - keine weiteren Kosten an.

6 Zusammenfassung und Anrechnung der Kompensationsmaßnahmen

Größe in m ²	Geplante Maßnahmen und zukünftige Pflege	Anrechnungsfaktor	Anrechenbar (in m ²)
14.088	<p>M 1: Artenreiches Grünland mit Blänke</p> <ul style="list-style-type: none"> Extensivierung der Fläche und Schaffung von artenreichem Grünland Beweidung oder Mahd als Pflegemaßnahmen Anlage einer Blänke auf 700 m² Kein Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln <p>► Von dieser Maßnahme profitieren besonders Amphibien und Insekten.</p>	0,8	11.270
36.600	<p>M 2: Wildkorridor</p> <ul style="list-style-type: none"> Gehölz- und Strauchbepflanzung Extensivierung der Fläche mit dem Ziel artenreiches Grünland zu schaffen Einsaat mit artenreicher Regio-saat als Grundstein für die Entwicklung von artenreichem Grünland Pflegeschnitte mit Abtransport zur Aushagerung der Fläche Kein Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln <p>► Besonders Großsäuger würden profitieren.</p>	1	36.600
15.378	<p>M 3: Artenreiches Grünland mit Knick und Feldgehölzfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> Extensivierung der Fläche und Schaffung von artenreichem Grünland Schaffung einer Feldgehölzfläche Anlage eines 88 m langen Knicks (beinhaltet den Ausgleich des Knickdurchbruchs mittig des Gelungsbereiches für die Zuwegung 	0,8	12.302

	<p>im Verhältnis 2:1 → 10 m Knickneuanlage zum Ausgleich von 5 m Knickrodung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beweidung oder Mahd als Pflegemaßnahmen • Kein Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln <p>► Von dieser Maßnahme profitieren besonders Amphibien, Insekten und Vögel der Agrarlandschaft.</p>		
10.022	<p>M 4: Ackerbrache</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung einer Ackerbrache • Blick auf die Entwicklung der Fläche! Bei starkem Unkrautdruck können Pflegeschnitte notwendig werden. Ansonsten sollte die Fläche nach Möglichkeit sich selbst überlassen werden. <p>► Von dieser Maßnahme profitieren besonders Vögel der Argarlandschaft und Insekten.</p>	1	10.022
420 (140 m Länge und 3 m Breite)	<p>M 5: Feldhecke / Eingrünung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage einer 2-reihigen Feldhecke als Eingrünung und zusätzliche Biotopestruktur • Maximalhöhe ist auf 2,5 m beschränkt (Rückschnitt jährlich möglich, jedoch stets außerhalb der Brutzeit) <p>► Von dieser Maßnahme profitieren besonders Vögel der Argarlandschaft.</p>	1	420
591 (197 m Länge und 3 m Breite)	<p>M 6: Feldhecke / Eingrünung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage einer 2-reihigen Feldhecke als Eingrünung und zusätzliche Biotopestruktur <p>► Von dieser Maßnahme profitieren besonders Vögel der Argarlandschaft.</p>	1	591

- Insgesamt können innerhalb des Plangebietes 71.205 anrechenbare Quadratmeter zum Ausgleich erbracht werden.

Literaturverzeichnis

LfL 2005: Institut für Agrarökologie, Ökologischen Landbau und Bodenschutz. Freising-Weihenstephan, Hecken, Feldgehölze und Felddraine ind der landwirtschaftlichen Flur, 2005

NABU 2016: Juliane Streicher, Wolfgang Jost, Hecken, Feldholzinseln und Baumalleen - Warum sind sie so wichtig und wie man sie bepflanzt, 2017

Infobroschüre 2008: Untere Naturschutzbehörde Kreis Segeberg, Neuanlage von Knicks, 30.12.2008

Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein 1988: , Knicks in Schleswig-Holstein - Bedeutung, Pflege, Erhaltung -, 1988

Ackerbrachen 1994: W. Holzner, IV. Ackerbrachen - Wildnisse in der Kulturlandschaft, 11.01.2024, https://www.zobodat.at/pdf/Gruene-Reihe-Lebensministerium_4_0191-0198.pdf

Infoportal Kirchenland: , Ackerbrache mit Selbstbegrünung, 11.01.2024, <https://infoportal-kirchenland.de/aktiv-werden/massnahmen-fuer-den-naturschutz/massnahmen/?id=1>

Gemeinsamer Beratungserlass Innenministerium und Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2021): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich. Kiel.

Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (2017)

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2021): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein

Bundesamt für Naturschutz und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2021): Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung